J rom. m.
339 m
Michaelis

Zusammengelesene allgemeine Baurechte,

nebst einem Anhange
von der
Baupolicey.
Allgemeine Bauregeln,
bey bürgerlichen Gebäuden.

Anweisung
zu den
Ausmessungen und Ausrechnungen,
welche beym Bauwesen öfters vorkommen,
und
von Bauabrissen und Bauanschlägen.

Von
Johann Heinrich Michaelis,
der kaiserl. freyen Reichsstadt Goslar Worthalter.

Braunschweig,
im Verlage der Fürstl. Waisenhaus-Buchhandlung.
1781.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorbericht.

Es ist bekannt, daß den Richtern und Advocaten oft Fälle vorkommen, dabey es auf Entscheidung gewisser Baustreitigkeiten ankömmt, und die Baurechte in verschiedenen Abhandlungen zerstreuet aufgesuchet werden müssen.

Man wird es gern gestehen, daß die Baurechte und Verordnungen alsdann erst am besten zu verstehen sind, wenn man von dem Bauwesen selbst einigen Unterricht genommen hat.

Die in der Nacht vom 22. auf den 23sten März 1780 die hiesige kaiserliche freye Reichsstadt betroffene erschreckliche Feuersbrunst, und die gleich Anfangs beym Wiederaufbauen einiger Häuser sich schon hervorgethanen verschiedentlichen Streitigkeiten veranlasseten, daß ich diese allgemeinen Baurechte zu meinem Privatgebrauch zusammen suchte,

und selbigen einen Anhang von der Baupolicey, von allgemeinen Bauregeln, von einigen Ausmessungen und Ausrechnungen, welche oftmals beym Bauwesen nöthig sind, von Bauabrissen und Bauanschlägen, beygesellte.

Einige Freunde, die diese Sammlung gelesen hatten, äußerten den Wunsch: selbige zum allgemeinen Nutzen und Gebrauch dem Druck zu übergeben. Man hat mir geschmeichelt, es würde der Baumeister darinn Unterricht finden, um die bürgerlichen Privatgebäude, den Rechten gemäß, einzurichten, und der Rechtsgelehrte würde sich von einem vorzunehmenden Bau, durch die Bauregeln, einigen Unterricht verschaffen können; welches den Entschluß bey mir bewirkte, solches zu bewerkstelligen und der Buchhandlung des Hochfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Waisenhauses in Verlag zu überlassen.

Ich wünsche, daß diese Absicht erreichet werde, und vielen diese Abhandlung zum Nutzen und Gebrauch dienen möge.

Goslar,

den 1. May, 1781.

J. H. Michaelis.

Summari-

Summarischer Inhalt.

Erstes Kapitel. Von der natürlichen Freyheit zu bauen, und deren Einschränkung.

§. 1. Die Freyheit, in dem Seinigen zu bauen, wird nicht verjähret.

§. 2. Die Bauart der alten Römer.

§. 3. Einschränkung der Baufreyheit.

Zweytes Kapitel. Von allein eigenthümlichen und gemeinschaftlichen Mauern und Wänden.

§. 1. Von Besichtigung streitiger Mauern.

§. 2. Von eigenthümlichen Mauern.

§. 3. Vom Besitze einer Mauer.

§. 4. Von gemeinschaftlichen Mauern.

§. 5. Servitut giebt kein Eigenthum.

§. 6. Einschränkung des Gebrauchs einer gemeinschaftlichen Mauer.

§. 7. Von Besserungen an einer gemeinschaftlichen Mauer.

§. 8. Der Mitbesitzer kann Besserungen zur Zierde vornehmen.

Drittes Kapitel. Von den Dienstbarkeiten auf eines andern Gebäude oder Platze.

§. 1. Servitut muß bewiesen werden.

§. 2. Bey einer Reparatur muß der Nachbar sein Gebäude stützen.

§. 3. Niemand darf seine habende Dienstbarkeit erweitern.

§. 4. Ausnahme von der Freyheit in die Höhe nach Belieben zu bauen.

§. 5. Erlangte Servitut nach Gefallen in die Höhe zu bauen.

§. 6. Vom Verbauen des Lichts.

§. 7. Fenster darf niemand zum Schaden des Nachbarn anlegen.

§. 8. Mauer, darauf ein anderer Servitutem oneris ferendi hat, muß gebauet werden.

§. 9. Vom Regen und Tropfenfall.

§. 10. Vom Wasserleitungsrecht.

Viertes Kapitel. Vom Bauen, so dem Nachbar zu nahe geschiehet.

§. 1. Vom Zwischenraume.

§. 2. Zum Schaden des Nachbars darf keine Veränderung bey einem Gebäude oder Grundstücke neuerlich unternommen werden.

§. 3. Abfluß der Traufe darf nicht verbauet werden.

§. 4 Der Zwischenraum wird auch nach deutschen Gesetzen erfordert.

§. 5. Von Planken und Zäunen.

§. 6. Wer den Tropfenfall verbauet, muß solchen selbst übernehmen.

§. 7. Backöfen und Feuerheerde darf niemand an des Nachbars Mauer anlegen.

§. 8. Brunnen, Keller und Gruben dürfen dem Nachbar nicht zu nahe gegraben werden.

§. 9. Unter des Nachbars Grund darf niemand graben.

Fünftes Kapitel. Vom Bauen auf öffentlichen Plätzen auch an heiligen und geheiligten Orten.

§. 1. Zum Schaden öffentlicher Gebäude darf nicht gebauet werden.

§. 2. Oeffentliche Straßen dürfen nicht beenget werden.

§. 3. An heiligen Orten darf nicht zu nahe angebauet werden.

§. 4. Auch nicht an geheiligten Orten.

§. 5. Zum Besten des gemeinen Wesens kann ein sonst unerlaubter Bau erlaubt werden.

Sechstes Kapitel. Von übrigen Bausachen, wobey die natürliche Baufreyheit Einschränkung leidet.

§. 1. Lärmmachende Maschinen dürfen neuerlich nicht erbauet werden.

§. 2. Ein gemeinschaftlicher Gebrauch darf dem Nachbar nicht entzogen werden, wenn solchen die Natur selbst erfodert.

§. 3. Festungswerke darf keine Privatperson anlegen.

§. 4. Bauen muß nach den Gesetzen geschehen.

§. 5. Von Fenstern in einer ganz eigenthümlichen Mauer.
§. 6. Fortsetzung davon.
§. 7. Fernere Fortsetzung.
§. 8. Von Fenstern in einer gemeinschaftlichen Mauer.
§. 9. Fenster dürfen nur in der Höhe gemacht werden.
§. 10. Das Römische Gesetz hiervon betrifft nur Constantinopel.

Siebentes Kapitel. Vom Bauen auf einen fremden Grund und Boden.

§. 1. Was auf einen fremden Grund gebauet, gehöret dem Eigenthümer des Grundes.
§. 2. Wer unwissend einen fremden Grund bebauet, erhält die Baukosten zurück.
§. 3. Wie auch, wer ein Recht auf einen fremden Platz hat und im Besitz ist.
§. 4. Desgleichen, wenn der Eigenthümer gewußt, daß gebauet worden.
§. 5. Vom Bauen mit fremden Materialien.
§. 6. Rechtsmittel für denjenigen, dessen Materialien ein anderer verbauet hat.
§. 7. Wenn Jemand seine eigenthümlichen Materialien auf eines andern Grund verbauet.
§. 8. Wenn Jemand auf einen fremden Platz fremde Materialien verbauet.

Achtes Kapitel. Vom Bauen, so dem Nachbar bloß zum Tort und Verdruß geschiehet.

§. 1. Was Bauen zum Tort und Verdruß heiße.
§. 2. Baufreyheit erstreckt sich nicht auf Bauen zum Tort.
§. 3. Bauen zum Tort wird nicht vermuthet.
§. 4. Wenn der Bauende einigen Nutzen zeiget, verlieret sich der Verdacht, daß er zum Tort gebauet.

Neuntes Kapitel. Von Baugerechtigkeiten derjenigen, die ein beschränktes Eigenthum haben, oder bloße Besitzer sind.

§. 1. Ein Usufructuarius darf nicht willkührlich bauen.
§. 2. Ein Lehnsvasall darf nach Gefallen bauen.
§. 3. Ein Ehemann muß ex propriis in fundo dotali bauen.
— Leidet Ausnahme, wenn die Frau ausdrücklich eingewilliget.
§. 4. Dem Erbenzinsmanne gehören die Gebäude.

Zehntes Kapitel. Von Verfall und Demolirung der Gebäude.

§. 1. Leere Baustellen müssen bebauet werden.
§. 2. Häuser dürfen nicht verunzieret werden.
§. 3. Der freye Gebrauch des Eigenthums kömmt dabey nicht zu Statten.

§. 4. Wenn es das gemeine Beste erfordert, können Häuser abgebrochen werden.

§. 5. Wenn der Eigenthümer an der Demolirung seines Hauses selbst Schuld, wird ihm der Schade nicht erstattet.

§. 6. Vortheile, welche für die Bauenden verordnet sind.

§. 7. Schenkungen zum Bauen sind in Rechten besonders privilegiret.

§. 8. Einzelne Stücke eines Gebäudes können weder veräußert, noch legiret werden.

§. 9. Gärten dürfen aus Baustätten eigenmächtig nicht gemacht werden.

Eilftes Kapitel. Von Baurechten und Gerechtigkeiten der Abgebrannten.

§. 1. Ob auf einer Brandstätte eben das Recht, so auf dem Hause gehaftet, verbleibe.

§. 2. Ein Brautschatzhaus brennt der Frau, und nicht dem Ehemann, ab.

§. 3. Ausnahme davon, wenn der Mann das Haus taxato übernommen.

§. 4. Dem Legatario gehöret die Stätte, wenn das legirte Haus abbrennt.

§. 5. Wenn ein Haus abbrennt, höret die darauf gehaftete Dienstbarkeit nicht auf.

§. 6. Wenn ein Haus abbrennt, gehet der Ususfructus davon verloren.

§. 7. Hypothek auf einer Brandstätte gehet, wenn sie bebauet wird, mit auf das Gebäude.

§. 8.

§. 8. Ein Darlehn zur Bebauung einer Brandstätte erhält, außer der Hypothek, noch ein besonder Vorzugsrecht.

§. 9. Derjenige, der zu einem abgebrannten Hause vorhin, ehe es abgebrannt, ein Capital geliehen, gehet demjenigen Gläubiger nicht vor, der nachher zur Bebauung der Brandstätte ein Darlehn gethan.

§. 10. Erbenzins dauret auf der Brandstätte fort.

§. 11. Zwey Brandstätten bey einander können in eins bebauet werden.

§. 12. Brandstätten müssen nach der vorigen Größe und Form wieder bebauet werden.

§. 13. Von abgebrannter Judensynagoge.

§. 14. Wenn ein verkauftes Haus vor der Uebergabe abbrennt, hat der Käufer den Schaden.

§. 15. Ausnahme dagegen.

§. 16. Wenn ein unter Bedingung verkauftes Haus abbrennt.

§. 17. Wenn ein Haus, das mit bedungenem Wiederkauf verkauft ist, abbrennt.

§. 18. Der Wiederkäufer muß die nützlichen Baukosten erstatten.

§. 19. Bey Erbauung eines abgebrannten gemeinschaftlichen Hauses müssen alle Interessenten die Kosten tragen.

§. 20. Eine Schenkung über 500 Ducaten, zum Bauen eines abgebrannten Hauses, bedarf keiner gerichtlichen Insinuation.

§. 21. Schenkung unter Eheleuten, zur Bebauung einer Brandstätte, ist gültig.

Zwölftes Kapitel. Von den gerichtlichen Klagen, welche gemeiniglich bey Baustreitigkeiten zur Hand genommen werden.

§. 1. Baustreitigkeiten sind summarisch, und durch den Augenschein zu beurtheilen.
§. 2. Von der Nunciatione novi operis.
§. 3. Bey der Nunciatione novi operis suchen beyde Theile Mandata.
§. 4. Wenn der Fortbau gegen Caution zu verstatten.
§. 5. Fortsetzung.
§. 6. Weitere Fortsetzung.
§. 7. Von den verschiedenen Wirkungen der Nunciationis novi operis.
§. 8. Bey der Nunciatione novi operis ist ein accurater Riß erfoderlich.
§. 9. Vom Interdicto: quod vi aut clam.
§. 10. Von der Negatorienklage.
§. 11. Vom Interdicto: uti possidetis.
— Von der Selbsthülfe.
§. 12. Von der Cautionsklage.

Inhalt des Anhanges.

Erstes Kapitel. Von der Baupolicey.

§. 1. Von der Obrigkeit sind gewisse Bauaufseher anzuordnen.

§. 2. So wenig der Verfall der Häuser, als das unnöthige kostbare Bauen, ist zu verstatten.

§. 3. Bauen darf niemand ohne Vorwissen der Obrigkeit.

§. 4. An tüchtigen Baumeistern und Arbeitsleuten darf es nicht fehlen.

§. 5. Zimmerleute, Maurer und Tischler sind in Pflicht zu nehmen.

§. 6. Maurer, Zimmerleute und Tischler müssen auf ihr Handwerk reisen.

§. 7. Die Obrigkeit hat dafür zu sorgen, daß die Baumaterialien in der Nähe angeschafft werden.

§. 8. Vom Kalk- und Ziegelbrennen.

§. 9. Gebäude müssen dauerhaft und feuerfest, mit möglichster Ersparung des Holzes, aufgeführet werden.

§. 10. Die Gebäude sind, wo möglich, von Steinen aufzuführen.

§. 11. Schindel = und Strohdächer, auch hölzerne Schornsteine, sind wegen Feuersgefahr nicht zu dulden.

§. 12. Schornsteine, Kamine, und sonstige Feuerstätten, wie solche anzulegen.

Zweytes Kapitel. Allgemeine Bauregeln, insbesondere von Baumaterialien.

§. 1. Was zu den Baumaterialien zu rechnen.

— Von Quader = Bruch = und Feldsteinen.

§. 2. Von gebrannten Mauersteinen.

§. 3. Von Dachziegeln.

§. 4. Holzarten zum Bauen.

§. 5. Von Eichenholze.

§. 6. Von Tannen =, Kiefern =, Fichten = und Lerchenholze.

§. 7. Eintheilung des Bauholzes.

§. 8. Eichenholz ist auf dem Stamme abzuschälen und zu trocknen.

— Damit gemachte Versuche des Herrn von Buffon.

§. 9. Was bey dem Fällen des Bauholzes zu beobachten.

§. 10. Wie beym Bauen am Holze Kosten zu ersparen.

§. 11. Von Pfeilern und Säulen.

§. 12. Wie schwer die Balken Lasten tragen können.

§. 13. Bey den lasttragenden Balken kömmt es auf ihre Lage an.

§. 14. Fernere Eintheilung des Bauholzes nach seiner Stärke.

— Vom Beschlagen des Bauholzes.

§. 15. Vom Gebrauch des Bauholzes.

§. 16. Von Verbindung des Bauholzes mit einander.

§. 17. Von Bändern oder Strebesäulen.

§. 18. Von den Trägern in einem Gebäude.

§. 19. An Feuerstätten müssen Brandmauern und maßive Rauchfänge aufgeführet werden.

— An nassen Orten sind Mauern besser als Holz.

§. 20. Von Kalk und Mergel.

§. 21. Von Gips.

§. 22. Von Lehm und Thon.

§. 23. Von Sand und Grand.

— Von Kitt.

Inhalt des Anhanges.

Drittes Kapitel. Allgemeine Bauregeln, insbesondere von den innern Theilen eines Gebäudes.

§. 1. Ein Bauherr hat hauptsächlich auf die Anlegung bequemer Zimmer zu sehen.

§. 2. Von Hausthüren und Thorwegen.

§. 3. Von Stubenthüren.

§. 4. Von Fenstern.

§. 5. Von Bedientenzimmern.

§. 6. Von Kellerfenstern.

§. 7. Von Dachfenstern.

§. 8. Von Treppen.

— Von Freytreppen.

— Von Haupttreppen.

— Von Nebentreppen.

— Von Windeltreppen.

§. 9. Von Abhaltung des Rauchs in einem Gebäude.

§. 10. Von Schornsteinen.

§. 11. Von Oefen.

§. 12. Von Kaminen.

§. 13. Von Untersuchung des Bodens, darauf gebauet werden soll.

§. 14.

§. 14. Von Kellern.

§. 15. Von Gewölben.

§. 16. Der Grundbau muß stärker seyn, als das, so er trägt.

Viertes Kapitel. Allgemeine Bauregeln, insbesondere von den äußern Theilen eines Gebäudes.

§. 1. Von Mauern.

§. 2. Von Guß- und Futtermauern.

§. 3. Von Lehmwänden.

§. 4. Vom Ausstrahlen und Bekleben der Holzwände mit Lehm, wie auch zu den Decken in Zimmern.

§. 5. Von verschiedenen Arten der Hausdächer.

§. 6. Von Auswahl der besten Hausdächer.

§. 7. Von den vorzüglich deutschen Dächern.

§. 8. Von Verbindung und Unterstützung der Dächer in der Breite.

§. 9. Von Dachverbindungen in der Länge.

§. 10. Von verschiedenen Arten der Bedeckung der Dächer.

§. 11. Neuer Dächer Erfindung des Herrn Herzbergs.

Fünftes Kapitel. Von Bauabrissen.

§. 1. Was ein Bauriß und dazu erforderlich sey.

§. 2. Von erster Entwerfung eines Baurisses.

§. 3. Von Grundrissen.

§. 4. Von Aufrissen.

§. 5. Von Durchschnittrissen.

§. 6. Von Fernrissen.

§. 7. Regeln bey Verfertigung eines Risses.

Sechstes Kapitel. Von Bauanschlägen.

§. 1. Bauanschlag, was er sey, und dessen Endzweck.

§. 2. Baumeister müssen richtige Anschläge machen und die Gebäude in Accord darnach übernehmen.

— Strafe und Belohnung der Baumeister, nachdem sie richtige oder unrichtige Anschläge gefertiget haben.

— Ursachen, welche den Baumeister von Ansprüchen befreyen.

§. 3. Worauf die Deutlichkeit der Bauanschläge und deren Richtigkeit beruhet.

§. 4. Regeln, nach welchen die Anschläge auf jeden Ort besonders einzurichten.

§. 5. Bey den Anschlägen muß auf die Güte der Materialien, auch auf Maaße und Gewichte gesehen werden.

§. 6. Von Eintheilung der Bauanschläge.

§. 7. Baugeräthe, worinn solches bestehet.

§. 8. Muster zu einem Bauanschlage.

— Tabelle über die Stärke und Arten des Bauholzes.

Siebentes Kapitel. Von Ausmessungen und Berechnungen, welche beym Bauwesen oftmalen vorkommen.

§. 1. Von verschiedenen Arten der Vermessungen.

§. 2. Vom Längenmaaß.

§. 3. Vom Längen= und Breitenmaaß.

§. 4. Vom Längen=, Breiten=, Höhen= u. Tiefenmaaß.

§. 5. Von den verschiedenen Längen=, Flächen= und Körpermaaßen.

§. 6. Von geraden Längen.

— Von Cirkellinien.

— Vom halben Cirkel.

§. 7. Eine viereckigte Fläche zu messen.

§. 8. Eine dreyeckigte Fläche zu messen.

§. 9. Eine vieleckigte Fläche zu messen.

§. 10. Eine cirkelrunde Fläche auszurechnen.

§. 11. Einen Körper, welcher einander entgegengesetzte gleich große Flächen hat, auszurechnen.

§. 12. Einen Körper in Gestalt einer Walze oder Cylinders zu messen und zu berechnen.

§. 13. Die Länge eines Gebäudes, Mauer oder Wand zu messen.

§. 14. Die Höhe eines Gebäudes, oder Thurms auszumessen.

§. 15. Die Dicke einer Säule, runden Mauer, oder eines Baums zu messen.

§. 16. Den Quadratinhalt einer viereckigten Wand oder Mauer zu finden.

— Desgleichen nach Abzug der darinn befindlichen Fenster und Thüren.

§. 17. Den Quadratinhalt eines Daches ausfindig zu machen.

— Desgleichen einer dreyeckigten Wand oder Giebels.

§. 18. Den Cubikinhalt einer durchaus gleichen Mauer zu finden.

§. 19. Desgleichen einer Mauer, welche satzweise in ihrer Stärke abnimmt.

§. 20. Desgleichen einer Mauer, welche nach und nach in ihrer Stärke abnimmt.

— Einen Graben auszumessen.

§. 21. Den Cubikinnhalt eines Brunnen zu finden.

§. 22. Den Cubikinhalt des Mauerwerks in einem Brunnen auszufinden.

Zusammengelesene
allgemeine Baurechte.

Erstes Kapitel.
Von der natürlichen Freyheit zu bauen, und deren Einschränkung.

§. 1.

Ein jeder kann in und auf dem Seinigen bauen und bessern, wie er will und es ihm beliebet, wenn schon vorhin in achtzig und mehrern Jahren kein Bau vorgenommen wäre, weil das Recht und die natürliche Freyheit, zu bauen, gar keiner Verjährung unterworfen, Die Freyheit, in dem Seinigen zu bauen, wird nicht verjähret.

Gail. Lib. 2. Obs. 69. n. 1 et 9.
Stryck. in not. ad Lauterbach. pag. 878.

A sondern

sondern eine res merae facultatis ist, die bekanntermaßen niemalen verjähret wird.

Mynsinger. Cent. I. Obs. 16.
Wesenbec. ad Tit. ff. de Vsurpat. et Vsucap. n. 10. et ibid. Hahn. in not.

§. 2.

Die Bauart der alten Römer leidet heut zu Tage keine Anwendung.

Den alten Römern war zwar eine gewisse Form, Art und Weise vorgeschrieben, wie sie bauen sollten, unter andern war es verboten, über drey Stockwerk hoch zu bauen. Augustus bestimmte die Höhe von siebenzig Fuß, Trajanus aber beschränkte solche auf sechzig Fuß, welche Verordnungen niemand überschreiten durfte.

L. I. Cod. de aedific. priu.
Gothofred. in not. ad h. Leg. I. Cod. de aedific. priu.

Allein diese Vorschrift hat heut zu Tage ihre Anwendung verloren, wie die tägliche Erfahrung nicht nur, sondern auch die neuern Gesetze lehren,

L. altius L. si in aedibus Cod. de Seruitut.
L. fin. §. fin. ff. quod vi aut clam.

nach welchen ein jeder die Freyheit erhalten, nach seinem Nutzen und Gefallen zu bauen, wenn es auch bis an den Himmel geschehen könnte, ja wenn auch gleich einem andern dadurch etwas

was geschadet werden sollte; denn die Liebe fängt von sich selber an, und ein jeder ist sich selbst der Nächste, so daß es niemanden veraragt werden kann, wenn er sein Grundstück zu verbessern suchet, obschon ein anderer dadurch zufälligerweise einigen Schaden erleiden müßte. Mehr erwogen derjenige, der sich seines Rechts gebrauchet, einem andern kein Unrecht thut.

L. 21. ff. de Aqua et aqua pluu.
L. 24. §. fin. ff. de damno infect.
L. 26. eod.
L. 9. de Seruit. Vrb. Praed.
L. nullus ff. de R. I.
L. 2. ff. si quis a parente manum.
L. dudum Cod. de contrah. emt.
Von Cramer in Opuscul. T. 2. Opuscul. IX.

Allwo dieser berühmte Rechtsgelehrte anführt: Licere cuiuis pro arbitrio in proprium commodum in suo quid peragere, etsi commodum quoddam vicini intervertat, nisi hoc commodum publicum sit. Und

in Opuscul. X.

licere quoque in suo quid in damnum alterius peragere, modo id vnicum medium sit damnum a se auertendi, necdamnum inde in publicum redundet, et animus nocendi absit.

Von Cramer, Wetzl. Nebenstunden Th. 25. Cas. II. §. I. pag. 93.

§. 3.

Einschränkung der allgemeinen Baufreyheit.

Ob nun gleich ein jeder auf dem Seinigen so hoch und niedrig, so weit und breit, rund oder viereckigt, als es ihm beliebet, bauen darf, so leidet dieses dennoch einige Einschränkung dadurch:

a) Wenn durch Landesgesetze, Statuten oder Gewohnheit eine gewisse Art, Form und Weise vorgeschrieben, wornach durchgehends gebauet werden soll, welche der Verordnung des gemeinen Rechts vorgehen und darnach geurtheilt werden muß,

L. 11. princ. ff. de Seru. Vrb. Praed.
L. 6. Cod. de Seruitut.
L. 1. L. 12. §. 1. Cod. de aedif. priu.
Gail. L. 2. Obs. 69. n. 16.

b) oder jemand bloß aus Haß, Tort und Feindschaft zu eines andern Schaden bauen wollte,

L. 3. princ. ff. de oper. publ.
Nouell. 63. cap. 1.

c) oder auch der Bau dergestalt wider die vorige Form eingerichtet würde, daß die auf dem Gebäude haftende Dienstbarkeit dadurch verloren gehet. Anerwogen ein solcher Bau nicht zu gestatten, wodurch ein anderer seine Servitut nicht mehr gebrauchen kann,

L. 13.

L. 13. §. 1. ff. de S. P. Rust.
L. 1. §. 11. ff. de Noui oper. nunc.
L. 9. in princ. ff. si Seruit. vind.
L. 3. §. 13. ff. de Itinere actuque.
Meier in Colleg. Argent. Tit. de Seruit. n. 16.

und wie dergleichen Einschränkungen und Ausnahmen mehr sind, welche nach und nach in folgenden vorkommen werden.

Sonst im übrigen mag einer bauen, wie er will und Lust hat; er darf die Form ändern, er kann aus einem runden Gebäude ein Quadrat machen, Fenster anlegen, und die kleinen in große Stuben abändern, auch, was ihm sonst zu enge ist, erweitern,

Cothmann. Vol. 2. Resp. 93. n. 59. sq.
Gail. Lib. 2. Obseru. 69.
Pfeil. 2. Cons. 198.
Caepoll. de S. V. P. cap. 62.
Carpzou. P. 2. Const. 14. def. 12.
L. 24. ff. de S. V. P.
L. 8. §. 5. ff. si Seru. vind.
L. 8. 9. Cod. de Seru. et aqu.
L. 10. Cod. de aedif. priu.

und haben schon die Schöppen zu Halle im April 1617, diesem gemäß, folgendermaßen erkannt:

§. 3.

Einschränkung der allgemeinen Baufreyheit.

Ob nun gleich ein jeder auf dem Seinigen so hoch und niedrig, so weit und breit, rund oder viereckigt, als es ihm beliebet, bauen darf, so leidet dieses dennoch einige Einschränkung dadurch:

a) Wenn durch Landesgesetze, Statuten oder Gewohnheit eine gewisse Art, Form und Weise vorgeschrieben, wornach durchgehends gebauet werden soll, welche der Verordnung des gemeinen Rechts vorgehen und darnach geurtheilt werden muß,

L. 11. princ. ff. de Seru. Vrb. Praed.
L. 6. Cod. de Seruitut.
L. 1. L. 12. §. 1. Cod. de aedif. priu.
Gail. L. 2. Obs. 69. n. 16.

b) oder jemand bloß aus Haß, Tort und Feindschaft zu eines andern Schaden bauen wollte,

L. 3. princ. ff. de oper. publ.
Nouell. 63. cap. 1.

c) oder auch der Bau dergestalt wider die vorige Form eingerichtet würde, daß die auf dem Gebäude haftende Dienstbarkeit dadurch verloren gehet. Anerwogen ein solcher Bau nicht zu gestatten, wodurch ein anderer seine Servitut nicht mehr gebrauchen kann,

L. 13.

L. 13. §. 1. ff. de S. P. Rust.
L. 1. §. 11. ff. de Noui oper. nunc.
L. 9. in princ. ff. si Seruit. vind.
L. 3. §. 13. ff. de Itinere actuque.
Meier in Colleg. Argent. Tit. de Seruit. n. 16.

und wie dergleichen Einschränkungen und Ausnahmen mehr sind, welche nach und nach in folgenden vorkommen werden.

Sonst im übrigen mag einer bauen, wie er will und Lust hat; er darf die Form ändern, er kann aus einem runden Gebäude ein Quadrat machen, Fenster anlegen, und die kleinen in große Stuben abändern, auch, was ihm sonst zu enge ist, erweitern,

Cothmann. Vol. 2. Resp. 93. n. 59. sq.
Gail. Lib. 2. Obseru. 69.
Pfeil. 2. Cons. 198.
Caepoll. de S. V. P. cap. 62.
Carpzou. P. 2. Const. 14. def. 12.
L. 24. ff. de S. V. P.
L. 8. §. 5. ff. si Seru. vind.
L. 8. 9. Cod. de Seru. et aqu.
L. 10. Cod. de aedif. priu.

und haben schon die Schöppen zu Halle im April 1617, diesem gemäß, folgendermaßen erkannt:

Wie ein jeder, vermöge natürlicher und aller Völkerrechte, auf dem Seinigen nach seinem Willen und Wohlgefallen, wenn es zu seinem Nutzen und Vortheil, nicht aber aus einer aemulation und den Nachbarn zum Verdruß geschieht, ein Gebäude aufzurichten befugt ꝛc. So kann auch euer Nachbar euch an eurem Gebäude, ungeachtet des angezogenen Schadens, nicht hindern.

Zweytes Kapitel.

Von allein eigenthümlichen und gemeinschaftlichen Mauern und Wänden.

§. 1.

Von Mauern und Wänden, auch Besichtigungẽ.

Eine Scheidewand oder Mauer, zwischen zwey Gebäuden, gehört entweder zu dem einen Gebäude allein eigenthümlich, oder zu beyden gemeinschaftlich. Und weil deshalb nicht leicht, bey entstehenden Streitigkeiten, ohne vorgenommenen Augenschein eine gewisse Regel bestimmt werden kann, so muß ein unpartheyischer gewissenhafter Richter den Augenschein durch eine Besichtigung veranstalten, und dabey alles ganz genau in Erwägung ziehen.

Wenn

Wenn eine solche Besichtigung mit Ordnung vorgenommen werden soll, läßt der Richter oder Commissarius beyde streitende Theile vorhero vor sich kommen und zum Protocoll anzeigen, worinn der Streit eigentlich bestehet, und was der andere dargegen zu erinnern hat. Dann verhört er gleichfalls die Arbeitsleute, welche an dem streitigen Orte arbeiten, und wenn er alsdenn beyde Theile in Güte nicht vereinigen kann, verfüget sich der Richter oder Commissarius mit unpartheyischen Bauverständigen und Werkmeistern an den streitigen Ort, läßt solche ungestört und unbehindert die Sache untersuchen und ihren Bericht Eyd- und Pflichtmäßig zu den Acten bringen. Alsdenn entscheidet er den Streit, wie es einem gewissenhaften unpartheyischen Richter gebühret, dem Befinden der Sache gemäß, ohne allen Verzug und Aufenthalt. Schon in

Nouell. 7. c. 3. §. 2. circa fin.

ist das Urtheil der Bauleute und Werkverständigen begründet und vorgeschrieben.

§. 2.

Von eigenthümlichen Mauern.

Unter einer Wand und Mauer wird dahier überhaupt ein jedes Stück Gebäude verstanden, welches aus dem Grunde in die Höhe aufgeführet ist, um die Last der Balken eines

Gebäudes zu tragen, auch den leeren Raum des Gebäudes zu bedecken und zu schützen.

Das alleinige Eigenthum an einer Mauer, wird, bey sich deshalb ereignetem Streit, unter andern daraus erkannt:

a) Wenn jemand allein im Besitz ist seine Hausbalken darauf zu legen, und zwar, daß solche Balken ganz über die Mauer her liegen.

Menoch. 6. Praesumt. 72. n. 10.
Mascard. Conclus. 1144. n. 4.

b) Wenn der Eine von seiner Seite allein Mauerlöcher oder Blindfenster in der Mauer hat, so ist dafür zu halten, daß diesem allein die Scheidemauer zugehöre, wenn anders nicht dieses Kennzeichen durch ein anderes wichtigeres, so das offenbare Gegentheil anzeiget, entkräftet wird,

arg. L. 1. §. 6. ff. de Aedil. Edict.

c) Wenn des Einen Fenster durch die ganze Mauer gehen, so daß er solche aus seinem Gebäude allein öffnen kann, weil aus diesem Zeichen das Bezeichnete leicht zu erkennen, indem solches in einer fremden Mauer nicht, auch nicht in einer gemeinschaftlichen, geschehen kann,

arg. L. 13. ff. de S. V. P. §. 5.

L. 39.

L. 39. in fin. ff. de damn. inf.
Parif. Vol. 4. Confil. 116. n. 10.

Praefumitur enim quod paries ejus fit, ad quem Extremitates fpectant.

Menoch. de Arbitr. Iud. c. 73. n. 9. et Confil. 1101. n. 5.

nur müſſen ſolche Fenſter nicht neuerlich gemacht, ſondern alt ſeyn.

d) Wenn an einer Mauer eine Innſchrift ſich findet, aus welcher erſichtlich, wer ſolche auf ſeine Koſten allein erbauet, ſo gehört ſelbige dieſem oder ſeinen Nachkommen auch eigenthümlich allein, und kann keinesweges für gemeinſchaftlich geachtet werden,

arg. L. 2. et L. 7. ff. de Oper. publ.

e) Wenn ſich des Nachbarn oder ſeiner Vorfahren Wappen an einer Mauer befindet, kann ſelbigem das Eigenthum daran nicht abgeſprochen werden,

arg. cit. L. 2. ff. de Oper. publ.
tot. tit. Cod. de his, qui potentior. nom.
L. 1. Cod. vt nemo priu. titul. praed.

f) Wenn jemand in der Mauer aus ſeinem Hauſe einen Schornſtein, Pferdetränke, Waſſertrog, auch ſonſt Ableitungen hat, wodurch der Koth ins Kloak gebracht wird,

Mafcard. Concl. 1144. n. 5.

g) Wer seine Feuer- oder Pechpfannen an einer Mauer hat, der hat die Vermuthung vor sich, daß diese Mauer ihm eigenthümlich zugehöre.

Menoch. 6. Praes. 72. n. 11.
Mascard. cit. loc.

h) Demjenigen, der allein Ringe oder Haaken in einer Mauer hat, darein Stangen zu legen, um Zeug auszuhängen, gehöret vermuthlich die Mauer allein, obschon solche Ringe oder Haaken nicht immer gebraucht werden, wenn sie nur noch vorhanden, daß sie gesehen werden können, ob sie gleich alt sind,

arg. L. 6. ff. de S. V. P. ibique Doctores.

i) Wer Heft- oder Kracksteine in einer Mauer hat, um sein Gelender zu Weinreben, oder Bäume anzuleiten, darauf zu setzen, dem gehört vermuthlich die Mauer.

k) Wenn die Mauer in des Einen Hause unten stärker als in der Höhe ist, oder gleichsam Pfeiler daran gemauert sind, so wird vermuthet, daß die Mauer dahin gehöre, auf wessen Seite sich solches befindet.

Vitruv. L. 2. c. 8. in not.

l) Wenn eine hervorragende Mauer in der Höhe unter des Einen Dache stehet, oder für den Regen mit Ziegeln und einem Wetterdache

terdache besonders belegt ist, so wird erstern Falls vermuthet, daß sie demjenigen, unter dessen Dache sie stehet, oder andern Falls, gegen wem das Wetterdach liegt und wohin der Tropfenfall gehet, gehöre.

m) So ist auch dafür zu halten, daß, wenn eine in Streit gezogene Mauer, mit des Nachbarn Mauer, die nicht streitig, verbunden, und mit dieser unstreitigen Mauer von gleicher Größe und Höhe, auch von einerley Art Steinen aufgeführt ist, solche demjenigen gehöre, dem die unstreitige Mauer zustehet, weil alsdenn zu vermuthen, daß eben derjenige, der die unstreitige Mauer gebauet, auch zugleich die streitige aufgeführet hat.

Menoch. 6. Praesumt. 72. n. 18.

n) Endlich wird auch vermuthet, daß derjenige Eigenthümer einer Mauer sey, der ein Vordach hat, welches durch Arme auf der Mauer ruhet.

Angusola Lib. 3. Consil. 16. n. 1.

§. 3.

Falls nun aber von allen denen Kennzeichen keine vorhanden, welche deutlich anzeigen: Ob eine Mauer jemanden eigenthümlich allein zustehe, oder gemeinschaftlich sey? so kommt es

Vom Besitze einer Mauer.

es darauf an: Wer im Besitz einer streitigen Mauer sich befindet, und wird alsdenn der Besitzer für den Eigenthümer angenommen.

Der Besitz einer Mauer wird dadurch erwiesen: Wenn jemand darthut, daß er die streitige Mauer auf seine alleinige Kosten hat aufführen und ganz durch solche gehende Fenster in selbige machen lassen, so noch vorhanden sind; denn dadurch wird der Besitz erworben und bewiesen,

Brunnemann. in L. 1. §. 8. ff. de itin. act. priu.

und wenn schon von dem Nachbar etwa Balken in die Mauer gelegt, oder solche sonst beschweret worden, so beweiset solches nicht, und folgt daraus noch keinesweges, daß die Mauer gemeinschaftlich sey, indem solches heimlich, ohne daß es der Eigenthümer erfahren, geschehen seyn kann; sondern es muß jener beweisen: Wie er das Recht habe seine Balken einzulegen, oder die Mauer sonst zu beschweren; widrigenfalls wird es vor eine unerlaubte Thathandlung angesehen, und dem Eigenthümer stehet frey, wenn er den Nachbar bey dieser Thathandlung betritt, die Beschwerung seiner Mauer in continenti wegzuschlagen, oder, mittelst Interdicti vti possidetis, den Unternehmer zu belangen.

Riuin. Consil. Vol. 5. Cons. 55. n. 5.

Wie

Wie es denn auch mit den Löchern oder Blindfenstern in einer Mauer eine gleiche Bewandniß hat, wenn solche nur eingespitzt oder eingehauen, und nicht in der Mauer eingebunden sind, welches den Verdacht eines heimlichen Unternehmens mit sich führet.

§. 4.

Wenn eine Wand oder Mauer mehr als einem Eigenthümer zugehört, so wird sie eine gemeine Mauer oder Scheidewand genennet, weil sie die Last von zweyer Nachbaren Gebäuden zugleich trägt und beyde Gebäude von einander unterscheidet. Von gemeinschaftlichen Mauern.

L. 46. ff. de N.
L. 8. ff. de S. P. V.
L. 4. §. fin. ff. Fin. Reg.
L. 6. §. 1. ff. commun. praed.

Die Kennzeichen einer gemeinschaftlichen Mauer sind unter andern folgende:

a) Wenn solche von beyden Seiten die Balken von zwey aneinander gränzenden Gebäuden tragen muß, oder die Balken in oder auf solcher Mauer ruhen. Wobey jedoch darauf zu sehen: Ob die Balken des einen Gebäudes ganz über die Mauer her, oder nur bis auf die Hälfte darinn belegen sind. Denn, ist das Erstere, so wird geurtheilt,

daß

daß die Mauer demjenigen, dessen Balken ganz über liegen, allein gehöre. Ist aber das Andere, daß nämlich die Balken der beyden Nachbarn Häuser die Halbscheid der Mauer nicht überschreiten, so wird solche für gemeinsaftlich gehalten.

Honded. Vol. I. Conſ. 80. n. 19. 20. p. 5.
Menoch. 6. Praeſumt. 72. n. 10.
Maſcard. Concluſ. 1144. n. 4.

b) Wenn beyde Nachbarn, ein jeder von seiner Seite, in der Mauer Löcher oder Blindfenster haben, ist solche gemeinschaftlich.

arg. L. 1. §. 6. ff. de Aedil. Edict.

c) Wenn beyder Nachbarn Fenster durch die ganze Mauer gehen, so daß ein jeder seine Fenster aus seinem Gebäude öffnen kann, oder der eine Nachbar ein anderes dem gleichkommendes Kennzeichen in der Mauer hat, so wird solche für gemeinschaftlich erkannt. Tantum enim ſignum operatur vnum, quantum alterum.

Menoch. 6. Praeſumt. 72. n. 11.

d) Wenn beyde Nachbarn Feuer- oder Pechpfannen an einer Mauer zugleich haben, so ist dafür zu halten, daß die Mauer gemeinschaftlich sey.

Maſcard. Concl. 1144. n. 5. 6.
Menoch. 6. Praeſ. 72. n. 11. 12.

e) Wenn

e) Wenn beyde Nachbarn Ringe oder Haaken in einer Mauer haben, um beyderseits Stangen darein zu legen, so wird die Mauer für gemeinschaftlich gehalten.

arg. L. 6. ff. de S. P. V. ibique Doctores.

f) Wenn beyde Nachbarn Heft- oder Kracksteine in einer Mauer haben, so wird selbige als gemeinschaftlich betrachtet.

g) Wenn beyde Nachbarn in gemeinschaftlichem Besitz einer Mauer sind, so wird solche vor gemeinschaftlich gehalten.

arg. L. 19. ff. comm. diu.
L. pen. ff. pro Socio.

h) Im Zweifel wird eine Mauer zwischen zwey Gebäuden nach der Regel für gemeinschaftlich gehalten, wenn nicht ein anderes klar und deutlich erwiesen wird.

arg. L. 19. ff. commun. diu.

i) so wird auch eine Mauer für gemeinschaftlich gehalten, wenn sie, ohne Beschädigung des andern Nachbarn Gebäudes, nicht abgebrochen werden kann.

Honded. Vol. 1. Cons. 80. n. 24.

§. 5.

Wird nun das Recht die Balken in oder auf des Nachbars Mauer zu haben erwiesen, so kommt

Servitut giebt kein Eigenthum.

kommt der Besitz einer solchen Mauer beyden Nachbarn gemeinschaftlich zu Statten. Es kann jedoch durch diesen Besitz des Rechts, die Balken ein- oder aufzulegen, dennoch kein Eigenthum gefolgert und verlanget werden, weil jenes Recht, bloß als eine Servitut auf des Nachbars Mauer, erworben seyn kann,

arg. L. 23. ff. ad Treb.
L. 1. ff. de Reb. dub.

et nuda vicini patientia magis seruitutem inducit, quam communionem,

arg. L. 15. §. 1. ff. de Seruit.

§. 6.

Einschränkung des Gebrauchs einer gemeinschaftlichen Mauer.

In eine gemeinschaftliche Wand oder Mauer darf der eine Eigenthümer, ohne des andern Vorwissen und Einwilligung, neue Fenster, wenn vorhin keine gewesen, nicht machen lassen, weil solche die Mauer schwächen.

L. quidam Hiberius 13. L. Eorum 40. ff. de Seruit. Vrb. Praed.

An einer gemeinschaftlichen Wand oder Mauer darf der eine Theilhaber, ohne des andern Vorwissen und Genehmhaltung, nichts vornehmen, und dieser ist berechtiget jenem solches zu untersagen.

L. 28. ff. commun. diu.
L. 13. L. 40. ff. de S. V. P.

Es

Es wäre denn, daß die Mauer vom Anfange dazu bestimmet, was der eine Theil damit vornehmen will. Nam tum si ad vsum destinatum vtitur, prohiberi non potest, quamvis per id alteri noceatur.

arg. L. 24. §. vlt. L. 26. ff. de damno infecto.

Jedoch muß auch der Schade nicht allzugroß seyn, dann sonsten die Beurtheilung und Bestimmung des Richters dabey Ziel und Maaße setzet.

Caepolla tract. de Seruit. cap. de Pariete n. 20.

§. 7.

Den nöthigen Besserungen an einer gemeinschaftlichen Mauer, kann sich kein Theil entziehen.

Eine gemeine Wand oder Mauer kann der eine Miteigenthümer nach seinem Gefallen, ohne des andern Mitwissen und Einwilligung, nicht abbrechen, wieder bauen, noch ausbessern lassen, weil er nicht allein Eigenthümer davon ist.

L. 8. ff. de S. P. V.

Wenn aber die unumgängliche Nothwendigkeit eine Ausbesserung erfordert, und der Nachbar wollte, aus bloßem Eigensinn, die Einwilligung versagen, so kann jener, nach geschehener Besichtigung, die Ausbesserung nicht nur vornehmen, sondern auch von dem andern, die Erstattung der Halbscheid der Besserungskosten,

sten, mittelst der Action pro socio, oder Communi diuidundo, wieder fodern,

L. 52. §. 10. ff. pro Socio.
L. 12. ff. commun. diuid.

und, wenn ihm solche binnen vier Monaten nicht erstattet werden, verlangen: daß ihm solche gemeinschaftliche Mauer nunmehro zum alleinigen Eigenthume zuerkannt werde.

L. si vt proponis 4. Cod. de Aedif. priu.
L. si aedibus 32. ff. de Damno infecto.
Caepoll. tract. Cautel. Cautel. 85.
Klock. de Contribut. c. 9. n. 101.
Tessaur. Decis. 41.
Thoming. Decis. 49. n. 2.

Es hat und behält aber auch derjenige, der die gemeinschaftliche Mauer bessern lassen, die freye Wahl: ob er sich die ausgebesserte Mauer ganz zueignen lassen, oder auf die Erstattung der Halbscheid Besserungskosten bestehen will.

L. 52. §. 10. ff. pro Socio.
Berlich. Decis. 194. n. 3. 4. et 10.

Wenn aber einer vor sich, ohne Nothwendigkeit und Vorwissen des Nachbars, eine gemeinschaftliche Mauer auf seiner Seite gebauet und gebessert, so muß er die dazu verwendeten Kosten auch allein übernehmen, und kann deshalb gar keinen Zuschuß von seinem Nachbar verlangen, indem er gewußt, daß die Mauer

gemein-

gemeinschaftlich und er nicht allein Eigenthümer davon sey.

L. 5. Cod. de Aedif. priu.
arg. L. 7. §. 12. ff. de A. R. D.
§. 31. Instit. de R. D.

Sua namque voluntate impensas fecisse et quasi alienasse creditur:

cit. LL.

idemque Iuris est de toto quoad totum, quod de parte quoad partem, et vicissim.

arg. L. 76. ff. de R. V.

§. 8.

Wenn nun schon der Mitbesitzer einer gemeinschaftlichen Mauer daran eine solche Neuerung vor sich allein nicht unternehmen darf, wodurch die Mauer und der Nachbar Schaden leidet; so bleibt ihm jedoch unverwehrt, daran eine Verbesserung zur Zierde vorzunehmen, wenn solches gleich dem Nachbar unwissend geschiehet; Der Mitbesitzer kann Besserunge zur Zierde vornehmen.

L. 13. et L. 19. ff. de S. P. V.
Angel. in L. 39. n. 8. ff. de damn. inf.

nur muß, wie vorhin schon bemerkt, dem Nachbar kein Schade geschehen, und würde es also unerlaubt seyn, wenn z. E. der eine Nachbar mehr Balken in eine gemeinschaftliche Mauer legen wollte, als er vorhin darinn gehabt.

L. 14. pr. ff. si Seru. vind.

Dahingegen kann der eine Nachbar und Miteigenthümer einer gemeinschaftlichen Mauer, auf seiner Seite, ohne Vorwissen des andern, mit Holz bekleiden, betäfeln und mit Tapeten behängen lassen, weil dadurch an der Mauer kein Schade geschiehet.

L. 13. §. fin. ff. de S. P. V.

Es ist auch unverwehrt, eine Kammer einer gemeinen Mauer mit Leem anzuhängen, wenn nur nicht in die Mauer deshalb eingebrochen und solche dadurch geschwächet wird, auch der Anbau so beschaffen ist, daß die Mauer ohne Hinderung, nöthigen Falls, kann gebauet und gebessert werden.

L. 19. §. 1. ff. de S. P. V.

Und eben so wohl ist es erlaubt, Leitern an eine gemeinschaftliche Mauer zu hängen, weil solche weggenommen werden können, und an der Mauer dadurch kein Schade geschiehet.

Ja überhaupt mag der Eine sowohl als der Andere sich der gemeinschaftlichen Mauer zu seinem Nutzen und Bequemlichkeit bedienen, wenn nur nicht an der Mauer selbst, oder sonst, für den Nachbar und Mittheilhaber dadurch ein Schade entstehet,

cit. L. 19. §. fin. ff. de S. P. V.
ibique Ang. Caepolla tr. de Scalis

und

und die Mauer dazu abgezwecket und eingerichtet, daß der Eine auf seiner Seite sich deren zu seinem Gebäude und Bequemlichkeit bedienen kann, da alsdenn der benachbarte Miteigenthümer, ihn daran zu hindern, keineswegs befugt, und, wenn ihn dieser davon abhalten wollte, jener ihn durch zustehende Rechtsmittel zwingen kann, daß er solches gestatten muß.

L. 52. §. 13. ff. pro Soc.
L. 13. ff. comm. diu.
L. 6. §. 4. ff. de rer. diu.

Drittes Kapitel.

Von den Dienstbarkeiten auf eines andern Gebäude oder Platze.

§. 1.

Ein jedes Gebäude ist zwar von Natur frey: Servitut muß bewiesen werden.

L. cum eo 9. ff. de S. P. V.
L. altius 8. ff. eod. ibique Gloss. verb. prohibetur.
L. 9. Cod. de Seruit.

es kann jedoch jemand das Recht erwerben, daß des Nachbarn Gebäude, Mauer und

Stätte die Last seines Gebäudes mit tragen, auch gestatten muß, daß solches zu andern Nutzen und Bequemlichkeit dienen müssen, und kann die Art und Weise, wie solche Servitut oder Dienstbarkeit erworben wird, aus den Rechts-Lehrbüchern ersehen werden.

Eine Seruitut oder Dienstbarkeit, weil sie der natürlichen Freyheit entgegen ist, wird nicht vermuthet, sondern ein jeder, der solche zu behaupten vermeynet, muß solche zu Recht beweisen.

Roland. a Valle Vol. 3. Consil. 98. n. 15. et Vol. 4. Conf. 32. n. 22. et Conf. 50. n. 28.
Menoch. de Praesumt. Lib. 3. praes. 98. n. 6.

§. 2.

Bey einem Bau muß der Nachbar sein Gebäude stützen.

Wenn demnach eine Wand oder Mauer jemand allein eigenthümlich besitzet, so kann dennoch sein Nachbar an oder auf derselben eine Servitut erworben haben, vermöge welcher er, seine Balken oder Schwellen in solche einzulegen, und sein Gebäude mit darauf zu setzen, befugt, obschon, bey solchen Umständen, der Eigenthümer der Mauer solche auf seine alleinige Kosten zu erhalten und auszubessern gehalten ist.

L. cum debere 33. ff. de S. P. V.
L. 6. §. 7. ff. si Seruitus vindicetur.

Jedoch

Jedoch muß derjenige, der die Servitut erworben, wenn an der Mauer eine Reparatur geschieht, sein Gebäude auf seine Kosten stützen und vor Schaden selbst bewahren.

L. 8. princ. ff. si Seru. vind.

Er kann auch den Eigenthümer nicht zwingen, eine Bau- und Besserung an seiner Wand oder Mauer vorzunehmen, wenn solche eingefallen. Jedoch verliert der Nachbar, der die Dienstbarkeit erlanget, solche während der Zeit, daß solche Wand oder Mauer darnieder lieget, keinesweges, ob er gleich davon in einer solchen Zeit, womit sonst durch den Nichtgebrauch die Dienstbarkeit verloren gehet, keinen Gebrauch machen kann.

L. 6. ff. de S. P. V.

Refectio enim actus est merae voluntatis ac facultatis, qui praescriptioni non subjacet, sed praedium dominans semper in Seruitutis possessione vel quasi mansisse praesumitur, vnde, reposito aedificio, reuiuiscit etiam Seruitus.

Meier. in Colleg. Argentor. Tit. quemadm. Seruit. amitt. n. 22.

§. 3.

Niemand ist befugt, seine Dienstbarkeit zu erweitern.

Derjenige, der das Recht erworben Balken in des Nachbarn Wand oder Mauer einzulegen,

zukegen, ist nicht befugt neuerlich mehrere Balken, als vorhin darinn gewesen, in solche Dienstmauer einzulegen.

L. 14. ff. si Seruit. vindic.

Nam Seruitus, tanquam res odiosa et naturali libertati contraria restringi potius debet quam extendi.

arg. L. quod vero 14. ff. de LL.

Thut er solches dennoch eigenmächtig, so ist alsdenn der Nachbar oder Eigenthümer der Mauer, wenn sein Verbieten nichts fruchtet, solche in continenti wegzuschlagen berechtigt, obgleich sonst niemand sein eigner Richter seyn darf; indem diese Regel in diesem und ähnlichen Fällen eine Ausnahme leidet.

Schneidewin. ad §. Praediorum n. 5. et 6. Instit. de Seru. R. et V. Praed.

§. 4.

Ausnahme von der Freyheit in die Höhe nach Belieben zu bauē.

Nach der Regel ist ein jeder befugt sein Gebäude in der Höhe so hoch aufzuführen, als es ihm beliebet, wenn auch schon der Nachbar dadurch leiden möchte.

L. 12. §. 22. Cod. de Aedif. priuat.
L. altius Cod. de Seruit.

Denn die Erbauung der Häuser ist der natürlichen Freyheit und dem Völkerrecht gemäß,

mäß, und erstrecket sich nach dem allgemein bekannten Axioma: cuilibet in suo vsque ad coelum aedificare licere, so weit, als in die Höhe zu bauen möglich ist.

L. 1. ff. de S. V. P.

Wider diese Freyheit aber erwirbt sich der Nachbar alsdenn ein Recht, das solche auf eine gewisse Höhe einschränkt, wenn er dem höhern Bau widersprochen, der Bauende auf diesen Widerspruch mit dem Bau eingehalten, und solchen binnen zehn oder zwanzig Jahren nicht vollführet hat.

L. 12. Cod. de Praescript. longi temp.

Denn in einer solchen Zeit, vom Tage des Widerspruchs und eingelegten Protestation angerechnet, wird diese Servitut völlig verjähret, solchergestalt, daß das Gebäude nunmehro, ohne Einwilligung des Nachbarn, nicht höher als es vorhin gewesen, erbauet werden darf.

Modest. Pistor. Consil. 13. n. 6.

Ius enim illud, quod sibi semel quaesiuit sine facto suo, ipsi auferri nequit, et alter imputabit sibi ipsi, quod ad alterius prohibitionem tam diu acquieuit. Iura enim vigilantibus scripta sunt,

per notoria.

§. 5.

Erlangte Servitut in die Höhe nach Gefalle zu bauen.

Außer der natürlichen Freyheit kann dahingegen auch jemand die Servitut, sein Gebäude höher zu bauen, erlanget haben; denn die Natur und Eigenschaft der Dienstbarkeit giebt ein Recht auf des Nachbarn Grund und Boden;

L. 9. ff. de S. P. V.
L. 8. Cod. de Seruit.
Gail. Lib. 2. Obs. 69. n. 19.

sie schränkt aber auch die Freyheit des Eigenthümers zu bauen ein, so daß er auf seinem Eigenthume von dem Nachbar etwas erleiden muß, oder auch etwas nicht thun darf.

L. 15. §. 1. ff. de Seruit.
L. 15. Cod. de Seruit.

Vermöge der einen Servitut also kann jemand sein Gebäude erhöhen, wenn schon der Nachbar dadurch einigen Schaden erleidet, und vermöge der andern ist der Nachbar befugt zu untersagen, daß der andere sein Gebäude zu erhöhen nicht unternehmen darf. Bey der ersten Dienstbarkeit suchet der Eigenthümer, der solche erworben, sein Recht zu behaupten, daß er zu seinem Vortheil und Nutzen sein Gebäude höher bauen könne, und der Nachbar solches zu gestatten schuldig.

§. 2. Inst. de Action. verb. Ius sibi esse altius aedes suas tollendi.

Bey

Bey der andern hingegen suchet der Eigenthümer zu untersagen: daß des Nachbars Gebäude nicht erhöhet werde.

L. 12. ff. de S. V. P.

§. 2. Inst. de Action. verb. Ius non esse aduersario altius tollendi.

§. 6.

Das Licht zu verbauen, heißt so viel: wenn der Nachbar sein Gebäude also aufführet, daß der andere in seinen Stuben oder Kammern, wenn er auch aus dem Fenster gucket, den Himmel nicht mehr sehen kann, Das Licht zu verbauen.

L. 16. ff. de Seru. Praed. Vrban.

welches derjenige untersagen kann, dem das Licht verbauet wird, wenn er solches vorhin gehabt. Wollte er aber etwa neue Fenster oder Lücken in seinem Gebäude neuerlich anlegen, wo vorhin keine gewesen, und es wäre nicht vorhin ausgemacht und vorbehalten, daß er an demjenigen Orte seines Gebäudes, wohin er die Fenster oder Lücken neuerlich machen lassen will, das Licht behalten solle; so können solche von dem Nachbar verbauet werden, cum de his nihil actum sit.

L. 22. cum Gloss. L. 23. ff. de S. P. V.

Am allerwenigsten dürfen die Fenster der Kirchen oder öffentlichen Schulen verbauet oder verdunkelt werden.

Struu.

Struu. de Aedif. priuat. thes. 42. p. 31.
Vincent. Honded. part. 5. Dec. 1. et Consil. 81.

§. 7.

Fenster kann ein jeder in seine Mauer nach Belieben, aber nicht zum Schaden des Nachbarn, machen.

Fenster kann ein jeder in seiner Wand oder Mauer machen, so viel er will, wenn auch vorhin gar keine darinn gewesen,

L. 12. §. 2. Cod. de aedif. priu.
arg. L. 24. §. vlt. et L. 26. ff. de damno inf.

weil die natürliche Freyheit solches gestattet.

L. in re mandata Cod. Mandati.
Cothmann. Vol. 1. Respons. 93. n. 6.
Carpzou. Part. 2. Const. 41. def. 12.

Es leidet aber diese Freyheit alsdenn eine Einschränkung: wenn solche Fenster keinen Nutzen schaffen, sondern bloß aus Tort und Privatleidenschaften gemacht werden, in welchem Falle der Richter befehlen kann, die Fenster wegzuschaffen; und der dadurch beleidigte Nachbar hat die Freyheit vor solche Fenster ein Gebäude aufzuführen, mithin den Prospect in sein Eigenthum dadurch zu vereiteln, wenn er nur nach dem

Lege finali 14. ff. Finium regund.

zwey Fuß zwischen seinem und des Nachbarn Gebäude Platz läßt.

Schneidewin. ad Inst. de S. P. V. n. 21.

Carp-

Carpzov. Part. 2. Const. 41. def. 12. n. 4.
Richter. Part. 1. Decis. 6. n. 4.

Es wäre denn, daß dieser wider den Nachbar das Recht oder Dienstbarkeit des Prospekts, und daß ihm nicht das Licht verbauet und benommen werde, erworben, in welchem Falle der allzunahe Vorbau nicht geschehen darf.

Wenn aber dieses Recht oder Servitut nicht vorhanden, so kann der Vorbau nicht gehindert werden,

L. cum eo 9. ff. de S. P. V.
Hahn ad Wesenbec. Tit. de S. P. V. n. 4.

weil dem Vorbauer eben sowohl als dem andern die natürliche Freyheit, auf dem Seinigen nach Gefallen zu bauen, nicht benommen werden darf, und dieser, wenn er sich seines Rechts bedienet, niemanden beleidiget oder Unrecht zufüget.

Carpzov. P. 2. Const. 41. def. 12.
Caepolla de Seru. Vrb. Praed. c. 62.
Brunnem. ad Leg. Altius 8. Cod. de Seruit. n. 8.
L. 155. §. 1. ff. de Reg. iur. et L. 151. eod.

Jedoch giebt es an verschieden Orten besondere Statuten und Verordnungen, welche verbieten den Prospekt in des Nachbarn Platz zu nehmen und dahin Fenster anzulegen.

Kress.

Kreff. in Specim. Iurispr. ciu. for. Lib. 1. Tit. 14. §. 12. pag. 152.
Ius Lubec. Part. 3. art. 13.

Es bleibt aber dennoch die Freyheit allgemein, Gassenwärts Fenster nach Gefallen anzulegen.

Meuius ad Ius Lubec. Part. 3. art. 13. n. 8.
Hoppius ad Inst. §. Praediorum 1. de Seruit. in vsu hod.

§. 8.

Mauer, darauf der Nachbar Seruitutem oneris ferendi hat, muß gebauet werden.

Obschon derjenige, der das Recht hat Balken in des Nachbarn eigenthümliche Wand oder Mauer einzulegen, diesen nicht zwingen kann, die verfallene Mauer wiederum her zu stellen (Cap. 3. §. 2.): so hat es doch eine andere Beschaffenheit, wenn jemand das Recht hat, daß des Nachbars Mauer sein ganzes Gebäude mit tragen muß. Und wenn diese Mauer durch Brand ruinirt worden, kann der Nachbar, welcher das Recht hat sein Gebäude auf solche Mauer mit zu setzen, allerdings mit Recht verlangen, daß der Eigenthümer der Mauer zum Dienste des Nachbarn solche Mauer wiederum erbauen müsse.

L. 33. ff. de S. P. V.
L. 8. §. 2. L. 6. §. 2. ff. si Seru. vind.

Wobey es als etwas sonderbares dieser Dienstbarkeit eigen ist, daß der leidende oder dienst-

schul-

schuldige Nachbar dahier etwas thun muß, da sonst die Natur andrer Servituten nur mit sich bringet, etwas zu erleiden,

L. 15. §. 1. ff. de Seruit.
L. 6. §. 2. ff. si Seruit. vind.
L. 1. in fin. ff. de Aqua pluu.
L. 16. ff. comm. praed.

ob sie gleich übrigens mit allen andern Servituten von gleicher Natur und Eigenschaft ist.

§. 9.

Vom Regen- und Tropfenfall.

Niemand ist befugt sein Dach also vorrichten zu lassen, daß der Regen- und Tropfenfall davon auf des Nachbars Dach oder Platz falle,

Caepoll. de S. P. V. c. 41. n. 2.
Weichbild art. 124.

sondern es muß, wie Pomponius in

L. 21. §. 2. ff. quod vi aut clam

vorgeschrieben, also gebauet werden, daß, wenn man die Mensur von seinem Grunde und Boden nach dem Himmel richtet, nichts von des Nachbars Gebäude im Wege stehet.

Caepoll. de S. P. V. c. 43. n. 2.

Es kann aber der eine Nachbar das Recht oder Dienstbarkeit erworben haben, daß der andere den Regen- oder Tropfenfall annehmen und den Ueberbau eines Wetterdaches gestatten muß, da denn der leidende Theil nicht befugt,

wegen vorhabenden Perpendicularbaues ein solches vorragendes Wetterdach wegzuschaffen. Von diesem Casu redet

L. 20. §. 3. ff. de S. P. V.

also: Si Seruitus stillicidii imposita sit, non licet domino seruientis areae ibidem aedificare, vbi cassitare coepisset stillicidium. Und

§. 4. cit. Leg. 20.

Si antea ex Tegula cassitauerit stillicidium, postea ex tabulato, vel ex alia materia cassitare non potest. Ferner

§. 6. cit. Leg. 20.

Qui in area, in qua stillicidium cadit, aedificat, vsque ad eum locum perducere aedificium potest, vnde stillicidium cadit. Wovon der Grund in der allgemeinen Regel liegt: Meliorem vicini conditionem fieri posse, deteriorem non posse. Hinc

§. 5. cit. L. 20.

machet Paulus den Schluß: Stillicidium produci non potest, ne alio loco cadat stillicidium, quam in quo posita Seruitus est: lenius facere licet, acrius non. Mithin wäre es höchst unbillig und ungerecht, wenn ein Nachbar um eines Perpendicularbaues halber die Befugniß haben sollte, dem andern ein Stück vom Dache eigenmächtig wegzuschmeißen. Vielmehr stehet diesem

L. 7.

L. 7. §. 10. Quod vi aut clam: Si tegulas de aedificio sustulerit, magis est, vt interdicto teneatur,

ausdrücklich entgegen.

§. 10.

Das auf eines andern Grunde erworbene Wasserleitungsrecht, kann sowohl darinn: daß der eine Nachbar befugt, sein nöthiges Wasser auf seinen, über des Nachbars Grund, herzuleiten, als auch darinn: daß er sein Regen- oder Schneewasser über des Nachbars Grundstück ableiten kann und darf, bestehen, welches sonst nach der Regel und natürlichen Freyheit nicht erlaubt ist. Wasserleitungsrecht.

L. vlt. Cod. de Seruit. et aqua.

Wenn aber auch der Eine die Dienstbarkeit deshalb auf des Nachbarn Grundstück erworben, darf er solche nicht misbrauchen noch ausdehnen, sondern muß die Servitut in solcher Maaße gebrauchen, wie es einmal bestimmt und hergebracht ist.

L. 20. §. 3. 4. 5. ff. de S. P. V.

Wer also das Wasser nur in kleiner Maaße durch bloße Dachtropfen auf des andern Dach oder Grund und Boden zu leiten das Recht hat, der darf nicht mehr Wasser oder ganze Kanäle dahin führen.

cit. L. 20. §. 4.

Wenn nun jemand, der das Recht hat Wasser über des Nachbarn Grund und Boden nach dem Seinigen zu leiten, sein Haus niederreißt oder solches abbrennt, so daß er vor dessen Wiedererbauung solches Wasserleitungsrecht nicht gebrauchen kann, verliert er solches dennoch keinesweges, sollte er auch schon in langer Zeit das Gebäude nicht wieder herstellen,

Caepolla de S. P. V. c. 28. n. 6.

sondern wenn nachgehends solcher Bau wieder vorgenommen wird, kann auch die Servitut wiederum ausgeübet werden. Nur muß solches neue Gebäude nicht solchergestalt verändert oder vergrößert werden, daß das Wasser dadurch auf des leidenden Nachbars Eigenthum vermehrt, oder an solche Orte abgeleitet werde, wo es vorhin nicht gewesen, weil die Dienstbarkeit eine active Ausdehnung nicht leidet,

Köppen Decis. 15. n. 7.

und eben so wenig darf das dienende Grundstück also verändert oder bebauet werden, daß dem Nachbar sein darauf habender Abfluß gehindert werde, welches sich ex correlatione und identitate rationis von selbst versteht.

Köppen cit. Decis. 15. n. 3. 13. 14.

Ueberhaupt kann jemand das Recht erlangen diesen oder jenen Bau seinem Nachbar zu untersagen, wenn solche Untersagung erweislich

wirklich

wirklich geschehen, und dieser davon so lange Zeit, als zur Verjährung in Rechten erfodert wird, abstehet,

Hahn. de S.V.P. n. 4.
Lyncker. anal. ad Struu. Synt. Iur. ciu. Tit. de S. V. P. §. 13.
Richter. P. 1. Dec. 6. n. 7.
Cothmann. Vol. 1. Conf. 7. n. 11.
Card. Tusch. Lit. E. Conclus. 36.

weil derjenige, der verbietet, von dem Tage an, da er verboten, seinen Quasi-Besitz anfängt.

Lauterbach. Comp. jur. Tit. de Aqua vel Aqua pluu.

Die Ab- und Durchleitung des zu einem öffentlichen allgemeinen Stadtbrunnen oder Wasserpfost herfließenden Wassers, ist als eine Servitut keinesweges anzusehen, sondern es ist dieses Recht und Befugniß nach den Grundsätzen des Iuris publici zu betrachten und zu beurtheilen. Nach sothanen Grundsätzen, können Fontes publici durch die Obrigkeit, wo und wohin sie dem gemeinen Wesen am nützlichsten zu seyn scheinen, angelegt und hingeführt werden, folglich hat auch die Obrigkeit Macht, die zu sothanem allgemeinen Brunnen oder Wasserpfost erforderliche Röhren, wo sie den bequemsten Lauf haben können, hinlegen zu lassen, ohne daß ein Privatus, wenn sol-

che über seinen Grund herkommen, sich widersetzen mag:

L. 10. ff. de Reg. iur.
Voet. ad ff. Lib. 19. Tit. 1. §. 6.
Von Cramer, Wetzl. Nebenstunden, Th. 42. caſ. 9. §. 10.

und muß, zu solchen Röhren und Wasserleitung, wenn das aerarium publicum unvermögend, ein jeder Einwohner aus dem Seinigen, wenn daran gebauet wird, beytragen.

Frieſe de Iure Fontium. §. 36. 37.
Meu. P. IV. Dec. 128.

Viertes Kapitel.

Vom Bauen, so dem Nachbar zu nahe geschieht.

§. 1.

Vom Zwischenraume. Ob es wohl der Baufreyheit in dem Eigenthume entgegen zu stehen scheinet, daß in

L. cum talis 14. §. fin. Cod. de Seruit. et aqua

verordnet: Es solle niemand dem Nachbar so nahe bauen, daß ihm Wind und Sonne zum Austrocknen der Früchte beraubet werde,

add. L. fin. ff. Fin. regund.

sondern wenigstens zwey Fuß von des Nachbars Gebäude entfernet bleiben; und verschiedene Rechtsgelehrte dafür halten wollen, daß diese römischen Gesetze außer Gebrauch gekommen, höchstens nur noch bloß auf dem Lande bey den Bauerscheuren und Fruchtböden einige Anwendung finden möchten,

L. fin. Cod. de Seruit. et aqua.
Honded. Consil. 81. n. 20. seq. Vol. I.
Cothmann. Vol. 2. Resp. 43. n. 85.

so giebt es doch auch in den Städten noch heutiges Tages Vorfälle, dabey solche Gesetze, obwohl mit einiger Einschränkung, ihre Anwendung finden. Denn die einzige Ratio und Vorwurf der Gesetze sind nicht die Bauerscheuren und Fruchtböden, sondern auch andere Objecte, wie aus nachfolgendem des mehrern sich ergeben wird.

§. 2.

Zum Schaden des Nachbarn darf keine Veränderung bey einem Gebäude oder Grundstücke neuerlich unternommen werden.

Nach der Regel in

L. 11. ff. de Seru. Praed. Vrb.

soll niemand zum Nachtheil seines Nachbarn etwas neues bey seinem Gebäude oder Grundstücke vornehmen, sondern Platz und Gebäude also lassen, wie es vorhin gewesen. Der Beweggrund dieses Gesetzes ist ohne Zweifel dieser: damit ein jeder das Seinige in Ruhe und

ohne Schaden gebrauchen und genießen könne. Wenn demnach jemand, ohne einen erfoderlichen Zwischenraum, das Seinige nicht in Ruhe nutzen und genießen kann, so treten allerdings die Gesetze ein, welche einen solchen Zwischenraum vorschreiben und bestimmen.

arg. L. 11. ff. Commun. Praed.

§. 3.

Abfluß der Traufe darf nicht verbauet werden.

Wer das Traufrecht von seinem Gebäude oder Dache auf der Seite des Nachbarn hat, kann verlangen, daß der Nachbar den dazu erforderlichen Zwischenraum nicht bebauen darf, wenn auch gleich der Nachbar de solo super instructo vsque ad coelum argumentiren auch sich auf

L. 1. pr. ff. de Seru. Praed. Vrb. et
L. 2. §. 4. ff. quod vi aut clam

berufen wollte, und man nicht a super instructo vel protecto ad soli dominium den Schluß machen kann. Denn verschiedene andere Gesetze erfodern solchen nöthigen Zwischenraum, und in

L. 14. ff. de S. P. V.

heißt es: In area, quae nulli Seruitutem debet, posse dominum aedificare, intermisso legitimo spatio, a vicina insula. Dieses spatium legitimum sind zwey und ein halber Fuß zwischen Privatgebäuden, und wurde

Ambitum genannt, von ambire, daß man solche Gebäude umgehen könne. Zwischen öffentlichen Gebäuden und Kornhäusern war ein weit größerer Zwischenraum, der sich auf hundert Fuß erstreckte, vorgeschrieben.

Gothofred. in not. ad L. 14. ff. Fin. reg. Hildebrand. Diss. de legitimo Praediorum spatio §. 5.

Hierzu kömmt

Lex 13. ff. Finium regund.

welcher aus Solons Gesetzen genommen und also lautet: Si quis sepem ad alienum praedium fixerit, infoderitque, terminum ne excedito. Si maceriam (murum) seu parietem lapideum, secundum Varronem de Re Rustica L. 1. cap. 14. pedem relinquito, si vero domum, pedes duos.

§. 4.

Zwischenraum wird auch nach deutschen Gesetzen erfodert.

Daß auch die alten deutschen Gesetze damit überein kommen, und mit Unterschied des vorkommenden Objects einen gewissen Zwischenraum erfodern, davon giebt unter andern das sächsische Landrecht einen Beweis, darinn

Libr. 2. art. 41.

es ausdrücklich heißt: Oefen und Sprachkammern sollen drey Fuß vom Zaune stehen. Desgleichen das sächsische Weichbild

Art. 121.
Schilter. Ex. 20. th. 6.
Hildebrand. cit. Diss. de legit. Praed. spatio §. 6.

Backöfen und Heimlichkeiten sollen drey Fuß vom Zaune stehen. Welches sogar durch das Gesetz der zwölf Tafeln und L. Mamiliam auf fünf bis sechs Fuß verordnet, solches auch von den Kaisern in

L. 5. Cod. Finium regundor.

mit Aufhebung aller Verjährung, auf fünf Fuß bestätiget worden, welches

Gothofred. in Not. ad L. 5. cit.
Hildebrand. cit. Diss. §. 7.
Wesselou, de praescriptione quinque pedum.
Cornelius ab Eck in Diss. varias exhibente de Iure ciuili coniecturas eruditissimas „ad Leg. 5. quinque pedum Cod. Finium regundor.

gründlich erläutert haben.

§. 5.

Von Planken und Zäunen.

Die Planken oder lebendigen Zäune sind Zeichen, wodurch das Eigenthum zweyer Nachbarn von einander abgesondert wird, quod enim per Sepem aut Parietem termini distinguantur, habet

Lex 4. §. 10. et Lex 13. ff. Fin. regund.

Allein

Allein beyde müssen ihren gehörigen Zwischenraum haben. Wer eine Planke bauet und zu deren längern Dauer ein Wetterdach darauf setzet, muß damit einige Fuß von des Nachbars Grund zurück weichen, damit so wenig das Uebergebäude des Wetterdachs, als der Tropfenfall, des Nachbars Grundstücke beschädige. Cuicunque quidem licitum ſuam conditionem, aedificando in ſuo, meliorem facere, modo tamen ſimul conditionem vicini deteriorem non reddat, vtpote quod nec ciuilis, nec naturalis ratio permittit.

L. 20. §. 5. ff. de S. P. V.
L. 8. §. 5. ff. ſi Seru. vind.
L. 1. §. 4. ff. de aqua et aqua pluu. arc.

und was davon

Hildebrand. in Diſſ. de legitimo Praediorum ſpatio §. 13.

weitläuftiger angeführet: Ne ſcilicet iuxta fines alterius aedificando fundamenta vicini ſubruantur, nec eidem alia incommoda inferantur, aut vtilitas interuertatur, findet dahier seine gute Anwendung.

Wenn aber jemand am Platze einer Planke einen lebendigen Zaun errichtet, muß er mit Anpflanzung seines Zauns zwey Fuß von der Gränze, wo vorhin die Planke gestanden, auf seinen Grund und Boden einrücken, weil da-

für gehalten wird, daß die Wurzeln und Zweige des lebendigen Zauns, auf beyden Seiten, mit der Zeit einen solchen Raum befassen werden, daß, wenn solche Zurücksetzung des lebendigen Zauns nicht geschehen, die Wurzeln und Zweige wenigstens zwey Fuß von des Nachbars Fundo einnehmen würden, welches dieser zu leiden nicht schuldig; dahingegen derjenige, welcher seinen lebendigen Zaun abhauen, auch ausgraben, und anstatt dessen eine Planke oder Gebäude errichten läßt, befugt, zwey Fuß, von den Stämmen des Zauns angemessen, damit herauszurücken, wie in Sachen weiland Factor Witten, contra Hrn. Burgermeister und Rath zu Peine, vor wenig Jahren also erkannt worden.

§. 6.

Wer den Tropfenfall verbaut, muß solchen selbst übernehmen.

Derjenige, welcher auf dem Seinigen den erforderlichen Zwischenraum zum Traufrecht, Regenwasser und dessen Abführung dennoch bebauet, ist schuldig den Tropfenfall und dessen Ableitung in sein Gebäude zu übernehmen, und dafür zu sorgen, daß der Nachbar, der das Traufrecht hat, davon keinen Schaden erleide. Es ist sehr billig, was deshalb

in Leg. 20. §. 6. de Seru. Praed. Vrb.

mit diesen Worten verordnet worden: Qui in area, in qua stillicidium cadit, aedificat,

vsque

vsque ad eum locum perducere aedificium potest, vnde stillicidium cadit. Sed etsi in aedificio cadit stillicidium, supra aedificare ei conceditur, dum tamen stillicidium recipiatur. Wobey Gothofred

in not. Lit. d.

diesen Grund und Ursache anführet: daß dem Domino Praedii Seruientis nicht erlaubt sey, etwas zum Nachtheil einer dem Nachbar gebührenden Servitut zu unternehmen: Hildebrand aber

cit. Diss. de legitimo Praed. spatio. §. 21.

diese Erklärung gemacht: Si vicinus sponte sua sepi siue plancis alterius vicini aedificia sua ita contigua adiecerit, vt nullum spatium legitimum stillicidii vel alterius causa reliquerit, tunc ipse minime potest, secundum Leg. fin. Finium regund. spatium tale a possessore sepis fundique vicini exigere, quia factum cuique suum et non alteri nocere debet; immo ipse NB. potius stillicidium, ne sepi vel plancae noceat, recte recipere tenetur.

§. 7.

Backöfen und Feuerheerde darf niemand an des Nachbars Mauer legen.

Backöfen, Brauerheerde oder andere Feuerstätten, ist niemand befugt, unmittelbar an des Nachbarn eigenthümlichen Mauer, auch nicht so nahe, daß solche Mauer dadurch Schaden leide,

leide, oder Rauch in des Nachbars Haus komme, anzulegen, sondern muß wenigstens einen Fuß breit damit von solcher Mauer abweichen.

Caepolla de S. P. V. c. 51.
L. ſicut 8. §. 5. ff. ſi Seru. vindic.

Eben so wenig darf jemand in dem Seinigen an des Nachbars Wand oder Mauer eine Nische anlegen.

L. ſi quando 17. §. 2. ff. ſi Seruit. vind.
L. Fiſtulam 19. in princ. ff. de S. P. V.

Ein Cloak darf dem Nachbar nicht so nahe angelegt werden, daß dessen Wand oder Mauer der Unflat durchdringen oder der Regen solchen in des Nachbars Grund oder Keller spülen kann. Wenigstens muß solches drey Fuß breit von des Nachbarn Grund und Boden entfernet bleiben. Welches auch auf Schweinekoben und andere Viehställe seine Anwendung findet, und solches die deutschen Rechte und Gewohnheit bestimmen.

Weichbild artic. 123. 124.
Sachsenspiegel Lib. 2. art. 51.
Struu. Synt. Iur. Ciu. Ex. 39. th. 7.

Brunnen, Keller und Gruben dürfen dem Nachbar nicht zu nahe gegraben werden.

§. 8.

Wenn jemand in dem Seinigen eine Grube oder Brunnen gräbt, so muß er von des Nachbars Grund und Boden so weit ableiben, als

als die Grube oder der Brunn breit sind, denn sonst zu befürchten, daß von des Nachbars Fundo die Erde dahinein dringt, und den Grund schwächet, auch ein darauf stehendes Gebäude im Fundament beschädiget.

L. fin. 14. ff. Fin. reg.

Wer einen Keller bauet, muß dabey die Vorsicht gebrauchen, daß er dem Nachbar nicht zu nahe komme, und dessen Gebäude Schaden leide, widrigenfalls muß er den Schaden ersetzen.

L. 24. §. vlt. in fin. ff. Damni infecti.
Caepolla de S. V. P. c. 45.

und wer seinen Keller unter eine öffentliche Straße anlegt, muß solchen also verwahren, daß die Uebergehenden und Ueberfahrenden nicht Schaden leiden noch hineinfallen können, denn sonst ebenfalls der Schade ersetzt werden muß.

arg. L. 28. ff. ad Leg. Aquil.

§. 9.

Unter seines Nachbarn Grund und Boden ist niemand befugt einen Keller auszugraben; zumal derjenige, der solches in seinem Eigenthum vornimmt, allschon (vid. §. 8.) in der Schuldigkeit stehet, seinen Nachbar zu verwahren und dahin zu sehen: daß er dessen Grund

Unter des Nachbars Grund darf niemand graben.

Grund nicht zu nahe komme, solchen los mache oder sonst verderbe.

arg. L. 6. Cod. de Metall.

Um so weniger darf also solches geschehen, weil über eines jeden Grund und Boden der Himmel frey seyn muß,

L. 21. §. 2. ff. quod vi aut clam.

mithin rückwärts auch der Schluß folgt, daß unter eines andern Platze nichts gegraben oder gebauet werden dürfe.

Caepoll. de S. V. P. c. 43. n. 2.

Fünftes Kapitel.

Vom Bauen auf öffentlichen Plätzen, auch an heiligen und geheiligten Orten.

§. 1.

Zum Schaden öffentlicher Gebäude, darf nicht gebauet werden.

Niemand darf in dem Seinigen, zum Schaden und Nachtheil öffentlicher Gebäude, nach Gefallen bauen, sondern in deren Betracht, ist die sonst natürliche Baufreyheit dergestalt beschränkt, daß dasjenige, wodurch die öffentlichen Gebäude Schaden nehmen, weggeschafft werden muß.

L. 14.

L. 14. Cod. de Oper. publ.
L. 3. ff. de Oper. publ.

So ist es auch verboten, auf einem gemeinen öffentlichen Platze oder Gasse etwas anzubauen oder anzupflanzen, und wenn solches dennoch eigenmächtig geschehen, so gehöret solches Angebaute oder Angepflanzte dem gemeinen Wesen, welches, wenn es die Obrigkeit oder der Fiscus nicht dulden will, weggeschafft werden muß. Jedoch steht auch der Obrigkeit frey, das Angebaute oder Angepflanzte zu genehmigen, und darauf nach Verhältniß Schoß und Steuer anzulegen, mithin gegen dessen Entrichtung dem Anbauer solches zu verleihen.

L. 1. Cod. de Diu. Praed. Vrb.
Nicol. Losaeus de Iur. vniu. p. 3. c. 1. n. 2.
Iul. Ferett. tr. de re nau. L. 11. n. 45.
Carpzou. P. 3. Const. 31. def. 10. n. vlt.

Dahero es auch im

Weichbild art. 123.

heißt: Kein Schmidt mag bauen einen Nothstall auf der Gassen, da vor keiner gestanden hat, ohne der Bürger Urlaub.

§. 2.

Außer allem Widerspruch ist es, daß niemand die Befugniß habe ein zu erbauendes Gebäude so weit heraus zu bauen, daß er von einer

Oeffentliche Straßen dürfen nicht beenget werden.

einer öffentlichen Straße einen Theil mit bebaue, und solche Straße beenge, weil allerdings das gemeine Wesen dadurch Schaden leidet, und die Obrigkeit verpflichtet ist, ohne Ansehn der Person darauf zu bestehen, daß ein solches Gebäude, zumal an einer Hauptstraße, wiederum so weit, als solches in die Straße gebauet worden, abgebrochen und in seine vorige Schranken zurück gebracht werde. Man pflegt gemeiniglich die Breite einer Hauptstraße auf vier und zwanzig, und einer Nebenstraße auf funfzehn Fuß zu bestimmen.

L. 6. 14. Cod. de Oper. publ.
L. 1. L. 2. in fin. ff. Leg. Rhod. de Iactu.
L. 49. §. 1. ff. ad Leg. Aquil.
L. 3. §. 7. ff. Incend. ruin. naufr.
Gail. Lib. 2. Obs. 12. n. 4.
Modest. Pistor. Consil. 16. per tot.
L. 5. et 9. Cod. de Seruit.

Ja bey eintretenden Umständen, wenn es die Nothwendigkeit erfodert, die eine oder die andere Straße zu vergrößern, ist ein jeder schuldig, dem gemeinen Wesen zum Besten, sein Gebäude, so im Wege stehet, abzubrechen, wenn solches vorgängig åstimirt und dem Eigenthümer der Werth bezahlt worden.

L. 6. L. 9. L. 14. L. 17. Cod. de Oper. publ.

§. 3.

§. 3.

An heiligen Orten, als Kirchen, Gotteshäusern und Schulen, darf niemand etwas anbauen, noch weniger in deren Mauern Balken einlegen, oder sonsten etwas Nachtheiliges vornehmen.

An heiligen Orten darf nichts zu nahe angebauet werden.

Honded. Part. 5. Conf. Dec. 1. Consult. 81.

Es ist auch in den Gesetzen verboten, an solchen Orten, wo öffentlicher Gottesdienst gehalten wird, etwas zu bauen, wodurch der Ort verunzieret, oder dessen heiliger Gebrauch gestöret werde, besonders durch das Interdict: Ne quid in loco sacro etc.

L. 2. §. 19. ff. ne quid in loc. publ. vel itin.

L. 2. §. 1. ff. de Interd. siue extraord. act.

§. 4.

Ein Gleiches ist auch von den geheiligten Orten, als Stadtthoren, Stadtmauern, Wällen und Graben, zu behaupten, und erstreckt sich solches übrigens auf alle andere öffentliche Gebäude, cum publice intersit, vt loca publica tecta sartaque seruentur.

auch nicht an geheiligte Orten.

L. 2. §. 2. ff. ne quid in loco publico.

Schneidewin. de Interdict. §. summa n. 51.

Wesenbec. parat. ff. ne quid in loco sacro, n. 5.

et in his, sine Principis aut Communitatis consensu opus quoddam facere, plane non liceat,

L. 9. §. 4. ff. de Rer. diuis.
L. 6. Cod. de Oper. publ.

sintemal dergleichen öffentliche Oerter niemanden eigenthümlich gehören, also keine Privatperson darüber disponiren kann.

L. 2. princ. et §. 2. ff. ne quid in loc. publ.
L. 1. ff. de locis et itin. publ.

Es wäre denn, daß jemand zur Zierde oder besonderm Nutzen des gemeinen Wesens etwas daran verbessern wollte.

Honded. Vol. 2. Consil. 100. n. 42.

Sodann aber auch, wenn mit obrigkeitlicher Bewilligung etwas darauf erbauet wird, welches den öffentlichen Gebrauch nicht hindert oder schmälert, muß vor den Platz und Vergünstigung dem gemeinen Wesen, hinlängliche Vergütung geschehen, auch ein dem Publico zu Gute kommender jährlicher Schoß und Collecten nebst andern gemeinen Lasten davon entrichtet werden.

L. 2. §. 2. et 17. ff. ne quid in loco publ.

Zum Besten des gemeinē Wesens kañ ein sonst unerlaubter Bau erlaubt werdē.

§. 5.

So wie nun die Obrigkeit das Recht der Unterthanen, wenn dieses in bloßen willkürlichen,

chen, und wohl gar auf unsern Staat sich nicht einmal schickenden Gesetzen gegründet wird, wohl aufheben kann, dergleichen z. E. ein Ueberbleibsel der römischen democratischen Verfassung ist: daß, obwohl jedermann auf seinem Grund und Boden Gebäude errichten mag, wenn gleich den Nachbarn dadurch die Aussicht beenget, oder sonst eine Gemächlichkeit entzogen würde,

> Brunnem. ad L. 16. ff. de Damn. inf. n. 5.
> Freyherr von Cramer de restricta aedificandi in suo licentia §. 10.

es gleichwohl auf öffentlichen Plätzen nicht geschehen darf:

> L. 2. §. 11. 12. ff. ne quid in loc. publ.

So kann demnach der Landesherr einen solchen Bau erlauben, wenn er befindet, daß dem gemeinen Wesen daraus mehr Gutes, als den Widersprechenden Uebels, entstehet. Selbst die Römer haben diesen Grund angenommen,

> L. 2. §. 1. 16. ff. ne quid in loc. publ.
> Leyser. Spec. 25. med. 1.

und wenn dabey der höchsten Obrigkeit Wille keinem Zweifel unterworfen, so ist ein Prozeß darüber unzuläßig: Ob der Bau dem gemeinen Wesen nützlich, und jemanden einen Vortheil aus dem gemeinen Wesen entziehet, den

 ihm

ihm sonst und vorhin seine Mitbürger gönnen müssen? vid.

Herrn Voigts unter Herrn Hofrath Böhmer vertheidigte Dissertation: de Iure Principis circa loca et opera publica c. 3. §. 14.

Strubens Nebenstunden Th. 3. Abhandl. XIII. p. 71.

Sechstes Kapitel.

Von übrigen Bausachen, wobey die natürliche Baufreyheit Einschränkung leidet.

§. 1.

Lärm machende Maschinen dürfen neuerlich nicht erbauet werden.

Niemand darf auf dem Seinigen etwas neuerlich erbauen, welches ein großes Geräusche oder Lärm machet, als z. E. Handmühlen, Zwirnmühlen und dergleichen, wo solche vorhin nicht gewesen.

Und wenn ein Gelehrter in der Nachbarschaft wohnet, der dadurch im Studiren gehindert wird, kann dieser solches allerdings untersagen; indem alle Lärm und Geräusch machende Handwerker sogar nicht einmal ein Haus

Haus in der Nachbarschaft, wo ein Gelehrter wohnet, beziehen dürfen, wenn dieser solchen widerspricht.

Lauterbach. Comp. Iur. Tit. locati.

Welches Privilegium nicht allein an den Orten, wo Akademien sind, wie einige vorgeben wollen, sondern auch an allen andern Orten den allda wohnenden Gelehrten, wegen allgemeiner zum Grunde liegenden Ursache, allerdings zukömmt.

Richter ad Auth. Habita Cod. Ne Pater pro filio Disp. 3. p. 47.
Rebuff. de Priuil. Studios. Priuil. 3. p. 12.
Ludouici Obseruat. in cit. Rebuff. de Priuil. Studios. ad Priuil. 3.

Wenn aber ein Handwerksmann, der eine Lärm und Geräusch machende Profession treibt, ein Haus früher gekauft oder gemiethet, ehe der Gelehrte in der Nachbarschaft seine Wohnung genommen, so kann dieser den Handwerksmann nicht vertreiben.

Schoepfer Synops. Tit. Locati §. 9.
Stryck. de Iure Sens. Disp. 3. c. 2. n. 15. sq.

§. 2.

Ein gemeinschaftlicher Gebrauch darf dem Nachbar nicht entzo-

Durch einen Bau auf dem Seinigen darf niemand dem Nachbar etwas benehmen, dessen gemeinschaftlichen Gebrauch die Natur

 selbst

gen werden, wenn solche die Natur selbst erfodert.

selbst erfodert, und durch dessen Entziehung des Nachbars Gebäude ganz unnütz und unbrauchbar gemacht werden würde: als z. E. wenn schon jemand, der sich seines Rechts und Freyheit im Bauen bedienet, dadurch, daß seines Nachbars Haus in etwas verdunkelt wird, den Nachbar nicht beleidiget; so darf er jedoch demselben nicht gänzlich alles Licht benehmen, sondern muß ihm so viel lassen, daß die Einwohner darinn sehen können.

arg. L. 10. in fin. ff. de Seru. Praed. Vrb.
L. 30. ff. de Vsufr.

Es ist auch eben so wenig erlaubt, also zu bauen, daß der Nachbar dadurch belästiget werde, und Aerker, Ausgebäude, Ausluchte über des Nachbars Grund und Boden hervor ragen.

L. 29. §. 1. ff. ad Leg. Aquil.
L. 8. §. 5. ff. si Seru. vind.
L. 14. L. 17. pr. ff. eod.
Viuius Dec. 306. n. 11.
Crauetta Consil. 94.

§. 3.

Festungswerke darf keine Privatperson anlegen.

Obgleich die adelichen Gebäude auf dem Lande mit einer Mauer oder andern Befriedigungen umgeben werden können, so darf doch

niemand

niemand förmliche Festungswerke, als Zinnen und Brustwehren, machen lassen.

Perez. ad Tit. Cod. de Oper. publ. n. 6.

Vor Errichtung des Landfriedens hatten sich verschiedene dergleichen Befestigungen aus Noth bedienet, um sich gegen die damals gewöhnlichen räuberischen Anfälle aus den Raubschlössern zu schützen und zu wehren. Es sind aber nachhero die Raubschlösser in Deutschland verstört und nur noch hin und wieder Rudera davon vorhanden.

Besold. Thes. pract. voce: Raubschlösser.

Mithin bedarf es keiner Befestigung der Privatgebäude mehr, und sie sind, besonders in Kriegszeiten, mehr nachtheilig als nützlich.

§. 4.

Bauen muß nach den Gesetzen geschehen.

Die natürliche Freyheit des Bauens kann auch dadurch eingeschränkt werden, wenn an einem Orte Gesetze, Verordnungen und Gewohnheit eine gewisse Form, Ziel und Maaße vorschreiben, wornach durchgängig gebauet werden soll.

L. 11. pr. ff. de S. P. V.
L. 12. Cod. de aedif. priu.
L. 1. et 6. Cod. de Seruit.
Gail. Lib. 2. Obs. 69. n. 16.
Cothmann. Vol. 2. Cons. 93. n. 44. seq.

Carpzou. P. 2. Const. 4. def. 10.
Steph. in Nou. 63.
Perez. in Tit. Cod. de Seruit. n. 14.

Welche Gesetze und Verordnungen aber nur bey ganz neu aufzuführenden Gebäuden vom Grunde auf ihre Anwendung leiden und finden; dahingegen alte Gebäude nach voriger Art und Form wiederum gebauet und gebessert werden können.

Nic. Euerhard. Iun. 1. Conf. vlt.
Meu. ad Ius Lub. 3. tit. 12. art. 13. n. 20.

Es können auch durch besondere Verbindlichkeiten, wenn dadurch ein besondrer Nutzen der Privatpersonen zu erhalten stehet, diese von solchen Verordnungen und Gewohnheiten abgehen, wenn nicht ein allgemeines Beste vordringet.

L. 12. §. 1. et 4. in fin. Cod. de aedif. priu.
Coras. 3. misc. 24. in fin.
Meu. cit. loc. nr. 13. 14.

§. 5.

Von Fenstern in einer ganz eigenthümlichen Mauer.

Ob es erlaubt, Fenster in sein Gebäude machen zu lassen, woraus man alles, was der Nachbar in dem Seinigen vornimmt, sehen kann? darüber sind die Rechtsgelehrten unter sich nicht einig.

Cuiacius L. 1. Obs. 31. Lib. 2. Obs. c. vlt.
Paulus ad L. 40. ff. de Seru. Vrb. Praed.
Treutler

Treutler Vol. 1. Disp. 17. th. 3 et 8.
Duaren. Lib. 1. Disp. 33.
Wesenbec. in Paratit. de S. V. P. n. 4.

mit mehrern andern wollen solches nicht gestatten, weil durch solche Fenster in ein fremdes Eigenthum des Nachbars Freyheit eben so empfindlich leide, als wenn ich einen Gang oder Fahrt über dessen Land thue, cum, iuxta Xenocratem, idem sit, pedes an oculos in alienum committere. Dahero auch Besold

in Delibatis Iur. ciu. Part. 1. Lib. 8. Pand. quaest. 12. p. 559.

und Harpprecht

ad §. 1. Praed. 1. de Seru. Praed. n. 83. sq.

einen Unterschied machen zwischen bloß des Lichts halber in der Höhe und auf dem Dache gemachten Fenstern, die nicht geöffnet werden, und unter Fenstern, die bloß um des Prospekts willen gemacht und geöffnet werden können, inter fenestras luciferas, obstructas et clausas, vel perfixas, prospectiuas et apertas. Und wollen erstere, nicht aber letztere, solchen Falls zulassen.

§. 6.

Andere sagen, man müßte in Erwägung ziehen, daß nach der Regel: quod cuilibet in Fortsetzung.

ſuo vsque ad coelum aedificare liceat, wie ſolches ex

L. 8 et 9. Cod. de Seruit. et aqua

weitläuftig ausgeführet hat

Kluwerus in Commentat. ad ICtor. Axioma: Cuilibet in ſuo vsque ad coelum aedificare licet, cap. 1. §. 2. cap. 2. §. 3.

auch der Schluß folge: quod liceat ita in ſuo aedificare, vt in vicina area omnis eius negotia videri poſſint, et quamuis vicinus id aegre ferat, tamen hoc prohibere non valeret, cum iure ſuo vtens nemini faciat vim aut iniuriam: ſicque cuiuis in ſuo pariete, vicino etiam inuito, feneſtras aperire liceat, quibus in vicini domum proſpici poteſt,

Kluwer. cit. Comment. c. 2. §. 2. ibique alleg. Doctores.

et damnum, dum quis iure ſuo vtatur, eueniens, non intelligi.

Meu. ad Ius Lubec. Lib. 3. tit. 12. artic. 7. n. 7 et 15.

Allein Haberkorn

in Diſſ. de Iure Feneſtrarum §. 10.

und Leucht

in Pract. de Iure Feneſtrarum §. 10.

haben

haben diese Materie weitläuftiger und gründlicher abgehandelt, letzterer auch vor seine Meynung auf

Gailium Lib. 2. Obs. 69. n. 1.
Klock. Vol. 3. Consil. 147. n. 15. 17. 29. et Vol. 4. Conf. 47. n. 15.

und viel andere berühmte Rechtsgelehrte sich berufen.

§. 7.

Die ganze Schwierigkeit beruhet auf zweyen Gesetzen, als dem Fortsetzung.

Leg. 40. ff. de Seruit. Praed. Vrban.

welcher also lautet: Eos, qui ius luminis immittendi non habuerunt, aperto NB. pariete communi, nullo iure fenestras immisisse, respondi. Dieser Lex wird gemeiniglich also erkläret: Daß niemand, der mit einem andern oder Nachbarn eine gemeinschaftliche Wand oder Mauer hat, dieselbe durchbrechen, und darein Fenster, wodurch er in des Nachbars Platz sehen kann, machen solle. Mithin gründet sich das Verbot in der Gemeinschaft, von welcher niemand, ohne des Mittheilhabers Bewilligung, disponiren kann. Wie die gleichlautenden Leges

L. 8 et 26. ff. de Seru. Praed. Vrb.
L. 11. ff. si Seru. vind.

L. 28.

L. 28. ff. commun. diuid.

solches klar ergeben.

Dieser Lex ist aber in den griechischen Uebersetzungen des

Harmenopuli Libr. 2. Epit.

und in Libris Basilicis ganz anders gesetzt, indem, anstatt der Worte: *Aperto pariete communi*, es heißt: Non poteſt parietem coecum, ſcil. qui feneſtras non habet, aperire. Und dieses würde so viel andeuten: daß niemand in eine Wand oder Mauer, die niemals Fenster gehabt, solche machen lassen dürfe.

§. 8.

Von Fenstern in einer gemeinschaftlichen Mauer.

Es hat aber Hotomann

in amica Reſponſ. c. 31. Lib. 2.

beym Leucht und Haberkorn, bereits angemerkt: daß, wenn eine Wand oder Mauer jemanden ganz eigenthümlich gehöret, derselbe Fenster darein zu machen befugt; nicht aber, wenn solche Wand oder Mauer gemeinschaftlich ist, indem er schreibt: Si meus eſt paries, nulla eſt dubitatio, quin pro meo iure aperire coecum parietem poſſim; ſi vtriusque communis eſt paries, tum non immerito quaeritur: an per parietem communem mea mihi lumina in vicinum aedificium immittere liceat? Ratio

Ratio dubitandi est: quoniam in re communi neutri dominorum est quicquam facere, ac ne communem quidem parietem reficere, per

L. L. supra alleg.

Sed Paulus respondit: ita demum hoc vicino non licere, si ius luminis immittendi non habuit. Ergo si illud habuit, si luminum servitus ei debebatur, tum licere.

Bachou. ad Treutler. Disp. 17. th. 3.

Hier könnte man in ein weites Feld ausgehen, und, ob die griechischen Uebersetzungen, der Auszug in dem Harmenopulo und Libris Basilicis, dem lateinischen und florentinischen Codex nachstehen müssen, oder nicht? ausführlich untersuchen. Sobald aber in diesem leztern keine Variantes vorkommen, so wird wohl niemand zweifeln, daß der lateinische Originaltext, vor Translationen und Epitomatoribus den Vorzug haben müsse.

§. 9.

Fenster dürfen nur in die Höhe gemacht werden.

Die andere Bedenklichkeit findet sich in

Lege 12. §. 1. 2. 3. 4. Cod. de Aedif. priu.

wovon der hier hauptsächlich einschlagende zweyte Paragraph also lautet: Sed cum nostra constitutio dicat, duodecim pedes oportere relinqui ab eo, qui aedificaturus est, inter propriam

priam et vicini domum, et plus vel minus adiiciat, quod magnam ſane aedificantibus ſecuritatem praeſtat, (nihil autem dubium aptum eſt ad tollendam ambiguitatem) diſerte ac perſpicue iubemus, duodecim pedes relinqui intermedios inter vtramque domum, incipientes a ſuperpoſita fundamentis aedificii parte, eademque obſeruatione perſeuerante ad ſummum vsque altitudinis culmen. Et ei, qui hoc in poſterum obſeruauerit, licere domum in quantam voluerit altitudinem excitare et attollere, et feneſtras fabricare, tam quae proſpectiuae dicuntur, quam quae luciferae, ſecundum diuinam conſtitutionem, ſiue nouam domum velut exſtruere, ſiue veterem inſtaurare, ſiue ex incendio collapſam exaedificare.

Worinn, kurz gefaßt, alſo diſponirt iſt, daß in einem alten Gebäude, welches zwiſchen des Nachbars Gebäude einen Zwiſchenraum von zehn Fuß hat, nur Fenſter in der Höhe bloß um dem Gebäude Licht zu geben, nicht aber Fenſter zur bloßen Ausſicht, bey ermangelnder Servitut, zugelaſſen; in einem ganz neuen Gebäude aber, welches nicht anders, als mit einem Zwiſchenraume von zwölf Fuß von des Nachbars Gebäude, zu erbauen erlaubt, Fenſter von beyderley Art, nämlich ſowohl um des Lichts als Proſpekts halber, verſtattet ſeyn ſollen.

§. 10.

§. 10.

Es muß aber hierbey angemerkt werden, daß einmal dieses ganze Gesetz nur bloß die Stadt Constantinopel angeht, wie auch solches die Eingangsworte: in hac gloriosa ciuitate, genugsam anzeigen, und die Absicht bloß den Prospect nach der See bezielet. Das römische Gesetz hievon betrifft nur Constantinopel.

Hernach setzt dieses Gesetz voraus: daß ein jedes Haus zehn bis zwölf Fuß von dem andern entfernt seyn müsse, welches sich heutiges Tages nicht anwenden läßt.

Ferner sollten die zugemachten oder nicht zu öffnenden Fenster nur in den alten Häusern, die keine zwölf Fuß von den nachbarlichen Gebäuden entfernet, gemacht werden.

Und endlich werden die Gärten von dieser Verordnung ausdrücklich ausgenommen: Quod autem ad hortos atque arbores attinet, nec aliquid in superioribus constitutionibus comprehensum est, nec de his hic aliquid addetur.

Der Kaiser Justinian hat zwar im

L. 13. Cod. de Aedific. priu.

den vorerwähnten Legem auf alle Stände im heiligen römischen Reiche erweitert und erstreckt haben wollen; es hat aber Leucht im angezogenen Tractat vom Recht der Fenster

Cap. 2. §. 10.

die

die ganz vernünftige Anmerkung hiebey gemacht: daß diese Constantinopolitanische Bauart auf andere, zumalen jetzige Städte in Deutschland, sich unmöglich reimen und anwenden lasse, vielmehr es bey der in Praxi am meisten hergebrachten und in der natürlichen Freyheit des Eigenthums gegründeten Thesis um so mehr zu belassen, als sonsten nicht abzusehen, was die Dienstbarkeiten des römischen Rechts: Ne luminibus officiatur, und: Ne prospectui officiatur, heißen und nutzen wollten; indem außer diesen Seruituten der Nachbar hinwiederum verbauen dürfte, welches keiner Servitut bedurft hätte, wenn der eine Nachbar ohnedem keine Fenster in seine Wand oder Mauer hätte machen dürfen. Wohin auch der

Lex 15. ff. de Seru. Pr. Vrb.

mit diesen Worten deutet: quodcunque faciat ad luminis impedimentum, prohiberi potest, si NB. seruitus debeatur.

Sieben-

Siebentes Kapitel.

Vom Bauen auf einem fremden Grund und Boden.

§. 1.

Bey einem Hause oder Gebäude kömmt hauptsächlich in Betrachtung, daß solches

Was auf einem fremdē Grund gebauet, gehöret dem Eigenthümer des Grundes.

a) aus dem Platz oder Stätte, und

b) aus dem, was sich darauf gebauet findet,

bestehe;

L. 23. princ. ff. de Vsucap.

wovon der Grund und Boden, oder der Platz, als der Haupttheil geachtet wird:

L. 49. ff. de Rei Vind.

L. 98. §. vlt. ff. de solut.

weshalb nach der Regel alles, was auf jemands Grund und Boden erbauet ist, demjenigen zugeeignet wird, dem Grund und Boden gehöret,

§. 30. Inst. de Rer. Diu.

L. 7. §. 10. ff. de acquir. rer. dom.

es mag mittelbar oder unmittelbar darauf ruhen, als z. E. was über die Mauer gebauet ist.

L. 28. ff. de acquir. Rer. dom.

L. 47. in fin. ff. de damn. inf.
L. 2. Cod. de Rei vind.

Unter dem Namen Häuser werden allerley Gebäude verstanden, welche zum Gebrauch, in den Städten und auf dem Lande, erbauet sind;

L. 180. 198. ff. de Verb. sign.

was aber eigentlich Stadtgebäude und Landgebäude sind, wird in

L. 166 et 198. ff. de Verb. sign. und
L. 16. Cod. de Praed. Min.

bestimmet. Nämlich, Stadtgebäude sind alle diejenigen, welche bloß zur Wohnung für Menschen zu gebrauchen erbauet sind, sie mögen in Städten, oder auf dem Lande belegen seyn.

§. 1. pr. Inst. de Seru. Praed. Vrb. et Rust.

Landgebäude hingegen sind, welche zum Feld- und Ackerbau, auch Viehzucht, erbauet worden, sie mögen in Städten oder auf dem Lande belegen seyn.

L. 180 et L. 211. ff. de Verb. sign.

§. 2.

Wer unwissend einen fremden Grund bebauet, erhält die Baukosten zurück;

Wenn jemand eines andern Grund bebauet, so ist dabey ein Unterschied zu machen: Ob er gewußt, daß der bebaute Ort ihm nicht gehöre, oder ob er solches nicht gewußt? Ingleichen: Ob der bebaute Ort streitig sey, und der Bebauer bloß in der Absicht gebauet und gebessert,

gebessert, damit das Gebäude während dem Streite nicht in Verfall gerathe, sondern erhalten werde?

Hat jemand nicht gewußt, daß er auf einem fremden Grunde gebauet, so ist der Eigenthümer schuldig, ihm die Baukosten zu erstatten; und jener befugt, so lange, bis solches geschehen, das Vorenthaltungsrecht zu gebrauchen,

§. 30. fin. ff. de Rer. Diu.
L. 14. ff. de doli mali except.
L. 45. §. 1. ff. de act. emti
L. 7. §. 12. et L. 9. princ. ff. de acquir. rer. dom.
L. 11. Cod. de Rei vind.

falls aber der Eigenthümer sich bereits im Besitz befinden sollte, durch die Condictionem incerti den Besitz wieder zu suchen, bis ihm die Baukosten vergütet worden.

L. 15. §. 1. L. 40. §. 1. ff. de Condict. indeb.
L. 38. ff. de hered. petit.
L. 21. ff. ad Senat. Consf. Trebell.

Denn die natürliche Billigkeit verbietet es, daß jemand mit eines andern Schaden sich bereichern solle.

L. 14. ff. de Condict. indeb.
L. 15. ff. eod.
L. 16 et L. 38. ff. de hered. pet.

§. 3.

wie auch, wer ein Recht auf einem fremden Platz hat, und im Besitz ist;

Ist nun aber der Bebauer im Besitz des andern Platzes, oder hat ein' Recht auf eines andern von ihm bebauten Grundstücke, so leidet es, wie vor gedacht, keinen Zweifel, daß er erstern Falls befugt, die Baukosten zurück zu fodern,

Richter. Decis. 17. n. 7.

und wird vermuthet, daß er solche nicht anders, als in der Absicht solche wieder zu erhalten, verwendet, wenn nur der Bau nützlich, nöthig und erfoderlich gewesen;

Carpzou. Part. 3. Const. 31. def. 10.

letztern Falls aber wird vermuthet, daß er die Baukosten in der Absicht verwendet, solche zu schenken, und nicht wieder zu verlangen.

arg. L. 53. ff. de Reg. I.
L. 5. Cod. de Rei vind.
L. 5. Cod. de aedif. priu.
§. e diuerso Inst. de Rer. diu.
L. 7. §. 12. ff. de acquir. rer. dom.
L. 29. ff. de Donat.
Mascard. de Probat. Concl. 554. n. 9.

§. 4.

desgleichen, wenn der Eigenthümer gewußt, daß gebauet worden.

Wegen einer demjenigen, der auf einem fremden Grunde gebauet, zur Last liegenden Culpae, kann er die Baukosten nicht wieder fodern.

fodern. Es wäre denn, daß der Eigenthümer gewußt, daß ein anderer auf sein Eigenthum baue, und hätte dazu stille geschwiegen, wodurch eine stillschweigende Einwilligung entstanden.

Honded. Vol. 2. Conf. 84. n. 55.

Scientia enim et patientia habetur pro consensu, et qui non prohibet id, quod facile prohibere potest, expresse in id consentire videtur, quod agitur; est enim par virtus taciti et expressi

L. 1. §. 5. cum gloss. verb. imposuisse ff. de Exercit. act.

Cap. qui tacet 43. de Reg. iur. in 6to.

Carpzou. Part. 2. Const. 20. def. 5. n. 13.

Nur muß erweislich gemacht werden, daß der Eigenthümer es allschon zu der Zeit gewußt, als gebauet worden, und daß er solches nicht allererst nachgehends erfahren, da der Bau schon wirklich vollendet gewesen.

Ioh. Baptist. Costa de Iuris et facti ignor. Cent. 1. dist. 1.

Es wollen jedoch einige Rechtsgelehrte bey dem Falle, wenn der Eigenthümer allererst von dem Bau Nachricht erhalten, nachdem solcher bereits geschehen, nicht so strenge urtheilen, und demjenigen, der also gebauet, die Kosten gänzlich absprechen, aus Ursachen: weil ein solcher Bau mehr eine Thorheit anzeige, als die Ver-

muthung gebe, daß die Baukosten geschenkt seyn sollen: et quamuis de iure stricto, hoc posteriori casu, aedificans sumtus amittat; tamen, cum potius stultitia, quam donatio, praesumatur, imo actus potius inualidus iudicari debeat:

Menoch. de Arbitr. Iud. Lib. 2. Cent. 116. 88. n. 21.
Mascard. de Prob. Concl. 554.

der Eigenthümer auch offenbar mit des andern Schaden bereichert werden würde, welches mit der natürlichen Billigkeit streitet, die jedoch ein Richter allemal vor Augen haben soll.

L. 8. Cod. de Iudiciis.
L. 4. finali ff. de eo quod certo loco.

Folglich muß der Eigenthümer, nach aller Billigkeit, die Baukosten ersetzen, oder gestatten daß das Gebaute, wenn es salua rei substantia geschehen kann, wiederum weggenommen werde,

L. 27. ff. de Rei vind.

denn sonst der Eigenthümer nur um schnöden Gewinn, welches die Rechte verabscheuen, jener aber seinen Schaden zu vermeiden streiten würde, welchem letztern die Rechte allemal beystehen.

L. 22. §. 5. circa fin. Cod. de Iure deliber.
L. 12. §. 2. ff. qui potior. in pign.

§. 5.

§. 5.

Wenn jemand die einem andern gehörenden Baumaterialien zu seinem Gebäude genommen hat, so bleibt ihm zwar das ganze Gebäude mit solchen Materialien eigenthümlich, Vom Baue mit fremden Materialie.

§. 30. Inst. de rer. diu.
L. 2. Cod. de Rei vind.
L. 39. ff. de Rei vind.
L. 50. ff. ad Leg. Aquil.

und er hat nicht nöthig zu beweisen: daß die Materialien sein eigen gewesen.

Ant. Capycius Dec. 117. n. 5.

Betrachtet man aber die Materialien an sich und vom Gebäude abgesondert, so höret der Eigenthümer solcher Materialien nicht auf, Eigenthümer davon zu seyn, wenn sie schon verbauet sind;

cit. §. 30. Inst. de Rer. diu.
L. 59. ff. de Rei vind.
L. 23. ff. de Vsucap.
L. 7. §. 2. ff. de Except. rei iud.
Sutholt. Disp. 4. thes. 43.

nur kann er nicht verlangen, daß, wenn solche im guten Glauben verbauet sind, ein Gebäude deshalb wiederum gänzlich vernichtet werde; weshalb auch im Gesetz der zwölf Tafeln versehen, daß niemand aus seiner Mauer die von seinem Nachbar widerrechtlich allbereits

eingelegten Balken, wenn das Gebäude völlig zu Stande gebracht, wegzuschaffen gezwungen werden solle, so lange als des Nachbars Haus stehet,

cit. §. 30. Inst. de Rer. diu.
L. 23. pr. ff. de Rei vind.
L. 1. §. vlt. ff. de Tign. iunct.

mehr erwogen dadurch dem Nachbar nicht nur ein großer Schade geschehen, sondern auch solche Verstörung einer Stadt ein schlechtes Ansehen geben würde.

Donell. 4. Comm. 33.

§. 6.

Rechtsmittel für denjenigen, dessen Materialien ein anderer verbauet hat.

Ist das Verbauen solcher Materialien ohne Vorwissen und Einwilligung des Eigenthümers geschehen, so kann dieser sich dadurch helfen, daß er, wenn desjenigen, der seine Materialien verbauet hat, Gebäude noch stehet, ob sie schon bona fide daran verbrauchet sind, denselben Actione de tigno iuncto in duplum, mixta, das ist: sowohl auf die Foderung seiner Materialien selbst als das Interesse, belanget,

L. 23. ff. 6. ff. de Rei vind.
§. 30. Inst. de Rer. diu.

oder, wenn er gemäßigter verfahren will, so kann er, Actione in factum, auf die Aestimation klagen.

L. 23. §. 5. ff. de Rei vind.

Wird aber ein solches Gebäude abgebrochen, so ist der Eigenthümer der Materialien befugt, die Rei vindications-Klage zu ergreifen.

L. 23. §. vlt. ff. de Rei vind.
L. 7. §. 11. ff. de acquir. rer. dom.
L. vlt. ff. de Tign. iunct.
Donell. 4. Comm. 33.
Bachou. ad §. 30. Inst. de Rer. diu. et ad Treutler. 2. Disp. 20. th. 6.
Cuiac. 1. Obs. 19.

§. 7.

Es kann der Fall entstehen, daß jemand seine eigene Baumaterialien auf eines andern Grund und Boden verbauet, da denn demjenigen, dem der Platz gehöret, wie oben bereits gezeigt worden, auch das Gebäude, mit sammt den Materialien, zustehet. Wenn jemand seine eigenthümlichen Materialien auf eines andern Grund verbauet.

§. 31. Instit. de Rer. diu.
L. 7. §. 12. L. 28. ff. de acqu. rer. dom.
L. 16. Cod. de Rei vind.
Caepoll. de Seru. Vrb. Praed. 40. n. 10.

Dahier ist nur noch nachzuholen, daß die Materialien und Kosten, so lange als das Gebäude stehet, nicht zurück gefodert werden können.

L. 48. L. 59. ff. de Rei vind.
L. 33. L. 51. ff. de Cond. indeb.

L. 21. ff. ad SCt. Trebell.
L. 14. §. 1. ff. Comm. diu.

Wenn aber jemand wissentlich auf einem fremden Platz oder Grund gebauet, welchen er aus einem Contract oder anderer Befugniß im Besitz hat, so verhält es sich anders, und der Bebauer ist nach Natur und Eigenschaft des Contracts berechtiget, die zur Erhaltung angewandte Kosten für die Materialien zurück zu fodern.

L. 40. §. 1. ff. de Condict. indeb.
L. 60. ff. de Legat. 1.
Sichard. in L. 2. Cod. de Rei vind.
Carpzou. Const. 31. def. 10. n. 4.

Wird hingegen ein solches Gebäude abgebrochen, so erhält der Besitzer die Materialien zurück.

L. 59. ff. et L. 2. Cod. de Rei vind.

§. 8.

Wenn jemand auf einem fremden Platz fremde Materialien verbauet.

Wird von jemanden ein fremder Platz, mit gleichfalls ihm nicht gehörigen Materialien bebauet, so fällt das Gebäude dem Eigenthümer des Platzes zu, und der Eigenthümer von den Materialien hat, so lange dieses Haus stehet, keine gerichtliche Klage wider selbigen; wohl aber gegen denjenigen, der seine Materialien zum Gebäude verbraucht hat.

Bachou. Vol. 2. Disp. 20. thes. 6. [a]

Bebauet

Bebauet jemand einen gemeinschaftlichen Grund, daran ihm das Miteigenthum zustehet, mit seinen Materialien, so kann solches von dem andern Miteigenthümer untersagt werden.

L. 27. §. 1. ff. de Seruit.
L. 28. ff. commun. diu.

Falls aber der Miteigenthümer solchen Bau ohne Widerspruch geschehen lassen, so kann er auch nicht verlangen, daß das Gebäude eingeworfen werde, wenn zumal er nicht in Abrede zu stellen vermag, daß ihm der Bau nicht unbekannt geblieben. Hat dieser aber von dem Bau, da er abwesend gewesen, nichts erfahren, und leidet dadurch einen merklichen Abbruch und Schaden, so kann er auf die Wegschaffung des Gebauten allerdings Klage erheben.

L. 26. L. 28. ff. de S. P. V.
Carpzou. Part. 3. Const. 31. def. 11.
Perez. ad Tit. Cod. de Nou. oper. nunc. n. 9.

Achtes

Achtes Kapitel.

Vom Bauen, so dem Nachbar bloß zum Tort und Verdruß geschieht.

§. 1.

Was Bauen zum Tort und Verdruß heiße.

Jemanden bloß zum Tort und Verdruß bauen, heißt, wenn man nicht um seines eignen Nutzens und Vortheils halber, sondern nur dem Nachbar zum Verdruß und Schaden, kurz einen solchen Bau unternimmt, davon der Bauende gar keinen Nutzen, ein anderer aber Schaden hat;

Ziegler. de Iur. Maj. L. 2. c. 15. §. 42.

ja wenn auch der Bauende einen ganz geringen Vortheil angeben wollte, solcher aber der Kosten und Mühe nicht werth befunden würde, so wird dennoch dadurch der Verdacht einer bösen Absicht nicht gänzlich aus dem Wege geräumt.

Anton. de Padilla ad L. 8. Cod. de Seru.
Ziegler. cit. loc.

§. 2.

Baufreyheit erstreckt sich nicht auf Bauen zum Tort.

Die allgemeine Baufreyheit läßt sich nicht auf das Bauen zum Tort und Verdruß eines andern erstrecken, und wird solches niemanden verstattet.

L. opus nouum 3. ff. de Oper. publ.
Nouell. 63. cap. 1.
Mascard. de Probat. Concl. 620.
Gail. Lib. 2. Obs. 69. n. 18.

quia malitiis hominum non est indulgendum, sed potius obuiam eundum.

Cap. ex parte tua 27. X. de Priuil. et excess. priuil.
L. in fundo 38. ff. de Rei vindic.

Doch wird die alleinige Absicht zu schaden nicht vermuthet,

L. nullus 55. ff. de Reg. iur.

weil ein jeder für gut und rechtschaffen so lange gehalten wird, bis das Gegentheil erwiesen worden,

Cap. vnic. X. de Scrutin. in ord. fac.
L. merito 51. ff. pro Soc.

und muß der Angeber solches Gegentheil, wenn er Tort und Bosheit behaupten will, erweisen, quia affirmanti, non neganti, incumbit probatio,

Gail. Lib. 2. Obs. 69. n. 30.
L. incumbit 2. ff. de Probat.
L. actor 23. Cod. de Probat.

die Obrigkeit aber alsdann solchen unnützen andern schadhaften Bau, der bloß aus Bosheit geschieht, untersagen. Est enim nefas immane, hominem homini insidiari, et huma-

nae ſocietatis vinculum non permittit, vt alteri nocumento ſimus.

L. 3. ff. de Iuſt. et Iure

L. 7. ff. de Seru. export.

§. 3.

Bauen zum Tort wird nicht vermuthet.

Aus einem geringen Nachtheile, welchen der Nachbar durch das Bauen erleidet, wird nicht ſogleich vermuthet, daß der Bauende aus Tort und Bosheit gebauet, ſondern, wer dieſes behaupten will, muß es erweiſen (vid. §. 2.),

Gail. Lib. 2. Obſ. 69. n. 59.

Cothmann. Vol. 2. Reſp. 93. n. 78. 91.

welches um ſo mehr eintritt, wenn nur bey anzuſtellender Beſichtigung erhellet, daß der Bau einigermaaßen ſeinen Nutzen habe.

Alciat. de Praeſumt. regul. 3. praeſ. 23.

L. nullus ff. 55. de Reg. iur.

L. Proculus ff. de Damno infect.

Rauchbar. Lib. 1. qu. 27. n. 5. 6.

Graeuen. Concl. 69. Lib. 2.

Jedoch ſind, nach vorkommenden Umſtänden, ſtarke gegründete Vermuthungen, daß jemand aus Tort, Neid und Bosheit gebauet, zum Beweiſe hinreichend.

Maſcard. de Probat. Vol. 2. Concl. 620.

Wobey es hauptſächlich auf des Richters Unterſuchung ankömmt: Ob der Schade bey dem

einen Theile beträchtlich, und auf der andern Seite bey demjenigen, der bauet, gar kein Nutzen sichtbar, wornach, dem Befinden gemäß, ein Mandat auf eine zu bestellende Caution de non amplius turbando, oder: de non impediendo, ohne Zweifel Statt findet.

Honded. Vol. 1. Conſ. 40. n. 34. 35.
Celſus Bangala de Dolo Lib. 6. reg. 42. n. 7. et 8.

Si enim aedificans plane nullum commodum ſentit, praeſumitur animus aemulandi,

Maſcard. de Probat. Vol. 2. Concl. 621.

§. 4.

Weil nun, wie gezeigt iſt, jemand, ſobald er mit einiger Wahrſcheinlichkeit beybringet, daß er zur Beförderung ſeines Gewerbes und Nahrung, oder zur guten Einrichtung und Erweiterung ſeiner Haushaltung, oder auch um beſſerer Bequemlichkeit willen, gebauet, ſich des Verdachts entlediget, daß er bloß dem Nachbar zum Tort und Verdruß gebauet,

Wenn der Bauende einigen Nutzē zeigt, verliert ſich der Verdacht, daß er zum Tort gebauet.

Nou. 63. c. 1.
L. 3. ff. de Oper. publ.
Honded. Dec. 1. P. 5. Conſult. 80. n. 35.
Crauett. Conſ. 94. n. 2.
Carpzou. Part. 2. Conſt. 41. def. 11.

im Zweifel auch nicht angenommen wird, daß jemand bloß zum Tort und Schaden gebauet:

Alex.

Alex. Imol. L. 2. Conſ. 174. n. 5.
Gail. Lib. 2. Obſ. 69. n. 30.

ſo iſt für die Erhaltung der Gebäude, und daß ſolche nicht weggeſchafft werden, im Zweifel zu urtheilen.

Struu. Diſſ. de Aedif. priu. §. 3.
Viuius Dec. 306. n. 5. 6.
v. Cramer, Wetzl. Nebenſt. Th. 27. caſ. 2. p. 44.

Sollte auch ſich ergeben, daß jemand theils ſich zum Nutzen und Vortheil, theils zum Schaden des Nachbarn gebauet, ſo wird das Gebäude, um des ſcheinbaren Nutzens willen, dennoch geſtattet.

Gratian. 1. Diſcept. For. 89.

Ueberhaupt hat es mit der Aemulation in Rechten, ſo lange der Bauherr auf dem Seinigen bleibet, oder des Nachbars Servitut nicht ſtöret, eine große Ungewißheit, wo nicht gar, wie Thomaſius in

Diſſ. de non Ente actionis forenſis contra aedificantem ex aemulatione §. 31. add. Stryck. Diſſ. de aemulat. cap. 2. §. 49. Vol. 3. Diſſ. 17.

meynet, einen völligen Ungrund.

Neuntes

Neuntes Kapitel.

Von Baugerechtigkeiten derjenigen, die ein beschränktes Eigenthum haben, oder bloße Besitzer sind.

§. 1.

Ein bloßer Vsufructuarius, weil er nicht Eigenthumsherr von dem Gebäude ist, das er nutzet, darf in solchem oder dessen Grund und Boden, nicht willkührlich alles vornehmen, was ihm beliebet. Er darf also auch nicht, ohne Einwilligung des Eigenthümers, ein Gebäude vergrößern, oder etwas davon abbrechen, Ein Vsufructuarius darf nicht willkührlich bauen.

L. 7. §. vlt. L. 8. L. 13. §. 7. L. 44. L. 61. ff. de Vsufructu,

ob er gleich schuldig, das Gebäude, so er nießbräuchlich besitzet, im Dach und Fach auf seine Kosten zu erhalten.

L. 7. §. 2 et 3. ff. de Vsufr.
L. 2. ff. Vsufr. quemadm. cau.
L. 7. Cod. eod. ibique Perez.
L. 20. ff. de damno infecto.

Hat er demohngeachtet gebauet, kann er keine Baukosten fodern, sondern nur bloß diejenigen Stücke, die angeheftet sind und abgenommen

 werden

werden können, oder zur Sicherheit der Sachen, die im Gebäude sind, gereichen, zurück verlangen.

L. 15. pr. ff. de Vsufr.
Ioh. de Castillo de Vsufr. c. 33.
Hillig. ad Donell. 10. comm. 10.
Ioh. Garſ. de Expenſ. et Melior. c. 11. n. 28.
L. 73. ff. quib. mod. vſusfr. amitt.

§. 2.

Ein Lehnsvasall darf nach Gefallen bauen.

Ein Lehnsvasall ist ein Dominus vtilis oder nutznießlicher Eigenthümer seines innehabenden Lehnguts. Er hat die Befugniß eines wahren Eigenthümers; und kann nach Gefallen das Lehngut verbessern, auch bebauen:

2. Feudor. 8. §. Rei autem et §. e contrario
Hartmann Piſtor. P. 2. qu. 42. n. 48.

und wenn er nicht durch seine Felonie das Lehn verlieret, (in welchem Falle auch alle Melioration und aufgewandte Kosten nicht gefodert werden können,

arg. L. 2. Cod. de Iur. Emphyt.
Roſenthal de Feudis. c. 10. concl. 43. n. 8.)

sondern die Nachfolge im Lehn durch das Aussterben eines Stammes geschieht, so können des abgestorbenen Lehnträgers Allodialerben, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, die Melioration und Baukosten Actione negotio-

gotiorum gestorum, oder Condictione indebiti, vel sine causa, zurück fodern,

Rosenthal. de Feud. cit. c. 10. concl. 43. n. 102.

Schrader. de Feudis P. 2. p. 9. princ. Sect. 2. n. 49.

und können das Vorenthaltungsrecht so lange im Lehngut ausüben, bis Sie die Vergütung erhalten:

Berlich P. 3. Concl. 42. n. 15.

nur müssen die Bau- und Besserungskosten liquid seyn, oder doch sogleich liquid gemacht werden können, und dargethan werden, daß sie dem Lehngute nützlich sind.

Ein Gleiches hat Statt, wenn das Lehngut dem Lehnsherrn selbst eröffnet wird und anheim fällt: er muß des Vasallen Erben die Gebäude und Besserung entweder nach dem taxirten Werth bezahlen, oder gestatten, daß diese die Gebäude abbrechen und nach Belieben verkaufen.

2. Feud. §. si Vasallus

Herm. Vultei. 1. de Feud. c. 11. n. 336. seq.

Iul. Clarus 4. rec. sent. §. fundum qu. 88.

Es mag nun der Lehnsherr selber oder ein anderer der Nachfolger im Lehn seyn, so gebühret selbigem die Wahl: ob er die Erstattung thun, oder geschehen lassen will, daß die Erben

des ausgegangenen Lehnmanns die Besserungen wegnehmen, da denn das eine oder das andere die Erben sich müssen gefallen lassen,

Berlich. P. 3. Concl. 41. n. 2.

und nicht darauf bestehen können, die Besserung wegzunehmen, sondern, wenn der Lehnsfolger sich bereit findet die Besserungen nach der Aestimation zu vergüten, die Erben in der Schuldigkeit stehen das Aestimatum anzunehmen.

Menoch. de recup. poss. rem. 15. n. 531.

§. 3.

Ein Ehemann muß ex propriis in Fundo dotali bauen und bessern.

Ein Ehemann, der mit seiner Ehefrau ein Haus oder Gebäude zum Brautschatz erhalten, wird davon Eigenthümer,

Hahn. ad Wesenbec. ff. Tit. de Iure Dot. n. 7.

und genießt daraus alle Nutzungen, die davon zu erhalten stehen.

L. 7. princ. ff. de Iure Dot.
L. 20. Cod. de Iure Dot.

Er ist also dagegen schuldig und verbunden, die nöthigen Bau- und Besserungskosten aus dem Seinigen darauf zu verwenden, ohne daß er befugt solche von der Frauen Erben zurück zu fodern.

L. 12. L. 15. ff. de impens. in rem dot. fact.
L. 28. §. 1. ff. de Donat. inter Vir. et Vx.

Es

Es wäre denn, daß der Mann mit seiner Frauen besondern Einwilligung solche, und zwar große Kosten, welche seine Nutzung übersteigen, verwendet. In welchem Falle der Ehemann den Fundum dotalem so lange zurück halten kann, bis ihm solche von der Frauen Erben vergütet worden. Leidet Ausnahme, weñ die Frau ausdrücklich eingewilliget.

§. 37. Inst. de act.

L. 5. princ. et §. 2. ff. de Impens. in rem dot.

L. 1. §. 2. L. 3. §. 1. ff. eod.

L. 7. §. 16. ff. solut. matrim.

arg. L. 14. §. 1. ff. comm. diu.

Welches sich ebenfalls auf alle nöthige Kosten erstreckt, wenn die Frau ausdrücklich darein gewilliget hat.

L. vnic. §. 5. Cod. de R. Vx. Act.

L. vtilium ff. de Imp. in r. dot.

§. 4.

Wenn ein Erben-Zinsmann sein Erben-Zinsgut bebauet, so bleiben ihm und seinen Erben die Gebäude, wenn auch das Erben-Zinsgut selbst verloren gehet. Dem Erben-Zinsmanne gehören die Gebäude.

2. Feud. 28.

Bachou. 1. Disp. 29. th. 13.

Molin. in Consuet. Paris. Tit. 1. de mat. feud. §. 1. gl. 5.

Vinc. de Franchis eleg. dec. 110.

Alu. Valascus de Iur. Emphyt. tot. quaest. 25.
Surdus Dec. 300. n. 19 et 23. et Dec. 78.

Welches besondere Recht bey Lehn- und Erben-Zinsgütern sich darauf gründet, daß den Vasallen und Erben-Zinsleuten ein wirkliches nutz- und genießbares Eigenthum an den Gütern selbst zustehet; so sich bey jemanden, der ein Gut bloß zum Genießbrauch hat, ganz anders verhält, weil dieser lediglich sein Recht von den Früchten, ohne daß es das Gut selbst afficiret, zu genießen.

Zehntes Kapitel.

Vom Verfall und Demolirung der Gebäude.

§. 1.

Leere Baustellen müssen bebauet werden.

Baustätten sind diejenigen Plätze, allwo Häuser gestanden, welche entweder durch die Gewalt des Feuers eingeäschert worden, oder sonst in Verfall gekommen, so daß sie nicht mehr zum Gebrauch, dazu sie gewidmet waren, dienen können.

Es entsteht dabey die Frage: kann der Eigenthümer einer solchen Stätte gezwungen werden,

den, die Stätte wiederum zu bebauen oder nicht? Man sollte beym ersten Anschein wohl dafür halten, daß niemand dazu gezwungen werden könne, weil ein jeder mit dem Seinigen Macht hat zu thun, was ihm beliebet,

L. 21. Cod. Mand.

L. 2. ff. de his, qui sui vel alieni iur. sunt.

wenn auch gleich der eine oder andere das Seinige misbrauchet.

L. 25. §. 11. ff. de Hered. pet.

Allein es leidet diese Freyheit ihre Einschränkung, wenn solche dem allgemeinen Besten entgegen läuft.

arg. §. vlt. Inst. de his, qui sui vel alien. iur. sunt,

Dem allgemeinen Besten einer Republik oder Stadt ist es aber allerdings zuwider, wenn die Gebäude nicht erhalten werden, oder ganz und gar in Verfall gerathen und zu wüsten Plätzen liegen bleiben.

Ueberhaupt hat also eine jede Obrigkeit die Pflicht, darauf zu sehen, daß Gebäude, ohne äußerst erhebliche Ursache, nicht ganz abgebrochen werden und die Plätze unbebauet bleiben, obgleich aller Luxus im Bauen zu vermeiden.

L. 20. §. 10. ff. de Nou. oper. nunc.

L. fin. ff. ne quid in loc. publ.

L. 2. Cod. de Aedif. priu.

§. 2.

Häuser dürfen nicht verunzieret werden.

So dürfen auch die Häuser zur Unzierde der Stadt am äußerlichen Ansehen nicht einmal verunstaltet werden, und der Eigenthümer sich so wenig ermächtigen sein Haus ganz niederzureißen, als davon Säulen und Zierrathen zu verkaufen, mithin das äußerliche Ansehn zu verderben.

L. 52. ff. de contr. emt.
L. 2. 6 et 7. Cod. de aedif. priu.
L. 41. §. 1. ff. de Legat. 1.
Stracha de Mercat. part. 4. n. 29.

Wer darwider handelt, macht sich der in Rechten bestimmten Strafe schuldig, der Verkauf kann nicht bestehen, das Kaufgeld muß zurück gegeben werden, und der Käufer muß noch eine gleiche Summe zur Strafe bezahlen, die dem Fiskus oder der Kämmerey anheim fällt.

cit. L. 52. ff. de contr. emt.
L. vlt. ff. de Damn. inf.

Gemeiniglich wird der Vorwand genommen, daß die erforderlichen Baukosten fehlen, um ein Gebäude zu erhalten und die verfallenen herzustellen, in welchem Falle die Obrigkeit es zu veranstalten, daß solche Baukosten gereichet werden, und, wenn diese nicht zu gehöriger Zeit vom Eigenthümer erstattet werden sollten, selbigen zu zwingen, das Haus an einen solchen,

der

der vermögend ist die Kosten zu erstatten, zu verkaufen oder öffentlich subhastiren zu lassen.

L. 46. ff. de Damn. inf. in fin.
Hippolit. de Marsil. singul. 470.
cit. L. 2. L. 6. L. 7. Cod. de aedif. priu.
L. 41. §. 1. 4. 5 et 15. ff. de Legat. 1.

Ja eine solche wüste Stätte kann dem Fiskus zugesprochen werden, um solche zu bebauen, weil die Häuser nicht allein dem Eigenthümer zu seinem Privatnutzen dienen, sondern auch den Nachbarn sowohl als der ganzen Stadt daran gelegen, daß solche im baulichen Wesen erhalten werden.

L. vlt. Cod. de Iure Reip.
L. 7. ff. de Offic. praesid.
L. 3. Cod. de Nou. oper. nunc.
Perez. ad cit. L. n. 7.

§. 3.

Der freye Gebrauch des Eigenthums kömt dabey nicht zu Statten.

Daß die natürliche Freyheit mit dem Seinigen nach eigenen Belieben zu schalten und zu walten, im Betreff des Verfalls der Häuser, eine Ausnahme leidet, ist sowohl den allgemeinen bürgerlichen Rechten, als der Vernunft und Billigkeit gemäß; denn ein jeder, der in einer Stadt ein eigenthümliches Haus besitzet, ist gleichsam in die societätsmäßige Verbindlichkeit getreten, solches wohnbar zu erhalten, von welcher Verbindlichkeit auch die-

jenigen nicht zurück treten können, deren Häuser abgebrannt sind, denn sonst, wenn sich viele dagegen einer unbeschränkten Freyheit bedienen wollten, eine Stadt, welche einen Theil der Häuser durch Krieg und Brand verloren, nach und nach in eine Einöde verwandelt werden dürfte. Es kann auch dem Nachbar daran gelegen seyn, daß eine Brandstätte wieder bebauet werden muß, wenn ihm auf dem Gebäude eine Dienstbarkeit gebühret.

arg. L. 33. ff. de S. P. V.
L. 3. Cod. de aedif. priu.

Wannenhero um so mehr einer Obrigkeit oblieget, nach angestellter Untersuchung, Befehl zur Wiederbebauung an den Eigenthümer ergehen zu lassen, und wenn der Abgebrannte sich dessen weiter weigern sollte, die Hülfe zu leisten,

L. 7. ff. de Offic. praes.
Caepolla de Seruit. P. 2. cap. 59. n. 2.

welche den Rechten gemäß dahin geschehen kann, daß der Fiskus den Platz an sich nimmt, oder selbiger an den Meistbietenden, mit der Bedingung solchen zu bebauen, öffentlich verkauft wird.

L. 4. Cod. de Iur. Reip.
Perez. ad hunc tit. n. 15.

Bebauet nun der Fiskus den Platz, so ist der Eigenthümer schuldig, die Baukosten mit Interesse

teresse binnen vier Monaten nach vollendetem Bau, und zugelegter Liquidation, zu erstatten, oder das Haus wird mit Verlust des Eigenthums verkauft.

L. 46. §. 1. ff. de Damn. inf.
L. 52. §. 10. ff. pro Socio.
L. vlt. Cod. de Iur. Dom.
Meu. P. 8. Dec. 239.
Puffendorf. Obseru. Iur. vniu. Tom. 3. obs. 133. p. 358.

§. 4.

Es können zwar Häuser abgerissen werden, wenn das gemeine Beste solches nothwendig erfodert; und zwar nicht allein diejenigen, welche an publiken Orten, und nahe an der Stadt, wider das gemeine Beste erbauet sind, *Wenn es das gemeine Beste erfodert, können Häuser abgebrochen werden.*

L. 6. L. 14. L. 17. Cod. de Oper. publ.

sondern auch andere, wenn eine höchst dringende Nothwendigkeit solches erfodert. Es verstehet sich aber nach der Billigkeit dabey von selbst, daß der Werth solcher zum allgemeinen Besten abgebrochenen Gebäude dem Eigenthümer von der Stadtobrigkeit vergütet werden müsse:

arg. L. 2. in fin. ff. ad Leg. Rhod. de iact.
Gail. Lib. 2. Obs. 56. n. 2. seq.
Mod. Pistor. 1. Cons. 16.
Koeppen 2. Dec. 36. n. 17.
Perez. in Cod. de Oper. publ. n. 4.

und

und haben die Schöppen zu Halle schon im Februar 1631 darauf folgendermaaßen erkannt:

„Weil die Vermach- und theils Verwü„stung eurer Häuser zum Schutz der Fe„stung M. angesehen, und ihr daher der„selben Häuser ganz nicht genießen könnet, „gleichwohl aber Steuern davon geben und „die Wache halten sollet ꝛc.

„So ist von der Stadtobrigkeit zufór„derst dahin zu sehen, daß euch dargegen „eine Linderung und Ersetzung wiederfahre, „doch dergestalt: weil solch Castell und Fe„stung nicht allein der Stadt, sondern dem „ganzen Lande zum Besten verwahret wird, „daß die ganze Landschaft deswegen zu con„tribuiren, und euch den Schaden, der euch „daher vor andern zugefügt wird, zu erstat„ten angehalten werde, und euch inmittelst „eine Erleichterung, sonderlich wegen der „Wache, geschehe.“

auch wegen einer der Stadt zum Besten abgebrannten Mühle im Jahre 1630 dieses Erkenntniß ertheilet:

„Wann die Mühle der Stadt B. zum „Besten, um mehrern Schaden abzuwenden, „in Brand gesteckt, so wäre die Stadt B. „euch den durch Abbrennung der Mühle er„littenen Schaden zu ersetzen schuldig.“

§. 5.

§. 5.

Es leidet aber die Erstattung des Schadens alsdann eine Ausnahme, wenn der Eigenthümer selbst Schuld daran ist, daß sein Gebäude nicht erhalten werden kann, als z. E. wenn jemand zu nahe an eine Stadt- oder Kirchenmauer gebauet, und solche Gebäude bey Anrückung des Feindes, und wegen Feuersgefahr weggeschafft werden müssen.

Wenn der Eigenthümer an der Demolirung seines Hauses selbst Schuld, wird ihm der Schade nicht erstattet.

Petr. Peckius ad reg. Iur. in 6. c. 79. n. 3. et c. 66. n. 4.
L. si cui 9. Cod. de Aedif. priu.
L. aedificia 14. Cod. de oper. publ.
L. moeniana Cod. de aedif. priu.

Denn ein Nachbar ist befugt, bey einer Feuersbrunst des andern Haus abzubrechen, wenn er dadurch die Flamme von seinem Hause abhalten und solches retten kann.

L. 49. §. 1. ff. ad Leg. Aquil.
L. 3. §. 7. ff. incend. ruin. naufr.

welche gerechte Furcht und Nothwendigkeit eintritt und gerechtfertiget wird, wenn das Feuer wirklich bis dahin gebrannt hat. Wäre aber das Feuer nicht in die Nachbarschaft gekommen, so muß eine Erstattung geschehen.

L. 7. §. 4. ff. quod vi aut clam

Wie denn auch, wenn ein Haus zum Besten einer ganzen Straße und Nachbarschaft nieder-

dergerissen worden, der Schade von sämmtlichen Benachbarten zu ersetzen ist.

arg. L. 1. L. 2. ff. ad L. Rhod. de Iact.
Gail. Lib. 2. obs. 22. n. 4.
Mod. Pistor. 1. Cons. 16.
Steph. Gratian. Discept. for. Tom. 2. c. 35. n. 38 seq.

und wenn das niedergerissene Haus in einer Brandassecuration sich befindet, der Billigkeit gemäß, daraus dessen Eigenthümer nicht nur das eingeschriebene Quantum, sondern auch von den einkommenden Brand-Collectengeldern seinen Antheil mit erhalten muß, weil andere Häuser der Brandsocietät sowohl, als auch nicht assecurirte, dadurch erhalten sind, und nichts billiger ist, als daß der Schade, welchen jemand um anderer willen erlitten, von allen ersetzt werde:

L. 1. 2. ff. ad L. Rhod. de Iact.
Struu. tract. de aedif. priu. th. 69.

ob es gleich nicht zu läugnen, daß für den Beschädigten auf diesem Fall keine Klage in Rechten verordnet ist; anerwogen derjenige, welcher zur Erhaltung seiner Gebäude ein Haus niederreißen läßt, in dolo zu seyn nicht vermuthet wird, mithin die Klage ex lege Aquilia wider ihn nicht Statt findet,

L. 3. §. 7. L. 49. §. 1. ad L. Aquil.

und

und einem jeden erlaubt ist das Seinige zu bessern und zu bewahren, ob schon ein anderer dabey einigen Nachtheil leidet, wenn dieses nur nicht aus Bosheit und in der Absicht bloß zu Schaden geschieht.

Gothofred. in not. ad cit. Leg. 3. n. a.

Denn einer Gefahr, die alle bedrohet, muß auch von allen vorgebeuget werden, weil solches der bürgerliche Zusammenhang in einer Stadt erfodert.

§. 6.

Wegen des allgemeinen Nutzens der auf der Erhaltung der Gebäude und Bebauung leerer Plätze ruhet, sind in Rechten denjenigen, die bauen, gewisse besondere Vortheile und Vorrechte zu gute verordnet und beygelegt, als:

Vortheile, welche vor die Bauenden verordnet sind.

a) daß, wenn ihrer zwey oder mehrere eine Hausstätte in Gemeinschaft haben, der eine dem andern, der die Bau- und Besserung besorgt hat, die Baukosten benebst den Zinsen erstatten muß:

L. 4. Cod. de aedif. priu.

b) wenn ein Haus aus dem aerario publico erbauet worden, und der Eigenthümer die Baukosten, mit den Zinsen, in bestimmter Frist zu erstatten sich weigert, daß alsdann solches Haus verkauft werden kann:

L. 46. §. 1. ff. de damn. inf.

c) daß

c) daß derjenige, der zu Erbauung eines Hauses ein Kapital herleihet, ein stilles Unterpfand und Vorzugsrecht erhält:

L. 1. ff. in quib. caus. pign. tac. contr.
L. 5. 6. ff. qui pot. in pign.
Nov. 97. c. 3.

dabey aber wird ausdrücklich erfodert, daß solches Darlehn wirklich und gewiß namentlich zum Bau verlanget und hergeschossen, auch das Gebäude davon wirklich erbauet worden:

Mynsing. Cent. 1. obs. 60.
Gail. Lib. 2. obs. 12. n. 4.
Carpz. Part. 1. Const. 28. def. 105. 106. 107.

d) daß einem Miether, der höchstnöthige und nützliche Bau- und Besserungskosten an ein Haus verwendet, das Vorenthaltungsrecht so lange zustehet, bis ihm solche wieder erstattet sind:

LL. cit.
L. 52. ff. pro Soc.
Ioh. Oldendorp. Enchir. Except. rubr. Except. Retent. n. 4. p. 180.

wobey den Beweis der wirklichen Verwendung zum Bau mehrentheils die Natur der Sache, und des Werks Augenschein lehret,

Mascard. de probat. Concl. 716. n. 4. 5.

und

und wenn es an einem mehrern Beweise ermangeln sollte, so wird solcher durch den Eid ergänzet.

arg. L. 36. §. 2. Cod. de Donat.

§. 7.

e) Eine zum Bau geschehene Schenkung, sie mag so groß seyn als sie will, bedarf nicht, wie andere Schenkungen, die über 500 Ducaten betragen, gerichtlich insinuirt zu werden. Nur ist solches Geschenke ohnfehlbar wirklich zum Bauen zu verwenden; und falls dieses Zweifel finden sollte, ist der Herr des Hauses schuldig, solche Verwendung eidlich zu erhärten.

Schenkungen zum Bauen sind in Rechten besonders privilegirt.

L. 36. §. 2. Cod. de Donat.

Paul. Montan. de Iure tut. et cur. cap. 32. reg. 9. n. 270.

f) Obschon in Rechten die Schenkungen unter Eheleuten verboten sind, so bestehet doch die Schenkung eines Ehemanns an seine Frau, welche zum Bau geschiehet.

L. 14. ff. de Donat. int. Vir. et Vx.

g) Kann der Miether eines Hauses genöthiget werden, noch vor Endigung des Contracts solch Haus zu räumen, wenn der Vermiether nöthige Bau- und Besserung an solchem Hause vorzunehmen, ob dieser schon selber das Haus vermiethet hat.

L. 3. Cod. Locat.
Gothofr. in not. ad cit. L. 3. Cod. Locat.
Fr. Conan. 7. comm. 11. n. 12.

h) Verhindert eine Appellation nicht, daß die nöthigen Besserungen an einem Gebäude vorgenommen werden können, und pflegt deshalb sogleich provisionaliter und incidenter Verfügung zu geschehen.

Sigism. Scau. de appell. qu. 17. 19. Limit. 38. n. 5.
Rebuff. de Sent. prouis. n. 100.
L. 12. §. 17. Cod. de aedif. priu.

§. 8.

Einzelne Stücke eines Gebäudes können weder veräußert noch legirt werden.

Einzelne Theile, Stücke oder Zierrathen von einem Gebäude können so wenig sonst veräußert, als jemanden legiret und vermacht werden:

L. 41. princ. et 5. 1. 2. seq. de Legat. 1.
L. 114. §. 9. eod.
Cuiac. 5. obs. 26.

und wenn auch ein Legat solcher Stücke, die zum Hause gewidmet, geschehen, ehe sie daran wirklich verbraucht sind, eben diese Stücke aber nachhero mit dem Hause wirklich verknüpfet werden; so ist solch Vermächtniß erloschen.

cit. L. 41. §. vlt. L. 42. 43. ff. de Legat. 1.

Es wäre denn Sache, daß solche Stücke ohne Schaden und Verletzung des Gebäudes, davon wiederum abgenommen werden können, und keinen wesentlichen Theil des Gebäudes ausmachen, oder wohl gar am Gebäude schädlich und nicht zu dulden sind.

L. 21. §. vlt. ff. de Legat. 3.
L. 11. §. 4. eod.
L. 41. §. 12. ff. de Legat. 1.

Wie denn auch alsdann eine Ausnahme Statt findet, wenn jemand von einem alten verfallenen der Ausbesserung kaum werth seyenden Hause dergleichen zur Zierde gereichende Stücke, nicht um solche zu verkaufen, sondern an ein anderes in eben der Stadt belegenes, ihm gleichfalls eigenthümlich gehöriges Haus zu verbrauchen und solches damit auszuzieren, wegnimmt, als welches nicht verboten,

L. 2. Cod. de Legat. 1. et Gothofred. in not. Lit. f.
L. 41. §. 3. 4. 14. ff. de Legat. 1.
L. 6. Cod. de aedif. priu.
Giphan. in cit. L. 6. 7. Cod. de aedif. priu.
Perez. eod. tit. n. 7.

auch nicht, wenn solche an ein öffentliches Gebäude gegeben werden.

L. 41. §. 5. L. vlt. ff. de Damn. inf.
Donell. 8. comm. 11. §. sed loquitur SCtum.

Merkwürdig ist eine von den Richtern und Schöppen zu Halle im Monat May 1636 gegebene Entscheidung, die also lautet:

„Weil durch gänzliche Demolirung dergleichen zerrissener Häuser nicht allein den „Nachbarn, wegen erfolgender Entblößung „ihrer darbey liegenden Häuser, sonderlicher Schade, sondern auch der gesammten Gemeine, wegen Zuwachsung dero „solchen Orten sonst zukommenden Onerum, „ein unerträglich Präjudiz zugezogen wird; „über das auch die Totalverwüstung eurer „Gemeine daher zu besorgen:

„Als seyd ihr Amts- und Pflichtwegen, „solche Abtragung der verwüsteten Häuser „zu inhibiren und zu hindern, wohl befugt. „Es wäre denn, daß eines Theils Häuser „fast allbereit auf den Grund ruinirt, und „die Bürger weder vor sich, noch durch „andere, noch auch ex publico zu Reparirung derselben gelangen könnten, auch „sonsten kein Käufer, welcher etwa solche „Häuser zu kaufen gemeynet, sich angeben „oder finden möchte; auf solchen Fall könnte „den Besitzern die völlige Abtragung ihrer „Häuser nicht gewehret werden.“

§. 9.

§. 9.

Ob jemand aus seiner Brandstätte oder sonst verfallenem Hause in einer Stadt, eigenmächtig, ohne obrigkeitliche Untersuchung und Einwilligung, einen Garten machen, also die Stätte ganz unbebauet lassen kann? wird mit Recht verneinet. Denn wenn es schon in Gärten dürfen aus Baustätten eigenmächtig nicht gemacht werden.

L. 41. ff. de Pactis und
L. 21. Cod. Mandati

ausdrücklich bestimmt ist: daß ein jeder mit dem Seinigen Macht hat zu thun, was er will, und für unbillig erkannt wird, daß ein Freygeborner nicht befugt seyn sollte über das Seinige zu disponiren, oder nach Gefallen darinn zu bauen oder nicht zu bauen; so kann doch solches, ohne Untersuchung und Genehmhaltung der Obrigkeit nicht gestattet werden, weil das allgemeine Beste einer Stadt und Republik erfodert, daß die Häuser erhalten, die verlornen wiederum hergestellt und vermehrt werden.

L. 2. §. domus Cod. de Praed. et omn. reb. nau.

Weshalb der Kaiser Alexander, als er über einen solchen Vorfall angegangen wurde, in

L. 3. Cod. de Aedif. priu.

dieses rescribirte: An in totum ex ruina domus licuerit non eandem faciem in ciuitate restituere, sed in hortum conuertere, et an

hoc consensu tunc Magistratuum non prohibentium, item vicinorum, factum sit, Praeses, probatis his, quae in oppido frequenter in eodem genere controuersiarum seruata sunt, causa cognita statuet:

add. D. Ahasu. Fritsch. Tract. de Iure Hortorum th. 25.

Welche Untersuchung um so mehr erforderlich ist, weil, wenn der Nachbar durch die Veränderung eines Gebäudes in einen Garten Schaden leidet, z. E. die Servitut, daß das Haus die Balken seines Hauses mit tragen muß, erlöschen, oder sonst sein Haus durch das verloren gegangene Nachbarshaus beschädigt werden sollte, alsdann die Wiederbebauung einer Brand- oder sonst wüsten Stätte zu verfügen.

L. 33. ff. de S. P. V.
L. 1. 12. Cod. de aedif. priu.
Gail. Lib. 2. Obs. 69. n. 16.

Wenn nun aber der Eigenthümer ganz und gar unvermögend seyn sollte die Stätte zu bebauen, solcher Platz an keiner Hauptstraße, sondern an einem Aborte in der Stadt gelegen, und der Nachbar dadurch keinen Schaden leidet, so kann die Obrigkeit wohl verstatten, auf der Stätte so lange einen Garten anzulegen, bis ein Käufer sich findet, der sich anheischig machet, solche Stätte zu bebauen.

Eilftes

Eilftes Kapitel.

Von Baurechten und Gerechtigkeiten der Abgebrannten.

§. 1.

Bey der Frage: Ob bey der abgebrannten Stätte, oder eines niedergerissenen, oder auch eingestürzten Hauses, eben das Recht verbleibe, das auf dem Hause gehaftet? ist ein Unterschied zu machen: Ob ein solches Recht die ganze Substanz eines Hauses angehe, so, daß sowohl Gebäude als Platz dabey in Betracht kömmt, oder, ob solches Recht bloß ein Gebäude beziele, darauf solches mehr als auf dem Platze beruhet? Wenn es einen Verkauf, Verpfändung, Erbenzins und dergleichen auf der ganzen Substanz eines Hauses liegendes Recht betrifft, so haftet dafür der Platz mit, und hat dieser als ein Theil des Ganzen eben das Recht.

Ob auf einer Brandstätte eben das Recht, so auf dem Hause gehaftet, verbleibe?

L. 29. §. 2. ff. de Pignor.
L. 21. ff. de Pignorat. act.
L. 21. in fin. ff. de hered. vel act. vend.

Wenn aber das Recht nur die bloße Bewohnung und Nießbrauch des Hauses oder Gebäudes zum Grunde hat, so höret solcher Nieß-

brauch auf, wenn das Haus abbrennt, einstürzt, oder auf andere Weise zu Grunde gerichtet wird, und kann von der bloßen Stelle oder Platze nicht gefodert werden,

§. 3. Inst. de Vsufr.
L. 5. §. 3. ff. quib. mod. vsusfr. amitt.

et ita diuersa diuersorum casuum ratio ex mutatione rei cum primis dependet.

L. 65. §. fin. ff. de Legat. 1.
L. 36. princ. L. 71. ff. de Vsufr.
L. 10. §. 1. ff. quib. mod. vsusfr. amitt.
L. 98. §. 8. ff. de Solut.
L. 83. §. 5. ff. de Verb. obl.
Robertus 4. rer. iudic. 8.
Foppius ab Aezema Diss. iur. ciu. L. 2. c. 4.

§. 2.

Ein Brautschatzhaus brennt der Frau und nicht dem Ehemann ab.

Wenn ein Haus, das eine Ehefrau ihrem Ehemann zum Brautschatze eingebracht, abbrennt, so leidet der Mann nicht, sondern die Frau, den Schaden, wenn nämlich der Mann solches Haus taxato nicht angenommen.

L. 18. §. 1. L. 26. L. 29. ff. solut. matrim.
L. 1. §. 1. ff. de Iure Dot.

Denn dieses zufällige Unglück und Schaden muß die Frau, als Eigenthümerinn, allerdings übernehmen, wenn solches gleich deshalb einigem Zweifel unterworfen zu seyn scheinet, daß

der

der Mann in Rechten ein Herr von den Brautschatzgütern ausdrücklich genennet wird,

pr. Inst. quib. alien. lic.
L. 18. §. 1. ff. Solut. Matrim.
L. 1. §. 1. L. 13. §. 2. ff. de Fund. dot.
L. 7. §. 13. ff. de Iure Dot.
L. 9. Cod. de Rei vind.
L. 23. Cod. de Iur. Dot.

weil der Ehemann nur zu dem Ende, daß er nöthigenfalls agiren, den Brautschatz vindiciren, auch solchen nach Gefallen nutzen und gebrauchen kann, so lange er solchen unter sich hat, also genennet wird, und demohngeachtet die Ehefrau so lange, ohne Civilqualität, natürliche Eigenthümerinn verbleibet,

L. 30. pr. Cod. de Iure Dot.
L. 75. verb. mulieris tantum ff. de Iure Dot.
L. 71. ff. de Euict.
L. 7. §. 12. in fin. ff. Soluto Matrim.
Struu. Exerc. 30. th. 13.
Carpzou. P. 2. c. 1. def. 18. n. 15. et P. 2. Const. 37. def. 2. n. 5. P. 2. Const. 42. def. 19. et P. 1. Dec. 57.
Cuiac. Lib. 10. obs. 32.

mithin der Mann, welcher nur das Recht hat den Brautschatz zu nutzen und zu gebrauchen, keinesweges als ein vollkommener beständiger Eigenthümer zu betrachten ist,

pr. Inst. de Vsufr.

mehr erwogen dieses alles dem Ehemanne nur hauptsächlich um deswillen zukömmt, weil ihm alle Last des Ehestandes zu tragen oblieget:

L. 76. ff. de Iur. Dot.
Carpzou. Part. 1. Decis. 57. n. 18.

daß es also keinem Zweifel weiter unterworfen bleibt, daß aller Schaden, Gefahr, Unglücksfälle bey einem Brautschatzhause oder Grundstück die Ehefrau selbst betreffen.

§. 3.

Ausnahme davon, wenn der Mann das Haus taxato übernommen.

Wenn aber dahingegen der Ehemann seiner Ehefrauen Haus für einen gewissen geschätzten Werth oder Preis angenommen, verhält es sich anders, und leidet alsdann auch Vorstehendes einen Abfall und Ausnahme; denn dadurch erhält der Ehemann, einem Käufer gleich, das völlige unbeschränkte Eigenthum.

L. 10. princ. §. 5. L. 14. L. 16. L. 17. §. 1. L. 18. ff. de Iure Dot.
L. 5. L. 10. Cod. eod.
L. vnic. §. 9. Cod. de Rei vxor. act.
Struu. Exerc. 30. th. 14.

aestimatio enim possessorem dominum reddit,

Gothofred. ad L. 10. 18. §. 1. ff. de Iure Dot.

und folglich muß auch alsdann der Ehemann alle Fälle als Eigenthümer übernehmen und tragen.

L. 1. in fin. ff. de aestim. act.
L. 9. Cod. de Pignor. act.
Carpzov. P. 2. c. 42. def. 21.
Brunnem. ad L. 5. Cod. de Iur. Dot.

Es hat also mit den Brautschatzgrundstücken eine gleiche Bewandtniß, wie mit allen übrigen Brautschatzgütern, welche der Ehemann nach Zahl, Maaße oder Gewicht erhalten, davon er völliger Eigenthümer wird, folglich auch allen Schaden und Gefahr davon zu übernehmen schuldig:

Molina Tract. de Iust. et Iur. D. 426. n. 3.

wogegen er aber auch auf sich begebenden Falle, daß der Brautschatz zu erstatten ist, nicht schuldig die Sache selbst, sondern nur den Werth, wiederum zurück zu geben.

L. 10. L. 14. L. 42. L. 69. ff. de Iure Dot.
L. 5. L. 10. Cod. eod.

Es wäre denn besonders paciscirt und bedungen: daß das Dotalhaus oder Sache selbst in specie ac natura wiederum zurück gegeben werden solle,

L. 21. Cod. de Dot.

da alsdann der Mann sich dessen zu entziehen nicht vermag, falls er aber seiner Frauen abgebranntes Haus wiederum aufgebauet hat, auch befugt ist die daran verwandte Baukosten zurück zu fodern,

L. 3. §. 1. ff. de Impenſ. in res dot. et Gothofred. in not.
L. 1. §. 2. ff. eod. tit.
Meu. P. 8. Dec. 254.

und das Haus ſo lange, bis ihm ſolche wieder erſtattet worden, zurück halten kann.

L. vnic. §. 5. Cod. de Rei vxor. act.
Bachou. in not. ad Weſenbec. Tit. de Impenſ. in res dot. n. 2.
Brunnem. ad cit. L. vnic. §. 5. Cod. de Rei vxor. act.

Es werden ihm auch die Zinſen darauf in Rechten zugebilliget, wenn er das Haus, ohne die Baukoſten bezahlt erhalten zu haben, bereits zurück gegeben und die Nutzung davon nicht mehr genießt.

L. 5. §. 2. ff. de Impenſ. in res dot.
arg. L. vlt. §. 2. Cod. de Iur. Dot.
L. 54. ff. de Donat. int. vir. et vx.

§. 4.

Dem Legatarius gehöret die Stätte, wenn das legirte Haus abbrennt.

Wenn jemanden durch ein Teſtament oder andere Diſpoſition ein Haus zum Legat vermacht iſt, dieſes Haus aber nachhero abbrennet, ſo iſt es keinem Zweifel unterworfen, daß die Brandſtätte dem Legatarius zufällt,

§. 18. Inſt. de Legat.
L. 22. ff. de Legat. I.

quia,

quia, quod est in toto, idem quoque obtinet in parte: area ergo eiusdem conditionis est, cum sit pars domus.

L. 21. ff. de pign. act.
Struu. Exerc. 35. th. 21.

Und wenn es schon in

L. 5. §. 2. ff. quemadm. Seru. amitt.

heißt: Exustis aedibus nec areae nec caementorum vsumfructum deberi, so fällt jedoch dabey gleich in die Sinne, daß dahier nur bloß die Rede vom Nießbrauch lediglich sey, welches einen ganz merklichen Unterschied ausmachet, weil der Nießbrauch nur auf dem Gebäude, nicht aber auf der bloßen Stätte oder Platze, ruhet, und dort vom Eigenthume der legirten Sache die Rede ist.

Struu. in Euol. ad L. 22. ff. de Legat. 1.

Wenn aber jemanden eine Brandstätte legirt worden, und der Testator bebauet solche noch bey seinem Leben selbst, ohne seinen letzten Willen abzuändern, so entstehet die Frage: Ob alsdann dem Legatarius mit der legirten Stätte auch solches neue Gebäude zufalle? welche Frage vom Javolenus in

L. 39. ff. de Legat. 2.

deutlich entschieden und bejahet ist. Ein gleiches auch vom Ulpian in

L. 44. §. 4. ff. de Legat. 1.

geschehen,

geschehen, wenn nämlich der Erblasser nachgehends seinen letzten Willen nicht abgeändert hat:

L. 79. §. 2. ff. de Legat. 3.
§. 19. Inst. de Legat.
Struu. Exerc. 35. th. 20.

anerwogen durch die Bebauung der legirten Brandstätte gar keinesweges zu vermuthen, daß der Erblasser das Legat aufheben, sondern vielmehr, daß er solches vergrößern und verbessern wollen: quod augmentum aeque ad Legatarium pertinet.

L. 8. princ. L. 24. §. 2. ff. de Legat. 1.

Bloß durch solche Bebauung der legirten Stätte wird also keinesweges des Erblassers letzter Wille abgeändert, die Brandstätte auch nicht verändert, sondern bloß derselben was hinzu gethan,

Struu. in Euol. ad L. 79. §. 2. ff. de Legat. 3.

und das darauf errichtete Gebäude der Brandstätte zugeeignet: superficies enim aedificiumque post impositum cedit solo.

L. 29. §. 2. ff. de Pign.
L. 7. §. 10. ff. de acquir. rer. dom.
L. 2. Cod. de Rei vind.

mithin wird rechtlich vermuthet: der Wille des Erblassers sey dahin gegangen, durch Bebauung der Brandstätte das Legat zu verbessern und zu vergrößern, und dem Legatarius ein größeres Vermächtniß zuzuwenden.

§. 5.

§. 5.

Wenn ein Haus von der Flamme verzehrt worden, auf dessen Gebäude ein anderer eine Servitut oder Dienstbarkeit gehabt, so sind zwar einige Rechtsgelehrte der Meynung: daß damit solche Dienstbarkeit erloschen, weil das Gebäude nicht mehr vorhanden, darauf solche geruhet.

Wenn ein Haus abbrennt, höret die darauf gehaftete Dienstbarkeit nicht auf.

Wesembec. in Parat. ff. quemadm. Seru. amitt. n. 4.

Bachou. ad Treutler. Vol. 1. Disp. 17. th. 16. Lit. c.

Allein gründlicher ist mit

Hugone Donello Lib. 11. comment. cap. vlt. in fine

dafür zu halten, daß die Servitut oder Dienstbarkeit auf das neue Gebäude mit übergehe. Sublato enim aedificio postea restituto, eadem seruitus debebitur, quoniam res eadem est propter aream, quae mansit, licet forma aedificii mutata sit.

L. 20. §. 2. ff. de Seru. Pr. Vrb.

L. 34. 35. ff. de Seru. Pr. Rust.

Carpzou. P. 2. Const. 41. def. 19. n. 4.

Es hat damit eine gleiche Bewandtniß, als wenn ein Acker oder Platz, darauf ein andrer eine Dienstbarkeit hat, überschwemmet, oder auf andere Weise unbrauchbar gemacht wird, solchergestalt, daß die Servitut binnen der Zeit,

da

da solche sonst durch den Nichtgebrauch verloren gehet, nicht ausgeübet werden kann, selbige demnächst in vorigen Gebrauch zurück fällt, sobald die Verhinderung gehoben.

L. 23. L. 24. pr. §. 1. ff. quib. mod. vsusfr. am.
L. 14. ff. quemadm. Seru. amitt.

§. 6.

Wenn ein Haus abbrennt, gehet der Vsusfructus davon verloren.

Wäre jemanden nur bloß der Nießbrauch von einem Hause versichert oder vermachet, und solches Haus wird nachgehends eingeäschert, so gehet solcher Vsusfructus damit verloren, und kann nicht einmal von der Brandstätte gefodert werden,

§. 3. Inst. de Vsufr.

welches noch deutlicher bestimmt ist in

L. 5. §. 2. ff. quib. mod. vsusfr. amitt.

allwo die Worte des Ulpians also lauten: Vsusfructus mihi aedium legatus est: aedes corruerunt vel exustae sunt; sine dubio extinguitur. An et Areae? certissimum est, exustis aedibus, nec areae, nec caementorum vsumfructum deberi, et ita Iulianus.

Ja es wird nicht einmal ein solcher Nießbrauch hergestellt, wenn auch die Brandstätte wiederum bebauet worden.

L. 33. pr. ff. de Vsufr.
L. 10. §. 1. ff. quemadm. vsusfr. amitt.
Gothofred. ad L. 36. pr. ff. de Vsufr. n. 89.

Ein

Ein anders aber ist es, wenn nicht das ganze Haus, sondern nur ein Theil desselben abgebrannt; denn alsdann bleibt der Nießbrauch auch von dem übrig gebliebenen Theile des Hauses,

L. 53. ff. de Vsufr.

und dauert fort, wenn auch der beschädigte Theil wiederum hergestellet worden.

L. 10. §. 1. ff. quemadm. vsusfr. amitt.

Wenn auch nicht ein Haus allein, sondern überhaupt alle Güter zum Nießbrauch vermacht worden, so kann auch solcher von der Brandstätte gefodert werden,

L. 34. §. 2. ff. de Vsufr.

quia, vniuersaliter concesso vsufructu, nulla plane res excipitur.

L. 53. ff. de Vsufr. Gothofred. ibid.
L. 96. ff. ad Leg. Falcid.
L. 22. ff. de Vsufr. legat.

§. 7.

Hypothek auf eine Brandstätte gehet, wenn sie bebauet wird, mit auf das Gebäude.

Eine Hypothek- oder Pfandverschreibung, die auf eine Brandstätte geschehen, dauert fort, wenn diese Stätte nachgehends wiederum bebauet wird,

L. 16. §. 2. ff. de Pign.

quia, superficie ibi exstructa, non interit locus,

L. 8. ff. quib. mod. pign.

obschon die Hypothek dadurch verbessert ist:

§. 30. Inst. de R. D.

L. 7. §. 10. ff. de acquir. rer. dom.

denn die Stätte war verhaftet; das Gebäude folget der Stätte, und ist von gleicher Eigenschaft wie die Brandstätte.

L. 29. §. 2. ff. de Pign. et Gothofred. ib.

Wenn aber ein anderer, als der Schuldner, in guter Treu und Glauben die Stätte bebauet, so fällt das Gebäude den Gläubigern nicht anders zu, es sey denn, daß sie die Baukosten erstatten.

cit. L. 29. §. 2. ff. de Pign. et Hypoth.

Ein Gleiches findet Statt, wenn ein noch gestandenes Haus zur Hypothek verschrieben, und nachher abbrennt, daß nämlich die Pfandverschreibung auf der Brandstätte verbleibt und fortgehet.

L. 16. §. 2. ff. de Pign.

Und schadet nicht, wenn es schon in

L. 8. pr. ff. quib. mod. pign.

heißt: daß ein Pfandrecht, durch Vernichtiung der verpfändeten Sache, verloren gehe, weil die Worte dieses Gesetzes: Re corporali exstincta, pignus hypothecaue perit, den gänzlichen Untergang einer Sache mit Stumpf und Stiel bezeichnen, so, daß gar nichts davon übrig geblieben; bey einem abgebrannten

Hause

Hause aber die Brandstätte annoch vorhanden ist, worauf sowohl, als auf das Gebäude, die Hypothek- und und Pfandverschreibung geschehen, also auf der Stätte bereits vorhin gehaftet hat: Aedes enim non sunt sine area, et area dicitur pars aedium.

L. 16. §. 2. ff. de Pign.
L. 23. ff. de Vsucap.

§. 8.

Wer jemanden zur Bebauung einer Brandstätte ein Kapital leihet, der erlangt nicht nur ein unausdrückliches oder allgemeines Pfand, sondern auch noch ein besonderes Vorzugsrecht auf solches Gebäude, Kraft dessen er allen andern Gläubigern, wenn diese schon eine ältere ausdrückliche Hypothek haben, den Rechten nach vorgehet,

Ein Darlehn zur Bebauung einer Brandstätte erhält außer der Hypothek noch ein besondres Vorzugsrecht.

L. 1. ff. in quib. cauſ. pign. vel hypoth. tac. contr.
L. 5. ff. qui pot. in pign.
Carpzou. Part. 1. Const. 28. def. 105.

so daß die Regel: qui prior est tempore, potior sit iure, weil durch dieses Darlehn überhaupt die ganze Hypothek erhalten, die sonst auch vor die übrigen Gläubiger verloren gegangen seyn würde, wenn solches Geld nicht hergeliehen worden, durch dieses Privilegium, so die Baugelder haben, ihre Ausnahme leidet,

L. 5. L. 6. ff. qui pot. in pign.
Carpzou. cit. loc.

welches Privilegium aber bloß die Beschaffenheit der Sache, und keine Zeit, zum Grunde leget,

L. 32. ff. de reb. auct. iud. poss.

und um so mehr bey Bebauung der Brandstätten seine Anwendung und Wirkung haben muß, weil durch Bebauung der Brandstätten nicht nur das allgemeine Beste befördert und den Bauenden, die gemeiniglich durch den Brand das Ihrige verloren, Unterstützung geschieht, sondern auch den übrigen nachstehenden Gläubigern wiederum mehr Sicherheit und Hoffnung verschaffet wird, daß sie um so mehr in der Folge annoch zu ihrer Befriedigung gelangen können.

Derjenige, der zu einem abgebrannten Hause vorhin, ehe es abgebrannt, ein Kapital geliehen, gehet demjenigen Gläubiger nicht vor, der nachher zur Bebauung der Brandstätte ein Darlehn gethan.

§. 9.

Wenn ein Haus, zu dessen Erbauung jemand ein Kapital hergeliehen, nachdem es mit diesem erborgten Gelde bereits erbauet gewesen, abgebrannt und die Brandstätte mit eines andern dazu hergeliehenem Kapital wieder bebauet worden, so kann der erste Gläubiger das Privilegium der Baugelder auf die bloße Stätte nicht allein behaupten, obgleich die unausdrückliche Hypothek darauf fortdauert.

Struu.

Struu. Exerc. 44. th. 49.
Richter. de Conc. Cred. cap. 3. Sect. 3. n. 19. seq.
Berlich. P. 1. Concl. 65. n. 138.

Creditor namque non habet hoc praelationis ius in area aedificii, cum hoc in casu magis res ipsa, quam locus, in contemplationem veniat.

Beuther. de Iur. Praelat. P. 1. c. 20. in fin.

Mithin, sobald Gläubiger von eben besagter Art zusammen kommen und beyde ihre Bezahlung fodern, so ist eine Separation also zu machen, daß jener Erstere von der Stätte, dieser aber von dem Gebäude vorzüglich befriediget werde.

Ueberhaupt gehen aber auch dem Privilegium der Baugelder vor: a) der Fiskus, b) die Kurationskosten von letzterer Krankheit, c) die Begräbnißkosten, d) der Frauen Brautschatzgüter.

L. 34. ff. de reb. auct. iud.
Carpzou. P. 1. Const. 28. def. 105. n. 5.
Gothofred. ad L. 5. ff. qui pot. in pign.

§. 10.

Der Erbenzins, welcher auf einem Hause haftet, das abgebrannt ist, dauert, so wie der ordentlich darauf ruhende jährliche Schoß, auf der Brandstätte fort: Erbenzins dauert auf der Brandstätte fort.

 Struu.

Struu. in Iurispr. Lib. 2. tit. 12. §. 12.

denn das Grundstück ist durch Einäscherung des Gebäudes nicht ganz und gar vernichtet, wie in

L. 15. §. 2. ff. locat.
L. 11. §. 5. ff. de Minor.
L. 47. §. fin. ff. de Legat. 1.
L. 63. §. fin. ff. pro Soc.
L. 18. §. fin. ff. de acqu. rer. dom.
L. 20. §. 1. ff. de Capt. et postl.

Erwähnung geschehen, sondern die Stätte, welche den vornehmsten Theil des Grundstücks ausmacht, worauf eigentlich Zins und Schoß ruhet,

L. 98. §. 8. ff. de Solut.

ist noch vorhanden, und der Brand an dem Gebäude als ein besonderer Schade zu betrachten, welchen der Erbenzinsmann zu übernehmen schuldig,

L. 1. Cod. de Iur. Emphyt.

weil er aus der ganzen Sache den Nutzen und allen Gewinn allein genießet, mithin auch den Brandschaden zu übernehmen gehalten ist.

L. 10. ff. de Reg. Iur.
Surd. Dec. 198.

Dahingegen Steuer und Collecten, weil diese Lasten von der Nutzung eines Hauses gegeben werden, auf einige Zeit erlassen zu werden pflegen,

gen, und nicht gefodert werden können, weil das Haus nicht mehr vorhanden.

Ziegler de Iur. Maj. L. 2. c. 2. §. 12.
L. 13. ff. de Impens. in res dot.
Brunnem. Cent. 3. Dec. 63.

worüber Ulpian in

L. 4. §. 1. ff. de Censib.

sich also vernehmen läßt: Releuari eum debere, qui in publicis delato modo frui certis ex causis non possit, et si agri portio chasmate perierit, deberi per censitorem releuari. Si vites mortuae sint, vel arbores aruerint: iniquum esse, eum numerum inseri censui.

§. 11.

Zwey Brandstätte bey einander können in eins bebauet werden.

Zwey neben einander gelegene Brandstätten kann der Eigenthümer wohl in eins ziehen und mit einem Hause überbauen, wenn er der Obrigkeit davon vorher gehörige Anzeige gethan, und kein Landesgesetz, Statut, Gewohnheit, oder das allgemeine Beste solches verbietet, weil alle die Onera, als Schoß, Steuer, Collecten und wie sie sonst genennet werden, welche vorhin auf beyden Häusern gehaftet, nunmehro auf das eine fallen und vor als nach davon, als von zwey Häusern, abgeführt werden müssen.

Meu. ad Ius Lubec. Lib. 3. Tit. 6. a. 17.

§. 12.

Brandstädten müssen nach der vorigen Größe und Form wieder bebauet werde.

Wer eine Brandstätte wieder bebauet, stehet in der Schuldigkeit, daß er die Größe und Form des abgebrannten Hauses zur Richtschnur nehmen muß. Wenn er solches nicht beobachtet, sondern dem Nachbar zu nahe kömmt, und dieser Schaden und Nachtheil durch ein abgeändertes Gebäude erleiden sollte, so stehet diesem Nachbar die Klage eines neuen Werkes zu, welche nichts anders ist, als ein solenner Widerspruch und Protestation, den Bau nicht weiter fortzusetzen, bis es vor der Obrigkeit ausgemacht: ob er angefangenermaaßen fortbauen kann, oder nicht? oder aber hinlängliche Sicherheit und Caution bestellet worden.

tot. Tit. ff. de Nou. oper. nunc.

Es kann auch der also beschädigte Nachbar das Interdictum: quod vi aut clam dahier zur Hand nehmen, damit das, was ihm zum Schaden gebauet worden, weggeschafft, und das Gebäude, wie es vorhin gewesen, hergestellet werde,

L. 1. §. 4. L. 15. §. 7. 8. ff. quod vi aut clam

oder er kann sich der Negatorienklage dahin bedienen, daß dasjenige, was mit Unrecht zu seinem Schaden erbauet worden, wiederum abgebrochen werden müsse,

Carpzou. P. 2. c. 3. d. 19.

Ja

Ja die Rechte selbst gestatten, von der Regel: daß niemand sich selbst Recht schaffen dürfe, eine Ausnahme bey diesem Falle, und erlauben, daß der Nachbar in continenti dasjenige, so mit Unrecht auf dem Seinigen ihm zum Schaden gebauet werden wolle, selbst wegschaffen könne.

L. 27. ff. de Verb. sign.
L. 7. §. 3. ff. quod vi aut clam
L. 29. §. 1. ff. ad Leg. Aquil.
L. 27. pr. ff. de S. P. V.
Struu. Diss. de Vind. priu. th. 38.
Menoch. Rem. 3. ret. n. 489.
Grake de auct. priu. 2. 1. 12. seq.

§. 13.

Von Wiedererbauung einer abgebrañten Juden-Synagoge.

Wenn den Juden ihre Synagoge abbrennt, so hat

Abbas in cap. 7. X. de Iudaeis

mit mehr andern Kanonisten zwar dafür halten wollen, daß es der Judenschaft nicht erlaubt sey, solche wiederum aufzubauen. Allein dieser Meynung kann um deswillen nicht weiter beygepflichtet werden, als daß die Judenschaft bey der Obrigkeit dazu die Verwilligung suchen muß, welche alsdann nicht zu versagen stehet, wenn die Juden wirklichen Schutz erhalten haben, und ihnen vorhin eine Synagoge zu haben verstattet gewesen, denn sonst

die Benehmung der Synagoge mit der versicherten Toleranz und Schutz streiten würde. Wie denn auch im angeführtem

Cap. 7. X. de Iudaeis

nur lediglich untersaget worden, eine jüdische Synagoge ganz von neuem zu erbauen, also unstreitig zu toleriren ist, daß die Juden die vorhin gehabte Synagoge wiederum erbauen.

§. 14.

Wenn ein verkauftes Haus vor der Uebergabe abbrennt, hat der Käufer den Schaden.

Wenn jemand einem andern ein Haus verkauft hat, dieses Haus aber, ehe das Kaufgeld bezahlt und das Haus dem Käufer übergeben, von der Flamme verzehret worden, so muß der Käufer den Schaden übernehmen, um deswillen weil er die Bezahlung verzogen, oder deshalb vom Verkäufer Credit erhalten, also die Unglücksfälle zu übernehmen schuldig,

§. 3. Inst. de Emt. vend.
L. 7. 8. 11. ff. de peric. et commod. rei vend.
L. 35. §. 4. ff. de contr. emt.
L. 1. 4. 5. Cod. de peric. rei vend.

nam, peremta re, perinde habenda est venditio, ac si tradita res fuerit:

L. 5. §. 2. ff. de rescind. vend.

daher es nicht auf den Verkäufer, sondern Käufer, ankömmt, dafür zu sorgen, daß das Kaufgeld bezahlt und das verkaufte Haus zum vollen

len Eigenthum übergeben werde, mithin das Haus auf Gefahr und Schaden des Käufers stehet, indem dieser den Verzug sich zu Schulden kommen lassen; periculum vero sustinet ille, qui est in mora.

L. 17. ff. de Peric. rei vend.
L. 4. Cod. eod.

Es fehlt dem Käufer hiebey an einer Action gegen den Verkäufer; dahingegen dieser gegen den Käufer klagen kann: daß er zur Bezahlung des Kaufgeldes vor das verkaufte und abgebrannte Haus schuldig erkannt werde,

Carpzou. Part. 2. Const. 26. d. 20.
Richter. Dec. 99. n. 115.

hiernächst dem Käufer alle Nutzungen von dem gekauften Hause, auch vor dessen Uebergabe, gebühren, mithin derselbe auch die Unglücksfälle zu tragen schuldig, indem derjenige, der den Nutzen von einer verkauften Sache genießt, auch den Schaden zu übernehmen gehalten ist.

§. 3. Inst. de Emt. vend.

§. 15.

Alles dieses leidet jedoch seinen Abfall und Ausnahme: Ausnahme dagegen.

a) wenn gleich Anfangs ausdrücklich bedungen ist, daß die Tractaten oder Behandlung des

Kaufs

Kaufs und Verkaufs nicht eher verbindlich seyn sollen, bis ein förmlicher Kaufbrief aufgesetzt und von beyden Theilen unterschrieben, weil sodann ein Kauf- und Verkaufcontract noch nicht zur Vollkommenheit und zu seiner Verbindlichkeit gelanget, bis dieses erfolget, und die Gefahr der Sache noch gar nicht auf dem Käufer, sondern auf dem Verkäufer, bis dahin ruhet;

princ. Inst. de Emt. vend.
L. 4. Cod. de peric. rei vend.
Carpzou. P. 2. c. 26. d. 21.

b) wenn der Verkäufer, bis zu einer gewissen Zeit oder erfolgten Umständen die Gefahr der verkauften Sache über sich zu behalten und zu leisten, sich anheischig gemacht;

§. 3. Inst. de Emt. vend.

c) wenn der Verkäufer in Annehmung des dargebotenen Kaufgeldes, und Uebergebung des Hauses sich säumig erwiesen, also in mora sich befindet, und ein Schuldner eben derselben Sache ist.

L. 33. ff. Locat. et Gothofred. in not. i et k.
Bachou. in Comm. Inst. §. 3. de Emt. vend.
L. 5. ff. si Cert. pet.
Carpzou. P. 2. c. 26. d. 25.

§. 16.

§. 16.

Wenn jemand ein Haus unter gewisser Bedingung verkauft, welches Haus, ehe und bevor die Bedingung in die Erfüllung getreten, also während selbiger, abbrennt, so hat Paulus in

Wenn ein unter Bedingung verkauftes Haus abbrennt.

L. 8. pr. ff. de peric. et comm. rei vend.

den Unterschied gemacht: Ob der gänzliche Untergang der verkauften Sache geschehen, oder, ob nur ein Theil davon beschädigt und verloren? Ist die ganze Sache verloren, so ist der Verkäufer, falls aber nur ein Theil umgekommen, der Käufer den Schaden über sich zu nehmen schuldig.

Es wird daher zweifelhaft: wohin ein abgebranntes Haus zu rechnen, ob solches als eine gänzlich verlorne und untergegangene Sache, oder nur als eine zum Theil verlorne zu betrachten? Müller

ad Struu. Exerc. 23. th. 99. in fine

hält dafür, daß bey einem abgebrannten Hause nur ein Theil verloren gegangen, weil die Stätte davon annoch vorhanden. Allein bey diesem hier jetzt bestimmten Fall ist es den Rechten und der Billigkeit ganz gemäß, daß ein ganz abgebranntes Haus für ganz verloren zu achten.

Denn

Denn wenn schon die Brandstätte geblieben, welche einen Theil der verkauften Sache ausmacht,

L. 98. §. 8. ff. de Solut.

und eine auf ein abgebranntes Haus bestellte Hypothek auf der Stätte mit beruhet,

L. 16. §. 2. ff. de Pignor.

ingleichen auch der Erbenzins, der von einem Hause gegeben ist, von dessen Brandstätte ebenfalls erfolgen muß:

Gothofred. ad L. 1. Cod. de Iur. Emphyt.

so ist jedoch dieses lediglich zum Nutzen und Besten der Gläubiger und Erbenzinsherren also verordnet, welches sich auf einen mit Bedingung geschlossenen Kaufcontract nicht anwenden und ausdehnen läßt; mehr erwogen von einem ganz abgebrannten Hause, das zur Wohnung dienet und bloß solchen Endzweck hat, nicht gesagt werden kann: daß die verkaufte Sache nur zum Theil schlechter geworden, indem das Haus bis auf den Grund gänzlich von der Flamme verzehret, so daß gar nichts mehr davon vorhanden; da jedoch Paulus in vorangezogem

L. 8. princ. ff. de peric. et comm. rei vend.

bloß alsdann, wenn die verkaufte Sache nur zum Theil schlechter worden, dem Käufer den Schaden auflegt, mit diesen Worten: Si exstet

res,

res, licet deterior effecta, potest dici damnum esse Emtoris. Durch welchen Ausdruck: deterior, unläugbar zum Grunde genommen, wenn nur ein Theil des Gebäudes beschädiget worden, und dadurch zugleich die Bestätigung geschehen, daß, wenn das Gebäude gänzlich abgebrannt, der Schade auf den Verkäufer falle, daß darnach auch bey den Gerichten erkannt werde, wie von

Carpzou. Part. 2. const. 26. def. 21. 22.

bezeuget worden, allwo er die Entscheidung eines ähnlichen Falles mit diesen Worten angezogen hat:

„So mag euer Abkäufer, wenn auch „gleich die Condition erfüllet würde, den „Schaden, so durch die entstandene Feuers„brunst an eurem verkauften Hause gesche„hen, über sich gehen zu lassen, und euch die „Kaufgelder zu entrichten, nicht gedrungen „werden.“

§. 17.

Wenn ein Haus, das mit bedungenem Wiederkauf verkauft ist, abbrennt.

Ein Haus, welches mit der Bedingung des Wiederkaufs verkauft ist, wenn solches darauf abbrennt, und die Brandstätte von dem Käufer wiederum bebauet worden, erhält zwar der Verkäufer, wenn er solches wieder zu kaufen gesonnen, zurück. Er ist aber dem Käufer und Wiederverkäufer die Baukosten zu erstatten schuldig,

L. 16.

L. 16. ff. in diem add.
L. 61. ff. Locat.
L. 29. §. 1. et L. 30. ff. de Aedil. Edict.
Menoch. de arbitr. Iud. Quaest. L. 2. Cent. 3. cas. 215. n. 5.
Carpzou. Part. 2. Const. 1. def. 27.

aus Ursachen, weil diese Baukosten zur größten Nothwendigkeit verwendet werden müssen. Bey dessen Unterbleibung ein Haus nicht mehr vorhanden seyn, der Verkäufer und Wiederkäufer sich auch mit des Käufers Schaden offenbar bereichern würde, wenn er diesem die Baukosten nicht erstatten müßte.

L. 79. ff. de Verb. Sign.
Menoch. cit. loc.
L. 14. ff. de Condict. indeb.
L. 207. ff. de Reg. Iur.

und würde der Verkäufer und Wiederkäufer, wenn auch ein Kaufcontract nicht vorhanden, ein mehreres wieder zu kaufen nicht haben, als die bloße Stätte, darauf er aber ein Gebäude beym Wiederkauf zurück empfängt.

L. 23. §. 1. ff. de Aedil. Edict.

Dieses vor Angeführte hat nun wohl von den höchstnöthigen Baukosten seine unstreitige Richtigkeit. Wie aber, wenn der Käufer nur bloß nützliche aber nicht so unumgänglich nöthige Kosten verwendet? muß ihm solche der Wiederkäufer ebenfalls wieder erstatten?

Müller

Müller

ad Struu. Exerc. 23. th. 45.

bejahet solches mit Anführung dieser Gründe: weil in Rechten die nützlichen, mit den nöthigen Aufwendungen, für Eins gehalten und angenommen würden,

L. 2. §. 2. ff. de in rem vers.

L. 38. L. 39. ff. de hered. pet.

und die nöthigen sowohl, als nützlichen Anwendungen, von demjenigen, der eine Sache als sein Eigenthum zurück fodert, an deren treugläubigen Besitzer vorher erstattet werden sollen.

L. 38. L. 48. ff. de Rei vind..

Wohingegen Carpzov

Part. 2. Const. 32. def. 7.

obige Frage verneinet und anführet: weil der Käufer gewußt, daß ein Wiederkauf bedungen und geschehen werde, so habe dieser es sich allein beyzumessen, daß er Kosten, wenn sie auch nützlich gewesen, auf die gekaufte Sache verwendet,

L. 9. §. 1. ff. Locat.

welches Gesetz also lautet: Si sumtus fecit in fundum, quasi quinquennio fruiturus, an recipiat? et ait: non recepturum, quia, hoc euenire posse, prospicere debuit;

und wenn dem Käufer die nützlichen Kosten erstattet werden müßten, so werde dieser gewiß dahin trachten, solche so groß zu machen, daß es dem Verkäufer und Wiederkäufer, wo nicht ganz unmöglich, doch über die Maaßen schwer falle, die Sache wiederum an sich zu bringen:

arg. L. 25. ff. de pign. act.
Tiraquell. de Retract. conuent. §. 7. gl. 1. n. 3.

welcher billigen Meynung des Carpzov auch nicht entgegen stehet, daß einem gutgläubigen Besitzer die aufgewandten Kosten, den Gesetzen gemäß, wieder zu erstatten, indem ein Besitzer bonae fidei als ein beständiger Eigenthümer zu betrachten, der nicht anders gewußt noch geglaubt, als daß er dasjenige, was er angewendet, zum Nutzen seines beständigen Eigenthums angelegt, welcher Grund und Ursache aber bey einem bedungenen Wiederkauf ganz wegfalle.

§. 18.

Der Wiederkäufer muß die nützlichen Baukosten erstatten.

Allein beyde Meynungen lassen sich leicht vereinigen, wenn man annimmt und unterscheidet, daß ein Käufer alsdann beym Wiederkauf die angewandten nützlichen Kosten nicht zurück zu fodern befugt, wenn erhellet, daß er solche auf Betrug, und den Wiederkauf

zu

zu erschweren, angewendet, welches auch bey Carpzovs Meynung eigentlich zum Grunde lieget; wenn er aber in guter Treu und Glauben Kosten verwendet, ihm solche wie einem jeden andern gutgläubigen Besitzer wieder zu ersetzen sind.

arg. L. 61. ff. Locat.
L. 27. §. fin. et L. 48. ff. de Rei vind.
Gail. Lib. 2. obs. 19. n. 9.
Richter P. 2. Dec. 66. n. 138.

Sehr zu rathen ist es demnach, daß bey Errichtung eines Verkauf- und Wiederkaufcontracts, der Verkäufer und Wiederkäufer sich ausdrücklich bedinge, daß der Käufer in der bestimmten Wiederkaufszeit keine große Kosten anwenden solle,

L. 17. Cod. de R. V.
Gail. L. 2. obs. 19. n. 10.
Meu. P. 2. Dec. 251. n. 5.

allenfalls deshalb eine gewisse Summe, oder die nützlichen Arten der Baukosten, so wieder erstattet werden sollen, bestimme.

§. 19.

Bey Erbauung eines abgebrannten gemeinschaftlichen Hauses, müssen alle Interessenten die Kosten tragen.

Wenn einige ein Haus in Gemeinschaft eigenthümlich besitzen, welches bey einer Feuersbrunst eingeäschert worden, so versteht es sich von selbst, daß ein jeder Mitherr, nach Verhältniß des daran mithabenden Eigen-

thums, zu den Baukosten das nöthige Geld herzugeben verbunden.

Caepolla in tract. de S. V. P. c. 59. n. 7.

Wenn aber die Interessenten unter sich nicht einig sind, so daß der Eine verlanget, es solle das Haus wieder erbauet werden, der Andere aber solches nicht will; so steht dem Erstern frey, den Bau, Namens der Mitgesellschafter, vorzunehmen, und sind ihm dabey in Rechten zwey Rechtsmittel besonders zu Gute geordnet, wodurch er die übrigen Mittheilhaber zur Erstattung der Baukosten, nach Größe und Maaß ihres Antheils, anstrengen kann.

Das Erste ist das Iudicium Societatis oder Communi diuidundo,

L. 32. ff. de Damn. infect.

hiernächst das Andere, wenn ihm vier Monat lang die Erstattung der Baukosten mit Zinsen vorenthalten sind, das Gesuch der Ausschließung jener vom Miteigenthum, und daß ihm solches allein zugesprochen werde,

L. 52. §. 10. ff. pro Socio
L. 4. Cod. de Aedif. priu.

welches um so mehr recht und billig ist, weil dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß die abgebrannten Häuser baldigst wiederum hergestellet werden, und derjenige, der sich dessen entziehet, geschehen lassen muß, daß ihm sein Antheil,

Antheil, den er an der bloßen Brandstätte gehabt, nach einer unpartheyischen Schätzung, bezahlet, demjenigen aber, der solche wieder bebauet, gänzlich zugeeignet werde.

§. 20.

Es ist aus den Rechten bekannt, daß eine Schenkung, die sich über 500 Dukaten erstrecket, gerichtlich zu den öffentlichen Akten muß eingereichet werden. Eine Schenkung über 500 Dukate, zum Bauen eines abgebrannten Hauses, bedarf keiner gerichtliche Insinuation.

L. 35. §. 3. in fin. L. 36. §. vlt. ff. de Donat.
L. 27. §. 3 et 4. Cod. eod.

Dieses wird nicht erfodert, wenn auch noch so eine große Summe zur Wiedererbauung eines abgebrannten Hauses geschenket worden.

L. 36. §. 2. Cod. de Donat.

Es muß aber dieses ganze Geschenk zum Erbauen des Hauses wirklich angewendet werden. Und wenn deshalb gezweifelt werden sollte, muß der Herr des Hauses, erforderlichen Falls, eidlich erhärten: daß er solche geschenkte Summe ganz, oder wie viel davon? zum Bau wirklich verwendet.

cit. L. 36. Cod. de Donat.

§. 21.

Eben sowohl ist auch eine Schenkung unter Eheleuten, die sonst zu Recht nicht bestehet, Schenkung unter Eheleuten zur

 gültig;

Bebauung einer Brandstätte ist gültig.

gültig; wenn also eine Ehefrau das von ihrem Ehemanne erhaltene Geschenk wirklich zur Wiedererbauung ihres abgebrannten Hauses verwendet, wird solche Schenkung nachgehends nicht angefochten werden können,

L. 14. ff. de Donat. int. vir. et vx.

weil es nicht anscheinet, daß die Frau dadurch reicher werde, indem sie eben so viel, als das Geschenk beträgt, durch den Brand verloren; eine Schenkung unter Eheleuten aber zugelassen, quando neuter coniugum fit pauperior.

Gothofred. ad L. 5. §. 13. ff. de Donat. int. etc.

Wenn dahingegen der Mann seiner Ehefrauen eine Brandstätte schenket, und die Frau bebauet die Stätte, so gehöret das Gebäude dem Ehemann,

L. 31. §. 2. ff. de Donat. int. vir. et vx.

weil dergleichen Geschenke in Rechten verboten und von keiner Wirkung sind. Jedoch kann die Frau das Vorenthaltungsrecht so lange ausüben, bis der Ehemann, der die Stätte mit dem Gebäude zurück verlanget, ihr die Baukosten erstattet.

cit. L. 31. ff. de Donat. int. vir. et vx.
L. 10. ff. de Doli mali et met. except.

Zwölftes

Zwölftes Kapitel.
Von den gerichtlichen Klagen, welche gemeiniglich bey Baustreitigkeiten zur Hand genommen werden.

§. 1.

Alle Baustreitigkeiten sind beym Richter summarisch zu verhandeln, und die weitläuftige Ordnung eines ordentlichen Prozesses nach allen Solennitäten dabey zurück zu setzen. Baustreitigkeiten sind summarisch und durch den Augenschein zu beurtheilen.

L. 12. §. 7. Cod. de aedif. priu.
Kammerger. Ordn. P. 3. art. 3.
Iac. Scultet. obs. pract. 3. n. 52.

Wenn nun die mehresten Streitigkeiten durch durch den Augenschein zu beurtheilen, so sind an vielen Orten gewisse Baucommissiones angeordnet und niedergesetzt, damit die streitenden Partheyen, ohnerwartet der ordentlichen Gerichtstage, zu aller Zeit Gelegenheit haben, eine schleunige Entscheidung zu erlangen. In der kaiserlichen freyen Reichsstadt ist deshalb neuerlich, nach erlittenem großen Brande, folgende Verordnung unterm 12. October 1780 gemacht worden:

„Nachdem die bey Gelegenheit des Bau-
„ens entstehenden vielen Streitigkeiten ih-
„rer Natur nach summarisch sind, und
„zum kürzesten durch den Augenschein und
„die Besichtigung der Kunstverständigen im
„Beyseyn einer Kommission untersucht und
„zur Entscheidung zubereitet werden können,
„so sollen

1) „bey allen dergleichen Streitigkeiten, auf
„Ansuchen der Partheyen und deren Kosten,
„ein oder zwey Kommissarien ernannt, und
„in deren Beyseyn der Augenschein oder die
„Besichtigung vorgenommen werden.

2) „Diejenigen Zimmer- und Mauermeister,
„welche bey einer oder beyden Partheyen in
„Bau und Arbeit stehen, dürfen nicht als
„Werkverständige vorgeschlagen und ange-
„nommen werden, den Augenschein vorzu-
„nehmen; im übrigen aber steht jedem Theile
„frey, einen Zimmer- oder Mauermeister,
„einen einheimischen oder auswärtigen, vor-
„zuschlagen.

3) „Wenn aber die Partheyen entweder gar
„keine oder die bey ihnen im Bau stehen-
„den Meister vorschlagen: so haben die
„Kommissarien sofort andere zu ernennen.

4) „Der, oder die Kommissarien, sollen die
„Partheyen und Kunstverständigen durch
„einen Rathsdiener vorfordern, an Ort
„und

„und Stelle eine Parthey nach der andern „im Beyseyn der Werkverständigen ihre „Gründe vorbringen und wissen lassen; „hierauf die gütliche Auskunft versuchen, „und in deren Entstehung die Werkmeister „anweisen, und sodann sich mit den Par„theyen von der streitigen Mauer oder „Wand entfernen, mithin auf die Art den„selben völlige Freyheit lassen, auch deren „Gutachten, welches sie schriftlich einbrin„gen müssen, zu Protokoll nehmen.

„Falls jedoch die Kunstverständigen die „Partheyen, bey dem Geschäfte des Augen„scheins, nochmals Behuf einiger Erläute„rungen zu sprechen verlangen: so hat die „Kommission solches geschehen zu lassen, „nach gegebener Erläuterung aber wiederum „mit ihnen zurück zu treten.

5) „Wenn beyde Kunstverständige in ihrer „Meynung und ihrem Gutachten überein„stimmen: so soll die Sache darnach sofort „entschieden werden.

6) „Weichen aber beyde Kunstverständige von „einander in ihrer Meynung und Gutachten „ab, so soll auf beyder Theile Kosten ein „dritter Meister, wenn die Bauenden sich „desfalls nicht vereinigen können, durchs „Loos bestimmt, und nach demjenigen Gut-

„achten, dem er beytreten wird, der Streit „entschieden werden.

7) „Sollte der eine bauende Theil bey dem „Gutachten, das entweder beyde Kunstver„ständige einmüthig gegeben, oder welchem „ein dritter Meister beygepflichtet hat, sich „nicht beruhigen wollen, so sollen, jedoch „nicht anders als auf dessen alleinige Ko„sten, von Obrigkeitswegen zwey Kunst„verständige ernannt, und die Sache so„dann nach Gutachten, welchem sie beyde „beytreten, entschieden werden.

„Sind sie aber verschiedener Meynung; „so wird das Erkenntniß nach dem Gutach„ten, worinn die mehresten einig sind, ab„gefaßt, und dagegen weder Leuterung noch „Appellation quoad effectum suspensiuum „zugelassen.

8) „Wenn es sich fügte, daß unter den fünf „Kunst- und Werkverständigen keine „Mehrheit der Stimmen erhalten würde: „so soll die Mauer oder Wand vor gemein„schaftlich erklärt und gehalten werden.

9) „Wenn beyde Partheyen, oder auch nur „die eine darauf dringen wird, daß die „Kunstverständigen ihr Gutachten eidlich „erhärten: so soll die Kanzley dieselben „gleich folgenden Tages mit dem gewöhnli-

„chen

„chen Eide belegen. Hat ein Kunstverständiger einmal solchen Eid hier in der Kanzley geschworen, so wird er nachgehends bey andern Besichtigungen auf seinen geleisteten Eid verwiesen, und bedarf es keiner weitern eidlichen Bestärkung. Decretum im engern Rathe Goslar, den 12ten October, 1780.“

§. 2.

Von der Nunciatione noui operis.

Die Anzeige eines neuen Werks bey der Obrigkeit (Nunciatio noui operis) ist die hauptsächlichste Klage, wenn die Baustreitigkeiten, nach zugelegter Besichtigung, von der Kommission nicht ausgeglichen werden können.

Derjenige, welchem ein Haus oder Gebäude neuerlich zum Schaden gebauet wird, kann sich demnach bey der Obrigkeit der Anzeige eines neuen Baues oder Gebäudes bedienen, und mittelst dieser verlangen: daß dem Bauführer die Fortsetzung des Baues so lange verboten werde, bis er bewiesen, daß er den Bau aufzuführen berechtiget, und bis dahin, daß er solchen Beweis beschaffet, hinlängliche Caution leisten müsse.

tot. Tit. ff. de Noui oper. nunc.

Bauet nun jemand dieses Widerspruchs ungeachtet fort, so muß er gewärtigen, daß auf seine

seine Kosten das Gebauete wiederum eingeworfen werde.

L. 1. pr. L. 20. ff. de Nou. op. nunc.

Man macht jedoch eine Ausnahme bey solchen Gebäuden, wenn eine Gefahr des Verzugs dabey eintritt.

L. 5. §. 11. 12. 13. ff. de Nou. op. nunc.

Auf die Nunciationem noui operis pflegt derjenige, wider welchen solche geschehen, sich zur Caution, um im Bauen nicht aufgehalten zu werden, dahin zu erbieten, daß, wenn er nicht sein Recht also zu bauen, wie geschehen, erweisen werde, er geschehen lassen wolle, daß auf seine Kosten das Werk niedergerissen werde, welche nicht füglich zu verwerfen, weil die natürliche Billigkeit und Vermeidung des Nachbars großen Schadens, bey zu entscheidenden Bau- und Servitutsachen, vor dem strengen Rechte, so die Eigenschaften des Remedii: Noui oper. nunc. et Interdicti quod vi aut clam mit sich führen, vorzüglich zu beobachten.

v. Cramer, Wetzlarische Nebenst. Th. 26. cas. 2. p. 19.

L. 8. §. 3. et L. 20. §. 3. ff. de Noui oper. nunc.

Bey der Nunciatione noui operis suchē beyde Theile Mandata.

§. 3.

Es ist bekannt, daß auf die Nunciationem noui operis zweyerley Mandata ohne Clausul, nach

nach verschiedenen Umständen, beym Richter gesucht und ertheilet zu werden pflegen: entweder ein Demolitorium et Restitutorium wider denjenigen der nach geschehener Denunciation, solcher ohngeachtet, mit Bauen fortfährt; oder ein Mandatum Inhibitorium de non impediendo aedificare, z. E. wenn der bauende Theil oder Nunciat drey Monate lang mit Bauen eingehalten, in solcher Zeit aber der Nunciant das Recht seines Widerspruchs nicht dargethan, und der Nunciat sich zu annehmlicher Caution erboten, welche der Nunciant und Prohibent anzunehmen.

L. 20. §. 9. seq. ff. de Nou. oper. nunc.

Ob nun derjenige, der den neuen Bau angezeiget, die Cautionem de opere demoliendo alsdann anzunehmen, wenn nachhero anscheinet, daß der Bau widerrechtlich, und er dessen Fortsetzung zu gestatten schuldig sey oder nicht? so ist in Erwägung zu ziehen, daß nach dem

L. vn. Cod. de Nou. oper. nunc.
Gail. Lib. 1. Obs. 16. n. 17.
Petr. Frider. L. 2. de Mandat. c. 21. n. 26.
Wurmser. tit. 49. obs. vn.

der Nunciant vor Ablauf dreyer Monate, in welcher Zeit über das neue Werk gestritten wird, den Bau zu gestatten und die Caution anzunehmen, nicht könne gezwungen werden.

Wohin-

Wohingegen Christoph Schwanmann

in Processs. Camer. L. 1. c. 11. n. 4.

behauptet: daß der Nunciat mit Bauen einzuhalten nicht schuldig, weil durch die gefoderte und hinlänglich bestellte Caution die Nunciatio noui operis ipso iure aufgehoben, und der Nunciat drey Monate mit Bauen einzuhalten nicht schuldig, wobey er sich auf

L. 10. §. 5 et 12. ff. de Nou. oper. nunc.

ingleichen auf die

Kammerger. Ordn. P. 2. Tit. 22. §. Es wäre denn rc.

wie auch verschiedene beym höchstpreislich-kaiserlichen Reichskammergericht deshalb ergangene Mandata sine Clausula, berufet.

§. 4.

Wenn der Fortbau gegen Caution zu verstattē.

Die billigste Meynung ist also wohl diese, daß ganz genau untersuchet werde, ob der Nunciant, durch die Fortsetzung des Baues, wirklich einen großen unersetzlichen Schaden zu erleiden habe? in welchem Falle die Fortsetzung des Baues schleunig zu verbieten: dahingegen aber auch für den bauenden Nunciaten der Text in

L. 12. §. 7. Cod. de aedif. priu.

wohl in Erwägung zu ziehen, damit gegen diesen nicht etwa aus Neid oder Bosheit, denselben

selben in vergebliche Kosten zu stürzen, um feindselig die Freude und bösen Willen zu haben, dessen Bau zu verhindern, gestritten werde, sondern bey Anzeigen von dieser Art, ohne Erwartung eines Verlaufs von drey Monaten, zumal wenn der Winter nicht weit mehr entfernet ist, mithin der Nunciat großen Schaden leiden würde, der Fortbau gegen hinlängliche Caution gestattet werde.

Thessaur. Dec. 204. n. 4.
Carpzou. L. 1. Resp. 7.

Um einige gewisse Grundsätze bey dieser streitigen Materie zu beobachten, so verwerfen die Rechtslehrer die von dem Nunciaten dargebotene Caution alsdann:

a) wenn es sofort in die Augen und Sinne fällt, daß ein Bau widerrechtlich sey:
L. vn. Cod. de Nou. oper. nunc.
Gail. Lib. 1. obs. 16. n. 17.
Petr. Frider. de Mandat. L. 2. c. 21. n. 26.

b) wenn der Nunciant durch Fortsetzung des Bauens einen merklichen unersetzlichen Schaden leidet:
Wernher. Obs. For. Tom. 1. part. 1. obs. 374.

c) oder derselbe am Bauen selbst gehindert wird:

d) wenn

d) wenn der Bau gegen ein offenbares Gesetz, Verbot oder Vergleich unternommen worden:

Meu. P. I. Dec. 140.

e) wo es die Umstände nicht anders zulassen, und die Nothwendigkeit ergiebt, daß der Bau demolirt werden muß:

L. 22. ff. de Nou. oper. nunc.

f) wenn das Recht, den Bau zu untersagen, von Seiten des Nuncianten gründlich und deutlich mit großer Wahrscheinlichkeit dargethan; dahingegen die Gründe des Nunciaten, welche dieser für sich angeführet, sehr schwach sind, und wenig gründliches und wahrscheinliches mit sich führen,

v. Cramer, Wetzl. Nebenstunden Th. 36. cas. 7. §. 2. 3.

allermaaßen die Caution alsdann ohnmöglich mit Grunde Rechtens annoch angenommen werden kann, wenn allbereits in continenti dargethan ist: daß der Nunciat kein Recht zu bauen habe, vielmehr ein Richter, der solche annoch zulassen wollte, sich offenbar verdächtig machen würde.

Mindan. de Mandat. 2. 31. 8.
Anton. Faber Cod. 8. 6. 3.

Und stimmen die Rechtslehrer dahin überein: daß sodann die wirkliche Demolition, und zwar zugleich mit auf die Ersetzung aller gehabten Kosten

Kosten und erlittenen Schadens, zu erkennen sey, als wozu auch des Nunciaten Erben noch in so weit verbunden, daß sie die Wegschaffung des nunciirten Gebäudes gestatten müssen.

L. 22. ff. de Nou. oper. nunc.
Bardili de Noui oper. nunc.
Berger Oecon. iur. L. 2. T. 2. d. 3. not. 9.
Wernher Sel. Obs. For. obs. 108.
v. Cramer, Wetzl. Nebenstunden Th. 96. cas. 6. §. 16.

§. 5.

Selbst der Fortsetzung.

Lex vnica Cod. de Op. nou. nunc.

bestimmet die Limitation, daß nur bloß alsdann die Caution zuläßig sey, wenn der Nunciant binnen drey Monaten sich nicht angeschickt die Unrechtmäßigkeit des Baues zu zeigen.

add. Brunnem. ad cit. L. vn. Cod. de Noui oper. nunc.

Wodurch um so mehr bestätiget wird, daß, wo unstreitig und klar vor Augen liegt, es geschehe dem Nuncianten ein solcher unwiederbringlicher Schade, welchem durch die Caution nicht abgeholfen werden kann, solche nicht Statt finde, mehr erwogen gemeiniglich, wenn der Bau nach angenommener Caution vollführet ist, dem Nuncianten, wenn er schon obgesie-

get, die Demolition vielmehr erschweret wird, als wenn solche gleich Anfangs vor vollendetem Bau, mit Verwerfung der Caution, verfüget worden.

Leyser Vol. 6. spec. 426. med. 9.

Jedoch ist auch nicht zu läugnen, daß wenn eine solche Behinderung bey der Sache eintritt, weshalb die Entscheidung so bald und geschwinde nicht geschehen kann, es bey dieser intricaten Sache gerathener sey, die Caution anzunehmen, indem Justinian in

cit. Lege vnica Cod. de Nou. oper. nunc.

sich vernehmen läßt: si aliquod ambiguitatis impedimentum appareat, quo minus res illico decidi valeat, quocumque modo illud impedimentum appareat, quo nempe casu, et in omnibus indistincte causis, quarum decisio est intricatior, Magistratus cautionem recipere potest.

Bachou. ad Treutler. Vol. 2. Disp. 18. §. 3. lit. c.
Meyer in Colleg. Argentor. de Nou. oper. nunc. §. 15.

Wogegen obangezogene Meynung des Leysers und anderer nur dahin gehet: si Ius prohibendi ex parte Nunciantis vel liquidum, vel verosimile admodum sit, et in contrarium argumenta, quae aedificans pro se adducit, parum

rum ponderis habere videantur, cautionem oblatam locum non inuenire.

§. 6.

Weitere Fortsetzung.

Gleichwie nun bey so bewandten Umständen, die Rechtslehrer bey denen Fällen, wo die Sache zweifelhaft und des Nuncianten Vorbringen altioris indaginis ist, der Caution Statt geben, ja Gailius

Lib. 1. obs. 16. n. 17.

bezeuget, daß beym höchstpreisl. kaiserlichen Reichskammergericht unter andern in Sachen Rellingen wider Werner Wilebher darnach erkannt worden, welchen beytreten

Mindanus de Mandatis c. 31. n. 26.
Cocceius Tom. 2. Cons. 321.
Meuius Part. 2. Decis. 180. n. 6.

mithin auch ein Reichsstand in Fällen, da er durch Annehmung hinlänglicher Caution einen Bau gestattet, bey dieser Ausübung seiner unstreitigen Hoheits- und Territorialrechte, indem er seinen Unterthanen weitläuftige Nunciationes und Appellationes nicht gestattet, nach aller Billigkeit zu beurtheilen ist, und Schaumburg

ad Pand. Lib. 39. tit. 1. §. 7.

lehret: si dubia Nunciantis res sit, saluo cuiusuis iure petitorio deducendo, cautionem

de demoliendo admittendam esse, maxime, si Reipublicae vel Nunciati peculiariter intersit, vt opus continuetur, gleich dem

Lex 5. §. 11. 12. ff. de Noui oper. nunc.

ausdrücklich opera publica ad communem vtilitatem suscepta supponiret, und

Voetius ad Pand. Tit. de Noui oper. nunc. p. 557.

insbesondere angeführet hat: quod a salute et securitate publica desumta ratio, in Cloacis et Riuis reficiendis, Nunciationem impediat; so ist bey der Frage: Ob eine Nunciatio noui operis Statt finde oder nicht? keine andere Entscheidung zu finden als diese: Quoties salus et securitas publica nunciationi operis obstat, toties eandem cessare, sub dicta nimirum limitatione: vt postmodum de Operis Iustitia causa plene cognoscatur.

Dem gemäß die Rechtsgelehrten, als:

Lauterbach. ad Pand. Tit. de Noui oper. nunc. p. 549.

Fachinaeus L. 8. c. 48.

den Schluß machen: Noui operis nunciationem locum non habere

1) in Operibus publicis ad communem vtilitatem susceptis, et
2) quorum mora damnosa est.

v. Cramer, Wezl. Nebenstunden Th. 36. cas. 7. §. 17. 18.

§. 7.

§. 7.

Es ist das Remedium Nunciationis noui operis aber auch nach seinen verschiedenen Wirkungen zu betrachten und zu unterscheiden, denn die Remissio Nunciationis gehet nicht so weit, daß der Nunciant, nach bestellter Caution von Nunciaten, sein Recht wider diesen nicht fortsetzen und die Unrechtmäßigkeit des gegentheiligen Baues darthun, auch dessen Demolition bewirken könne. Er darf nur das Interdictum quod vi aut clam gebrauchen, und kann dadurch erlangen, daß alles das, was mit Gewalt, heimlich oder auf sonst unbehinderte Weise in re soli geschehen ist, denjenigen, so ein Interesse bey der Sache haben, daß solches nicht geschehen seyn dürfe, in vorigen Stand hergestellet werde, Von den verschiedenen Wirkungen der Nunc. noui oper.

C. 1. pr. 1. §. 4. X. quod vi aut clam.

Und gleichwie die Nunciatio gegen einen vorhabenden oder angefangenen Bau Statt hat; also findet das Interdictum quod vi aut clam gegen ein bereits fertig gewordenes Werk Platz.

Cap. 1. §. 1. de Noui oper. nunc.
Lauterb. Colleg. th. pr. L. 39. Tit. 1. §. 32.
Carpzou. Lib. 1. Resp. 6.
Gail. Lib. 1. Obs. 16. n. 16.

Mit diesem Interdicto kann auch Actio Negatoria und Confessoria füglich cumuliret wer-

den, wo de Iure in Corpora die Frage ist. Leyser

Volum. 6. spec. 426. med. 7.

schreibt davon also: Iudex nunciationem operis iam perfecti in illam, quam institui oportuisset actionem, flectere debet, vel in actionem, quod vi aut clam, aut, si nulla vis et clandestinitas appareat, in actionem negatoriam recipere.

§. 8.

Bey der Nunciatione noui operis ist ein accurater Riß erfoderlich.

Endlich ist auch annoch bey der Nunciatione noui operis anzumerken, wie es dabey besonders erforderlich sey, daß ein accurater Riß von dem streitigen Gebäude von den Werkverständigen dem Berichte und Acten beygefüget werde,

L. 8. §. 5. ff. de Nou. oper. nunc.

wie nicht weniger, daß die Baukosten eben sowohl, durch den von Bau- und Handwerksleuten genommenen Augenschein, in Anschlag zu bringen und zu beweisen sind.

Nouell. 7. cap. 3. §. 2. circa fin.
Mascard. de Probat. Concl. 716.
Gilhausen arbitr. Iud. ciu. Part. 2. art. 1. c. 6. §. 7. n. 3.
Pruckmann Cons. 20. qu. 1. n. 49.
Fr. Munnoz de Escobar. de ratiocin. c. 16. n. 7.

Von

Von Erwählung, Beschaffenheit, Vorladung, Verpflichtung auch Bericht der Werkverständigen bey Baustreitigkeiten ist im Vorstehenden bereits hin und wieder Erwähnung geschehen, und können deshalb weiter nachgesehen werden:

Rüttger Ruland. de Commiss. et Commiss. Part. 1. Lib. 4. c. 4. seq.
Carpzov. Part. 1. Const. 16. def. 4 et 5.
Mascard. de Probat. Concl. 1175.
Menoch. Cons. 849. n. 1. seq.
Pacian. de Probat. c. 47. n. 140.
Schwanmann. Proc. Camer. 1. c. 10.
Anton. Mornac. in L. 3. Cod. Fin. reg.

§. 9.

Das Interdictum quod vi aut clam kann jemand binnen Jahresfrist wider denjenigen anstellen, der ihm auf dem Seinigen heimlich etwas vorgenommen oder gebauet, woran ihm gelegen, daß solches unterlassen werde, mit dem Gesuche: die Sache in vorigen Stand herzustellen, und das Interesse zu leisten. Interdictum quod vi aut clam.

tot. Tit. Pandect. quod vi aut clam.

Ein Richter muß aber dabey behutsam zu Werke gehen, nach den Regeln der Billigkeit genau untersuchen und wohl prüfen: Ob nach vorliegenden Umständen dasjenige, was gebauet, demjenigen, der es gebauet, einen großen Nutzen und Vortheil schaffe, dem Klä-

ger aber nichts oder doch wenig schade? in welchem Falle nicht sogleich auf die Wegschaffung des Gebaueten, sondern, daß der Beklagte dem Kläger etwa einen gewissen jährlichen Zins, oder so viel dessen verlornes Interesse ausmacht, bezahle.

L. 2. §. 5. in fin. ff. de Aqu. et aqu. pluu. arc.
Decius Conſ. 244. n. 4.
Surdus Dec. 168.

§. 10.

Negatorienklage.

Die Negatorienklage kann wider denjenigen angestellet werden, der vorgiebt: daß er, vermöge einer habenden Servitut, entweder in dem Seinigen dem Nachbar etwas zum Nachtheil zu bauen befugt, oder dem Nachbar verbieten will, daß dieser nach seinem Belieben auf dem Seinigen bauen dürfe; und gehet diese Klage mit Unterschied dahin, dem Beklagten anzubefehlen: daß er nicht selbst widerrechtlich bauen, auch nicht dem klagenden Nachbar verbieten solle, sich der natürlichen Baufreyheit auf dem Seinigen zu bedienen.

Und obschon das Interdictum quod vi aut clam hier auch einschlägt, so kann doch solch Interdict nach Verlauf eines Jahres nicht mehr angestellet werden, wohl aber mittelst der Negatorienklage wider denjenigen, der wi-

derrechtlich gebauet, bis auf dreyßig Jahre hinaus, geklaget werden.

Carpzou. Part. 2. Const. 3. def. 19.

§. 11.

Das Interdictum vti possidetis kann derjenige, auf dessen Grund und Boden ein anderer etwas zu erbauen unternommen, wider diesen dahin anstellen: daß er das Gebauete sofort wieder wegschaffen, den Kläger im Besitz nicht ferner stören und ihm Genugthuung geben solle. Interdictum vti possidetis.

L. 3. §. 9. ff. vti possid.

So kann auch derjenige, auf dessen Grund und Boden etwas heimlich oder mit Gewalt erbauet worden, solches ebenfalls wieder heimlich oder mit Gewalt wegschaffen. Von der Selbsthülfe.

L. 7. §. 3. L. 22. §. 2. ff. quod vi aut clam
L. 29. §. 1. ff. ad Leg. Aquil.
L. 17. princ. ff. de Seru. Praed. Vrb.
L. 1. Cod. vt nem. lic. sin. Iud. auct.
Struu. Diss. de Vind. priu. th. 38.
Schrader de Feud. Part. 6. c. 6. n. 108.
Cothmann Lib. 1. Resp. 38. n. 147.

Der Grund und Ursache hievon ruhet klar in

cit. L. 29. §. 1. ff. ad Leg. Aquil.

daß nämlich ein jeder befugt und berechtigt, sein Recht in dem Seinigen, so gut er kann, zu erhalten und zu beschützen,

Euerhard. Consil. 205. n. 1.

dergleichen Eingebäude wegzuschaffen, aber nichts anders ist, als die Beschützung seines Besitzes, welche Beschützung einem jeden Privatmanne erlaubt ist:

Leyser. Spec. 426. med. 2.

weshalb denn auch derjenige, der auf solche Weise sich selbst bey dem Seinigen schützet und Gewalt mit Gewalt vertreibet, ex Interdicto vnde vi nicht belanget werden kann, quia non tam eripit, quam in pristinam conditionem reuertitur.

Meu. P. 8. Dec. 329.
Neueste Staatsacte unter glorwürdigster Regierung Kaiser Josephs des Zweyten, cap. 6. pag. 316.

§. 12.

Cautionsklage.

Wider denjenigen, der also fehlerhaft bauet, daß sich der Nachbar dadurch in Gefahr gesetzt siehet, daß dereinst sein Gebäude, wenn jenes einstürzet, beschädigt werden wird, kann ein solcher Nachbar Klage anstellen: daß der also fehlerhaft Bauende ihm hinlängliche Caution wegen des besorglichen Schadens zu bestellen

stellen angehalten werde; woraus nachhero, wenn sich der Schade wirklich ereignet, die actio ex stipulatu, um den Schaden, welcherhalben Sicherheit bestellet werden müssen, zu erstatten, ihren Grund erhält,

L. 28. L. 40. pr. ff. de Damn. infect.
L. 7. §. fin. L. 8. L. 9. ff. eod.
Bocer. Lib. 3. Disp. 18. th. 60.

dahingegen auch diejenigen, welchen der Nachbar bey ihrem Bauen Hinderung zu machen suchet, sie aber behaupten, daß sie also, wie sie bauen, zu bauen befugt sind, die Actionem Confessoriam zur Hand nehmen können, vermöge deren nicht allein überhaupt wider denjenigen, der eine Servitut, z. E. altius tollendi, luminis etc., trägt, geklagt werden kann, daß er den klagenden Nachbar an dem Gebrauch solcher Dienstbarkeit nicht behindern und wegen des habenden Interesse Caution leisten solle,

L. 4. §. 2 et 3. L. 7. L. 21. si Seru. vindic.

sondern auch wider denjenigen zur Hand genommen wird, der jemanden verbietet oder verhindert, daß er in dem Seinigen nicht nach Gefallen bauen solle:

Schneidewin. in §. aeque Inst. de Action. n. 10.

gleichwie denn auch das Interdictum vti possidetis dazu dienet, daß derjenige, der von seinem

seinem Nachbar im Besitze, nach seinem Willen und Freyheit in dem Seinigen zu bauen, unter dem Vorgeben gestöret wird, daß er also zu bauen nicht befugt sey, ein Erkenntniß dahin zu erbitten: daß er also, wie geschehen, zu bauen berechtiget sey, und jener Störer allen durch seine Behinderung verurschten Schaden und Kosten zu erstatten, und Caution gegen alle fernere Behinderung bestellen müsse.

L. 3. §. 2. ff. vti possid.
L. 11. ff. de vi et vi arm.
L. 12. ff. commun. diu.
L. 52. §. 1. ff. de acquir. vel amitt. poss.
Menoch. Rem. recup. poss. 3. n. 234.
Petr. Frider. de Interdict. tit. 7. c. 1. n. 3.

Anhang.

Erstes Kapitel.

Von der Baupolicey.

§. 1.

Wenn auch schon jedermann die Freyheit hat, in und auf dem Seinigen nach eigenem Belieben und Gefallen zu bauen, so ist es doch keinem Zweifel unterworfen, daß solches unter der Aufsicht jedes Orts Obrigkeit, und den von selbiger verordneten Beamten und Bedienten, den Landesgesetzen, obrigkeitlichen Verordnungen, Gewohnheit und Herkommen, mit Beobachtung des allgemeinen Besten, geschehen müsse.

Von der Obrigkeit sind gewisse Bauaufseher anzuordnen.

Schon bey den Griechen und Römern waren gewisse Bauaufseher von der Obrigkeit geordnet und bestellt:

Aristot. 6. Polit. vlt.

L. 2. §. 21. ff. de Offic. Iud.

und an den mehresten Orten sind noch jetzo gewisse Bauherren oder Baumeister geordnet, denen oblieget, auch bey bürgerlichen Privatgebäuden, sowohl was deren Aufführung, Erhaltung

haltung und Besserung, als auch deren Abbrechung betrifft, genaue Aufsicht zum Besten des gemeinen Wesens beständig zu halten. Es finden sich auch an gar vielen Orten theils besondere, theils in den Feuerordnungen einverleibte Gesetze, nicht weniger in den von der Obrigkeit den Maurern und Zimmerleuten ertheilten und bestätigten Handwerksartikeln, solche Vorschriften, welche allerdings in die Baupolicey überhaupt einschlagen.

Es gehöret demnach zu den Pflichten der Obrigkeit, nicht nur überhaupt alle rechtmäßige Mittel, zur Verbesserung und Vergrößerung des Wohlstandes ihrer Unterthanen, zur Hand zu nehmen, sondern auch, was zu deren Schaden und Untergang gereichet, bestmöglichst mit Nachdruck abzuhalten und abzuwenden.

Dieses kömmt beym Bauwesen in ganz ernstliche Betrachtung, indem auf der einen Seite viele ihre Häuser zu ihrem eigenen und des gemeinen Wesens Schaden gar nicht bauen und bessern; daß solche endlich darüber gar einstürzen, da sie jedoch durch öftere kleine Ausbesserungen noch viele Jahre erhalten werden können; auf der andern Seite dahingegen von vielen prächtige beträchtliche Baue unternommen werden, die nicht so nöthig, so daß mancher dadurch aus seinem ziemlichen Wohlstande bis an den Bettelstab gerathen.

§. 2.

§. 2.

Sowohl gegen den Verfall der Häuser, als gegen das unnöthige kostbare Bauen, sind obrigkeitliche Verordnungen nöthig; und so viel das Erstere betrifft, so ist schon am 23sten März 1708] zu Goslar nachstehende Verordnung ergangen, worinn besonders bestimmt, daß im Betreff der Brauhäuser, wenn solche unbebauet gelassen werden, die Baukosten von den Brauzeitgeldern genommen, die Eigenthümer der Kothhäuser aber mit willkührlicher Strafe angesehen werden sollen. Verbis:

So wenig der Verfall der Häuser, als das unnöthige kostbare Bauen, ist zu verstatten.

„Wir, Burgermeistere und Rath dieser „kaiserlichen freyen und des heil. römischen „Reichs Stadt Goslar, geben hierdurch je„dermänniglich zu wissen: Demnach Wir „viele Jahre her mit höchstem Misfallen „wahrnehmen müssen, daß verschiedene Un„serer Bürgere und Eingesessenen, nicht „nur ihre sowohl Brau- als Kothhäuser in „keinem baulichen Stande erhalten, selbige „zerrissen, verfallen und ruinös werden las„sen, sondern auch wohl gar dieselbigen ab„getragen, Gärten daraus gemacht, oder als „wüste Stätten abandonniret, womit so„wohl die Straßen der Stadt deformiret, „als dem Publico an seinen ordentlichen und „außerordentlichen Anlagen viel geschadet, „mithin auch andere durch dergleichen Ab-

„gang prägraviret und beschweret werden „müssen; und dann sonderlich wegen Repa„ratur der Brauhäuser hiebevor schon eini„ge Verordnung geschehen, so haben Wir „selbige hierdurch erneuern, confirmiren „und auf gewisse Maaße erstrecken wollen.

„Wir befehlen demnach allen und jeden „Unsern Bürgern hiemit ernstlich, daß ein „jeder sein Brau- und Kothhaus in gutem „baulichen Stande erhalten und nichts da„von veräußern solle, oder sich gewärtigen, „daß alljährlich, auf den von Unsern Her„ren des Bauamts erstatteten Bericht, al„lemal 30 Rthlr. von der gefälligen Brau„zeit inne behalten, und die Possessores der „zerfallenen Kothhäuser mit willkührlicher „Strafe angesehen, die geschehene Veräus„serung aber eines oder mehr Grundstücke die „zu seinem Hause gehören, ohngeachtet al„ler Verjährung, vor nichtig erkläret und „die abalienirte Stücke ohne einige Erstat„tung mit dem vorigen Hause wiederum „consolidiret und dazu gebracht werden:

„Desgleichen auch ein jeder dazu ange„mahnet wird, sein Haus in gutem Esse „zu erhalten, und unter voriger Verwar„nung nichts davon zu veräußern, noch eine „wüste Stätte oder Garten daraus zu ma„chen, allermaaßen Wir dann in Ansehung

„des

„des gemeinen Besten, und zu Wiedererbau-
„ung der Stadt, annoch allen und jeden, die
„bereits dergleichen desolate Stätten und
„und Gärten besitzen, worauf ehedem Häu-
„ser gestanden, drey Jahre verstatten und
„nachsehen wollen, selbige zu bebauen, oder
„es soll nach deren Ablauf demjenigen, der
„sich in der Stadt zu besetzen und an sothane
„Stätte oder Garten ein Haus zu erbauen
„begehret, solche um einen billigen Preis
„zugeschlagen, auch nach Befinden ihm am
„Schosse etwas erlassen werden. Wornach
„sich dann ein jeder zu achten. Conclusum
„in beyden Räthen, mit Zuthun der Freun-
„de von Gilden und Gemeine. Goslar den
„23. Martii, Anno 1708.“

Als diese Verordnung nicht behörig befolgt worden, so ist unterm 26sten April 1713 nachstehende geschärftere ergangen:

„Wir, Burgermeistere und Rath der kai-
„serlichen freyen und des heiligen Reichs
„Stadt Goslar, fügen hiedurch fernerhin
„jedermänniglichen zu wissen, welcher-
„maaßen Wir bereits unterm 23. Martii
„1708 aus vielen erheblichen Ursachen, der
„zu reparir- oder neu zu bebauenden Häu-
„ser und Plätze halber, die gemessene Ver-
„ordnung dahin ergehen und public machen
„lassen, daß alle und jede Unserer Bürger

„ihre Brau- oder Kothhäuser in gutem „baulichen Stande erhalten und nichts da- „von veräußern sollen, oder sich gewärtigen, „daß alljährlich auf des Bauamts seinen „desfalls zu erstattenden Bericht wegen ei- „nes Brauhauses allemal 30 Rthlr. von der „Brauzeit inne behalten, der Possessor ei- „nes Kothhauses aber deshalben willkühr- „lich abgestraft, nicht weniger die etwa „abalienirte Stücke ohne einige Erstattung „mit dem vorigen Hause wiederum consoli- „diret werden, mit der angehefteten Ver- „warnung, daß, da, von Zeit selbigen pu- „blicirten Edicti, die wüsten Stätten, da „sonst Häuser gestanden, innerhalb drey „Jahren nicht bebauet würden, solche an- „dern um einen billigen Preis aufzubauen „concediret werden möchten.

„Nachdemmalen Wir dennoch nicht „sonder großes Misfallen gegen alle gefaßte „Hoffnung wahrnehmen müssen, daß solche „zur essentiellen Aufnahme der Stadt wohl- „meynendlich geführte Intention wenig oder „gar keinen Eingang funden, und dennoch „der gegenwärtige Zustand solches mehr „anheischet und erfodert, zumalen einige „von kundbarem guten Vermögen ihre „Häuser, fast zu einer öffentlichen Schan- „de, ohne allen Regard wüste stehen und

„ver-

„verfallen, folglich also dasjenige, was zum „gemeinen Besten gehöret, an sich gar nicht „verfangen lassen, so haben Wir Uns höchst „bemüssiget funden dieses vorberührte Edict „wörtlich hierdurch zu wiederholen, und da„hin sonderlich erneuern wollen, daß ein jed„weder Unserer Bürger selbigem künftig „besser und treulicher nachkomme, immaaßen „Wir dann, um alle weiter vorzuschirmende „Ursache einiger Unwissenheit, Unvermö„gens oder des etwas abzuschneiden, bey so „offenbarlich fürwaltender Erfoderniß an„noch einem jeden Zeit und Nachsicht von „sechs Monaten von dieser Publication an „peremtorie concediren und verstatten, vor „Ablauf solcher Frist mit Bau- und Repa„rirung der Häuser und Stätten einen wirk„lichen Anfang zu machen, oder sich unnach„bleiblich zu gewärtigen, daß die hinzu ge„thane Verwarnung thätig gemacht, die „Strafe beygetrieben und sonsten diesem „Edicte nachzukommen, gegen die Saum„seligen nach Befinden mit schärferer Ahn„tung verfahren und übrigens Inhalts des„selben bey vorfallenden Streitigkeiten er„kannt werde. Wornach sich ein jeder zu „richten und vor Schaden zu hüten. Con„clusum in beyden Räthen, mit Zuthun „der Freunde von Gilden und Gemeine. „Goslar, den 26. April 1713.“

§. 3.

Bauen darf niemand ohne Vorwisse der Obrigkeit.

Zur Handhabung einer guten Baupolicey ist demnach erfoderlich, daß niemanden gestattet werde ein neues Wohnhaus oder sonst beträchtliches Gebäude aufzuführen, oder auch nur eine Hauptveränderung an schon vorhandenen Gebäuden unternehmen dürfe, bevor er nicht der Obrigkeit des Orts, oder den zur Aufsicht über das Bauwesen bestellten Bauamtsherren und Beamten, solches mit Anführung der Ursachen, die ihn zu seinem Vorhaben bewogen, angezeiget, dabey Risse und Anschläge eingeliefert, auch bescheiniget, daß er, solches auszuführen, die erfoderlichen Gelder in Bereitschaft habe. Worauf alsdann von der Obrigkeit oder verordneten Baudepartement der zu bebauende Platz, oder das abzubrechende, oder in einigen Haupttheilen zu verändernde Gebäude, besichtiget, die Beschaffenheit der Risse und Anschläge untersuchet, dabey hauptsächlich das Augenmerk darauf zu richten: Ob die Anschläge nach den jedes Orts gewöhnlichen Preisen der Materialien und Arbeitslohne eingerichtet, und sowohl Risse als Anschläge solchergestalt, wie es nicht nur überhaupt für die Festigkeit, Bequemlichkeit und Zierde des Gebäudes, sondern auch insbesondere dem Stande, Vermögen, den Absichten und dem Nahrungsgewerbe des Bauherrn gemäß, abgefaßt worden, sorgfältig geprüft werden muß.

Des-

Desgleichen muß bey solcher Besichtigung von den Bauamtsherren und Bauleuten wohl erforschet werden: Ob die Eigenthümer der angränzenden Gebäude durch den vorhabenden Bau in die unvermeidliche Nothwendigkeit gebracht werden, gleichfalls einen Bau zu unternehmen, und ob und in wie weit selbige bey den Vermögensumständen sind, solchen vorzunehmen und auszuführen?

Diese Untersuchung wird die Obrigkeit und das Baudepartement in den Stand setzen, die Zu- oder Unzuläßigkeit eines jeden vorhabenden Baues richtig zu beurtheilen, und das Bauwesen in denjenigen Schranken zu erhalten, in welchen es nothwendig bleiben muß, wenn es dem gemeinen Wesen und auch den Einwohnern wesentliche Vortheile verschaffen und nicht für beyde verderblich werden soll; wobey noch bemerklich zu machen, daß, wenn ein unvermögender Nachbnr durch einen Bau genöthiget wird ebenfalls zu bauen, der Bauherr, der solches veranlasset, entweder selbst dem unvermögenden Nachbar das erfoderliche Geld dazu vorzustrecken, oder selbigem solches bey jemand anders bewirken zu helfen, der Billigkeit nach unstreitig verbunden.

§. 4.

An tüchtigē Baumeistern und Arbeitsleuten darf es nicht fehlen.

Es hat eine Obrigkeit dafür Vorsorge zu tragen, daß es in einer Stadt niemals an recht tüch-

tüchtigen erfahrnen Baumeistern und Bauinspectoren, die das stadtwirthschaftliche Bauwesen vollkommen verstehen, fehle. Eben so wenig muß es auch in einer Stadt an genugsamen Bauhandwerksleuten fehlen, und, wo sich daran ein Mangel findet, ist von der Policey und Bauamtsvorgesetzten dafür zu sorgen, daß fremde tüchtige erfahrne Meister und Gesellen durch Prämien, Freyheiten und Belohnungen dahin gezogen werden. Finden sich deren nun, welche geschickt und zugleich bemittelt, daß sie, den Bau ganzer Gebäude nach einem geschlossenen Contract zu übernehmen, gänzlich zu besorgen und contractmäßig zu vollenden, vermögend, so sind solche vorzüglich anzustellen und bestmöglichst zu unterstützen, weil die wenigsten Einwohner das Bauwesen verstehen, und bey dessen eigener Besorgung oft großen Schaden leiden, auch manches mit vergeblichen Kosten wieder abändern lassen müssen.

§. 5.

Zimmerleute, Maurer und Tischler sind in Pflicht zu nehmen.

Kein Zimmermann, Maurer und Tischler ist in einer Stadt aufzunehmen, noch ein Geselle von ihnen zum Meisterrecht zuzulassen, bevor sie nicht vorhero zuverläßige Zeugnisse von ihrer Geschicklichkeit und Erfahrung im Bauwesen beygebracht, oder davon Proben abgeleget haben. Sie müssen auch in die besondere Pflicht genommen werden, und sich mittelst

telst körperlichen Eides verbindlich machen: daß sie der Bauordnung, Bautaxe, und allen wegen des Bauwesens ergehenden Verordnungen, in allen Stücken auf das genaueste nachleben wollen. Die geringsten Vergehungen wider dieselben müssen ja nicht ungestraft bleiben, und pflegen dabey die Verkürzung des Arbeitslohns, die unentgeltliche Reparirung der am Gebäude gemachten Fehler, die wirksamsten Strafen zu seyn, bey denen es auch die Policey bewenden lassen kann. Offenbare Betrügereyen, Vervortheilungen und Diebereyen hingegen müssen ernstlich vom ordentlichen Richter untersuchet und scharf bestrafet werden.

§. 6.

Maurer, Zimmerleute und Tischler müssen auf ihr Handwerk reisen.

Da auch das Reisen der Maurer, Zimmerleute und Tischler an fremde Oerter und Länder eine höchstnöthige Sache ist, indem diese an fremden Orten mehrere Arbeiten von verschiedenen Arten sehen, hören, und unter die Hände bekommen; so müßte keiner zum Meister seiner Profession angenommen werden, der nicht gewisse Jahre in der Fremde darauf gereiset und gearbeitet, und die Geschicklichkeit und Tüchtigkeit, die bey einem guten Meister erfodert wird, erlernet hätte. Es haben zwar diese Zünfte schon selbst die Vorschrift in ihren Handwerksartikeln, daß ein jeder, der sich

zum Meisterwerden angiebt, gewisse Jahre gewandert haben soll. Allein es wird gar öfters darüber nicht gehalten, sondern die Zünfte nehmen in ihre Zunftladen große Geldsummen vor die versäumten Wanderjahre, entkräften dadurch, den höchsten Reichsgesetzen gerade entgegen, die jungen Meister an ihrem Vermögen gleich beym Anfange ihres Gewerbes, da selbigen der Anfang ohnedem schwer fällt, und das gemeine Wesen muß sich solche schlechte Arbeitsleute aufdringen lassen, die außer dem Schlendrian ihres Orts, wo sie gelernet, wenig oder nichts wissen und verstehen; welcher Misbrauch von der Obrigkeit mit allem Nachdruck bey den Zünften abgestellt werden müßte.

§. 7.

Die Obrigkeit hat dafür zu sorgē, daß die Baumaterialien in der Nähe angeschafft werden.

Der Obrigkeit liegt ob: alle mögliche Mittel anzuwenden, um den Bauenden das Bauen leicht, bequem und wohlfeil zu machen. Welcher Endzweck dadurch am besten erreichet wird, wenn die Policey dafür sorget, daß die nöthigen Baumaterialien, so viel möglich, in der Nähe der Stadt um einen billigen Preis zu bekommen sind; mithin die Forstöconomie behörig beobachtet, Ziegelhütten und Kalkbrennereyen angeleget, Sand- und Bruchsteine in der Nähe aufgesuchet, Baumagazine errichtet, die nöthigen Nebengeräthschaften an Gerüsten, Kranen, Leitern, Seilen, Schrauben,

ben, Kloben, Karren und dergleichen mehr, auf öffentliche Kosten angeschaffet werden, damit die Bauenden solche Geräthschaften gegen ein billiges Geld geliehen erhalten können: ferner den Bauhandwerkern und Tagelöhnern eine ordentliche Bautaxe vorgeschrieben, und ihnen darinn, nach Verhältniß eines jeden Orts wohlfeiler oder theurer Lebensunterhaltungsmittel, ihr gewisser Lohn, unter angedroheter Bestrafung im Ueberschreitungsfalle, bestimmet die Verschleppung sowohl der alten als neuen Baumaterialien, als eine eigenmächtige der Dieberey sehr nahe kommende Entfremdung, besonders den Zimmerleuten und Tischlern, bey Verlust des Wochen- oder Tagelohns, untersaget, auch jeder Arbeiter angestrenget wird, die ihnen gesetzten oder gewöhnlichen Stunden bey der Arbeit ordentlich und richtig zu halten; auch daß beym Richten der Gebäude die Zimmerleute und Maurer, außer dem bedungenen Lohn, Essen besonders nicht verlangen dürfen.

§. 8.

Vom Kalk- und Ziegelbrennen.

Was wegen der Kalk- und Ziegelbrennerey, nach erlittenem großen Brande, in der kaiserlichen freyen Reichsstadt Goslar vor eine Einrichtung gemacht, um den Abgebrannten dieser unentberlich erfoderlichen Materialien halber wohlfeile Preise zu verschaffen, ergiebt nachstehende Verordnung des engern Raths

unterm

unterm 22sten December 1780, und Bestallung vor den Ziegelbrenner.

„Auf den von dem Herrn Senator N. als „Ziegelamtsherrn erstatteten mündlichen „Bericht und nachgehends eingesandtes „pro Memoria, wegen des anzunehmenden „Ziegelbrenners N., wird hiermit zur Reso„lution ertheilet:

„Nachdem bey den dreyen angestellten „Probebrennen sich ergeben, daß aus dem „hiesigen Thon gute brauch- und haltbare „Ziegel gebrannt werden können; so wird „gedachter Ziegelbrenner N. bey der hiesigen „Ziegelbrennerey zum Meister auf sechs „Jahre angenommen, und ihm

1) „sowohl der alte große Ofen, als der neu „anzulegende große Ofen, um darinn Kalk, „Ziegel- und Barnsteine zu brennen, ein„geräumet, auch

2) „die freye Wohnung sammt einer Stallung „vor zwey Stück Kuhvieh und den erfoder„lichen Bodenraum auf dem Ziegelhofe; „ferner

3) „vor Kalksteine zu brechen, auch zu bren„nen, und zwar vor jeden großen Himten „gut gebrannten Kalk, ein guter Groschen,

4) „vor Thonerde zu graben und gut zuzube„reiten, Barnsteine und Ziegel zu machen,

„auch

„auch gar und gut zu brennen, und zwar
„vor jedes tausend Stück

a) die Barnsteine und Zungenziegel zwey Thaler achtzehn Mariengroschen,

b) der Spundziegel aber drey Thaler achtzehn Mariengroschen; ferner:

5) „vor jedes Fuder Holz zu maltern und aufzuschlichten, zwey Mariengroschen vier „Pfennige, und

6) „das benöthigte Feuerholz, worunter das „sogenannte Ladeholz mit begriffen ist, hiermit versprochen.

7) „Es sollen aber die Barnsteine, welche zur „Thüre des Ofens dienen, und der Brand- „oder unreine Kalk, dem Aerario verbleiben, und alle Arten von Accidenzen, sie „mögen Namen haben wie sie wollen, gänzlich wegfallen, außer daß ihm die Asche „gelassen werden soll.

8) „Dahingegen ist er bey Verlust dieser „Concession verbunden, die gewöhnlichen „Praestanda zu entrichten, tüchtige und genugsame Leute, durch die in dem bevorstehenden Jahre wenigstens zweymal hundert „tausend Ziegel- und Barnsteine, wenn anders die Witterung nicht ungünstig ist, gemacht und gebrannt werden müssen, anzuschaffen und zu halten, mit dem Ziegelholz haushälterisch umzugehen, und über-

„haupt

„haupt davor zu sorgen, daß sowohl Kalk „als Back- und Ziegelsteine völlig gar ge„brannt, nicht verbrannt, und also die „bauende Bürgerschaft mit guter untadel„hafter verkäuflicher Waare versehen, und „derselben dadurch in diesem Stücke die Ko„sten, so viel möglich, vermindert werden.

9) „Uebrigens wird dem Ziegelbrenner N. die „Versicherung gegeben, daß, wenn er sich „treu, redlich und untadelhaft, so, daß „man Ursache hat, mit ihm zufrieden zu „seyn, verhalten wird, nach geendigten sechs „Jahren, auf ihn und die Seinigen vor„züglich Rücksicht genommen werden solle.

„Resolutum im engern Rathe Goslar den „22sten December 1780."

§. 9.

Gebäude müssen dauerhaft und feuerfest, mit möglichster Ersparung des Holzes, aufgeführet werden.

Soviel die aufzuführenden Gebäude selbst insbesondere betrifft, so hat die Policey und die Herren Bauamtsverordneten dafür zu sorgen und darauf zu sehen, daß die Gebäude dauerhaft, tüchtig, feuerfest und dabey zierlich, auch mit möglichster Ersparung des Holzes, erbauet werden. Denn die allgemeine Wohlfart des Landes oder der Städte berechtiget die Obrigkeit, den bauenden Bürgern hierinn das Nöthige vorzuschreiben. In der kaiserlichen freyen Reichsstadt Goslar erhielten, nach dem

großen unglücklichen Brande, am 23sten März 1780, die Abgebrannten, zum Wiederbauen ihrer Häuser, das erfoderliche Bauholz aus den Stadtforsten forstzinsfrey; allein es entstand der Misbrauch dieser von Gott verliehenen Wohlthat, daß nicht nur einige Abgebrannte ihre Gebäude vergrößerten, also mehr Holz, sondern auch das Holz in übermäßiger Stärke verlangten, mit den Zimmermeistern darinn einig waren, und nachgehends das starke Holz zu anderm Behuf, wo schwächeres Holz zureichte, verbrauchten. Weil nun die Holzanschläge von den Zimmermeistern gefertiget waren, und die Bauherren bey genauerer Untersuchung alle Schuld auf die Zimmermeister gaben, so wurde vor nöthig gefunden, deshalb nachstehende Verordnung unterm 9ten October 1780 aus dem engern Rathe ergehen zu lassen:

„Nachdem man mit Misfallen wahrge„nommen, daß die Zimmermeister, beson„ders die auswärtigen, und unter densel„ben vorzüglich Meister N. und Meister N., „ganz ungewöhnliche Bauanschläge machen, „und, zum Exempel, sechziger, funfziger, „vierziger Balken nehmen, wenn sie gleich „in dem ersten Falle mit funfziger, in dem „zweyten mit vierziger, und in dem dritten „mit dreyßiger auskommen können, auch „ganz unverantwortlicher Weise zu Trä-

„gern

„gern und Stendern vierziger, funfziger, „ja sogar sechziger Balken zerschneiden, „ohnerachtet sie ganz wohl, wenn sie an „andern Orten bauen, viel geringere Sor- „ten dazu nehmen und nehmen müssen; „diesem Unfuge aber zum Nachtheile der „Nachkommenschaft, der Sägemühle, auch „der Abgebrannten, die erst noch bauen wol- „len, nicht länger nachgesehen werden kann: „So wird den einheimischen Zimmermei- „stern bey willkührlicher Strafe, den aus- „wärtigen aber, und namentlich Meister N. „und Meister N., unter der Verwarnung: „daß sie hieselbst zu keinen Bauen weiter ge- „lassen werden sollen, anbefohlen, bey ih- „ren Anschlägen der gehörigen Mäßigung „sich zu bedienen, und keine stärkere Sorten „Bauholz in die Anschläge zu bringen oder „zu nehmen, als die Natur eines Gebäu- „des erfodert, und sie, wenn sie in ihrer „Heimath bauen, zu nehmen gewohnt und „befehliget sind.

„Und damit man in den Stand gesetzet „werde, einigermaaßen zu beurtheilen, ob „sie dieser Vorschrift die schuldige Folge lei- „sten, so wird ihnen aufgegeben, bey den „Anschlägen

1) „die Zahl der Stockwerke und deren Höhe

2) „die Arten und Zahl der Gebäude

3) „die

3) „die Fußzahl der Länge in der Platte oder „Fronte,

4) „die Tiefe der Gebäude in den Balken

„genau anzugeben, und selbige sammt dem „Riß in Person, des Montags oder Don„nerstags Vormittags zwischen neun und „zwölf Uhr, in den engern Rath zu bringen.

„Uebrigens hat der Forstbereuter, wenn „die Anschläge nicht mit dem Präsentato „und Decrete des engern Raths versehen „sind, dieselben nicht anzunehmen, und noch „weniger das Bauholz in Zukunft hauen „zu lassen.

„Damit auch die Zimmermeister nicht mey„nen, daß sie als Kunstverständige darunter „freye Hand haben, so behält man sich vor, „die Risse und Anschläge an auswärtige „Oerter in Untersuchung und Prüfung zu „senden. Uebrigens wird sowohl den Mei„stern als Gesellen bey Vermeidung ernstli„cher Ahndung anbefohlen, schlechterdings „keinen Abfall oder Klötze von den Plätzen, „wo sie arbeiten, mit zu Hause oder in ihr „Logis zu nehmen, oder tragen zu lassen. „Decretum im engern Rathe Goslar den „9ten October, 1780."

§. 10.

Die Gebäude sind, wo möglich, von Steinen aufzuführē.

So viel als möglich, sind die Gebäude, wo es an Steinen, Lehm und Kalk nicht fehlet, massiv aufzuführen, weil dieses die dauerhaftesten sind, und deren sehr lange Dauer alleben in der Folge beweiset, daß diese Bauart die wohlfeilste ist.

Da hingegen die hölzernen Gebäude kaum ein Drittheil so lange dauern, einer beständigen Ausbesserung unterworfen sind, auch Forst- und Waldungen weit mehr angreifen, anerwogen, wenn ein massiv Gebäude völlig neun hundert Jahre stehet, ein hölzernes schwerlich drey hundert Jahre dauert, mithin der Forst zu einem hölzernen Gebäude, gegen ein massives, dreymal mehr angegriffen werden muß.

Wenn nun aber aus Noth die Gebäude von Holz gebauet werden müssen, so ist jedoch ein jeder Bauende schuldig, eine tüchtige Brandmauer, und wenigstens den Grund bis über die Erde, nach Verhältniß der Höhe und schwere des Gebäudes, die der Grund zu tragen hat, von Steinen aufführen zu lassen.

§. 11.

Schindeln und Strohdächer sind wegen Feuersgefahr, auch hölzerne Schornsteine nicht zu dulden.

Wegen der Feuersgefahr müssen keine mit Schindeln oder Stroh gedeckten Dächer geduldet, die Schornsteine müssen über die Spitze des Daches hinaus geführet, und nicht von

Holz,

Holz, sondern von Steinen, ganz aufgeführet werden.

Wo eine Brandmauer in einer Küche gefertiget wird, worauf der Schornstein ruhen soll, muß alles von unten bis oben massiv aufgeführet, und keinesweges das Rahmstück von der Wand, oder ein Balken in der Mauer gelassen und verblendet, sondern alles Holz ausgeschnitten werden.

Der Mantel eines Küchenschornsteins über dem Heerde, wenn es der Platz leiden will, muß mit einem gewölbten Bogen gemacht werden, und auf einem starken Pfeiler seine Ruhe haben. Ist aber der Platz zu klein, und der Mantel nur mit einem Schurz von Holz zu fassen, so muß solcher ganz nothwendig dennoch seine behörige Weite haben, und derselbe entweder ausgehacket und mit Lehm anderthalb Zoll stark überzogen oder begipset werden.

Zu Goslar ist deshalb unterm 25sten May 1780 folgende Verordnung ergangen:

„Weil der Magistrat vermöge der Verbindung, worinn die Reichsstadt Goslar mit der Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Brandversicherungssocietät stehet, nicht zugeben kann, daß wider die hiesige Feuerordnung Cap. 1. §. 6. hölzerne Schornsteine errichtet, oder auch wider die Helmstädtische Feuerordnung §. 2. die

„Schornsteine und Kamine auf Pfeilern
„von Holz und Querbalken angelegt wer-
„den; so wird

1) „den Zimmermeistern anbefohlen: keine
„hölzerne Schornsteine anzulegen oder zu
„errichten, auch keine Schlinge oder Bal-
„ken und Stender oder Träger, worauf die
„steinernen Schornsteine ruhen sollen, zu
„zimmern oder zimmern zu lassen, oder An-
„leitung dazu zu geben; hiernächst wird

2) „den Mauermeistern anbefohlen: keine neue
„hölzerne Schornsteine anzulegen, oder zu er-
„richten, oder auszuschmieren; auch keine
„neue Schornsteine anders als auf steiner-
„nen Pfeilern und von Steinen gemachten
„Bogen aufzuführen, oder durch ihre Ge-
„sellen und Lehrlinge aufführen zu lassen.

„Würde aber ein Meister oder Geselle
„oder Lehrling wider dieses Verbot handeln,
„so soll er des Bürger- und Meisterrechts
„vor verlustig, und er zu dessen Wiedergewin-
„nung nicht gelassen, ein Gesell und Lehr-
„ling aber mit einer vierwöchigen Gefäng-
„nißstrafe beleget, auch vor unfähig erklärt
„werden, jemals ein Meister zu werden.

„Würde auch ein Bürger oder Eigen-
„thümer selbst einen hölzernen Schornstein
„machen, oder ihn auf hölzernen Pfeilern
„oder Balken in Zukunft errichten: so soll
„dersel-

„derselbe sofort eingeschlagen werden. Decretum im engern Rathe Goslar den 25sten „May 1780.“

§. 12.

Eine ordinaire Feuerröhre soll wenigstens im Lichten 14 Zoll breit und 18 Zoll lang seyn. In einer Küche aber, worinn öfters und großes Feuer gehalten wird, ist die Röhre, nach Beschaffenheit des Feuers, größer zu machen, auch auf die Nebenfeuer zu sehen, welche in den Küchenschornstein eingeführet werden, so daß demselben nicht nur vor das Feuer auf dem Heerde, sondern auch vor die Nebenfeuer die erfoderliche Weite, auch da, wo die Röhre am engsten zu ziehen ist, gegeben werde: nämlich auf das Heerdfeuer ein bis zweymal so weit, als 14 Zoll breit und 18 Zoll lang ausmachen, und vor jedes Nebenfeuer noch besonders eine Weite von 14 Zoll lang 9 Zoll breit, oder 126 Quadratzoll.

Schornsteine, Kamine und sonstige Feuerstätte, wie solche anzulegen.

Hinter den Stubenöfen darf keine hölzerne Wand Statt finden, sondern es muß eine Brandmauer von der Stärke eines gebrannten Steins, so hoch als die Stube ist, gezogen werden.

Bey Anlegung der Kamine muß in den untersten Etagen keine Schwelle unter dem Kaminheerd gelitten, sondern, wo die Kamin-

mauer anfängt, solche ausgeschnitten werden: wie denn die Unterlagen der Fußbretter selbst nicht bis zum Kamin reichen müssen, sondern vor demselben, wenigstens bis an das Kamin, eine Elle breit gepflastert werden muß.

Bey den Kaminen in den obern Etagen, wenn darinn der Heerd so niedrig als der Fußboden, oder auch höher als derselbe, angelegt wird, müssen die Balken, bis so weit sich das Pflastern erstrecken soll, ausgeschnitten und vertrumpfet, auch der Heerd des Kamins, falls solcher nicht schon auf einer Mauer ruhet, zwischen den Balken, und zwar in gleicher Höhe des Fußbodens, gewölbet, auch keine Schwelle oder Balken hinter dem Heerde beybehalten, sondern ausgeschnitten, und überall bey Fertigung der Kamine, Brandmauern und Feuerröhren die Regel beobachtet werden, daß der Zimmermann dem Maurer weichen müsse.

Was nun übrigens in die Baupolicey einschlägt, wird das folgende Kapitel dieses Anhangs des mehrern mit in sich fassen. Und weil wegen verschiedner Irrungen, die beym Bauen entstanden, vom engern Rathe zu Goslar, unterm 12ten October und 14 December 1780 annoch zwey Verordnungen ergangen, worinn einige Misbräuche der Handwerksbauleute abgestellt werden müssen, so sind beyde dahier wörtlich beygefüget, und lauten folgendermaaßen:

„Nach-

„Nachdem zwischen den Bauenden darü-
„ber schon zum öftern Streit entstanden,
„daß die Zimmermeister nicht in Gegenwart
„der Nachbarn die Maaße zu den zu errich-
„tenden Gebäuden genommen, die Mauer-
„meister auch ohne deren Beyseyn die
„Grundsteine gelegt, und nachgehends bey
„entstandenen Irrungen erkläret haben, daß
„sie vermeynen außer Verantwortung zu
„seyn, wenn sie bescheinigen oder vorgeben,
„daß sie sich nach der Anweisung ihres Bau-
„herrn gerichtet; diese Eigenmächtigkeit
„aber nicht allein offenbar dazu dienet, Un-
„einigkeit, Unfrieden und Proceße zwischen
„den Nachbarn zu stiften, sondern auch al-
„len Rechten und guten Ordnungen zuwider-
„läuft; so wird hiemit

1) „den Zimmermeistern, die Stellen auszumes-
„sen, und den Mauermeistern, die Grund-
„steine zu legen, wenn nicht die Nachbarn,
„oder, falls das Publikum dabey interessirt,
„ein oder zwey obrigkeitliche Deputati dabey
„gegenwärtig sind, gänzlich untersaget und
„verboten.

2) „Falls die Bauenden bey der Ausmessung
„der Stellen, oder bey der Legung der
„Grundsteine sich nicht vereinigen könnten,
„oder es erschiene der eine, ohnerachtet er
„dazu gebeten, nicht; so sollen die Zimmer-

„und Mauermeister davon sofort in der
„Rathsstube, und wenn entweder der enge-
„re Rath oder beyde Räthe daselbst nicht
„versammlet sind, dem regierenden Herrn
„Bürgermeister Anzeige thun, auch sodann
„ohne obrigkeitliche Anweisung weder die
„Stellen ausmessen und die Zulage machen,
„noch die Grundsteine legen.

3) „Wenn die bauenden Nachbarn eine ge-
„meinschaftliche Grundmauer haben, und
„wiederum in baubaren Stand setzen lassen:
„so soll der Zimmermeister des Bauherrn,
„der sein Gebäude zuerst aufrichten läßt,
„nicht anders als in Beyseyn des Nachbarn
„die Schwellen legen und einrichten.

4) „Würde ein Mauer- oder ein Zimmermeister
„gegen diese obrigkeitliche Vorschrift han-
„deln, und es entstünden daraus nachgehends
„Beschwerden oder Klagen: so soll er in
„Zukunft zu keinen Bauen weiter gelassen,
„zu Ersetzung alles Schadens, den die Bau-
„enden davon haben, und zu Erstattung der
„Gerichtskosten angehalten, und außerdem
„mit einer ernstlichen Strafe unabbittlich
„angesehen werden.

5) „Wenn auch die Streitigkeiten dadurch oft-
„mals vermieden, wenigstens mit Gewiß-
„heit sofort entschieden werden können, daß
„die Mauern, welche annoch stehen, nicht
„weiter

„weiter eigenmächtig eingerissen, umgewor„fen oder abgeräumet werden: so soll hin„führo keiner eine Gränzmauer, zumal „wenn sie daran Spuren einer Servitut, „oder, daß sie gemeinschaftlich sey, finden, „umwerfen oder abbringen, oder es auch „durch andere thun lassen, ohne daß er zu„vor den Nachbarn gehörig durch einen „Rathsdiener von seinem Vorhaben benach„richtige, und, ob er dagegen Erinnerungen „habe, befragen lasse. Decretum im engern „Rathe Goslar den 12ten October 1780."

Auf die von den sämmtlichen hiesigen Zimmermeistern übergebene gehorsamste Bitte:

„Den auswärtigen Zimmermeistern anzu„deuten, daß ihnen allhier das Arbeiten „nicht länger als ein Jahr nach dem Bran„de vergönnet sey, und daß sie sich keiner „weitern Baue, als solcher, welche sie vor „Ostern instehenden Jahres vollziehen kön„nen, zu unterziehen,"

wird hiermit zum Bescheide ertheilet:

„Nachdem in dem 21sten Artikel des ehr„samen Zimmerhandwerks enthalten, daß „bey großen Brandschaden den hiesigen Ab„gebrannten erlaubt ist, sich auswärtiger „Zimmermeister bey ihren Bauen zu bedie„nen, darinn aber nicht zu befinden, daß

„solche Erlaubniß nur auf ein Jahr einge-
„schränket worden, vielmehr der Magistrat
„in dem Schlusse der Confirmationsclausel
„vom 12ten August 1728 wörtlich sich vorbe-
„halten, die Artikel nach obrigkeitlichem Er-
„messen und Gutfinden zu verändern, zu
„vermindern und zu vermehren, auch in
„den betrübten Zeitläuften zur Consolation
„und Erleichterung der verunglückten Bür-
„gerschaft, im Fall dieselbe von den hiesigen
„Meistern und Gesellen sollte beschweret
„werden, eine willkührliche andere Verord-
„nung zu machen: so findet das Gesuch
„noch zur Zeit nicht Statt, und werden sie,
„wegen ihres übrigen Anbringens, auf die
„unter dem heutigen Tage abgegebene Ver-
„ordnung angewiesen. Decretum im
„engern Rathe Goslar den 14ten Decem-
„ber 1780."

Decr.

„Nachdem die hiesigen Zimmermeister
„beschwerend angezeiget, daß die auswär-
„tigen hier arbeitenden Zimmermeister die
„einwandernden Gesellen an sich ziehen, sie
„in und vor den Thoren oder auf der
„Straße auffangen, oder sie wohl gar den
„hiesigen Meistern abspenstig machen, die-
„ser Unfug aber nicht geduldet werden kann:
„so wird solches alles den auswärtigen Mei-
„stern,

„stern, welche hier Baue übernommen ha„ben, bey Verlust der hiesigen Arbeit un„tersaget, und dabey verordnet, daß ein „jeder einwandernder Zimmergesell allemal „zuerst bey den hiesigen Stadtmeistern um„geschauet werden soll.

2) „Weil man auch nicht ohne Misfallen ver„nommen, daß die Zimmergesellen sich „beygehen lassen, von dem Bauherrn, beym „Richten der Gebäude, entweder Essen und „Trinken oder doppelten Lohn mit vielem „Ungestüm zu fodern, und, wenn ihnen „solches abgeschlagen wird, von der Arbeit „zu gehen; dieses eigenmächtige Betragen „aber der abgebrannten und wiederbauen„den Bürgerschaft äußerst beschwerlich „fällt: so wird Meistern und Gesellen bey „Vermeidung ernstlicher Ahndung und „exemplarischer Bestrafung verboten, von „dem Bauherrn oder von den Seinigen „doppelten Lohn, oder auch Essen und Trin„ken beym Richten zu fordern, oder eigen„mächtig von der Arbeit zu gehen. Man „kann es aber

3) „von Obrigkeitswegen ferner geschehen las„sen, daß Meistern und Gesellen nach vol„lendetem Bau eines Hauptgebäudes von „dem Bauherrn eine Mahlzeit entweder in „natura oder im Gelde gegeben werde.

4) „Da

4) „Da auch wahrgenommen worden, daß „Meister und Gesellen den im Jahre 1728 „obrigkeitlich bestätigten und vorgeschrie„benen Artikeln in vielen Punkten nicht „nachleben; so haben die Herren Deputirten „die sämmtlichen Artikel sowohl der Mei„ster als Gesellen bey versammletem Hand„werk vorzulesen, und sind in solcher Ab„sicht auch die hier sämmtlich Arbeit haben„den auswärtigen Meister und Gesellen da„hin zu fordern, und, Namens des Magi„strats, sowohl den einheimischen als aus„wärtigen Meistern und Gesellen anzube„fehlen, sich darnach pünktlich zu achten.

5) „Weil zwischen den hiesigen und fremden „Gesellen darüber österer Streit entstanden, „daß jene sich fünffüßiger Maaßstöcke be„dienen, und es daher diesen nicht möglich „ist, den Gesellen vom Meister zu unter„scheiden: so wird zu Vermeidung derglei„chen Zänkereyen den Gesellen bey Strafe „eines Wochenlohns, so in die Gesellenla„de zu erlegen, verboten, fünffüßige Maaß„stöcke zu führen und zu tragen; es ist ihnen „aber unbenommen, vier- oder sechsfüßige „Maaßstöcke zu führen.

6) „Uebrigens kann den Lehrlingen nicht ver„stattet werden, sich zu verheyrathen, viel-

„mehr

„mehr soll ein solcher Lehrling beym Hand„werk nicht geduldet werden. Decretum „im engern Rathe Goslar den 14ten De„cember 1780.“

Zweytes Kapitel.

Allgemeine Bauregeln, insbesondere von Baumaterialien.

§. 1.

Die Haupt-Baumaterialien sind: Was zu den Baumaterialien zu rechnen.

A) Steine,

B) Holz,

und zur Verbindung dieser beyden:

C) Kalk,

D) Gips,

E) Lehm,

F) Thon und Sand.

Neben-Baumaterialien sind:

1) Metall,

2) Glas,

3) Stroh,

4) Baugeräthschaft,

5) Farben.

Die

Die Arten der Steine sind:

a) Quader-

b) Bruch- und Kalksteine,

c) Feldsteine

d) gebrannte Ziegel- und Mauersteine.

Von Quader-Bruch- und Feldsteinen.

Die Quadersteine bestehen meistens, ihren Bestandtheilen nach, aus Sand- oder einer Art von Kalksteinen, welche in würfelige oder parallelepipedische Figuren behauen werden.

Die Bruchsteine sind fast aller Orten zu haben: sie werden vom Felsen gebrochen und gemeiniglich ruthen- oder fadenweise verkauft, und rechnet man auf ein Malter oder Faden gemeiniglich sechzehn Fuß lang, sechzehn Fuß breit, und vier Fuß hoch: sie sind von verschiedener Art und Güte. Ehe man solche gebrauchet, ist es gut, sie ein oder mehrere Jahre in freyer Luft liegen zu lassen, weil sie dadurch behörig austrocknen, und der sogenannte Steinmark sich setzet, und fest wird.

Der Preis dieser Steine richtet sich theils nach derselben Festigkeit, theils nach der Menge oder Mangel derselben in einer Gegend, und theils nachdem er tief oder flach liegt, also mehr oder weniger zu graben oder brechen kostet, weshalb denn öfters der Unterschied auf eine Schachtruthe zwölf Fuß lang, zwölf Fuß breit und ein Fuß hoch, von ein bis an

drey

drey auch vier Reichsthaler hinansteiget. Da nun diese Steine von denen, die sie brechen, aus Eigennutz sehr los und locker auf einander gesetzt werden, so muß man zu 100 Cubikfuß Mauer 144 bis 150 Cubikfuß Steine, so wie sie im Bruche stehen, rechnen und anschaffen.

Diese Steine dienen beynahe zu allen Arten von Mauern, außer wo sie zu stark sind, also zu ganzen oder vollen Mauern, zu Gewölbebogen, zu Ausmaurung der Fachwände, und zum Steinpflaster. Auf ein Fuder mit 4 Pferden können dieser Bruchsteine 60 bis 64 Cubikfuß wenigstens geladen werden.

Will man diese Steine zu Gewölbebogen verbrauchen, so muß man zu einem jeden Cubikfuß Mauer 2 Cubikfuß Bruchsteine rechnen, weil 1) die Steine in einem Gewölbebogen dichter als in einer andern Mauer an einander getrieben und gemauert werden; 2) weil zu einem Gewölbe nur die größten und geradesten Steine ausgesuchet, die kleinen höckerigten liegen bleiben; 3) weil dieser Steine, um des Bogens willen, weit mehr als bey andern Mauern zum Abgang verhauen werden.

Will man aber diese Steine zum Ausmauern der Hochwände gebrauchen, so rechnet man zu jedem Quadratfuß einer 8 Zoll dicken Wand einen Cubikfuß Bruchsteine, also zu 100 Quadratfuß Wand, 100 Cubikfuß Steine.

Die

Die Feldsteine liegen entweder auf der Oberfläche der Erde, oder, jedoch nicht tief, unter derselben, so, daß sie gemeiniglich mit ausgepflüget werden; sie sind meistens rund, und deswegen nicht recht gut zu gebrauchen, weil sie leicht, wenn sie gebraucht sind, aus der Mauer fallen, und schwer zu verbinden sind. Dahingegen dienen sie recht gut zum Wegepflaster, weil sie sehr hart und fest sind. An vielen Orten verstattet man es sehr gerne, daß sie ohnentgeltlich von den Aeckern abgesucht werden: man bezahlt sodann bloß das Fuhrlohn, und giebt vor ein Fuder abzulesen und zusammen zu haufen 4 Gr. Auf ein Fuder mit zwey Pferden ladet man 18 bis 24 Cubikfuß, und pflastert mit einem Cubikfuß anderthalb bis 2 Quadratfuß Steinweg.

§. 2.

Von gebrannten Mauersteinen.

Die Barn- oder gebrannten Mauersteine sind sowohl der Größe und Gestalt, als ihrer innern Güte nach, sehr verschieden, welches auch von den Dachziegeln zu sagen ist. Diese Mauersteine werden aus fetter Erde oder Lehm und Thon gebrannt, zum Theil auch nur getrocknet, wenn sie im Gebäude, wo sie gar keine Nässe trifft, verbauet werden sollen, da sie dann der Landmann Lehmpatzen oder bloß Patzen nennet.

Man

Man hat der gebrannten Steine eine große und kleine Gattung. Die großen sind gemeiniglich 12 Zoll lang, 6 Zoll breit, und 3 Zoll dick. Die kleinen aber sind 10 Zoll lang, $5\frac{1}{4}$ Zoll breit, und $2\frac{1}{4}$ Zoll dick.

Ihr Gebrauch ist bey Gebäuden a) zu Mauern, b) zu Scheidewänden, c) zu Feuer- und Küchenheerden, d) zu Schornsteinen, e) zum Ausmauern der Felder in den hölzernen Wänden, f) zu Gewölbebogen, und so weiter. Von den großen gehen 8 Stücke, und von den kleinen 12 Stücke auf einen Cubikfuß Mauer.

Die Güte erkennet man daran, 1) wenn sie hell klingen; 2) wenn sie kein Wasser an sich ziehen; 3) wenn sie ihre Farbe im Wasser nicht verändern; und 4) wenn sie rein von Steinchen sind.

Ein Stein hält gemeiniglich 9 bis 10 Pfund am Gewichte, und werden selbige tausendweise verkauft, jedes Tausend zu 6 bis 8 Rthlr.

§. 3.

Die Dachziegel haben vielerley Gestalten, davon aber nur drey Arten die gewöhnlichsten sind, als: Von Dachziegeln.

1) die schlichten oder platten,
2) die Bieberschwänze,
3) die Hohlziegel.

Die schlichten oder platten Ziegel sind 14 Zoll lang und 10 Zoll breit. Die Latten, daran sie auf das Dach gehangen werden, müssen also 10 Zoll weit inclusive der Latte aus einander aufgenagelt werden, und bedecket ein solcher Ziegel 10 Zoll in der Länge, und 9 Zoll in der Breite, also 90 Quadratzoll. Die Biberschwänze sind 15 Zoll lang, und 6 Zoll breit; inclusive der Latte werden solche 10 Zoll weit aufgelattet, und bedecket ein solcher 60 Quadratzoll.

Die Hohlziegel sind 18 Zoll lang, 6½ Zoll breit, und ¾ Zoll dick. Sie werden 12 Zoll weit aufgelattet, und bedecket ein Stück 80 Quadratzolle. Man decket damit sowohl ganze Dächer, als auch nur die Fasten oder Forsten derselben. Zu den Kehlen giebt es an verschiednen Orten noch eine besondre Art Ziegel, die größer als die ordinairen sind, und Kehlziegel, auch Dachpfannen genennet werden, welche besonders dazu eingerichtet, daß das Wasser in den Kehlen darinn gut ablaufen kann.

§. 4.

Holzarten zum Bauen.

Die Holzarten zum Bauen sind folgende:

a) Eichen.
b) Kiefern oder Kienholz.
c) Fichten oder Tannen.
d) Ellern.

e) Bir-

e) Birken.
f) Büchen.
g) Lerchen.
h) Rothfichten.
i) Espen.
k) Eschen.
l) Linden.
m) Ahorn.
n) Rüstern.

Von welchen jedoch nur das Eichen-, Fichten- und Tannen-Holz hauptsächlich gebraucht wird.

Die Güte des Holzes richtet sich bey einigen Arten, besonders wenn sie im Trockenen gebraucht werden, nach der verhältnißmäßigen Schwere desselben; und diese nach dem Boden, wo es wächset. Ein schwerer und fester Grund ist vor die meisten Holzarten der beste. In Brüchen und am Wasser wird es zu schwammig; und auf dem bloßen Sandboden erhält es wenig Kraft, also auch wenig Festigkeit und Dauer. Die Seiten eines Baums oder Stammes, so gegen Mitternacht und Morgen gekehrt gestanden, sind fester als die andern Seiten.

Einige Holzarten kommen besser im Wachsthum fort in schwerem Boden, als: Eichen, Büchen, Kien, Espen, Linden und Ahorn. Einige wachsen auch gut im Sandboden, als: Fichten, Tannen, Birken, Lerchen und Espen:

Einige kommen auch in Brüchen und morastigen Orten in ihrem Wachsthum fort, als: Ellern, Rüstern und Eschen.

§. 5.

Vom Eichenholze.

Das Eichenholz ist das dauerhafteste, auch sehr gut und brauchbar zu Schwellen, Mauerlatten, Säulen, Riegeln, Blattstücken, Bohlen im Nassen und Feuchten, Treppen, Stuben- und Hausthieren, Fußboden, wo es etwas feucht ist, Krippen, Wasserrennen, Stacketpfälen, und zu allen Mühlen-, Brücken- und Wasserbauen; dahingegen taugt es nicht zu freyliegenden Zimmerstücken, als: Trägern, Balken und Sparren, weil es sich gar leicht verwirft, von einer darauf liegenden Last krumm wird, auch sich nicht wieder gerade ziehet, wenn schon die Last weggenommen wird.

Sehr gut ist es, wenn man das geschnittene Eichenholz, um besserer Dauer halber, vor dessen Gebrauche einige Wochen lang ins Wasser legen, und sodann wieder austrocknen läßt, weil dadurch, wenn der Saft ausgelauget wird, hernach das Holz eher trocknet, eine bessere Festigkeit erhält, und nicht leicht der Wurm hineinkömmt.

Um nun ohne weitere Berechnung ausfündig zu machen, wie stark eine Eiche am Zopf-

oder

oder Hohlende seyn müsse, um ein viereckigt beschlagen Stück Holz von einer gegebenen Stärke daraus zu erhalten, woraus sich sodann auch leicht weiter beurtheilen läßt, was daraus an Bauholz oder Bohlen von verschiedener Stärke geschnitten werden kann, wobey man auf jeden Sägenschnitt $\frac{1}{4}$tel Zoll abrechnen muß; dienet nachstehende Tabelle, auch bey Tannenblöcken:

Wenn der Stamm am Hohlende stark ist:	giebt solcher, wenn er beschlagen, ins Quadrat:	an daraus geschnittenen Bohlen:						
		1 Zoll stark.	$1\frac{1}{2}$ Zoll stark.	2 Zoll stark.	$2\frac{1}{2}$ Zoll stark.	3 Zoll stark.	$3\frac{1}{2}$ Zoll stark.	4 Zoll stark.
12 Zoll	9 Zoll	7 St.	5 St.	4 St.	3 St.	3 St.	$2\frac{1}{2}$ S.	2 St.
14 —	$10\frac{1}{2}$ —	8 —	6 —	5 —	4 —	3 —	3 —	$2\frac{1}{2}$ —
16 —	12 —	9 —	7 —	$5\frac{1}{3}$ —	$4\frac{1}{2}$ —	4 —	3 —	3 —
18 —	$13\frac{1}{2}$ —	11 —	8 —	6 —	5 —	4 —	$3\frac{1}{2}$ —	$3\frac{1}{2}$ —
20 —	15 —	12 —	9 —	7 —	$5\frac{1}{2}$ —	5 —	4 —	$3\frac{1}{2}$ —
22 —	$16\frac{1}{2}$ —	13 —	10 —	$7\frac{1}{3}$ —	6 —	5 —	$4\frac{1}{2}$ —	4 —
24 —	18 —	14 —	10 —	8 —	$6\frac{1}{2}$ —	$5\frac{1}{2}$ —	5 —	4 —
26 —	$19\frac{1}{2}$ —	15 —	11 —	9 —	7 —	6 —	5 —	$4\frac{1}{2}$ —
28 —	21 —	17 —	12 —	$9\frac{1}{3}$ —	$7\frac{1}{2}$ —	$6\frac{1}{2}$ —	$5\frac{1}{2}$ -	5 —
30 —	$22\frac{1}{2}$ —	18 —	13 —	10 —	8 —	7 —	6 —	5 —
32 —	24 —	19 —	14 —	11 —	$8\frac{1}{2}$ —	$7\frac{1}{2}$ —	$6\frac{1}{2}$ —	$5\frac{1}{2}$ —
34 —	$25\frac{1}{2}$ —	20 —	15 —	$11\frac{1}{3}$ —	9 —	8 —	7 —	6 —
36 —	27 —	21 —	16 —	12 —	$9\frac{1}{2}$ —	8 —	7 —	$6\frac{1}{2}$ —
38 —	$28\frac{1}{2}$ —	23 —	17 —	13 —	10 —	9 —	$7\frac{1}{2}$ —	$6\frac{1}{2}$ —
40 —	30 —	24 —	17 —	$13\frac{1}{3}$ —	$10\frac{1}{2}$ —	9 —	8 —	7 —

§. 6.

Vom Tannen- Kiefern- Fichten- und Lerchenholze.

Das Tannen-, Kiefern-, Fichten- und Lerchenholz ist das allernöthigste und brauchbarste beym Bauen, weil es zu allen und jeden Stücken eines Gebäudes, als Balken, Riegeln, Sparren, Bändern, Dachstühlen und mehr dergleichen, besonders zum innern Ausbauen der Gebäude, sehr gut ist. Die Bohlen und Bretter davon sind zum Belegen der Fußboden, wegen ihrer Leichtigkeit, am nutzbarsten. Auch dienen sie zu Thorflügeln, Thüren, Läden, und dergleichen mehr. Die Gattungen des Tannen-Bauholzes sind:

Sechziger, Funfziger, Vierziger, Dreyßiger, Zwanziger } Balken

Funfziger, Vierziger, Dreyßiger, Zwanziger } Sparren

Leiter-Bäume.

Latten-Knüppel.

Der Gebrauch der übrigen Holzarten ist nicht so allgemein, indem das Ellernholz nur im Wasser gut, mithin zu weiter nichts, als Wasserleitungen, und zur Befestigung eines sumpfichten nassen Grundes und Bodens, zu Ro-

sten

sten und Rostpfälen füglich gebraucht werden kann, wozu es aber besser und dauerhafter als alles andre Holz ist, weil es beständig im Feuchten und Nassen liegen, und niemals trocken werden muß, da es denn endlich steinhart wird.

Das Espenholz kann, weil es weich und wenig dauerhaft ist, beym Bauen lediglich zu Schaalholz gebraucht werden, da es beständig im Trocknen lieget, zulezt hart und fest wird.

Das Birkenholz und das Büchenholz stockt gar zu leicht.

Das Rothfichtenholz ist weich, und von gar kurzer Dauer.

Das Eschenholz nur zu Nutzholz in den Mühlen und zu Ackergeräthe.

Das Lindenholz zu Schnitzwerk und Orgeln brauchbar.

Das Ahornholz können nur die Tischler gebrauchen.

Das Rüsternholz aber ist wenig mehr vorhanden.

§. 7.

Das Bauholz wird insgemein in vier Hauptclassen eingetheilet, als: Eintheilung des Bauholzes.

1) Sägeblöcke, die zu Bohlen, auch Dielen geschnitten und verbraucht werden.

 2) Star=

2) Starkes Bauholz wird nur bey sehr großen Gebäuden, ungeschnitten, sonst aber zu Schwellen, Krippen, Wellen, und so weiter gebrauchet.

3) Mittleres Bauholz wird, ungeschnitten, zu Schwellen, und das stärkste davon zu Säulen gebrauchet.

4) Das schwache dienet zu Balken, Sparren, Riegeln und Säulen in mittlern Gebäuden.

Die beste Zeit des Holzfällens ist bey den meisten Arten der Winter, von der Mitte des Decembers bis zur Mitte des Februars, weil alsdann der alte Saft gehörig eingetrocknet, der neue aber noch nicht eingetreten. Wird nun das Holz, besonders diejenigen Arten, die viele Lohe bey sich führen, im Sommer gefället, so geräth darinn der Saft in Gährung, die Würmer legen ihre Eyer darein, woraus Holzwürmer entstehen, welche in wenig Jahren dasselbe ganz verderben. Dahingegen sind diejenigen Holzarten, welche Oel, Fett und Kien bey sich führen, auch im Sommer zu fällen, wenn nur das Holz gleich frisch verbraucht wird, also besonders das Kien- und Tannenholz.

§. 8.

§. 8.

Zur Vermehrung der Festigkeit des Eichenholzes trägt es sehr vieles bey, wenn man es einige Jahre vor dem Gebrauch, und wenigstens ein Jahr ehe es gefällt wird, im Monat May von der Borke auf dem Stamme befreyen läßt. Hierdurch wird es nicht nur ganz trocken, sondern auch das äußere weiße und noch weiche Holz oder Splint, welches einen beträchtlichen Theil des Baums auszumachen pflegt, aber noch keine gänzliche Festigkeit hat, eben so fest, als das übrige Kernholz. Die Erfahrungen, welche der Herr von Buffon hierüber angestellt hat, die in den

Eichenholz ist auf dem Stamme abzuschälen und zu trocknen.

Memoires de l'Academie royale des Sciences de Paris vom Jahr 1738, von pag. 240 bis pag. 263,

mitgetheilt sind, bestätigen dieses. Der Herr von Buffon ließ am 3ten May 1733 einige Eichenbäume bloß abschälen, und andere von gleicher Stärke an eben dem Tage umschlagen, und ins Trockene bringen; jene aber auf den Stämmen stehen und trocken werden. Einige von diesen bloß abgeschälten blieben das ganze Jahr annoch grün; einige davon verloren ihre Blätter eher, und vertrockneten den ersten Winter. Jene, welche das erste Jahr noch grün geblieben, schlugen das kommende Frühjahr früher als andre Bäume nochmals wiederum aus. Einige davon aber vertrock-

Gemachte Versuche damit des Hn. von Buffon.

neten in diesem zweyten Sommer. Etliche aber blieben noch grün, und schlugen das folgende dritte Frühjahr nochmals aus, worauf sie aber bald gänzlich abstarben.

Um nun richtige Erfahrungen damit anstellen zu können, ließ der Herr von Buffon daraus 14 Fuß lange, und 6 Zoll ins Gevierte Balken schneiden, und gegen einen jeden abgeschälten einen gleichen, von den mit der Borke gefälleten und im Trockenen gelegenen, zur Vergleichung besorgen. Die Versuche zeigten folgendes:

Ein Balken des auf dem Stamme abgeschälten, und gleich zuerst im ersten Winter vertrockneten Baums hielt am Gewichte 242 Pf.
und zerbrach von einer Schwere zu — 7940 Pf.

Der zweyte geschälte und auf dem Stamme abgestorbene Balken wog — 240 Pf.
und zerbrach von einer Schwyre zu — 8362 Pf.

Der dritte Balken vom geschälten, auf dem Stamme erst im dritten Frühjahre abgestorbenen Baume wog 280 Pf.
und zerbrach von einer Schwere zu — 8926 Pf.

Der vierte Balken wog 263 Pf.
und zerbrach von einer Schwere zu — 9046 Pf.

Die

Die von den mit der Borke gleich abgehauenen Bäumen geschnittenen Balken, von gleicher Größe und Stärke mit jenen, ergaben folgendes:

Der erste Balken wog		234 Pf.
und zerbrach von —	7320 Pf.	
Der zweyte wog —		266 Pf.
und brach von —	7385 Pf.	
Der dritte wog —		239 Pf.
und brach von —	7420 Pf.	
Der vierte wog — —		238 Pf.
und brach von — —	7530 Pf.	

welches genugsam beweiset, daß das Abschälen der Eichbäume auf dem Stamme oder Stucken keine bloße Chimäre ist. Herr Hickmann in England hat eben dieses bestätiget. Ja Vitruv, der alte römische Baumeister, hat es schon vorgeschlagen. Auch Evelgu und Doctor Plot versichern, daß man in der Gegend um Staffort es schon immer gethan habe.

§. 9.

Bey dem Fällen des Holzes, das zum Bauen gebraucht werden soll, ist unter andern mit darauf zu sehen, daß es nicht im stürmischen und üblen Wetter geschiehet, denn sonst die Bäume von den Winden gebogen und abgebrochen werden, ehe sie völlig abgehauen sind, welches Risse und Spalten in dem Holze ver-

Was bey dem Fällen des Bauholzes zu beobachten.

verursachet, daß nachgehends bey der Bearbeitung manches gutes Holzstück zu Schaden und verloren gehet. Sogleich nach dem Fällen muß alles Bauholz, wenn es nicht alsobald verbraucht wird, von der Borke befreyet werden, weil es sonst in Kurzem unter der Borke zu stocken anfängt: da hingegen dasjenige Holz, das zu Wasserröhren gebraucht werden soll, die Schale behalten, und sogleich nach dem Fällen ins Wasser geworfen werden muß, damit es beständig feucht bleibet, und die Schale hernach das Holz in der Erde länger gegen die Fäulniß verwahrt, weil die Schale oder Borke, ihrer starken Lohe wegen, nicht so bald als das Holz von der Fäulniß angegriffen wird, welches die tägliche Erfahrung bestätiget.

§. 10.

Wie beym Bauen am Holze Kosten zu ersparen.

Da bey einem jeden Hausbau besonders mit auf alle mögliche Ersparung der Baukosten zu sehen, so weit solche nämlich ohne Nachtheil der Vollkommenheiten des Gebäudes geschehen kann; so muß man beym Holzgebrauch auf folgende vier Stücke besonders Rücksicht nehmen.

Erstlich, daß nicht überflüssig allzustarkes Bauholz genommen werden darf, und doch feste Gebäude erbauet werden, weshalb ein Ueberschlag und Berechnung der Festigkeit desselben nöthig ist.

Zwey-

Zweytens, damit man durch das wenigste Holz die äußerst mögliche Stärke erhalte, so ist auf dessen Form zu sehen.

Drittens, daß alles mit einander auf das beste verbunden werde, so wie es zur Erhaltung fester und lange dauerhafter Gebäude nöthig ist.

Viertens, daß man die vorzüglichsten Uebel des Holzes kennen lernet, und Mittel weiß, dieselben zu vermeiden, damit sie nicht dem Gebäude zum Nachtheil gereichen.

§. 11.

Das Holz in einem Gebäude stehet entweder gerade auf, oder es lieget. Letzteres liegt entweder ganz horizontal, oder es macht irgend einen Winkel mit dem Horizont. Von Pfeilern und Säulen.

Wenn eine Säule ganz senkrecht stehet, so kann sie die mehreste Last tragen. Und unter den stehenden trägt bey gleichen Grundflächen die runde mehr, als die viereckigte, welche letztere in der Baukunst Pfeiler genennet werden.

Ob nun gleich die runden Säulen am meisten tragen, so gebrauchet man sie jedennoch nicht gerne in Wänden, weil die Zwischenräume nicht gut durch Materialien mit diesen runden Säulen verbunden werden können, man

also damit keine rechte dichte und feste Wände erhält.

Weil die Säulen, so lange als sie gerade stehen, das meiste tragen, so muß auch auf das sorgfältigste darauf gesehen werden, daß man sie dergestalt mit dem Ganzen verbindet, daß sie durch keine Last, die sie zu tragen bestimmt sind, und durch keinen Druck oder Stoß des Windes, oder an sich weichenden oder drückenden Boden und dergleichen, aus ihrer geraden Stellung können verrücket werden, und daß auch das Alter hiebey so wenig als möglich schade.

Die gerade stehenden Säulen, wenn sie bis 8 Zoll ins Gevierte, und nicht über 12 bis 16 Fuß lang oder hoch sind, können eine ganz außerordentliche Last tragen, so, daß, wenn dieselben nicht zu weit aus einander stehen, oder von einander entfernt sind, dabey gehörig vor dem Biegen und Senken verwahrt werden, vor sie nicht leicht, die Last eines mäßigen Daches zu tragen, zu schwer ist. Doch müssen die Säulen, wenn die Last vermehret wird, auch verhältnißmäßig stärker werden.

Da die runden Säulen mehr tragen, als viereckigte Pfeiler, so wählet man jene erstere an die Orte, wo sie freystehend tragen, und in keine Wand kommen, als: zur Unterstüzung

der

der Balken und Träger in den Scheuren, Ställen und dergleichen. Damit sie sich aber auch allda nicht senken, so müssen sie sowohl mit einer guten Unterlage, als oben mit Verbindungshölzern, versehen werden.

§. 12.

So viel die Balken betrifft, hat sich, nach den Versuchen des Herrn Belidors, der in dieser Absicht sowohl die Grundsätze von dem Widerstande der Balken, als des Drucks der Gewölbe, mit großem Fleiße zu erforschen gesuchet, von der Tracht der Balken nachstehendes ergeben: Wie schwer die Balken Lasten tragen können.

1) Ein Balken, der 18 Zoll lang, 1 Zoll breit, und 1 Zoll hoch ist, trägt — — 600 Pf.

2) Ein Balken, der 36 Zoll lang, 1 Zoll breit, und 1 Zoll hoch ist, trägt — — — 300 Pf.

3) Ein Balken, der 18 Zoll lang, 2 Zoll breit, und 1 Zoll hoch ist, trägt — — 1200 Pf.

4) Ein Balken, der 18 Zoll lang, 1 Zoll breit, und 2 Zoll hoch ist, trägt — — 2400 Pf.

5) Ein Balken, der 36 Zoll lang, 6 Zoll breit, und 6 Zoll hoch ist, trägt — — 64800 Pf.

6) Ein

6) Ein Balken, der 36 Fuß lang,
12 Zoll breit, und 12 Zoll hoch ist,
trägt — — 43200 Pf.

Die Lasten, so die Balken tragen können, verhalten sich wie die Quadrate, ihrer Höhe nach. Kann nun z. E. ein Balken, der 18 Fuß lang, 1 Fuß breit, und 1 Fuß hoch ist, 600 Pfund tragen, so kann er, wenn er noch einmal so hoch ist, 2400 Pfunde. Woraus erhellet, wie es sehr vortheilhaft ist, die Balken, Sparren und alles liegende Holz mehr hoch, als breit, zu behauen und zu beschlagen.

Wenn alles, außer die Länge, bey zweyen Balken gleich ist, so richtet sich die Verschiedenheit der Kraft der Balken nach der verschiedenen Länge derselben. Und die Kräfte stehen mit den Längen im umgekehrten Verhältniß.

Wenn die Breite ungleich, so ist es ebenfalls leicht, die Stärke der Balken zu berechnen. Denn wenn zwey Balken gleich lang und hoch, und alle übrige Eigenschaften gleich sind, die Breite des einen aber doppelt so groß ist, als die Breite des andern, so ist die Festigkeit und Stärke des breitern doppelt so groß, als die Festigkeit und Stärke des schmälern. Denn der breitere kann in zwey solcher schmälern zerschnitten werden.

Je größer die Breite und Höhe eines Balkens ist, und je kürzer seine Länge, desto fester ist er, und kann ungleich mehr tragen.

Durch richtige Erfahrung ist gefunden, daß, wenn ein Balken an beyden Enden in einer Mauer steckt, oder also angehängt ist, daß seine beyden Enden nicht nachgeben können, derselbe zwey Drittel mehr träget, als wenn er nur frey an beyden Enden aufliegt; denn er muß an drey Orten zugleich gebrochen werden, welches also eine dreymal größere Kraft erfodert.

Je stärker und öfter die Balken, ihrer Länge nach, unterstützet sind, desto mehr können sie tragen. Ein Balken also, der alle 5 Fuß lang gehörig unterstützet ist, kann angesehen werden, als wenn er nur 5 Fuß lang wäre, und auf seiner Mitte die Last trüge. Er mag nun übrigens 30, 40 und mehrere Fuß lang seyn, so hat man doch auf weiter nichts als die Zwischenräume oder Weiten zu sehen.

Wenn die Last nicht in der Mitte der Balkens ruhet, so kann der Balken eine größere Last tragen, weil der eine Endpunct den 3ten oder 4ten Theil der Last mit trägt.

§. 13.

Wenn ein Balken auf einer Seite höher lieget, als auf der andern, so kann die angehängte Last nicht unter einem rechten Winkel auf

Bey den lasttragenden Balken kömt es auf ihre Lage an.

auf ihn wirken, sondern der Druck wirket schief auf ihn, und wenn der Balken ganz senkrecht unter der Last stehet, so hat sie fast gar keine Kraft mehr in ihn zu wirken, weil die Richtung des Gewichts mit der Richtung des Hebels in eins fällt. Je kleiner also der Winkel ist, nach dem ein Balken von einer senkrechten Linie abweichet, desto mehr widerstehet derselbe der Kraft, die senkrecht unterwärts drückt, und je mehr der Balken horizontal liegt, desto mehr hat er vom Drucke auszustehen. Hieraus erhellet, daß ein Sparren, dem Stand oder Lage nach, weit mehr, als ein anderer Balken, tragen kann. Es würde aber gar nicht rathsam seyn, einen Balken bis zum äußersten Grade seiner Kraft zu beschweren, denn sonst, sobald sich ein darüber schreitender Druck äußert, derselbe würde brechen müssen.

Da es nun seine ungezweifelte Richtigkeit hat, daß unter dem liegenden Holze dasjenige, so höher als breit ist, viel mehr, als das niedrige breite, trägt, so muß hierauf, und damit auf die Ersparung durch das Behauen und Verbinden des Holzes immerfort gesehen werden. Man thut also wohl, wenn man dasselbe gleich also behauen oder schneiden läßt, daß es zum Tragen am bequemsten ist, und beym Behauen das wenigste Holz in die Späne gehet. Hierzu ist die Form oder Gestalt des Holzes am

zuträg-

zuträglichsten, wenn das Quadrat der Höhe zwey Quadrat der Fußbreite eines Balkens ist; oder wenn die Höhe zur Breite sich wie 3 zu 2 verhält.

Es ergiebt sich daraus nun also die richtige Folge, daß, durch die größere gewonnene Tragbarkeit des hochkantigen Holzes, man wirklich weniger und schwächer Holz zu den Balken gebrauchen kann, als wenn sie gleichseitig behauen werden. Man erspart und gewinnt dabey nicht allein am Holze, sondern es werden auch die Gebäude nicht überflüßig mit Holz beschweret.

§. 14.

Fernere Eintheilung des Bauholzes nach seiner Stärke.

Man kann ferner das gewöhnliche Bauholz in folgende Klassen theilen:

1) starkes Eichenholz, von 16 bis 17 Zoll ins Gevierte und 24 Fuß lang: dazu wird ein Baum erfodert, der im Diameter 24 Zoll hält;
2) ordinaires Eichenholz, 12 Zoll ins Gevierte und 30 Fuß lang: dazu muß der Baum im Diameter halten 17 Zoll;
3) schwaches Eichenholz, 9 Zoll ins Gevierte und 36 Fuß lang: dazu wird ein Baum erfodert zu 13 Zoll im Diameter;
4) starkes Tannenholz, 15 Zoll ins Gevierte und 48 Fuß lang: dazu muß der Baum im Diameter halten 21 Zoll;

 5) ordi-

5) ordinair Tannenholz, 12 Zoll ins Gevierte und 44 Fuß lang: dazu muß der Baum im Diameter halten 17 Zoll;

6) schwaches Tannenholz, 8 Zoll ins Gevierte und 40 Fuß lang: dazu wird ein Baum im Diameter zu $11\frac{1}{2}$ Zoll erfodert.

Vom Beschlagen des Bauholzes.

Wenn nun dieses Holz nach der vorbeschriebenen hohen Form behauen oder beschlagen wird, so würde

ad 1) das starke Eichenholz, 24 Zoll im Diameter: 20 Zoll hoch und 14 Zoll breit;

ad 2) das ordinaire, 17 Zoll im Diameter: 14 Zoll hoch und 10 Zoll breit;

ad 3) das schwache, 13 Zoll im Diameter: $10\frac{2}{3}$ Zoll hoch und $7\frac{2}{3}$ Zoll breit;

ad 4) das starke Tannenholz, 21 Zoll im Diameter: $17\frac{1}{3}$ Zoll hoch und $12\frac{1}{4}$ Zoll breit;

ad 5) das mittel oder ordinaire Tannnenholz, 17 Zoll im Diameter: 14 Zoll hoch und 10 Zoll breit;

ad 6) das schwache, $11\frac{1}{2}$ Zoll im Diameter: $9\frac{1}{2}$ Zoll hoch und $6\frac{2}{3}$ Zoll breit.

§. 15.

Vom Gebrauche des Bauholzes.

Aus den starken Eichen können füglich vier Schwellen zu 7 Zoll breit und $9\frac{1}{2}$ Zoll hoch getrennet werden.

Aus

Aus den mittel Eichen aber zwey Schwellen, 10 Zoll breit, 7 Zoll hoch.

Die schwachen bleiben wie sie sind.

Aus dem starken Tannenholze: sechs Sparren oder schwache Säulen à 6 Zoll hoch, 5½ Zoll breit.

Aus dem Mittelholze: vier Sparren 7 Zoll hoch, 5 Zoll breit.

Aus dem schwachen werden die Balken und Träger gemacht; dazu läßt man sie 9 Zoll hoch, und 6 Zoll breit.

Die stärksten werden wiederum zu Sparren geschnitten, wenn selbige 10 Zoll hoch und 7 Zoll breit sind, nämlich zu 7 Zoll hoch und 5 Zoll Breite gemacht.

Das Säulenholz wird gewöhnlich gleichseitig behauen, wobey nichts besonders zu erinnern, weil es sich von selbst verstehet, daß man aus dem 14 bis 15 Zoll ins Gevierte starken Holze vier Säulen kann trennen lassen, indem die überflüßige Stärke zu nichts dienet, wenn nur das Nothwendige nicht ermangelt, und dieses auf die beste Art mit einander verbunden wird, damit es alle Lasten und allen Druck, dem es widerstehen soll, aushalten kann, ohne sich zu biegen oder nachzugeben.

§. 16.

Von der Verbindung des Bauholzes mit einander.

Bey der Verbindung des Holzes, ist auf folgendes zu sehen. Das Erste bey einem hölzernen Gebäude sind die Schwellen. Auf diesen ruhen die Säulen. Damit nun diese desto bequemer werden, das Dach oder die zweyte Etage zu tragen, so verbindet man sie durch die Oberplatte oder Rahmen. Auf diese werden die Balken eingelassen, und diese tragen das Dach, wenn nämlich das Gebäude nur ein Stockwerk hoch ist, sonst aber tragen sie das zweyte Stockwerk und dann erst das Dach und so weiter.

Wenn der Druck nur immer senkrecht wirkte, so wären die Säulen hinlänglich zur Unterstützung der Decke, der Balken und des Daches. Da aber theils die Gebäude sich senken, theils Sturmwinde mit großer Kraft gegen die Seiten derselben drücken; so ist nöthig, daß man sie auch hiergegen bestens verwahret, und alle Theile der Gebäude sowohl in die Länge, als Breite, verbindet. Hierzu dienen die Riegel, Sturm- oder Strebebänder und dergleichen, die, nachdem ein Gebäude hoch oder schwer ist, mehr oder weniger, stärker oder schwächer, nach Verhältniß angebracht werden müssen.

Zu mittlern Gebäuden müssen die Schwellen 9 bis 10 Zoll hoch und breit seyn. Die

Säulen,

Säulen, wenn sie kein Stockwerk mehr tragen, können 8 bis 10 Zoll und 6 bis 7 Zoll ins Gevierte stark seyn.

Bey größern und höhern Gebäuden, oder wenn sie mehrere Etagen tragen, müssen sie die Stärke von 8 bis 10 Zoll ins Gevierte haben. Schwellen und Säulen werden, wo es seyn kann, von Eichenholze gemacht; das übrige kann Tannenholz seyn.

Zu 8 Fuß hoch, werden die Säulen einmal verriegelt, mit 7 Zoll breiten und 5 bis 6 Zoll hohen Riegeln. Zu 12 Fuß hoch, kommen zwey Reihen Riegel, und zu 16 Fuß hoch, drey Reihen Riegel.

§. 17.

Von Bändern oder Strebesäulen.

Alle 25 bis 30 Fuß von einander legt man eine Band- oder Srebesäule, sowohl in die langen Seiten als in die Giebel der Gebäude, die abwechselnd nach entgegengesetzten Richtungen schieben. Doch ist zu merken, daß die auf den Enden stehenden Bänder nach der Mitte des Gebäudes zu gerichtet seyn müssen; die in der Mitte stehenden aber gegen die Giebel. So bewirket diese Verbindung, daß das Gebäude sich nach keiner Seite senken kann. Noch ist auch anzumerken, daß die Zapfen der Bänder nicht mit den Zapfen der Säulen in ein Loch gebracht werden dürfen; denn sonst, wenn ein

Zapfen anfaulet, der andere nachrücket und sich verschiebet, welches dem ganzen Gebäude schadet. Insonderheit muß man darauf sehen, daß solches unten am Gebäude in der Schwelle nicht geschiehet, weil daselbst am ersten von Regen und Näße die Fäulniß entstehet.

Die Säulen setzt man nicht gern über 6 Fuß weit von einander, denn sonst bekömmt der darüber befindliche Rahmen, welcher das Dach und die Balken trägt, nicht Unterstützung genug: anerwogen, je öfter eine solche Oberplatte oder Rahmen unterstützt wird, desto mehr wird die darauf liegende Last getheilet, daß solche um so viel weniger auf die Balken wirken kann, weil die Stützen die Last größtentheils auf sich nehmen. In vorigen Zeiten machte man die Balken einen Fuß stark, zuweilen noch stärker, und legte fast Balken an Balken. Aber damals hatten unsere Vorfahren noch nicht Ursache so viel auf die Holzersparung, als wir bey jetzigem fast allgemeinen Holzmangel, zu denken. Es kann daher genug seyn, wenn in einem mittelmäßigen Gebäude die Balken und Sparren 3 bis 4 Fuß weit von einander gelegt werden: einige Zoll mehr oder weniger, um eine Scheidewand oder dergleichen zu treffen, schadet dem Ganzen nichts. Der Rahmen muß 9 Zoll hoch, und 6 bis 7 Zoll breit seyn.

§. 18.

§. 18.

Von den Trägern in einem Gebäude.

Wo die Balken in einem 30 bis 40 Fuß tiefen Hause nicht durch Scheidewände unterstützet werden, da ziehet man einen Balken, der Länge nach, darunter durch, der durch einige Säulen unterstützt wird. Diesen Balken nennt man einen Träger, und dieser ist beschlagen 10 Zoll hoch, und 7 Zoll breit. Die Säulen, die darunter zu stehen kommen, werden etwa 10 bis 15 Fuß weit auseinander gesetzt, und 8 bis 10 Zoll stark gemacht. Unten werden sie auf eine kleine untermauerte Schwelle gesetzt, die nach Befinden 4 bis 6 Fuß lang ist, um eine kürzere Schwelle unterlegen zu können, die auf der längern ruhet. Oben aber verbindet man diese Säulen theils durch einen Zapfen mit dem Träger, theils durch einige Bänder mit den Balken und dem Träger, damit sich weder die Säule biegen, noch die Balken nachschieben können.

Wenn aber die Gebäude groß und breit sind, und der Zierlichkeit wegen keine Träger verstatten, wie in Kirchen und dergleichen, so werden oben im Dache Henge- oder Sprengwerke angelegt.

Da die Scheidewände nicht sowohl zur Tragung des Bodens und Daches, als zur Abtheilung der Zimmer, dienen sollen, so brauchen sie auch nicht so stark, als die ersten, zu

seyn, ausgenommen die Stubenwände werden 6 Zoll stark gemacht, die andern Scheidewände hingegen nur von Brettern zusammen gespundet, die Träger aber so in diese Scheidewände zu stehen kommen, müssen die erfoderliche Stärke haben.

§. 19.

An Feuerstätten müssen Brandmauern und massive Rauchfänge aufgeführet werden.

Wegen Feuersgefahr, führet man an Feuerstätten Brandmauern und massive Rauchfänge auf, und alles Holz bey Rauchfängen muß stark mit Lehm überzogen werden; so wie die hölzernen Schornsteine, ob sie wohl gegen Feuer, wenn sie sich entzünden, nicht so sicher, doch, wo sie geduldet werden, eben so dauerhaft als die gemauerten sind, wenn sie nur von gutem Holze gemacht, stark mit Lehm überzogen, wozu der Lehm an sich recht besonders gut seyn muß, selbige auch die behörige Weite haben, und fleißig vom Schornsteinfeger visitiret werden, daß daran weder Lehm noch Holz verwettert.

An nassen Orten sind Mauern besser als Holz.

Das Wasser oder die beständige Nässe und Feuchtigkeit überhaupt verursachet, daß fast alle Arten des Holzes, durch das öftere abwechselnde naß und wieder trocken werden, sehr bald in die Fäulniß gerathen. Es sind zwar, wie schon im vorhergehenden bemerkt worden, einige Arten Holz, die, wenn sie beständig

ganz

ganz unter dem Wasser sich befinden, lange dauren, als Ellern, Eichen, auch Büchen, Tannen und Kiefern; jedoch können die Ellern die abwechselnde Näße so wenig als das Büchenholz vertragen; das Eichen- Tannen- und fette Kienholz kann solches noch am längsten aushalten. Deswegen muß man ganz unter Wasser die erstern Arten nehmen, in abwechselnde Oerter aber nur Eichen und Kiefern. Noch besser aber ist es, wenn man an solche Orte Mauern von Quader- oder Bruchsteinen aufführet, und alles Holz so hoch leget, daß es weder durch Ueberschwemmung, noch andere Feuchtigkeit berühret werden kann. Dahero bey neuen Gebäuden rathsam, solche gleich Anfangs mit einer Mauer, die 1 bis 2 Fuß über die Erde raget, zu unterziehen, und darauf die Schwellen zu legen, die Erde um das Haus bey der Dachtraufe von dem Gebäude abwärts zu dossiren oder derselben eine kleine Böschung zu geben, weil anders zu befürchten, daß in den erstern zehn Jahren die bloß auf der nassen Erde liegenden Schwellen verfaulen, und das Senken der Gebäude verursachen, wenn man nicht annoch bey rechter Zeit einige Fuß von den Säulen abschneidet, die Gebäude neu unterschwellet, und sie alsdann noch untermauert.

Etwas wird das Holz durch verschiedene Arten von Anstrichen oder Ueberzügen gegen

die Nässe gesichert; doch sind diese meistens theurer, als das Untermauern Kosten erfodert, und dennoch weniger dauerhaft. Das einfachste Mittel ist, die Schwellen mit einer Masse von Theer und Pech anzustreichen, weil dieses, wenn es mehrmalen wiederholt wird, die Fäulniß abhält.

Weil gegen Wind und Stürme die Gebäude gesichert seyn müssen, so nimmt man zur bessern Haltbarkeit das Holz etwas stärker, als es nach der Regel und Berechnung seiner Festigkeit halber seyn dürfte.

Um das Eindringen der Kälte, auch Windes und Wetters in die Gebäude zu verhindern, werden alle Felder oder Zwischenräume der hölzernen Wände, wo nicht Fenster oder Thüren hinkommen, dicht und fest ausgemauert, oder mit Lehm ausgeklebet und bekleidet, sodann mit Mörtel beworfen.

§. 20.

Vom Kalk und Mergel.

Holz und Steine können nicht füglich untereinander, und miteinander, ohne andere Materialien verbunden werden. Da aber nicht alle Verbindungsmittel von gleicher Güte sind, so ist solches einer kurzen Betrachtung werth.

Der Kalk ist entweder in Steinen, oder in Mergel. Die erste Gattung ist entweder in

Ber-

Bergen, oder in der Tiefe. Beyde Arten sind etwas verschieden. Der aus den Bergen ist der beste, weißeste und wohlfeilste, weil man nicht tief darnach graben darf. Der aus der Tiefe oder Grube ist etwas grau, auch kostbar zu graben und zu brechen.

Der Mergel erfodert viele Mühe, wenn er zu gutem Kalk gemacht werden soll, denn er muß, nachdem er ausgegraben ist, in Formen ohngefähr wie Ziegel gedrückt, alsdann getrocknet und gebrannt werden. Doch kann man ihn auch zuweilen, nachdem er beschaffen ist, auch ungebrannt, Statt Lehm, gebrauchen. Selten widerstehet er der Witterung, und muß daher immer mit anderm Kalk vermischt werden. Er besteht aus einem fetten Grundwesen von Kalk, Erde und Thon, so daß, wegen ungleicher Mischung, bald die eine, bald die andere Masse hievon häufiger darinnen enthalten ist; derjenige Mergel, so den meisten Kalk enthält, ist unstreitig der beste.

Die Kalksteine sind nicht nur ihrer Beschaffenheit nach sehr verschieden, sondern auch in Absicht ihrer Zubereitung.

Bitterkalk muß stärker und länger gebrannt werden, als Gipskalk. Beyde Arten können aber auch zu viel gebrannt, oder verbrannt werden.

Der

Der Bitterkalk wird ohngefähr 24 Stunden und darüber mit gutem trockenem Holze, selbst in Flamme gesetzt und erhalten. Wenn er nun selbst also brennt, welches die Kalkbrenner an den Flammen und Geruche erkennen, so wird aufgehört Holz nachzuwerfen.

Der Gipskalk wird etwa 16 Stunden nachgefeuert, bis die Steine einige Funken von sich geben, und dann läßt man ihn selbst ausbrennen. Auf das Ein- und Ansetzen der Steine in dem Brennofen kömmt ebenfalls viel an. Man pflegt den Kalkstein, nach Form eines Gewölbes, im Ofen anzusetzen.

Das Kalklöschen geschieht durch Auflösung desselben im Wasser. Man nimmt ohngefähr noch einmal so viel Wasser als Kalk, und zerrüttet denselben durch beständiges Rühren. Weil aber die ganze Auflösung durch das Zerrühren nicht sogleich erfolget, sondern erst nach Verlauf einiger Zeit geschiehet, so muß dieses in der Grube abgewartet werden. Manchesmal geschiehet die völlige Auflösung erst in Jahr und Tag, gemeiniglich aber in 6 Monaten. Es wäre also gut, wenn ein jeder Ort, oder, noch besser, ein jeder Hauswirth, auf einige Jahre sich in Vorrath von gelöschtem Kalk setzte, weil er alsdann ausnehmend dadurch verbessert wird. Beym Kalklöschen ist auch darauf sorgfältig zu sehen, daß keine Steine noch an-

derer

derer Unrath mit in die Grube, darinn der Kalk gelöschet wird, kommen; welches am besten verhütet wird, wenn man vor das Ausflußloch des Löschkastens ein weites Drathsieb machet, dadurch sowohl der noch nicht völlig aufgelösete Kalk, als Steine und Unrath, zurück gehalten werden.

Zum Vermauern, Weißen und aller andern Mauerarbeit, muß der Kalk mit Sande, auch wohl, nachdem es die Arbeit erfodert, mit Haaren vermischet werden. Das Verhältniß ist gewöhnlichermaaßen die Halbscheid Sand. Doch richtet sich die Menge des Sandes nach der Güte des Kalks, oder dessen verschiedenem Gebrauch.

Diese Mischung von Kalk und Sand nennet man Mörtel oder Spar- und magern Kalk. Nur ist zu merken, daß der Mörtel nicht eher, als kurz vor dessen Gebrauch, darf bereitet und gemischet werden, denn sonst der Kalk sich allzusehr in den Sand ziehet, und seine Kraft, womit er in die Steine in der Mauer wirken und solche verbinden soll, merklich verlieret.

§. 21.

Gips wird aus weichen Kalksteinen, oder aus Alabaster gebrannt und hernach durch Maschinen zu Staube gestoßen oder gemahlen. Man muß denselben, sobald als möglich, verbrauchen, Vom Gips.

brauchen, wenn er seine völlige Güte behalten soll; oder er muß wenigstens an einem recht trockenen Orte aufbewahret werden.

Mauern von Gips sind fester als aus anderm Kalk, und trocknen geschwinder. Am mehresten wird der Gips zu Decken, Verzierungen und Fußböden gebraucht. Die Zähigkeit desselben, womit er sogleich Steine und Ziegel verbindet, zeugt von seiner Güte. Wenn er nicht sehr mit Sande vermischet wird, so ist er am besten. Man sehe

des Herrn Jacobi Preisschrift von der besten Zubereitung des Mauerkalks.

§. 22.

Vom Lehm und Thon.

Lehm und Thon wird sehr viel anstatt des Kalks gebraucht, weil der Kalk nicht zu allem gut und tauglich, auch zu theuer ist. Denn im nassen Grunde, wo auf einen Rost gemauert werden muß, frißt der Kalk das Holz an, und in starker Feuerhitze springen Kalk und Steine von einander.

Der Lehm ist gut, wenn er fett und schlüpfrig anzufühlen, und viel weicher als andere Erde ist, auch wenn er viele brennbare, alkalische und glasartige Erde enthält.

Der Thon ist oft noch fetter als der Lehm, zäh und glatt, auch schwerer als dieser. Er enthält

enthält Alaunerde, und verhärtet, so wie dieser, in der Luft.

Der Thon muß zum Gebrauche mit etwas Sand vermischet werden. Gemeiniglich braucht man ihn zu Dämmen und unter der Erde, weil er dem Wasser widerstehet.

Unter der Benennung fetter Erde verstehet man gemeiniglich Lehm und Thon, die mit Garten- oder gemeiner Erde vermischet ist, jedoch so, daß die Erde den größten Theil ausmacht.

Mauern, wo sie trocken stehen, und viel von der Hitze ausstehen müssen, als: Brandmauern, Schornsteine und Oefen, werden mit Lehm gemauert, von außen aber gegen Wind und Wetter mit Mörtel bekleidet. Der Lehm zum Vermauern, wenn er sehr schwer ist, wird mit etwas Spreu, Scheebe, kleingehacktem Stroh, Haaren und dergleichen vermischet, womit er wohl unter einander gearbeitet, und so viel Wasser dazu genommen werden muß, als zur Vermischung dieser Masse nöthig ist. Will man aber Wände allein aus Lehm aufführen, so muß solcher mit langem Stroh gemischt werden, weil dieses denselben desto fester zusammen hält.

Sonst gebraucht man annoch den Lehm zum Auskleben der Felder in hölzernen Wänden, und zu Decken. Zu diesem Gebrauche

wird er, wenn er mit Stroh vermischet ist, um hölzerne Staken oder Wellerholz gewunden, wodurch Kalk und Steine ersparet werden, und die Gebäude werden durch jene nicht so sehr, als durch diese, beschweret.

§. 23.

Vom Sand und Grand.

Der Sand oder Grand bestehet aus kleinen körnigten Steinchen, die theils größer, theils kleiner sind.

Der mit Staub gemischte Sand ist nicht gut zum Vermischen unter den Kalk, weil der Staub sich nicht mit dem Kalke verbindet, also der hieraus bereitete Mörtel auch keine gute standhafte Mauer geben kann.

Der Sand, welcher zu sehr glänzend und weiß ist, hat zu glatte Oberflächen, als daß ihn der Kalk binden könnte; dieser taugt also nicht. Der beste ist der Flußsand, besonders zu Grundbauen.

Die kleinen Steine und der Staub müssen von dem Sande abgesondert werden. Das Erste geschieht, wenn man ihn durch ein Sieb, und das Andere, wenn man denselben durch die Luft wirft. Ein hundert Cubikfuß kann auf diese Art ein Mensch täglich reinigen.

Derjeinige Sand, welcher Salz oder andere saure Theile bey sich führet, taugt ebenfalls

falls nicht; also kann der Moorsand nicht gut gebraucht werden, man müßte ihn denn in süßem Wasser stark waschen, und einen Winter hindurch, dünne ausgestreuet, in freyer Luft liegen lassen, damit der Frost die fremden untauglichen Theile trenne und heraus ziehe. Beym Sande rechnet man, daß auf ein Fuder 24 Cubikfuß geladen werden können.

Zum Vermauern im Wasser gebrauchet man Kitt, oder eine Art Mörtel, die kein Wasser annimmt. Vom Kitt.

In Italien wird hierzu der bekannte puteolanische Sand, bey uns Deutschen aber Ziegelmehl und Hammerschlag, mit Oehl gemischt, genommen. In den Niederlanden ist die Rheinerde dazu brauchbar, auch die dornicksche Asche. Man zerstößt auch Sandsteine, Mühlsteine, Eisenschlacken und Steinkohlen, vermischt dieses Steinpulver mit recht gutem Kalk, so eine Art von Kitt giebt.

Drittes Kapitel.

Allgemeine Bauregeln, insbesondere von den innern Theilen eines Gebäudes.

§. 1.

Ein Bauherr hat hauptsächlich auf die Anlegung bequemer Zimmer zu sehen.

Ein Bauherr hat zuerst vornehmlich auf die Anlage und Anordnung eines zu erbauenden Gebäudes, und nachhero auf die Nebentheile zu sehen. Indessen findet man dennoch, daß die mehresten Baumeister mehr auf die symmetrische Anlage der Fenster und Thüren, als auf die Erhaltung der Hauptvortheile, die durch Anlegung der bequemen Zimmer zu bewerkstelligen ist, zu sehen pflegen.

§. 2.

Von Hausthüren und Thorwegen.

Die Hausthüren müssen in ansehnlichen Gebäuden wenigstens fünf Fuß, in schlechtern aber wenigstens 4 Fuß breit seyn.

Die Einfahrten oder Thorwege müssen wenigstens eine Breite von 8 bis 10 Fuß haben.

Die Höhe der Hausthüren verhält sich meistens zur Breite, wie 2 gegen 1, daß sie also noch einmal so hoch als breit seyn müssen. Bey den Thorwegen oder Einfahrten aber ist das

das Verhältniß der Höhe gegen die Breite, wie 3 zu 2, jedoch bey prächtigen Gebäuden eben auch, wie 2 zu 1.

Die höchsten Hausthüren macht man nicht gerne über 10 Fuß hoch, weil sonsten zwischen Thüren und Fenstern kein regelmäßiges Verhältniß bleibt.

§. 3.

Die niedrigsten Stubenthüren dürfen nicht unter 6 Fuß hoch und 3 Fuß breit seyn. Vitruv will die Stubenthüren auf $\frac{2}{7}$tel nach der Zimmerhöhe abtheilen und erfodern, man kann sich aber nicht allemal darnach richten, noch solches Verhältniß zur Richtschnur annehmen. Von Stubenthüren.

Alle Thüren und Thorwege, welche über 4 Fuß breit sind, müssen aus zwey Flügeln bestehen, weil einer zu schwer wird, und nicht nur unbequem auf- und zuzumachen ist, sondern auch sich senket und mit der Zeit die Haspen oder Angel losziehet.

§. 4.

Die Fenster macht man bey großen Gebäuden nicht unter 3 bis 4 Fuß breit, und 6 bis 8 Fuß hoch. Die Höhe des Fensters im Zimmer, vom Fußboden bis an das Fenster, muß ohngefähr 3 Fuß seyn. Von Fenstern.

Einige Baumeister wollen die Fenster in den obern Stockwerken höher machen, als in den untern. Nach der Lehre des Sehewinkels, da sich alle erhöhete Sachen kleiner vorstellen, scheinet solches auch Grund zu haben. Allein, da das Licht schon von selbst in die obern Fenster weit freyer, als in die untern, einfällt, also jene heller als diese sind; die großen Fenster auch mehr Kälte, als die kleinern, in die Zimmer durchlassen, zumal wenn der Wind darauf stößt; so ist vielmehr zu rathen, die obern Fenster, von Stock- zu Stockwerk, verhältnißmäßig immer etwas kleiner oder niedriger zu machen, jedoch aber solche durch alle Stockwerke von einer gleichen Breite zu lassen. Sechs Zolle niedriger würde also ohngefähr die mittlere Verkleinerungszahl seyn.

§. 5.

Von Bedientenzimmern.

Will man Bedienten- oder Gesindezimmer besonders anlegen, so mache man dieselben entweder in das Souterrain oder in das Dach. Denn an beyde diese Orte schicken sich dieselben recht gut, ohne daß man nöthig hat eine ganze Etage dadurch zu verderben.

§. 6.

Von Kellerfenstern.

Die Kellerfenster werden entweder halb so hoch als breit, oder nach dem Verhältniß wie

3 zu 4 und dergleichen gemacht. Im Souterrain oder Unterstockwerke aber, darein Wohnungen kommen sollen, kann man sie etwas höher als breit machen.

§. 7.

Die Dachfenster werden nicht so breit als die übrigen in dem Gebäude, und verhalten sich in der Höhe mit der Breite wie 1 zu 2. Von Dachfenstern.

Ochsenaugen sind kleine zirkel- oder ovalrunde Dachfenster, die in den französischen Dächern nicht übel aussehen, aber eine genaue und kostbare Verfertigung erfodern, wenn sie nicht zum Verderben des Daches dienen sollen; oder man muß sie ganz einfach, wie an den Bauerhäusern, machen.

In massiven oder gemauerten Gebäuden sind die rund gewölbten Fenster die besten, leichtesten und dauerhaftesten, weil man bey denen mit einem geraden Sturz immer befürchten muß, daß, wenn die Fenster breit sind, derselbe sinket, oder gar das Gebäude von einander presset: es wäre denn, daß besondere starke eichene Fensterrahmen zur Unterstützung genommen werden. Hingegen in hölzernen Gebäuden müssen die Fenster gerade seyn; denn sonst müßte man, um das Holz zu wölben oder bogenförmig zu bilden, den besten Kern

heraus schneiden, und würde der nichts haltende Splint alsdann nur übrig bleiben.

Da die bloßen Fenstervertiefungen sehr kahl aussehen würden, so ist nothwendig, daß man dieselben bekleidet. Dieses geschieht entweder durch einen bloßen Streif, oder durch verschiedene von Säulenordnungen entlehnte Glieder. Bey Thüren und Thorwegen geschiehet eben dieses. Es ist aber nöthig, daß alle diese unter einander, und mit der Hauptverzierung des Gebäudes, in einem gewissen Verhältnisse stehen, so, daß nicht das eine prächtig, und das andere schlecht oder nur mittelmäßig, verzieret wird.

§. 8.

Von Treppen.

Der Treppen giebt es hauptsächlich viererley Arten, als:

1) freye Treppen vor der Hausthüre,
2) Haupttreppen,
3) Nebentreppen,
4) Windeltreppen.

Von Freytreppen.

Die Freytreppen, weil sie der Witterung und dem Verderben mehr als die andern ausgesetzt sind, sollen, wo möglich, von Steinen seyn. Die ausgehauenen sind die besten, und man kann denselben vielerley Gestalten geben. Die Höhe der Stufen steigt von 5 bis $6\frac{1}{2}$ Zoll, die Breite der Stufen aber ist von 12 bis 18

Zoll,

Zoll, und die Breite der ganzen Treppe selbst darf nicht füglich unter 6 Fuß seyn.

Von Haupttreppen.

Die Haupttreppen sollen wenigstens 5 Fuß breit seyn, und alle 10 bis 12 Stufen hoch einen Ruheplatz haben, das ist, eine Quadratfläche, welche so lang und breit ist, als die Länge der Stufen beträgt, damit theils die Aufsteigenden auf der Treppe ruhen können, theils daß, wenn ja jemand herunter glitschen sollte, er doch nicht die ganze Treppe herunter falle. Die Höhe der Stufen bey diesen Haupttreppen ist, wie bey den Freytreppen von 5 bis 6½ Zoll, die Breite aber zwischen 10 bis 14 Zollen.

Nichts ist unförmlicher und unangenehmer, als wenn mitten auf der Hausdiele, und innerhalb an der Hausthüre, einzelne Stufen gemacht sind, weil darüber Fremde, beym Weggehen und Abschiednehmen, gar leicht fallen können, mithin dergleichen besonders zu vermeiden sind.

Von Nebentreppen.

Neben- und geheime Treppen werden 3 Fuß breit gemacht, die Stufen können 8 Zoll breit, und 6 bis 7 Zoll hoch seyn. Man kann dieselben unter der Mitte mit einem Gelenke machen, so, daß, wenn sie aufgezogen sind, sie der Wandtapete oder einem Schranke öhnlich sehen; vermöge eines Gegengewichts kann man sie bequem auf- und nieder lassen.

Von Windeltreppen.

Windeltreppen, werden nur noch besonders in Thürmen und solchen Orten, wo gar wenig Raum ist, gemacht und angebracht. Weil sie aber sehr unbequem und gefährlich sind, so müssen sie niemals zu Haupttreppen gewählt werden. Die Breite derselben muß 3 bis 4 Fuß, und die größte Breite der Stufen 1 bis $1\frac{2}{3}$ Fuß seyn, weil sonst der Raum zum Aufsteigen nicht hoch genug wird.

Ueberhaupt ist von den Treppen annoch dieses wohl zu bemerken, daß sie, so viel möglich, hell und in die Augen fallend angelegt werden müssen, damit man nicht lange, wenn man herauf gehen will, darnach suchen darf, oder aus Mangel des Lichts leicht darauf fallen kann. Wenn sie durch mehrere Stockwerke gehen, so werden sie in den untern so, wie in den obern, gemacht; und bey Entwerfung eines Gebäudes muß gleich Anfangs auf die Anlegung der Treppen mit Rücksicht genommen werden, wenn was ordentliches und vollkommenes heraus kommen und eingerichtet werden soll.

§. 9.

Von Abhaltung des Rauchs in einem Gebäude.

Nichts ist in einem Wohngebäude unangenehmer als der Rauch, welchen man aber durch gut angelegte Rauchzüge vermeiden kann.

Die

Die Ursache des Rauchens liegt entweder

a) an dem Orte, allwo das Feuer brennt, oder
b) an dem Schornsteine selbst, oder
c) an der Schleifung oder Ziehung desselben, oder
d) an dem Obertheile des Schornsteins über dem Dache oder Fast.

An dem Orte, wo das Feuer gemacht wird und brennet, als in der Küche, muß es allerdings Rauch geben, wenn allda der freye Luftzug mangelt:

Wenn mehrere Oefen oder Kamine in eins geleitet werden, und die Zunge dazwischen nicht hoch genug herauf gehet, so daß der Rauch in das ungeheizte Zimmer zurück tritt und eindringet:

Wenn ein Ofen oder Kamin dem andern die Luft benimmt:

Wenn Thüren nahe an Oefen, Kaminen oder Feuerheerden befindlich sind.

Diesen Fehlern kann nun auf folgende Art abgeholfen werden. Man mache Luftröhren, die von außen her die Luft zu dem Feuer führen und bringen. Eine dergleichen Röhre gehet entweder nur vor den Flur, oder außen an die Küche. Die letzte muß gegen das starke Eindringen der Winde mit einer Haube versehen werden. Diese Luft dienet auch dazu, daß die

warme

warme Luft in dem Gebäude bleibt, welche sonst beständig durch den Schornstein herausgehet. Hiernächst muß man die Zungen bis über das Dach, so hoch als der Schornstein ist, führen lassen. Und an den Feuerherrden läßt man kleine Seitenmauren gegen die Thüren, welche den Rauch von dem Heerde wegziehen, machen, oder Bleche, die bis an den Rauchfang reichen.

§. 10.

Von Schornsteinen.

Bey den Schornsteinen selbst ist zu bemerken:

1) Müssen solche oben weiter werden, als sie unten sind, etwa, von 10 zu 10 Fuß, ein Zoll. Denn darinn kann der Rauch freyer in die Höhe steigen, und stopfet sich oben nicht.

2) Der Rauchfang muß nicht zu schief, sondern etwas steil seyn, damit der Rauch nicht in die Küche ziehet.

3) Die Kamine müssen meist eine Elle oder 2 Fuß tief seyn, und die hintere Seite etwas vorwärts gebogen werden, damit der Rauch desto leichter an derselben in den Schornstein ziehen kann.

4) Da zuweilen der Wind durch die Schornsteinthüren eindringet, so hält er den Rauch in den Oefen zurück, und verursachet, daß

daß es in dem Zimmer rauchet. Dieses zu vermeiden, müssen Thüren davor gemacht werden.

5) Wenn von mehreren Oefen der Rauch in einen Schornstein geleitet ist, so müssen dergleichen Schornsteine weiter seyn, als ein einfacher. Oder man muß den Rauch in Röhren bis auf eine gewisse Höhe leiten, dabey aber das Reinmachen der Röhren nicht vergessen werden darf.

Von der Schleifung oder Ziehung derer Schornsteine ist zu bemerken:

1) Daß dieselben, wo sie schief gezogen werden, allemal weiter seyn müssen, als wo sie gerade stehen, weil der Rauch in den schiefen Röhren nicht so geschwinde aufsteigen kann, als in den gerade aufgeführten. Soll der Schornstein den Rauch nur von einem Feuer fassen, so muß die mittlere Weite allerwenigstens 1 Quadratfuß seyn. Der Küchenschornstein aber muß wenigstens 2 Quadratfuß weit seyn, oder $1\frac{1}{4}$tel Fuß zu jeder Seite haben.

2) Müssen die Schornsteine allemal dem Feuer entgegen geschleifet werden, damit sie den Rauch desto besser fangen.

3) Dürfen die Schornsteine nicht zu schief gelegt seyn, sondern, wo möglich, nicht tiefer als unter einem Winkel von 60 Graden.

4) Beym

4) Beym Schleifen ist es besonders nöthig, daß man mehrere Schornsteine durch Zungen theile, wenigstens bis sie wieder gerade stehen. Denn sonst stößt sich der aufsteigende Rauch, und senket sich in die nächste Zunge zurück.

5) Das schlangenförmige Winden der Schornsteine hilft nichts. Die runden und ovalen sind gut, aber mühsam und kostbar zu erbauen. Doch würden sie leichter zu verfertigen seyn, wenn man so geformte Mauersteine dazu brennen ließe.

An dem obern Theile eines Schornsteins ist endlich annoch zu bemerken:

1) Daß die Schornsteine, wenn das Dach gegen Mittag liegt, etwas hoch über den Fast oder Dachspitze herausgeführt werden müssen, weil sonst bey heißen Sommertagen das erhitzte Dach den Rauch nicht in die Höhe läßt.

2) Wenn auch dieses nicht allemal die Wirkung thun sollte, weil die sehr heiße Luft schon an sich den Rauch zurücktreibet, so läßt man etwas Loderfeuer auf dem Heerd anmachen, welches alsdann den sich stopfenden Rauch in die Höhe treibet.

3) Kappen und Aufsätze, die den Hauptwinden entgegen gerichtet sind, oder blecherne,

die durch eine Fahne also gedrehet werden, daß die Oeffnung, wo der Wind herkömmt, sich verschließet, und das Eindringen des Windes in den Schornstein verhindert.

Damit bey hohen Schornsteinen die große Last die untern Theile nicht so sehr drücket, so werden dieselben auf alle Stockwerke durch Absätze auf Unterlagen oder auf die Balken gesetzet, um darauf zu ruhen, und daß die ganze Last auf jedes Stockwerk vertheilet werde.

Bey Schornsteinen von erfoderlicher behörigter Weite müssen die gebrannten Mauersteine nicht auf die hohe Kante, sondern auf die breite Seite, geleget und gemauert werden.

§. 11.

Bequeme, dauerhafte, gut proportionirte und wohlfeile Oefen zu haben, besonders, wenn solche mit wenigen Kosten oder wenig Holze die Zimmer bald erwärmen, und lange warm erhalten, ist der Wunsch eines jeden Hausvaters. Sie müssen so angelegt werden, daß die Luft unter das brennende Holz wirken kann. Denn durch den Zug zwischen dem Holze durch wird die Flamme lebhaft. Von Oefen.

Man kann dieses am besten durch einen Rost in dem untersten Ofenblatte erhalten, wenn darauf das Holz zu liegen kömmt. Durch einen

einen solchen Rost erhält man vermittelst der Luft, daß das Feuer besser brennt, die Asche sich besser und geschwinder vom Holze absondert, und der Rauch fortgetrieben wird. Die Roststäbe müssen nur $\frac{1}{2}$ Zoll von einander gelegt werden. Die Größe des Rostes richtet sich nach dem Feuer, das darauf brennen soll, und der Weite des Ofens.

Das Zug- und Aschenloch unter dem Roste, wodurch die Luft unter dem Rost zum Feuer geführet wird, muß mehr Quadratfläche haben, als alle Zwischenräume des Rostes zusammen genommen. Die Höhe des Rostes von dem Aschenorte muß wenigstens 6 Zoll seyn, damit die Asche sich nicht so leicht stopfe, und die Luft zurückgehalten werde.

Wenn der Feuerkasten und Kanal oder Ofen ganz frey im Zimmer stehet, so thut er die beste Wirkung. Je näher derselbe an die Erde oder den Fußboden des Zimmers gebracht wird, je leichter und eher erhitzet er solches. Die doppelte Breite des Feuerkastens giebt dessen Länge.

Die schmalen Oefen heizen besser, als die breiten, weil keine Luft neben dem Feuer wegkommen kann, sondern durch die Flamme ziehen und dieselbe anblasen muß. Damit also nicht zu viel Holz von dem Gesinde eingelegt werden kann, so macht man einen Ofen:

a) in

a) in ein klein Zimmer, inwendig 8 bis 9 Zoll breit;
b) in ein Mittelzimmer, 12 Zoll;
c) in große Zimmer und Säle, 15 bis 18 Zoll breit.

Ist die Decke des Kanals oder Zuges nicht über 12 Zoll, oder bey großem Feuer nicht über 15 Zoll, über den Rost erhöhet, so wird die Decke bis zum Kochen erhitzet, und man kann also in dieser Höhe Wasserkessel und dergleichen einmauern.

Wo der Feuerkasten ein Ende hat, da dürfen die Röhren oder Kanäle oder Zug, bey kleinen Oefen, nicht unter 9 Zoll, und bey großen bis 12 Zoll hoch seyn, weil solche sonst allzubald vom Ruß verstopfet werden.

Die Ofenthüre bey Windöfen, die zum Luftzuge dienet, macht man 4 bis 6 Zoll hoch, und 6 bis 7 Zoll breit.

Der Kanal zur Abziehung des Rauchs aus dem Ofen muß wenigstens $\frac{2}{3}$tel so weit seyn, als das Quadrat des Feuerkastens. Je länger der Kanal ist, desto besser ist es, daß die Röhre weiter gemacht wird, weil der Rauch sich sonst immer langsam bewegt, und mehr Ruß anhängt, ja sich wohl gar verstopfet.

Da man nicht gern durch den Kanal die Hitze in den Schornstein ohne Nutzen schicket,

und aus dem Zimmer verlieret, so hat die Erfahrung bewiesen, daß, wenn er 16 mal so lang, als der Feuerort breit ist, der Rauch völlig kalt herausgehet. Ist er länger, so setzet sich der feuchte Dampf, und macht Flecken. Weil es aber nicht schicklich ist, einen so langen Ofen in ein Zimmer zu machen, so bieget man diese Röhre, und legt sie verschiedene mal über einander, oder macht 4 Säulen, wodurch beynahe vorgemeldete Länge erhalten werden wird. Weil sich aber in diesem Ofen der Ruß sehr stark ansetzet, so sind blecherne Thüren erforderlich, oder oben Trommeln von Blech über die Säulen anzuschrauben, wodurch, weil diese mit leichter Mühe abgeschraubet werden, die Oeffnung zum Reinmachen erhalten wird. Denn bey der Feurung mit hartem Holze ist das Reinmachen des Ofens des Jahrs zweymal, bey Tannen-, Kien- und anderm weichen Holze aber alle zwey Monate erfoderlich.

Die Oefen, deren Wände oder Blätter dünne sind, lassen die Hitze bald und leicht durch, geben daher geschwinde warme Stuben. Sie werden aber auch eben so geschwinde wiederum kalt, besonders wenn ein starker Luftzug durchgehet. Letzteres zu vermeiden, darf man nur vor die Luftröhre einen Schieber machen, den man, wenn das Feuer ausgebrannt ist, vorschiebet.

Zur Erhaltung einer geschwinden Wärme, und lange warmbleibender Oefen, ist nöthig, daß man die Unteröfen, oder den Feuerkasten, von Eisen, den obern Theil aber von Kacheln nehme.

Windöfen sind nicht so sparsam, als andere gut eingerichte Oefen; sie geben aber, so wie die Kamine, gesunde Zimmer, vermöge der beständig abwechselnden Luft.

Da die Oefen das ganze Zimmer unansehnlich machen würden, wenn man sie in desselben Mitte setzte; so muß man sie an einer Seite oder Ecke des Zimmers anbringen. In dieser letztern heizen sie zwar nicht so gut, benehmen aber den wenigsten Raum. Die beste Stelle ist mitten an der längsten Seite des Zimmers.

Die runden Oefen, welche sich besonders gut in Nischen ausnehmen, und sehr regulaire Zimmer verstatten, können auch inwendig mit einem schneckenförmigen Zuge gemacht werden, und dann hitzen sie gut. Hat man in Sälen zwey Nischen der Symmetrie wegen, so kann in die eine ein Schenkschrank in Form des Ofens gesetzt werden.

§. 12.

Von Kaminen.

Kamine sind zur Gesundheit und Abziehung der übeln Dienste, besonders in Schlafzimmern, sehr gut. Da die Flamme in dem

Kamine aufwärts brennet, und oben den stärksten Hitzschein giebt, so ist es nicht rathsam, die Kamine sehr niedrig zu machen, wenn nicht die beste Hitze vergeblich in den Schornstein auffliegen soll.

Bey verschiednen Kaminen sind die Heerde, wo das Feuer brennt, oder die Grundfläche, über den Fußboden der Zimmer erhoben, welches schädlich ist. Dahingegen ist es besser, daß sie mit dem Fußboden gleich gehen, und einen eisernen Rost haben, der in den Kamin gesetzet, und, nach Gutbefinden, weggenommen werden kann. Diese Roste sind 4 bis 6 Zoll hoch. Das Feuer brennt darauf besser, und man erspart am Holze dabey. Wenn das Holz aufwärts gegen die hintere Kaminwand aufgestellt wird, so ist es besser, als daß man es so hineinwirft, wie es zu liegen kömmt. Denn theils brennt es alsdann heller, theils treibet die Flamme auch den Rauch gleich besser in den Schornstein. Es hitzet also besser, und verhindert das unangenehme Rauchen. Damit das Holz desto besser an der Wand gerichtet stehet, so ist es rathsam, daß man die hintere Kaminwand in einen stumpfen Winkel breche, oder nach einer parabolischen oder Ey-Linie runde. Denn, ist sie gerade, so wirft sie nur mitten in das Zimmer die Strahlen der Hitze. Und ist sie nach einem

einem Zirkel gebogen, so sammlet sie die Strahlen der Hitze gleichsam bey einer gerade aufstehenden Wand in eine Linie, ohne das ganze Zimmer zu erwärmen.

Die Kamine müssen die gehörige Tiefe haben, damit der Rauch nicht in die Zimmer tritt. Die mittlere Tiefe ist 2 Fuß: etwas weniger oder mehr bringt keinen Schaden. Machet man sie aber tiefer, so ziehen die Schornsteine zu stark, welches auch unangenehm ist, und die Zimmer sehr kalt machet, weil die erwärmte Luft ohne Unterlaß durch den Schornstein herausziehet.

Die gewöhnlichen Kaminöffnungen sind, im Verhältniß der Breite zur Höhe, wie 7 zu 5, 4 zu 3, 5 zu 4, und 3½ zu 3. Die besten sind 4 oder 5 zu 7.

Die Kamine, die ganz in der Mauer sind, heißen: Camino Romano.

Die halb in der Mauer sind, wie halbe Zelte: Camino â mezzo padiglione.

Die ganz außer der Mauer stehen, wie Zelte: Camino â padiglione.

Die beste Stelle der Kamine im Zimmer ist mitten in der längsten Wand. Sind aber zwey Kamine in einem Zimmer, so werden sie an die Ecken der längsten Wand, den Fenstern gegen über, geleget.

§. 13.

Von Untersuchung des Bodens, darauf gebauet werden soll.

Bey den innern Theilen eines Gebäudes kömmt gar vieles mit auf den vorhandenen Grund und Boden an. Die große Verschiedenheit der Erdschichten auf der Oberfläche des Erdballs ist bekannt; mithin ist beym Bauen auf den Grund, darauf gebauet werden soll, ein genaues Augenmerk zu nehmen. Die Hauptarten desselben sind folgende:

a) Felsengrund.
b) Schutt und Kies.
c) Feste Erde.
d) Lehm und Thon.
e) Lockere Erde.
f) Sand.
g) Bruch und Morast.
h) Wassergrund.

Unter gutem oder festem Grunde begreift man: Felsen, und Schutt, der auf Felsen oder andern festen Erdlagen ruhet; hoch und trocken stehenden Lehm und Thon, darunter kein Bruch oder Wasser ist; und alle feste Erdlagen.

Der mittlere oder gemischte Grund bestehet aus Schichten von festen Erdarten, Felsenstücken, mit untermischten Streifen von Morast, Sumpf oder nassem Grunde, Sande, nassem Lehm, Thon und Gartenerde.

Der

Der schlechte Grund ist: Sumpf, Morast, Wasser und alle Arten von nassen, oder der Ueberschwemmung sehr ausgesetzten Erdarten, die durch die Nässe sich senken und setzen.

Der Felsen bestehet entweder nur aus Stücken, oder aus einem fest in einander gewachsenen ganzen Steinstücke. Dieser letztere ist der beste Grund; denn die einzelnen Stücke, wenn sie auf einem schlechten Boden in der Tiefe ruhen, und noch eine Last zu tragen bekommen, senken sich zuweilen ganz, auch stückweise, und verursachen, daß die Mauren, die darauf gebauet werden, Risse bekommen, oder sonst ein Gebäude aus seiner Richtung gehet. Schutt und Kies nebst kleinen Steinen sind an sich ein mittelmäßig guter Grund, wenn sie eine feste Unter- oder Grundlage haben, so, daß sie sowohl von den Seiten, als von unten, gut an einander gehalten werden. Sind aber unten ganz schlechte Erdlagen oder Morast, so ist damit gar nichts zu machen. Dieses muß man durch einen Erdbohrer untersuchen. Ist unten eine Sandschicht, oder dichter Lehm und Thon, so kann man, wenn dieser nur 4 bis 6 Ellen stark ist, und unten nicht ganz schlechten Grund hat, leichte Gebäude, die nicht allzu sehr drücken, darauf bauen. Der Grundgraben darf aber nicht tie-

ser seyn, als zum Abräumen der obern lockern Erde nöthig ist, denn sonst schwächet man dadurch die Grundlage.

Feste Erde, Lehm und Thon, ist an sich guter Grund, wenn alles trocken ist. Es wird aber dieses alles der schlechteste Grund, wenn Wasser dazu kömmt. Deswegen muß man solche Baustellen wohl vorher prüfen: ob sie etwa zu gewissen Jahrszeiten überschwemmet werden? ob durch Canäle und Graben zu allen Zeiten das Wasser gehörig kann abgezogen werden? Man muß deswegen die Gegend genau abwägen und untersuchen: um wie viel der höchste Wasserstand in der Nähe niedriger, als die Baustelle, lieget? und um wie viel die höchste Ueberschwemmung unter die Baustelle erniedriget ist? Man kann auch durch alte Leute in der Gegend bisweilen Nachricht deshalb einziehen, und manchesmal an Bäumen, Sträuchen, und dergleichen, Merkmale der Ueberschwemmung finden.

Lockere Erde und Sand gehören unter den gemischten Grund. Aber durch hinzukommendes Wasser werden auch diese Arten unbrauchbar. Ist hingegen der Boden beständig trocken, so ist er recht gut, und man hat nichts weiter nöthig, als die obere Rasendecke abzustechen, und sodann den Grund zu mauern. Ist aber der Boden gemischet, so, daß derselbe

selbe theils aus Schutt, theils aus Sande, theils aus Bruch bestehet, so gehöret dieser mit zu dem schlechtesten. Doch kann er, wenn der größte Theil desselben fest ist, durch einen mäßigen Grundgraben, in den man starke Bohlen legt, und hierauf mauern läßt, brauchbar gemacht werden. Denn dieses verhindert das ungleiche Sinken, und die harten Stellen tragen das Weiche mit.

§. 14.

Der Keller ist das Erste und Tiefste, was bey einem Gebäude zu machen ist. Ein solcher kann so groß gemacht werden, als man will, und Raum und Umstände solches gestatten. Gemeiniglich aber macht man einen Keller wenigstens 18 Fuß lang, 10 Fuß breit, und 7 Fuß tief. Er wird entweder gewölbet, oder mit einer Decke von starken Eichenbohlen, auch von Balken, darzwischen alles ausgestakt und darüber Lehmschlag gedecket wird, gemachet. Von Kellern.

Die Haupteigenschaften eines Kellers sind: daß er im Winter warm, und im Sommer kühle, zu allen Zeiten aber trocken sey, und frische Luft habe.

In warmen Ländern, wo es mehr heiß als kalt ist, pflegt man solche gegen Norden; in kalten Ländern aber gegen Mittag anzulegen. Und ist es gut, wenn solche unter die Wohn-

 stuben

stuben gebracht werden können, weil es alsdann nicht so leicht in einem solchen Keller frieret.

Die Treppe in denselben muß eigentlich von Steinen, und wenigstens 3 Fuß breit seyn.

Den Eingang muß man also zu nehmen suchen, daß die Kälte durch die Hausthür nicht gerade auf solchen Eingang stoßen kann.

Ist der Keller breit und gewölbet, hat aber keine gehörige starke Widerlagen, so muß man nach Befinden eine oder mehrere Stützen oder Säulen anbringen, welche das Gewölbe tragen helfen. Die Stärke des Gewölbes und der Widerlagen richtet sich nach der Breite des Kellers, oder nach der Entfernung der Widerlagen von einander.

Zu einigen Arten von Gewölben sind auch stärkere Widerlagen nöthig, als zu andern. Z. E. das Kuppelgewölbe bedarf keiner so starken Unterstützung, als das Kreuzgewölbe.

Wenn man zu einem Keller ein Tonnengewölbe von 10 Fuß breit wählt, so muß die Höhe der keilformigen Steine 10 Zoll seyn, die größte Breite derselben auf der äußern Seite auch 10 Zoll, und die Stärke der Widerlagen 1 Fuß und 8 Zoll halten.

Die Tiefe dieser Mauren richtet sich theils nach der Beschaffenheit des Grundes, theils

nach

nach der Breite des Gewölbes. Bey einem mittelmäßigen Boden sind 2 Fuß tief genug.

§. 15.

Von Gewölben.

Der römische Baumeister Vitruv hat schon im 6ten Buche im 11ten Kapitel seiner Baukunst das Nöthigste, was bey den Gewölben zu bemerken ist, mit Wenigem erinnert.

Bey Kellern und Gewölben muß der Grundbau das Stärkste seyn. Die Steine des Gewölbes aber müssen alle nach einem gemeinschaftlichen Puncte, nämlich nach dem Mittelpuncte des Bogens zu, drücken.

Die Ausleger des Vitruvs haben die Gewölbe in drey Hauptarten getheilet, nämlich:

a) im Kuppelgewölbe,
b) Kreuzgewölbe und
c) Tonnengewölbe.

Und die Stärke der Widerlagen hängt besonders ebenfalls von drey Stücken ab, als:

1) von der Entfernung derselben von einander,
2) von der Dicke des Gewölbebogens, und
3) von der Last, die ein Gewölbe zu tragen hat.

Das Tonnengewölbe erfodert die stärkesten Widerlagen, weil es nur auf zwey Seiten unterstützet wird. Nachstehende Tabelle, welche

von Succow vorgerichtet, ergiebt das Verhältniß der Widerlagen ganz deutlich:

Bogenweite, oder Entfernung der Widerlagen.	Höhe derer keilförmigen Steine.	Halbe Breite dieser Steine, wo sie am stärksten sind.	Dicke der Widerlagen.
6 Fuß.	6 Zoll.	3 Zoll.	1 Fuß.
7 —	7 —	$3\frac{1}{2}$ —	1 — 2 Zoll.
8 —	8 —	4 —	1 — 4 —
10 —	10 —	5 —	1 — 8 —
12 —	12 —	6 —	2 —
14 —	14 —	7 —	2 — 4 —
16 —	16 —	8 —	2 — 8 —
20 —	20 —	10 —	3 — 4 —

Es kann aber die Widerlage bey einem Keller schwächer seyn, wenn sie etwas gegen die darhinter liegende Erde gelehnt wird, so, daß diese durch ihren Seitendruck der Mauer dieselbe mit tragen hilft, und das Gewölbe mit unterstützet. Nur muß die Erde nicht weichen können, die darhinter ist. Eben dieses geschiehet auch, wenn zwey Gewölbe auf einer Widerlage ruhen.

Bey dem Bau der Gewölbe ist noch anzumerken, daß, nach der Größe und Gestalt des Gewölbes, ein Bogen von Latten und Bret-

tern

tern verfertigt werden muß, darüber das Gewölbe gemauert wird.

Wenn man die Mauersteine selbst brennen lassen kann nach einer Form wie man will, so läßt man sie zu den Gewölben gleich keilförmig, nach Verschiedenheit der Gewölbe, formen, welches auch mit den Steinen, die gehauen werden, geschiehet.

Soll ein Gewölbe was tragen, so muß die Last mitten auf dessen Bogen gesetzet werden, denn sonst, wenn das Gleichgewicht nicht beobachtet wird, das Gewölbe, von der Last leicht Schaden leidet.

§. 16.

Was Vitruv von der Stärke des Grundbaues bey Gewölben gesagt, gilt auch allgemein von allen Gebäuden, nämlich: der Grundbau muß stärker seyn, als das, was er trägt.

Der Grundbau muß stärker seyn, als das, so er trägt.

Die Schwere der Mauern drückt gerade unterwärts, so lange kein Seitendruck dieses verhindert. Ist aber der Seitendruck von beyden Seiten gleich, so hebt sich derselbe widerum auf, und verursachet keine weitere Veränderung, als daß der Grund stark genug seyn muß.

Es findet sich bey Gebäuden gar öfters, daß sie nach einer Seite auswärts gedrückt werden.

Um dieses mit seinen schädlichen Folgen zu vermeiden, machet man die Mauern auswendig ein wenig schief, gegen die Mitte auf 10 Fuß etwa 2 Zoll eingetheilet, inwendig aber ganz senkrecht. Denn nach innen zu weichen die Mauren nicht leicht, weil Scheidewände und alles Eingebäude hier widerstehet, von außen aber sie nicht den mindesten Widerstand haben. Sobald sich also der Grund etwas senket, so fallen sie um, wenn nicht in Zeiten, durch Klammern und Balken an dem sinkenden Orte, wo das Ausweichen sich äußert, zu Hülfe gekommen wird.

Viertes Kapitel.

Allgemeine Bauregeln, insbesondere von den äußern Theilen eines Gebäudes.

§. 1.

Von Mauern.

Die Mauern überhaupt sind, theils ihren Bestandtheilen nach, theils aber ihres Nutzens und Gebrauchs wegen, verschieden, als nämlich die erstern:

1) Qua-

1) Quadermauern, welche zu großen Gebäuden und Wasserbauen gebraucht werden.
2) Bruchstein- und Ziegelsteinmauern, welche die gewöhnlichsten.
3) Guß- und Futtermauern.
4) Lehmwände. Die von bloßem Lehm und Strohe gemacht sind.

Dem Gebrauche nach sind die andern:

a) Hauptmauern.
b) Scheidemauern.
c) Einfassungsmauern, um Städte, große Höfe, Kirchhöfe rc.
d) Brandmauern.
e) Backöfen.
f) Schornsteine.
g) Kellermauern und Gewölber.

Diese dem Gebrauch nach von einander abgehende Mauern, sind in der Bauart wenig unterschieden.

Die Mauern von Quadersteinen kommen bey bürgerlichen Privatgebäuden selten vor.

Sollen die Mauern fest und dauerhaft werden, so muß man auf folgende Stücke sein genaues Augenmerk richten:

1) Daß der untere Theil derselben stärker sey, als das, was er trägt. Es wird deswegen oben eine Mauer schwächer oder dünner, und entweder allmählich, ohne daß man es sonderlich wahrnimmt, abgebrochen, so man

Schmie-

Schmiegen nennet, oder bey einem jeden Stockwerke, welches die stufenweise Einziehung oder Abbrechung ist.

Weil es nun übel aussehen würde, wenn ein Haus von außen stufenweise eingezogen wäre, so schmieget man lieber die Mauern äusserlich. Von innen aber wird sie stufenweise eingezogen, welches zur bequemen Unterstützung der Balken dienet, und das Gleichgewicht erhält.

Die Baumeister sind, wegen Bestimmung eines richtigen Maaßes dieser Einziehung, sehr uneinig. Gemeiniglich aber werden auf ein jedes Stockwerk 4 Zoll gerechnet und genommen; jedoch bey hohen Gebäuden, in der Höhe weniger.

2) Die Dicke der Mauern soll, wenn das Gebäude nur ein Stockwerk hat, nach der Meynung des Vitruv, Scamozzi, und anderer, 2 Fuß seyn. Es sind aber für niedrige Gebäude, die nur ein Stockwerk haben, und 8 bis 10 Fuß hoch sind, $1\frac{1}{2}$ Fuß hinlänglich. Sind mehrere Stockwerke, so müssen auch die untern Mauern, nach vorhin bemerkter Regel, verhältnißmäßig stärker werden. Besonders

3) ist bey Erbauung der Bruch- und Ziegelsteinmauern darauf zu sehen:

a) Daß sie nach der Wasserwage geleget werden.

b) Daß

b) Daß sie gleichmäßig nach der Erde steigen.

c) Daß die unterste Grundlage aus solchen starken Steinen bestehe, die schon durch ihre Lage, nicht aber erst durch Mörtel, verbunden sind, weil dieser sich in der Nässe oder Feuchtigkeit auflöset und verdirbt.

d) Daß sowohl unten überall, als auch an die Ecken, die größten und härtesten Steine genommen werden.

e) Daß die Bruch- und Ziegelsteine sehr und ganz genau aneinander gebracht und fest und dicht zusammen getrieben werden, denn, wie Philipp de Lorm und Izzo angeführet und gezeiget haben, so kann eine kleine Ritze im Grunde, in der Höhe des Gebäudes, eine Spalte von einem halben Fuße gar bald nach sich ziehen. Dieses erfolgt auch, wenn unter der Mitte der Mauer fester Boden, an beyden Seiten aber brüchigter Grund, ist der nachgiebt.

f) Daß die beste Zeit, Mauern aufzuführen, das Frühjahr und der Sommer sey, weil im Herbste dieselben nicht recht hinlänglich austrocknen, und daher im darauf folgenden Winter die Steine wieder losfrieren, auch die Bekleidung abspringt. Das Zudecken der Mauern hilft wenig, vielmehr verhindert solches das Trockenwerden, indem die Feuchtigkeit unter der Decke erhalten wird.

g) Daß, wenn man auf eine alte Grundmauer bauen will, man deren Stärke und Beschaffenheit sorgfältig untersuchen müsse. Ist sie brauchbar so muß die alte trockne Mauer wiederum feucht und rauh gemacht werden, damit sich das Neugemauerte mit solcher alten desto besser verbindet.

h) Daß die Fugen der Steine nicht über einander, sondern auf die Mitte der unterliegenden Steine treffen, auch alle Zwischenräume mit kleinen Steinen wohl ausgefüllt werden.

i) Daß bey Mauern an hohen Gebäuden eiserne oder hölzerne Bänder, Schließen genannt, nöthig sind, welche die Mauern zusammen halten.

k) Daß man keine unnützen Angehänge, oder was sonsten dem Gleichgewichte der Mauern schadet, anbringe, als Erker und alles, was sonst an sich selbst insbesondere nicht gehörig und also unterstützet ist, daß die Unterstützung in die Augen fällt. Es müssen auch nicht so viel Oeffnungen in eine Mauer gemacht werden, daß sie der nöthigen Festigkeit schaden und die Mauer allzusehr schwächen. Die nöthigen unvermeidlichen müssen dergestalt und also angebracht werden, daß sie der Bequemlichkeit, so wie der Festigkeit gemäß und angemessen, also weder

zu nahe, noch zu weit von einander, auch nicht nahe an den Ecken sind. Sechs bis sieben Zoll ist die beste Weite derselben von einander. Die Gebäude werden fester, und haben auch ein besseres Ansehen, wenn die Fenster gerade über einander geordnet sind.

l) Daß die Steine in den Mauern mit Mörtel, Kitt oder Lehm, im Wasser mit Thon oder Kitt, im Trockenen mit Mörtel, in der Hitze mit Lehm wohl verbunden werden.

m) Daß man bey Mauern von gebrannten Ziegelsteinen im Grunde mit den gebrannten Mauersteinen zu mauern nicht gleich anfangen darf, sondern daß die Grundlage von Bruchsteinen gemauert werden müsse, weil die Ziegelsteine durch die Nässe und Frost entzwey gehen. Man gebrauchet auch nur gemeiniglich die Ziegel- oder gebrannten Mauersteine zu Scheidewänden.

Wenn nun die Mauern auf solche Art gut und dauerhaft gefertiget sind, so läßt man sie wohl austrocknen, und dann erst werden sie beworfen, oder bekleidet und aufgeputzet. Der Mörtel hierzu muß aus gut gewässertem oder gelöschtem zähen Kalk gemischt werden, damit er nicht abfällt. Vitruv schlägt hierzu mehrere Ueberzüge vor, damit die Bekleidung desto fester werde. Man soll nämlich zum letzten

 Ueber-

Ueberzuge Kitt oder Gips nehmen, und denselben wohl glätten lassen.

Dergleichen Bekleidungen, wenn sie mit allem Fleiße gemacht worden, sind sehr fest, und sehen beynahe dem Marmor gleich.

Einige haben vorgeschlagen: man solle die hölzernen Wände, ehe man sie übertünchet, mit Erde bewerfen, in der Absicht, der Mörtel würde fester daran hängen. Dieses aber ist auf alle Weise schädlich, weil die Erde nicht so gut binden kann, als der Mörtel oder guter Lehm, der in die rauhgehauenen Holzwände geklebet ist.

§. 2.

Von Guß- und Futtermauern.

Guß- und Futtermauern sind solche, die nur bey Festungen, Stadtmauern und sehr großen Gebäuden gebrauchet und gemacht werden. Die Futtermauern bestehen aus zwey gemauerten Wänden; die Mitte oder deren Zwischenraum aber ist mit Schutt, Steinen und Mörtel ausgefüllet. Gußmauern gebrauchet man auf Felsen, und macht sie folgender Gestalt: Es werden, so breit wie die Mauer aus einander kommen soll, Bretter auf beyden Seiten gemacht, und keine Fugen gelassen. In diesen Kasten werden die Steine zu Mauern gelegt, und hierauf ganz flüßiger Mörtel gegossen, hernach fest geschlagen, und wenn

es bald trocken ist, so werden die Bretter weggenommen, wodurch sich die Mauer, Mörtel und Steine aufs beste miteinander verbinden.

Endlich kann man auch zu einer Mauer gar oft, anstatt der Bruchsteine, Feldsteine gebrauchen: nur dürfen sie nicht ganz rund und klein seyn, denn diese fallen leicht aus den Mauern heraus und verursachen Lücken. Am besten sind diese Feldsteine zum Steinwegpflaster, und geben 100 Cubikfuß dieser Steine 150 Quadratfuß Pflaster.

§. 3.

Von Lehmwänden ist im Allgemeinen fast eben alles das zu merken, was bey den Mauern im Vorstehenden schon angeführt worden; außer daß diese stärker seyn müssen, weil der Lehm nicht so fest als Stein ist. Von Lehmwänden.

Zu großen Gebäuden, und in der Nässe, sind die Lehmwände ganz unbrauchbar. Sie müssen auch unten die größte Stärke haben; in der Höhe aber können sie etwas verdünnet werden, etwa auf einen Fuß ein Zoll, welches mehrere Festigkeit giebt, und die Wände vor dem Umsturz bewahret.

Bey dem Baue einer Lehmwand verfährt man folgender Gestalt: Es werden etwa 25 Cubikfuß Lehm auf die Baustelle, 2 Fuß weit

von der Seite ab, dahin die Wand soll gesetzt werden, und wo die Grundmauer schon aufgeführet ist, hingefahren, und einen Fuß hoch ausgebreitet, darauf wird nach und nach so viel Wasser gegossen, daß man denselben gemächlich durchtreten kann, so ein starker Kerl in einer Stunde verrichtet. Bey diesem Durchtreten müssen alle Steine und fremde Theile aus dem Lehm heraus geworfen und derselbe mit Stroh vermischet werden, so, daß etwa unter 20 Cubikfuß Lehm 2 Bunde Stroh kommen; doch richtet sich dieses nach der Güte des Lehms. Ist derselbe sehr mager, so nimmt man nicht so viel, weil dieser ohne Stroh nicht so viel Risse bekömmt als der fette. Ist nun auf diese Art die ganze Masse recht gut verarbeitet, gleichförmig vermischet und der Lehm völlig aufgelöset, so wirft der, so ihn getreten hat, dem Maurer oder Wandsetzer auf einer Mistgabel von 3 oder 4 Zacken, kleine Ballen 1 Fuß breit und lang und ½ Fuß hoch, auf die Wand, der Wandsetzer legt diese Fladen alsdann in Ordnung dergestalt zwischen einander, daß sie sich alle zu einem Ganzen verbinden. Hiermit fährt er fort, bis die Schicht oder Wand etwa 4 Fuß hoch ist, und dann geht er so rings um das ganze Gebäude. Alle Thürpfosten, Fenstereinfassungen und dergleichen werden gleich an ihre Stelle mit eingesetzt, und so ist die erste Schicht fertig.

Nach-

Nachdem sich diese etwas gesetzt hat, so schreitet man auf eben die Art zur zweyten Schicht, die auch 4 Fuß hoch wird, und dann zur dritten Schicht. Soll diese Arbeit noch geschwinder von Statten gehen, so trägt eine Person beständig Wasser, ein andrer fährt Lehm zu, der dritte verrichtet das Treten, der vierte das Zureichen des Lehms, und der fünfte das Setzen. Auf welche Weise fünf Personen in einem Tage 1000 Cubikfuß einer solchen puren Lehmwand verfertigen können.

Es ist hiebey anzumerken, daß sich dergleichen Wände bey dem Trocknen um den 15ten bis 20sten Theil zu setzen oder zu senken pflegen, weswegen sie um etwas vorher erhöhet seyn müssen. In den Gegenden, wo sehr fette Erde und der Lehm weit zu holen ist, pflegt man auch wohl solche fette Erde anstatt des Lehms zu gebrauchen.

§. 4.

Vom Auskralen und Bekleben der Holzwände mit Lehm, auch Decken in Zimmern.

Auch zum Auskleben der Holzwände wird der Lehm sehr nützlich gebraucht. Man bereitet denselben dazu eben also, als im vorstehenden §. bey den puren Lehmwänden ausführliche Erwähnung geschehen, aber man vermischet ihn mit mehrerem Stroh, und macht daraus nur kleine Fladen etwa 1 Fuß lang, und 4 bis 6 Zoll dick.

In die Zwischenräume der Schwellen und Riegel werden Staken eines Arms dick, in Rinnen oder Furchen, die 1 Zoll tief in die Mitte der Schwellen und Riegel eingehauen sind, 4 Zoll von einander, eingeschlagen, und um diese Staken werden die gemeldeten Lehmfladen gewunden, und von beyden Seiten so viel Lehm daran getragen, daß der Lehm mit den Säulen und Riegelholze gleiche Dicke erhält. Noch besser aber thut man, wenn man die ganze innere Wand 1 Zoll dicker, als das Holz, mit Lehm überziehet, weil dieses das Durchdringen der Kälte und Winde am besten verhindert.

Eben also werden auch die Decken der Zimmer und Ställe geklebet; nur daß man in Ställen, zur Ersparung der Kosten, von unten keinen Lehm an die Decken träget. Die Dicke dieser Lehmwände muß, vor ein Stockwerk von 10 Fuß hoch, wenigstens 2 bis 2½ Fuß seyn, welches aber besonders von der Güte des Lehms und von einer gehörigen guten Mischung desselben mit Stroh oder Heu abhängt. Schilf ist dazu nicht gut, weil es zu spröde ist.

Wenn diese Holz- und Lehmwände gerade und trocken stehen, auch mit Mörtel tüchtig bekleidet sind, so halten sie so gut als eine mäßige Mauer, und haben dabey noch den Vorzug, daß sie die Gebäude weit wärmer und trockener halten,

halten, als Mauern; denn sie ziehen die Kälte und Feuchtigkeit nicht so sehr als jene an, und leiden auch durch das Feuer nicht leicht Schaden; indem, wenn auch die Dächer solcher Gebäude abbrennen, die Lehmwände wie versteinert werden.

Die Ecken solcher Lehmwände, wenn sie schwere Dächer tragen sollen, müssen gemauert werden.

Noch ist zu bemerken, daß derjenige, der bauen will, den Lehm das Jahr vorher ausgraben lassen müsse, damit die Luft viele salpetrige und fremde Theile herausziehe und davon reinige. Im Frühjahre ist es am besten, diese Lehmwände zu bauen, damit solche vor Eintretung der allzustarken Sommerhitze meistens austrocknen können, weil diese sonsten verursachet, daß auch diese Wände reißen.

Es ist sehr gut, alle in freyer Luft stehende Lehmwände, die theils bloß von Lehm, theils vom Holze, mit Lehm überzogen, gemacht sind, sowohl zum bessern Ansehen, als auch zur Erhaltung mehrerer Dauerhaftigkeit, mit Mörtel stark zu überziehen. Und damit der Mörtel auf solchen Wänden desto fester haften und halten kann, so ziehet man in die gerade gemachten Wände, mit einem kammförmigen Instrumente, einen halben Zoll tiefe Reifen,

wenn die Wände noch naß sind, worinn nachher der Mörtel desto besser haftet und hält.

§. 5.

Von verschiedenen Arten der Hausdächer.

Das Dach ist ein Hauptttheil eines Gebäudes, welches dieses nicht nur gegen die Witterung und Feuersgefahren in Sicherheit setzen, sondern auch, vermittelst einer ordentlichen guten Anlage, brauchbare und bequeme Vorrathsböden verschaffen soll.

Ein jedes Dach bestehet:

a) aus dem Gerüste oder Balken und Sparrenwerke, als dem Gerippe, und

b) aus der Bedeckung oder Bedachung.

Da nun das Gerüste oder Sparrenwerk die Bedeckung tragen soll, so muß solches nicht nur hierzu die nöthige Stärke und Festigkeit, sondern auch die beste Form uvd Verbindung haben. Denn durch ein flaches Dach regnet es leicht durch, und durch die steilen werden die Gebäude beschweret.

Der Form und Gestalt nach, werden die Dächer in folgende eingetheilet:

1) Das gemeine deutsche Dach, welches zwey Seiten hat, dessen Giebel von Mauer oder Holze sind. Die senkrechte Höhe desselben ist der halben Breite des Hauses gleich.

2) Das

2) Das Walm- oder Zeltdach, dessen Giebel nicht gerade in die Höhe stehen, sondern mit eben so geformten Dächern gedeckt sind, wie dessen lange Seiten.

3) Das mansardische Dach, und die übrigen französischen und holländischen Dächer sind gebrochen. Sie bestehen aus einem sehr steilen und einem sehr flach liegenden Theile, die aber aus eben dieser Ursache nicht sehr nützlich sind; denn dem oben liegenden Theile schadet der Regen, und dem andern der Wind.

4) Eben diese Dächer sind gewalmt, wenn sie auf den Giebeln aus eben solchen schief liegenden Seiten bestehen, wie auf den langen Seiten.

5) Das Pultdach ist nur auf einer Seite schief oder abhängig. Es kann aber übrigens entweder ein einfaches, gebrochenes oder Walmdach seyn. Man nimmt und gebrauchet es, wenn man ein klein Gebäude an ein größeres anhängt, oder in bergigten Gegenden legt man die hohe Seite desselben gegen den Berg, damit der herabfallende Schnee und Nässe darüber wegrollen kann, ohne sich hinter das Haus zu setzen.

6) Das altdeutsche Dach ist so hoch als das Haus breit. Diese altdeutschen Dächer werden auch Sattel- oder gothische Dächer genennet.

7) Des Grafen d'Espie gewölbtes Dach ist nicht zu Privatgebäuden, wohl aber zu Vorrathshäusern in Festungen zu gebrauchen.

8) Das altfranzösische Dach ist ein gleichseitig Dreyeck.

9) Das italienische Dach ist nur den vierten Theil so hoch als breit. Der Regen und Schnee können also nicht gut abfließen.

10) Das Altanen-Dach ist fast ganz flach und mit einer Brustlehne umgeben.

11) Das Kaiser- Kuppel- und Kegeldach werden auf Thürme gebrauchet, auch zu Gartenhäusern und dergleichen.

12) Des Herrn Herzbergs neu verbesserte Dacharten, die nicht ganz den vierten Theil so hoch als breit sind, haben besonders die Holzersparung bey den deutschen Dächern zum Endzweck.

§. 6.

Von Auswahl der besten Hausdächer.

Die niedrigen Dacharten sind überhaupt an sich nicht gut, weil sie keine bequemen Böden verstatten, und der Regen nicht gut abfließet.

Das neudeutsche Dach, besonders das Walmdach, ist vorzüglich gut, denn hierbey erspart man zugleich die Giebel, und das Gebäude wird gegen Feuersgefahr sicherer.

Die

Die gebrochenen Dächer sind allemal fehlerhaft, aber doch noch eher in den Städten, wo man Zimmer in diese Dächer anbringet, zu gebrauchen, als auf dem Lande.

In aller Absicht und Betracht aber ist es besser, ein ordentlich deutsches Dach zu erbauen, und lieber ein Stockwerk mehr zu nehmen, oder die Bedientenwohnungen ins Dach zu bringen. Weil das ganze Gebäude dadurch bequemer, fester und weniger kostbar wird.

In des Herrn Herzbergs Abhandlung von den Dächern ist verschiedenes nützliches enthalten; aber seine neuen Dacharten haben zu wenig Holz und Unterstützung. Denn sie haben, theils in der Länge, theils in der Breite, allzuwenig Verbindung und Unterstützung. Die Sparren sollen nach seiner Vorschrift 8 Fuß weit auseinander gelegt werden, welches verursachet, daß die Bedeckung vom Schiefer oder Ziegel mit sehr großer Kraft drücken kann, weil theils das Dach sehr niedrig, theils zu wenig Unterstützung hat. Denn je mehr ein Sparren sich der Horizontalfläche nähert, desto stärker wird er gedrückt. Und in dem weiten Zwischenraume von 8 Fuß zwischen den Sparren ist es gar nicht zu verhindern, daß sich die Last der Bedeckung nicht senken und die Nässe durchlassen sollte; zumal wenn im

Winter

Winter eine große Last Schnee darauf ruhet. Sodann geben auch diese Dächer keine hinlänglichen Böden, welche doch gemeiniglich unentbehrlich sind. Der gedachte Herr Verfasser thut zwar den Vorschlag: daß man, Statt der Böden, noch ein besonderes Stockwerk anlegen sollte, welcher Vorschlag sich aber von selbst widerlegt, indem niemand ein wohlfeiles Dach, und einen theuren Boden verlangen wird, zumal wenn er beydes zusammen wohlfeiler, dauerhafter und besser haben kann. Wer also dennoch diese Dächer haben wollte, der muß darauf Bedacht nehmen, daß sie, mit einiger Veränderung, mehrere Stärke erhalten.

§. 7.

Von den vorzüglich deutschen Dächern.

Bey den deutschen vorzüglichen Dächern, muß man auf deren Verbindung und Theile, wie auch auf die Stärke des Holzwerks, sein Augenmerk richten, als nämlich:

a) auf die Sparren, zur Tragung der Decke,
b) auf die Dachverbindungen in der Breite,
c) auf die Dachverbindungen in der Länge.

Die Sparren ruhen auf den Deckbalken über der Mitte der Seitenwände oder Mauern des Hauses; sie werden hier an 3 Zoll tief und $1\frac{1}{2}$ Zoll breit eingezapft.

Die

Die Länge der Sparren ist bey den deutschen Dächern drey Viertel von der Breite des Hauses.

Die Stärke der Sparren, hängt von der Schwere der Bedeckung, ingleichen von der Breite des Hauses, auch von der Entfernung der Sparren von einander, und von ihrer geringern oder größern Unterstützung ab, welche Unterstützung die Dachverbindung in die Breite des Daches genennet wird. Wenn demnach ein Haus nur 30 Fuß breit, so hat es solche starke Sparren nicht nöthig, als wenn es 40 Fuß breit ist.

Ferner, so drücket die Bedeckung weit weniger, wenn die Balken und Sparren nahe an einander liegen, oder wenn die Last unter viele selbige tragende Theile vertheilet ist, als wenn sie nur von wenigen, die noch dazu weit aus einander stehen, getragen wird, denn der Hebelsarm der Last ist nicht so lang, und also kann diese auch nicht so stark drücken. Es ist dahero ein wirklicher Vortheil, wenn man die Sparren nicht zu weit aus einander legt, und nur selbigen eine mäßige Stärke giebt, anstatt sie außerordentlich stark zu machen, und dagegen weit von einander zu entfernen.

Die Sparren jedoch gar allzu schwach zu machen, um sie nur recht nahe legen zu können, würde auch schädlich seyn.

Nach

Nach einer ordentlichen Berechnung ist es hinlänglich, zu einem Hause von 40 Fuß breit, die Sparren, so 30 Fuß lang, bey mäßiger Bedachung, guter Dachverbindung, auch wenn die Sparren nach der vortheilhaften Form zu 7 bis 8 Zoll Höhe und 5 Zoll Breite behauen sind, 4 Fuß aus einander zu legen. Gegen die Spitze des Daches werden die Sparren an sich etwas schwächer, theils weil der Wuchs des Holzes es mit sich bringt, theils weil sie oben gegen die Spitze des Daches eine nicht so schwere Last, wie unten, zu tragen haben.

§. 8.

Von Verbindung u. Unterstützung der Dächer in der Breite.

Die Dachverbindungen oder Unterstützungen in der Breite sind:

a) Kehlbalken: sie werden bey mäßigen Dächern, in die Mitte der Höhe des Daches, von einem Sparren zum andern gezogen, und an beyden Enden eingezapfet: sie verhüten das Senken und Biegen der Sparren.

b) Hahnbalken oder kleine Kehlbalken, die bey großen Dächern, wenn die ersten unter der Mitte des Daches liegen, die obere Hälfte der Sparren vor den Biegen sichern.

c) Dachstühle sind theils stehende, theils liegende. Der stehende Dachstuhl hat folgende Theile:

1) den

1) den Stuhlrahmen der unmittelbar unter den Kehlbalken ist, und dieselben unterstützet, zugleich auch das Umfallen der Sparren verhindert, und zur Unterstützung, in der Länge des Daches, dienet;

2) die Stuhlschwelle: liegt senkrecht unter dem Stuhlrahmen, und dienet den Stuhlsäulen zum Fuße, vertheilt auch zugleich den Druck der Säulen auf alle Balken gemeinschaftlich;

3) die Stuhlsäule: trägt den Rahmen, und verhindert dadurch alles Senken des Daches;

4) Stuhlbänder: verknüpfen die Säulen mit dem Rahmen und Kehlbalken, und verhindern das Senken oder Schieben des Daches.

Der liegende Dachstuhl besteht aus folgenden Theilen:

5) dem Stuhlrahmen,
6) der Stuhlschwelle,
7) der Stuhlsäule, und
8) den Stuhlbändern.

Die Sparrenriegel, welche noch unter den Kehlbalken ruhen, können so, wie die Stuhlriegel und Kreuzbänder, ersparet werden, weil der Stuhlrahmen die Stelle derselben vertritt.

Bindesparren sind die, mit welchen ein Dachstuhl verbunden ist. Die andern nennt man Leersparren. Ein Dach, das nicht sehr schwer ist, kann alle 4 oder 5 Sparren einen Bindesparren haben. Die Sparren läßt man in den Rahmen ein wenig ein, so daß der Rahmen die Stelle der Kehlbalken mit vertritt; außer in die Bindesparren macht man Kehlbalken, welche das Sinken und Biegen der Rahmen verhindern.

Auf eben diese Art kann man in Scheunen, wo die Balken nicht zum Tragen der Decken nothwendig sind, auch die Balken, darauf nicht Stühle stehen, weglassen. Damit aber jedennoch die Sparren auf die Balken können eingezapft werden, so macht man kleine Stichbalken, die in einen Rahmen gefaßt werden.

Mit einiger Ersparung kann der Dachstuhl folgendermaaßen verändert werden: Es wird der Rahmen über den Kehlbalken gelegt und in denselben eingelassen. Mit der hohen Kante wird er den Sparren entgegen gesetzt, damit er desto mehr Druck aushalten kann. Der Kehlbalken wird doppelt so hoch, als breit gemacht, und durch die Bänder mit den Sparren nochmals verbunden, welches bey einem kleinen Gebäude Unterstützung genug ist; bey einem größern aber wird der Kehlbalken in der Mitte durch eine Säule unterstützet, die wie-

derum

derum auf einer Stuhlschwelle ruhet; oder nur auf dem Balken, der aber hier auf einer andern Säule, die unten fest stehet, ruhen muß. Hierbey erspart man eine Stuhlsäule, und zwey Stuhlschwellen, nebst dem verschiednen Riegelholze und Bändern. Ueberdem nimmt dieser Stuhl nicht so vielen Raum ein, als der stehende. Der Gebrauch selbst wird die Güte beweisen.

Wegen Ersparung der Kosten, ist der stehende jedoch dem liegenden Dachstuhle vorzuziehen, auch wegen der Festigkeit.

§. 9.

Die Dachverbindungen in die Länge der Gebäude sind: Von Dachverbindungẽ in der Länge.

9) Kreuze,
10) Windlatten, und
11) Windrispen.

Die Kreuze werden zwischen die Sparren gelegt.

Die Windlatten aber sollen wie jene, das Schieben der Sparren verhindern. Da nun diese den stärksten und öftern Druck vom Winde auszustehen haben, so werden sie zwischen die Dachstühle angebracht, und in der Mitte des Daches, auf den Stuhlrahmen eingelegt, an den Giebeln erhaben. Die Sparren werden in die Windlatten eingelassen, auch daran mit

hölzernen Nägeln befestiget, wodurch auf diese Art alles Schieben und Senken der Sparren verhindert wird.

Die Windrispe ist nichts anders als ein stehender Dachstuhl in der Länge des Daches, der mitten in dem Boden stehet. Sie besteht aus der Schwelle, die auf dem Balken ruhet, den Säulen, dem Träger, der unter den Kehlbalken hingeht, und den Bänden; wodurch mit weit wenigerm Holze alle die Festigkeit erhalten und verbunden, die sonsten durch Kreuze und andere häufige Dachverbindungen erhalten wird. Die Windlatten sind und bleiben aber unter allen Dachverbindungen die nöthigsten. Die übrigen verursachen Kosten, und helfen wenig.

Die Stärke der Dachhölzer zu Gebäuden von 35 bis 40 Fuß tief muß wenigstens folgende seyn:

1) der Stuhlrahmen	9 Zoll hoch,	5–6 Zoll breit.
2) — Kehlbalken	10 — —	5 — —
3) — Träger	9 — —	5 — —
4) die Schwelle	9 — —	5 — —
5) — Säule	6 — —	6 — —
6) — Sparren	7–8 — —	5 — —
7) — Bänder	6 — —	5 — —

§. 10.

§. 10.

Die gewöhnlichsten Materien, womit die Dächer belegt oder gedeckt werden, sind: Von verschiedenen Arten der Bedeckung der Dächer.

a) Ziegel.
b) Schiefer.
c) Stroh.
d) Rohr und Schilf.
e) Schindeln.
f) Bretter.
g) Lehm und Kitt, nach Hrn. Herzbergs Erfindung.
h) Kupfer und Bley.

Die Ziegeldächer sind kostbar, und lassen, wenn sie nicht fleißig eingekalkt werden, Regen und Schnee durch, sind aber, wegen ihrer Sicherheit bey Feuersgefahr, sehr gut.

Die Schieferdächer sind noch theurer, an sich sehr schwer und nur an solchen Orten brauchbar, wo Schieferbrüche und Gruben sind.

Strohdächer wären auf dem Lande bey den Bauerhöfen wegen ihrer erfoderlichen wenigen Kosten, und weil sie der Bauer selbst verfertigen kann, sehr vortheilhaft, aber wegen der damit verknüpften großen Feuersgefahr, sind selbige in den Feuerordnungen verboten und überall nicht zu verstatten.

Rohrdächer sind noch besser als die Strohdächer, weil sie länger halten, auch, wo das Rohr häufig wächset, sehr wohlfeil.

Das Schilfdach tauget nichts, weil es gar nicht dauerhaft, sondern gar bald von der Sonnenhitze gebrochen, und vom Winde fortgeführet wird; wegen Feuersgefahr auch gar nicht zu dulden.

Schindeldächer nehmen viel des besten Kernholzes aus den Forst hinweg, und geben doch niemals ein gutes Dach. Sie sind am wenigsten dauerhaft, an sich kostbar, und, bey entstehendem Feuer, sehr gefährlich.

Bretter sind besser zu Dächern, besonders von Kiefern und Eichen; nur müssen diese also geschnitten werden, daß sie sich nicht werfen und Fugen oder Risse bekommen. Sie sind aber eben auch, so wie die Stroh- Rohr- Schilf- und Schindeldächer, sehr der Feuersgefahr ausgesetzt; deswegen sich verschiedne bemühet haben, sie hievor durch Kitte und dergleichen Ueberzüge zu sichern.

Neuerlich haben sich Herr Glaser, Herr Herzberg, und die patriotische Gesellschaft in Schlesien besonders bemühet, ein allgemein gutes und feuersicheres Mittel zur Bedeckung der Gebäude zu erfinden. Die Versuche haben bewiesen, daß ihre Unternehmungen nicht ganz frucht- und nutzlos gewesen sind.

Indessen

Indessen sind auch schon seit langen Jahren einige sehr gute Dacharten bekannt, die aber, weil sie schwer und theuer sind, keine allgemeine Nachahmung gefunden haben. Hieher gehöret besonders das Stroh- oder Lehmdach der Hallischen Salzsiedereyen. Dieses Dach besteht aus einer Masse von Lehm und Stroh, die unter einander getreten, und hernach auf aneinander gelegte Stangen eine halbe Elle dick aufgetragen und glatt gestrichen wird. Ein solches Dach ist vollkommen feuersicher, nicht sehr theuer, hält das Eindringen der Kälte sehr ab, welches beym Salztrocknen sehr nöthig, und ist ganz ausnehmend dauerhaft, weil es über hundert Jahre liegt, ehe es einer großen Verbesserung bedarf, ist aber sehr schwer.

Eine fast ähnliche Art von Dächern hat die patriotische Gesellschaft in Schlesien im Jahre 1774 bekannt gemacht: Es werden nämlich Horden von Holzreisern geflochten, oder von Spänen, Holzabgängen und dergleichen, eine schlechte Decke gemacht, auf diese wird 2 Zoll dick der Lehm getragen und fest gemacht, darüber bringt man 2 bis 3 Zoll dicke gute Erde, säet Heusaamen darein, und vermischet die ganze Erde mit Queckenwurzeln, begießet solches damit dieser Grund ganz dick bewachse. Auf diese Art erhält man zwar ei-

nen festen Wulst oder Rasen der sehr lange liegt; aber dieses Dach ist schwer und feucht, weil der Regen nicht abfließen kann, so, daß es eine beständige Nässe an sich behält.

§. 11.

Neuer Dächer Erfindung des Hrn. Herzbergs.

Des Herrn Herzbergs Erfindung scheint einige Vorzüge zu haben. Er wählt zu seinen Dächern ganz flache Sparren, davon aber der Regen nicht gut abfließt; man kann aber jedoch seine Erfindung auf die deutschen Dächer anwenden. Zuerst wird das ganze Dach mit Brettern von $1\frac{1}{2}$ Zoll dick, die sehr genau in einander gefugt sind, gedeckt. Alle diese Bretter müssen in der Mitte getrennt, und alle Kernseiten nach dem Forst oder Fast gekehret seyn, welches das Werfen derselben verhindert; sie werden mit Lattnageln fest genagelt, und so ist das Dach zu dem feuerfesten Ueberzuge vorbereitet. Dieser Ueberzug wird folgendermaaßen verfertigt:

1) wird das Brettdach mit warm gemachtem Theer überzogen,

2) mit gutem Mauersand beworfen, in den Theer eingerieben, und

3) mit folgendem Kitte überzogen.

Man

Man nimmt:

$\frac{1}{8}$ Centner fetten Thon,
$\frac{1}{8}$ — — gestoßenen Gips,
$\frac{1}{4}$ — — fein gesiebten Sand,
$\frac{1}{2}$ — — Ziegelmehl,
$\frac{3}{8}$ — — grob gesiebten Hammerschlag,
$\frac{1}{2}$ — — Viehhaare.

Dieses wird unter eine Mischung von $\frac{3}{4}$ Centner alten in Vorrath gelöschten Kalk, und $\frac{1}{4}$ Centner Ochsenblut gerührt, und so lange Wasser zugegossen, bis es sich, wie gewöhnlicher Mörtel bearbeiten läßt. Hiermit wird das Dach $\frac{1}{3}$ Zoll dick überzogen, alles recht gleich gemacht und mit Sand abgerieben; nachdem dieß trocken geworden, wird es abermals mit einer Masse von $\frac{2}{3}$ Sand und $\frac{1}{3}$ mit Ochsenblut und Hammerschlag gemischt überzogen, so, daß der ganze Ueberzug $\frac{1}{2}$ Zoll stark wird. Hernach überweißet man es noch einigemal mit Kalk, der in Gips aufgelöset ist, und so ist es fertig.

Bis jetzo hat die Erfahrung wegen Kürze der Erfindungszeit noch nicht lehren können, ob diese Masse lange hält, und nicht durch Hitze oder Kälte das Dach mit der Zeit Risse bekomme.

Der zweyte Vorschlag des Herrn Herzbergs ist dieser: Man bedecke das Brettdach mit $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$ Zoll stark gutem Thon oder Lehm, bereibe dieses mit Sande, und überziehe es mit Kalk, der mit Milch aufgelöst ist.

Es kann aber, der Natur der Sache nach, diese Dachart, so wie die vorige, bey dem wenigen Abhang oder Fläche der Dachseiten, nicht dauerhaft seyn, indem ein langsamer Regen sich darauf einziehet und den Ueberzug in seinen Grundtheilen erweichet, da dann, wenn ein starker Wind erfolgt, dieser die aufgelösten Theile von Kalk und Lehm herunter wirft. Herr Herzberg hat hiebey durch Anschläge gezeigt, daß diese Dächer wohlfeiler, auch leichter, als die Ziegeldächer, sind. Beydes fällt aber weg, wenn man diesen Dächern die Fläche benehmen und solchen eben die Schiese oder erfoderlichen steilern Abhang, wie den Ziegeldächern, geben wollte. Es bleibt also noch die Frage: Ob man die Verbesserung nach dieser neuen Erfindung, oder Ziegeldächer wählen soll, weil durch die Erfahrung und Beyspiele sich noch zur Zeit nicht entscheiden läßt, ob die Herzbergischen neuen Dächer dauerhafter als jene sind?

Fünftes

Fünftes Kapitel.

Von Bauabrissen.

§. 1.

Was ein Bauriß und dazu erfoderlich sey.

Ein Bauriß soll eine genaue Anzeige des noch nicht vorhandenen, sondern erst neuzuerbauenden Gebäudes, und aller Theile desselben, nach ihrer Größe, Verhältniß und Beschaffenheit, sowohl in Grundrissen, Aufrissen, als Durchschnittrissen, enthalten.

Zur Verfertigung dergleichen guter Baurisse gehöret nicht nur eine hinlängliche Kenntniß der Geometrie, und die theoretische Baukunst, sondern es werden auch dazu gute mathematische Instrumente, eine durch Uebung erlangte Fertigkeit im Zeichnen, eine Kenntniß der Charaktere der in Bauzeichnungen enthaltenen Sachen und ihrer Abbildung, eine Bekanntschaft mit den Farben, auch den Regeln des Lichts und Schattens, nebst einigen Begriffen der Perspective, erfodert.

Unter den Instrumenten, Reißzeug oder Besteck, verstehet man ein gewöhnlich bekanntes Etui, mit einigen Zirkeln, Reißfedern, Lineal, verjüngtem Maaßstab, Transporteur, Magnet-

Magnetnadel, und dergleichen. Die besten sollen in Halle von der Hetzelschen Familie, von Hn. Brand in Augspurg, und von Hn. Ring in Berlin, verfertiget werden.

§. 2.

Von erster Entwerfung eines Baurisses.

Da es nicht möglich ist, unsere Ideen zu neuen Gebäuden sogleich mit einemmale in gute und accurate ausführliche Zeichnungen zu entwickeln, so bedienet man sich des Vortheils, zuerst Entwürfe mit einfachen Bleystifts- oder Dintenlinien zu machen, wobey man die Maaße und Größe der Theile sogleich notirt, um sie gehörig ordnen, und auf die bequemste Art vertheilen zu können, zugleich aber ein gutes und schickliches Ansehen für die Gebäude zu erhalten. Diesen nennt man den Hauptriß oder Entwurf. Doch unterscheidet man sie zuweilen von einander, indem der Hauptriß zwar auch nur die einzelnen Hauptlinien, aber nach ihrem wirklichen Maaße, doch ohne die Dicke der Mauern, vorstellt; die Thüren, Fenster und Schäfte müssen aber darinn schon also geordnet seyn, wie sie nachher werden sollen.

§. 3.

Von Grundrissen.

Der Grundriß ist die besondere Zeichnung von jeder Etage eines Gebäudes, so, als wenn solche Etage, bis etwa auf die Mitte der Fenster,

schon

schon fertig gemauert wäre, und darinnen bereits Oefen, Feuerheerde und dergleichen stehen, so, daß man aus solchem Grundrisse die Stärke der Mauern und Wände, die Breite der Thüren, Fenster, Schäfte, die Fensterbrüstungen oder Schmiegen, die Treppen, Stufen, Oefen, Kamine, Schornsteine, Feuerheerde, Privete und dergleichen, in Summa die Eintheilung des ganzen Platzes in seine Gemächer, sehen und deutlicher kennen kann. Dieser Grundriß ist die zweyte Arbeit, und wird aus dem entworfenen Hauptrisse gezogen.

Es werden aber, wie gesagt, nicht nur allein von der untersten Etage, sondern auch von dem Souterrain oder Keller, und den obern Etagen der Gebäude, Grundrisse, nach der eben beschriebenen Erfoderniß, verfertiget.

Die Gewölbe werden, ihrer Verschiedenheit nach, durch punctirte Linien, angezeiget. Zum Exempel: ein Kreuzgewölbe durch ein punctirtes Kreuz, ein Tonnengewölbe durch zwey halbe Zirkel in die Giebel der Gewölbe: Kuppelgewölbe durch einen ganzen Zirkel. Spiegelgewölbe durch eine mit der Seite parallel laufende Linie.

§. 4.

§. 4.

Von Aufrissen.

Der Aufriß ist die Zeichnung von einer Seite eines Gebäudes, nebst allen Theilen dieser Seite, als Thüren, Fenstern, Lücken, Dache und Gesimsen, wie sie aussehen sollen, wenn das Gebäude wirklich ganz fertig dastehet, worinn alle Höhen und Breiten derselben richtig angemerket worden. Die Dacharten und Einfassungen der äußerlichen Theile müssen zugleich hierbey sichtbar seyn.

Weil jedes Gebäude vier Seiten hat, so sind eigentlich vier Aufrisse erfoderlich. Da aber die vordere und hintere Seite mehrestens gleich sind, und beyde Giebel auch, diese selten verzieret, sondern gemeiniglich ganz einfach sind; so macht man selten besondere Giebelrisse, und läßt es bloß bey einem Aufriß bewenden.

§. 5.

Von Durchschnittsrissen.

Die Durchschnittsrisse stellen die innern Theile derer Gebäude vor, wie nämlich dieselben, wenn sie nach einer beliebigen Linie abgeschnitten, oder die vordere Mauer oder Wand weggerissen worden, anzusehen seyn würden.

Zu Durchschnitten ziehet man gerade Linien durch die Grundrisse der Gebäude, dergestalt, daß durch diesen Schnitt viele der vornehm-

nehmsten innern Theile in die Augen fallen. Bey gewöhnlichen Wohngebäuden, sind diese Durchschnittsrisse nicht so nöthig, als bey Mühlen oder großen und prächtigen Gebäuden, wobey auf die innere Einrichtung sehr vieles ankömmt.

§. 6.

Der Fernriß ist die Zeichnung eines Gebäudes, wie es sich dem Auge in einer bestimmten Entfernung vorstellet, nach den Gesetzen des Sehens, oder der Perspective entworfen. Diese Risse sind also sehr von den übrigen Baurissen verschieden, die sich bloß auf die Größe der Theile, und deren Verhältniß beziehen. Von Fernrissen.

Der Punct, aus welchem man ein Gebäude zeichnet, oder gezeichnet annimmt, heisset der Standpunkt.

Weil man, aus unendlich vielen Puncten jedes Gebäude sehen kann, so folget, daß unendlich verschiedene Fernrisse eines Gegenstandes möglich sind. Damit aber ihrer nicht zu viel gemacht werden dürfen, so zeichnet man rechtwinklichte Gebäude von der Ecke; die Gebäude mit Flügeln von der Mitte; einige von oben, welches man die Vogelperspective nennet.

Die

Die Höhe des Augenpuncts muß man in den ersten beyden Fällen, nicht zu hoch annehmen. Die Entfernung desselben von dem Gegenstande wird dreymal so groß als die Höhe des Augenpuncts genommen. Man kann hiervon im Penther und den meisten Schriften von der Baukunst, und von Perspektiven, insonderheit in des Herrn Professor Lamberts Perspectiv, Herrn Sulzers Theorie der schönen Künste, wie auch bey Herrn Andreas Pozzo in der Maler- und Baumeister-Perspektiv, mehrern Unterricht finden.

§. 7.

Regeln, bey Verfertigung eines Risses.

Endlich hat man annoch folgende einfache Regeln bey Verfertigung eines Risses zu beobachten:

a) Man bemühe sich, besonders dasjenige genau und richtig zu zeichnen, was leicht unverständlich werden könnte.

b) Was gerade ist, bezeichne man durch gerade, das übrige durch krumme Linien, so, daß die Striche bey dem ersten Anblicke schon einigermaaßen die Sache ausdrücken.

c) Die Linien ziehe man zuerst mit gutem Bleystifte, der weder zu hart, noch zu weich seyn muß.

d) Alle Theile trage man nach dem Maaßstabe auf, aber nicht in zu viel einzelnen, sondern

dern mehr zusammen genommenen Theilen, z. E. um die Fensterweite von 4 Fuß anzuzeigen, nehme man ja nicht jedesmal einen Fuß in den Cirkel, und setze denselben viermal aus einander, sondern man fasse alle 4 Fuß mit einemmale in den Cirkel, weil hierbey nicht so leicht, als bey jenem, ein Fehler entstehen kann.

e) Alle Linien, die zur Deutlichkeit der Zeichnung gehören, werden sodann sauber mit Tusche ausgezogen.

f) Licht und Schatten muß gehörig ausgetheilt werden.

g) Wird ein Riß mit Farben illuminirt, so muß jeder Theil des Gebäudes, durch ihm ähnliche oder natürliche gewöhnliche Farbe, so viel thunlich, bezeichnet werden. Z. E. Ein Ziegeldach roth, ein Schieferdach blaulich, u. s. w.

h) So ist auch auf die Reinlichkeit des Risses, als ein wesentliches Stück, zu sehen. Denn so angenehm ein sauberer Riß ist, so unangenehm ist ein schmuziger.

Sechstes Kapitel.

Von Bauanschlägen.

§. 1.

Bauanschlag, was er sey, und dessen Endzweck.

Ein Anschlag, insbesondere ein Bauanschlag, ist die genaue, deutliche und richtige Berechnung aller Baukosten eines Gebäudes, das entweder ganz vom Grunde aus neu aufgeführt, und bis zur Bewohnung ausgebauet, und brauchbar gemachet werden soll; oder eines Gebäudes, das nur wichtige Ausbesserungen erfodert.

Der Vortheil eines Bauanschlags und dessen Endzweck ist: daß man alle nöthige Materialien in erfoderlicher Menge und gehöriger Güte bey Zeiten in Vorrath anschaffen, die erfoderlichen Baugelder in Bereitschaft halten, die brauchbarsten Arbeitsleute auskundigen, die geschicktesten Bauhandwerksleute aussuchen, und mit selbigen Verdinge und Contracte über das Ganze schließen, oder das einzelne Arbeitslohn verdingen, also vor allen unbilligen Foderungen gesichert seyn kann. Denn man siehet und erfähret aus dem Anschlage, was sie vor Arbeit zu verrichten haben, und was sie an Lohn dafür verdienen. Dann muß

auch aus dem Anschlage die Menge der Materialien, des Baugeräths, und der dazu erfoderlichen Kosten erhellen, um die Einrichtung zu deren Herbeyschaffung zeitig machen zu können.

§. 2.

Baumeister müssen richtige Anschläge machen, und die Gebäude im Accord darnach übernehmen.

Es ist in dem Kapitel von der Baupolicey schon bemerket, wie viel daran gelegen, solche tüchtige Baumeister zu haben, die nicht nur bey ganz neuen, sondern auch solchen Gebäuden, die einer großen Ausbesserung nöthig haben, behörige Untersuchung anstellen, richtige Abrisse davon, um solche beym Baudepartement zu übergeben, benebst Anschlägen, nach welchen sie sich, das Gebäude fertig zu bauen, verbindlich machen, behörig zu verfertigen wissen. Weil die wenigsten Bauherren aber, dergleichen Anschläge zu untersuchen und zu beurtheilen, im Stande sind, also dabey leicht hintergangen werden können, so haben viele gewünscht, daß deshalb allgemeine Landes- oder Stadtgesetze möchten gemacht und publiciret werden, welche den Bauherrn gegen eigennützige Baumeister, so viel möglich, sicherten. Vitruv

de Architectura Lib. X. praefat.

führet ein solches Gesetz von der Stadt Ephesus, als eine nachahmungswürdige Policeyanstalt, mit großer Empfehlung an. Der Inhalt

halt dieses Gesetzes bestand darinn, daß derjenige Baumeister, welcher die Aufführung eines öffentlichen Gebäudes übernahm, schuldig war, den Betrag der dazu erfoderlichen Kosten anzugeben, und, für eben solchen Betrag, völlig zum Stande zu bringen, unter Verpfändung seines sämmtlichen Vermögens. Hatte nun derselbe das Werk mit eben demjenigen Aufwande, welchen er vorher bestimmet, vollendet, so wurde er mit Ehrenbezeugungen und Geschenken belohnet. Waren die verwendeten Kosten größer, als der Anschlag, jedoch nur um so viel, daß der Betrag des Mehrern den vierten Theil der von dem Baumeister angeschlagenen und berechneten Kosten nicht überstieg, so bezahlte die Stadt auch diesen Betrag. Alles aber, was über solchen vierten Theil hinausgieng, mußte der Baumeister übernehmen, und aus dem Seinigen bezahlen.

Ob nun gleich diese Verordnung bloß die Stadt Ephesus, und die darinn zu errichtenden großen öffentlichen Gebäude, bezielte, so könnte selbige jedoch, wie Vitruv richtig angemerket hat, gar leicht auf die jetzige Zeit und auf die Erbauung der Privatgebäude angewendet, auch bey manchem Bauherrn der Umsturz seines Wohlstandes, wenn er sein Gebäude nicht mit seinem Geldvorrath proportioniret, dadurch abgewendet und verhütet werden, wenn von

der

der gesetzgebenden Macht mit Nachdruck verordnet würde:

a) Es solle die Erbauung eines jeden Wohn- oder sonst beträchtlichen Gebäudes, und gleichfalls jede an einem schon vorhandenen Gebäude vorzunehmende Besserung, oder Veränderung an seinen Haupttheilen, nicht eher vorgenommen werden, als wenn zuvor ein darüber gefertigter Riß und Anschlag, der Obrigkeit des Orts, oder dem allda angeordneten Baudepartement, eingeliefert, von demselben geprüfet und genehmiget worden.

b) Es solle ein jeder Baumeister nicht allein für die Richtigkeit seines Risses und Anschlages, sondern auch

c) dafür, daß jede bey dem Bau erfoderliche und bestimmte Art der Arbeit, dem Anschlage und dem Zwecke gemäß, tüchtig stand- und dauerhaft verfertiget werde, mit seinem gesammten Vermögen haften; zu diesem Ende

d) der ganze Bau allemal mit einem Baumeister verdungen werden; dieser auch

e) die benöthigten Materialien, Geräthschaften, Fuhren anzuschaffen, und die Werkleute benebst allen übrigen Arbeitern zu wählen, und mit selbigen Verdinge zu machen, berechtiget seyn.

Strafe und Belohnung der Baumeister nachdem sie richtige oder unrichtige Anschläge gefertiget haben.

f) Es solle alsdann, wenn der Bau völlig und tüchtig vollendet, und darauf nicht mehr, als die im Anschlag berechnete Summe, verwendet worden, der Baumeister, außer der ihm für seine Aufsicht und Besorgungen gebührenden gewöhnlichen Erkenntlichkeit, von dem Bauherrn noch eine außerordentliche Vergeltung, zu 2 oder 3 p. C. von der ganzen Bausumme, bezahlt erhalten. Hingegen

g) ihm die durch seine Unwissenheit oder Unredlichkeit verursachte Vergrößerung der Baukosten über den Betrag seines Anschlages solchergestalt zur Last fallen, daß er nicht nur,

h) wenn jene mehr als den vierten Theil des Anschlages ausmachen, alles, was darüber hinaus gehet, sondern auch,

i) wenn solches übersteigende Quantum jenem vierten Theile, wo nicht ganz, doch beynahe gleich kömmt, sodann von diesem Sürplus ein Viertel zu übernehmen, und aus seinem Vermögen zu bezahlen schuldig seyn. Zum Exempel: es sind von einem Baue die Kosten nach dem Anschlage auf 6000 Rthlr. verlanget, nach vollendetem Baue aber betragen solche wirklich — 8000 Rthlr., so müßte der Baumeister 500 Rthlr. und der Bauherr — 1500 Rthlr. übernehmen: oder

der Anschlag hätte 4000 Rthl. erfodert, der vollendete Bau aber — 4800 Rthlr. gekostet, so würde in diesem Falle der Baumeister 200 Rthlr., aber 600 Rthlr. der Bauherr bezahlen: oder der Anschlag hätte 3000 Rthlr. bestimmet, der Bau aber 3300 Rthlr. gekostet, so würde in diesem dritten Falle der Baumeister von allem Beytrag frey jedoch, bey allen vorbemeldeten Fällen, einer außerordentlichen Belohnung verlustig seyn.

Ursachen, welche dem Baumeister von Ansprüchen befreyen.

Es solle aber auch der Baumeister mit allem Kostenbeytrage verschonet bleiben, wenn bey angestellter Untersuchung dargethan und bewiesen worden:

a) daß der Bau, ohne des Baumeisters und der von ihm bestellten Werkleute und Arbeiter Schuld, durch nicht vorhergesehene und nicht abzuändern gewesene Umstände, verzögert, oder

b) während des Baues die Preise der Materialien und die Löhne, durch Veränderung des Münzfußes oder andere Zufälle, in Vergleichung gegen die Preise und das Arbeitslohn zur Zeit des gefertigten Anschlages, merklich erhöhet, oder

c) von dem Bauherrn, nach gemachtem Anschlage, beträchtliche Abänderungen in der Ausführung des Baues gemacht, oder

d) bey der Beschäftigung mit der Hauptveränderung und Verbesserung eines alten Gebäudes sich verborgene, und vorhero bey gefertigtem Anschlage noch nicht sichtbar gewesene wichtige Schadhaftigkeiten entdecket und vorgefunden; also lediglich, durch eine oder mehrere von diesen Ursachen, die Vergrößerung des Kostenaufwandes über den Anschlag nothwendig erfolgen müssen.

Eine solche Verordnung würde gar keinesweges zu einer großen Strenge gegen die Baumeister, noch zu deren gegründeten Beschwerde gereichen, indem sie in der That vielmehr, im Betracht der selbigen nachgelassenen Rechtfertigung, billiger, als das vorhin angeführte Ephesische Gesetz, und weit gelinder, als die gemeinen Rechte gegen dieselben sind, seyn würde, welche leztere von den Baumeistern, so wie von allen Kunstverständigen, in allen ihnen verdungenen Werken die Anwendung des äußersten Fleißes (diligentiam exactissimam)

L. 25. §. 7. ff. Locati conducti

ausdrücklich verlangen; außerdem ihnen einen jeden Fehler der Unwissenheit in ihrer Kunst für eine Verschuldung (culpam) anrechnen,

L. 9. §. 5. ff. Locati conducti

und die Erstattung alles durch ihre Schuld verursachten Schadens ihnen auflegen.

§. 3.

§. 3.

Die Deutlichkeit der Anschläge beruhet vornehmlich auf der Anordnung und genauen Beschreibung dessen, dazu oder davon der Anschlag gemacht wird; die Richtigkeit der Anschläge aber auf der Gewißheit dessen, was man darinn auf ein gewisses Maaß, Größe, Gewicht, auf die wahre Kenntniß der Preise, und der Güte oder Beschaffenheit der Dinge, auch das Verhältniß der Arbeit und des Lohns, bestimmet hat. Da nun die Maaße, Gewichte, Preise, die Beschaffenheit der Materialien, die Belohnungen der Arbeiter, die Preise der Speisen und übrigen Lebensmittel, die Geschicklichkeit der Arbeiter, die Entfernung der Materialien von den Orten, wo gebauet wird, die Kosten des Fuhrlohns, und dergleichen Erfordernisse, fast an allen Orten verschieden sind, so ist es auch nicht möglich, allgemeine, richtige, vor jeden Ort passende Anschläge zu verfertigen.

Worauf die Deutlichkeit der Bauanschläge und deren Richtigkeit beruhet.

§. 4.

Man kann inzwischen jedoch gewisse Regeln fest setzen, und Grundsätze bestimmen, nach welchen es leicht wird, an jedem Orte, nach Befinden der Umstände, ganz oder doch meistens, richtige Anschläge zu verfertigen. Diese Regeln würden auch allemal und an je-

Regeln, nach welchen die Anschläge auf jeden Ort besonders einzurichten.

dem Orte richtig angewendet werden können, wenn man allemal die wahre Abweichung der Dinge, und ihrer Umstände, oder alle Beschaffenheiten von selbigen wüßte, darnach die Regeln gemacht sind. Da aber dieses sehr weitläuftig und mühsam seyn würde, so muß man im allgemeinen, mit Anschlägen, wenn sie auch nicht ganz vollkommen richtig sind, zufrieden seyn; und es ist genug, wenn man die Regeln hierzu nur so weit bestimmet, daß man nicht um etwas Beträchtliches im Ganzen fehlet, sondern ein jeder Baumeister oder erfahrner Bauherr an seinem Orte, nach Befinden der Sachen, die abweichenden Umstände, wenn er die Stücke, die in Anschlag kommen, gehörig notiret, im Anschlage selbst verbessern, und solchen auf seinen Ort passender machen kann.

§. 5.

Bey den Anschlägen muß auf die Güte der Materialien, auch auf Maaße und Gewichte gesehen werden.

Bey den Baumaterialien, die in Anschlag kommen, hat man zuerst auf deren Güte und Beschaffenheit zu sehen; zweytens auch auf die Maaße, als: Längenmaaße, welche sind: Ellen, Fuße, Zolle, Ruthen, Klafter, Faden, Toisen, und so weiter. Diese sind wiederum unter sich sehr verschieden, und es fehlet überall annoch an einer vollkommenen Vergleichung der Maaße von allen Orten. Indessen hat Herr Sprenger in Stuttgart vor

Kurzem,

Kurzem, in seiner Einleitung in die Landwirthschaft, davon Tabellen, die ziemlich vollständig, mitgetheilet; wie denn auch in des Herrn Professor Karstens Mathematik eine kurze Anleitung dazu gegeben.

Das Flächenmaaß ist so, wie vorgedachtes Längenmaaß, verschieden, nur daß man nicht in den Vergleichungen von dem Verhältniß der Quadratmaaße auf Längenmaaße schließen kann, sondern die Quadratwurzeln daraus ziehen muß, um nach Längenmaaße zu schließen.

Das körperliche Maaß ist wiederum nach den vorgedachten Maaßen verschieden, und, um dessen Verhältniß zum Längenmaaß zu finden, muß man die Cubikwurzeln ausziehen.

Hiernächst werden trockene Sachen öfters nach Metzen, Himbten, Scheffeln und Wispeln; nasse Sachen aber nach Quartieren, Kannen, Nöseln, Tonnen, Fässern, Eimern, Ohmen, Ochshöften ꝛc. gemessen.

Ferner hat man auch bey Bauanschlägen auf das Gewichte der Materialien sein Augenmerk zu nehmen, welches bestehet in Quentgen, Unzen, Drachmen, Lothen, Pfunden, Centnern, Fudern, Lasten, Schiffpfunden ꝛc.

Man nennet die Körper verhältnißmäßig, schwere und leichte, nachdem sie in einem geringen

ringen Raume ein kleines oder großes Maaß einschließen, so, daß die schweren, ob sie wohl einen geringen Raum befassen, dennoch mehr am Gewichte halten, als die leichten Körper, welche eben den nämlichen Raum einnehmen. Denn so ist z. E. ein Stück Holz schwerer als Schwamm, wenn dieser schon von gleicher Größe mit jenem ist; Stein ist schwerer als Holz, Metall schwerer als Stein, und Gold schwerer als alle übrige Metalle. Es ist und bleibet aber ein Centner Metall so gut ein Centner nach dem Gewichte, als ein Centner Schwamm, und wenn das Gewichte richtig ist, darf der eine Centner nicht mehr oder weniger wägen, als der andere.

Die Kosten der Materialien sind ebenfalls nach den Oertern unendlich verschieden, und beständigen Abwechselungen unterworfen, so wie die Münzen und Geldsorten.

§. 6.

Von Eintheilung der Bauanschläge.

Bey einem Bauanschlage hat man folgende Eintheilung zu beobachten:

1) die Kosten für Baumaterialien: a) zum Grunde oder Grundbau; b) zum Gebäude selbst und Sparrenwerk des Daches nebst dessen Bedeckung; c) zum Ausbau an allem Zubehör auch innern Theilen des Gebäudes.

2) das

2) das Arbeits- auch
3) das Fuhrlohn zu bestimmen, und
4) die Kosten, so auf die Anschaffung der Baugeräthschaft, ingleichen für die Aufsicht der Baumeister verwendet werden müssen.

Wenn der Grundbau nicht erst gerammet werden muß, so ist nicht nöthig, denselben besonders in Anschlag zu bringen und zu berechnen, weil solcher unter der Maurerarbeit mit vorkömmt.

In Ansehung des Fuhrlohns ist zu bemerken:

a) wie weit die Materialien herzuholen sind,
b) wie viel davon auf 2 oder 4 Pferde geladen werden können,
c) ob man durch Stadt- oder Landfuhrleute, oder auf Wasser dieselben anfahren lassen kann,
d) ob Zölle und Weggeld davon zu bezahlen,
e) wie viel man täglich vor einen vier- oder zweyspännigen Wagen, oder einzeln für jedes Fuder, Fuhrlohn geben muß.

Die Handarbeiter, so bey Aufführung der Gebäude ihre Arbeit und Verrichtung haben, sind:

a) der Maurer, Steinsetzer, Steinmetzen,
b) der Lehmtirer, Wandsetzer und Kleber,
c) der Zimmermann,

d) der

d) der Bohlen- und Bretschneider, Sägemüller,
e) der Tischler,
f) der Drechsler,
g) der Böttcher,
h) der Schlosser,
i) der Schmidt,
k) der Töpfer,
l) der Glaser,
m) der Schiefer- oder Ziegeldecker,
n) der Teichgräber, Brunnenmacher und Röhrenbohrer und Leger,
o) der Seiler,
p) die Taglöhner,
q) der Maler.

Alle diese Arbeiter werden theils nach Tagelohn, theils nach der Arbeitsstückzahl, auch Güte oder Arten ihrer Arbeiten, bezahlt. Letzteres, wo es geschehen kann, ist ohnfehlbar allemal das beste. Oder man verdinget auch ganze Gebäude an gewisse Entrepreneurs, wobey man alsdenn weiter nichts zu thun hat, als fleißig nachzusehen, daß alles ordentlich, dauerhaft, dem Accord und dem Contract gemäß, am Gebäude gemacht werde. Es ist aber nicht allezeit das Beste noch anzurathen, die allerwohl-

wohlfeilsten Entrepreneurs zu wählen, wenn man nicht beständig bey der Bauarbeit gegenwärtig seyn kann. Denn gemeiniglich pflegen diese, als eigennützige Leute, mit der Arbeit zu eilen, und solche von der Hand zu schlagen, um nur den Bau bald zu endigen, ohne darauf zu sehen, daß alles gut, dauerhaft und ordentlich gemacht werde.

§. 7.

Baugeräthe, worinn solches bestehet.

Das Baugeräthe bestehet unter andern:

a) in Schleifen;
b) Karren;
c) Hacken und Bicken;
d) Winden und Haspel;
e) Rollen, Kloben und Walzen;
f) Stricken und Seilen;

und zum Rüstzeuge:

g) Stangen;
h) Bretter;
i) Bäume;
k) Stricke;
l) Leitern;
m) Kalchkasten;
n) Mauerfässer;
o) Wassereimer;
p) Hebebäume;
q) Richtestangen.

Bey einem jeden Anschlage wird aber auch eine deutliche und richtige Zeichnung, nebst einer kurzen Beschreibung der Theile und der Art des Baues, um solche zum Grunde zu legen, erfodert, wornach der Anschlag sich anwenden und gründen läßt.

§. 8.

Muster zu einem Bauanschlage.

Ein Muster, darnach man einen Anschlag insbesondere einrichten kann, findet sich in der ökonomischen Encyclopädie des Herrn Doctor Krünitz, Tom. 3. pag. 609. Denn nach diesem Muster kann mit Veränderung, was nach allen Orten und Umständen abzuändern ist, leicht abgeändert, auch der Geldbetrag bey jedem Artikel leicht hinzugefüget, und in die Linien ausgeworfen werden. Z. E.

Ein Gebäude bestehet aus zwey Stockwerken, und ruhet auf einem massiven Grunde, 2 Fuß hoch über der Erde. Es ist 50 Fuß lang, und 34 Fuß tief; eine jede Etage ist 10 Fuß im Stiel ohne Schwellen und Rahmen hoch.

Die Sparren sind 26 Fuß lang.

Das Gebäude enthält zwey gewölbte Keller 40 Fuß lang, und 16 Fuß breit.

In der ersten Etage der Flur oder die Diele; die Stube, die Gänge mit dem geheimen Gemach, der Saal mit den Kammern, die

die Küche mit der Speisekammer, und noch eine Stube und Kammer.

In der zweyten Etage der Flur oder Vordiele mit dem Vorschlag, die Gänge, 3 Stuben, ein Saal und 3 Kammern; der Boden ist ohne Abtheilung in eins.

Hierzu würde erfoderlich seyn:

A. An Materialien und Fuhrlohn.

1) An Holze in Bohlen und Dielen.

Zu 2 Treppen an Stufen und Wangen.

zu Wangen: 5 Bohlen zu 3 Zoll stark oder dick, 1 Fuß breit, 24 Fuß lang à St. thlr. gr. beträgt in Summa von 5 Stücken	– thlr. – gl. – pf.
zu Stufen: 7 Spundbretter à 1½ Zoll stark, 1 Fuß breit, 24 Fuß lang, die schwachen Abgänge zu Futterbrettern mit eingerechnet, à Stück, in Summa	– : – : – :
die Fußboden beyder Etagen zu belegen, 124 Stücke halbe Spundbretter, à 24 Fuß lang, 1 Fuß breit, 1½ Zoll dick, à Stück oder Bloch, in Summa	– : – : – :

160 Stücke Tischlerbretter, zu Bekleidungen der Fenster, Thüren, Treppen, Gewölbebogen, Rüstungen und dergleichen, 10 Stücke aus einem Bloche gerechnet, à Bloch in Summa	–thlr. – gl. – pf.
168 Stücke Dachlatten, à 1½ Zoll dick, 3 Zoll breit, 25 Fuß lang, à Stück oder à Schock Summa	– = – = – =
Fuhrlohn 1) für 5 Bohlen	– = – = – =
2) für 7 Spund Bretter	– = – = – =
3) für 124 Stück halbe Spundbretter	– = – = – =
4) für 160 Stück Tischlerbretter	– = – = – =
5) für 168 Stück Dachlatten.	– = – = – =

An Eichenschwellholze:

zu Schwellen 168 Fuß à Fuß in Summa	–thlr. – gl. – pf.
zu Stufen vor die Hausthür 20 Fuß à Fuß in Summa	– = – = – =
Fuhrlohn dafür	– = – = – =

Nota. Wenn man das Eichenschwellholz in Stämmen kauft, auch selbst beschlagen

gen läßt, und jede Schwelleiche die behörige Größe, Stärke und Breite hat, so würden, zu vorgemeldeten 188 Fuß, ohngefähr 5 Eichen erfodert, der Anschlag auf die Kosten der Stämme und deren Fuhrlohn gemacht.

An Mittelbauholz:

6 Stämme zu Rahmen und Gesimsen, 484 Fuß, à Stamm — in Summa	- thlr. - gl. - pf.
26 Balken, à 34 Fuß, 884 Fuß, à Stamm — in Summa	- - - - - -
Fuhrlohn für diese 32 Stämme	- - - - - -

An kleinem Bauholz:

zu Stielen	1320 Fuß.
zu Bändern	288 —
zu Riegeln	968 —
zu 26 Sparren, à 26 Fuß	676 —
zu 13 Kehlbalken, à 16 Fuß	208 —
zu Unterlagen unter die Fußböden und Schwellen in die Scheidewände	416 —
facit	3876 Fuß.

jeder Stamm zu 40 Fuß, betragen 97 Stämme, à Stamm Summa	- thlr. - gl. - pf.

dafür Fuhrlohn, à Stamm —
Summa — thlr. — gl. — pf.
zu Stakholz werden die Spitzen und Abgänge des Bauholzes, oder auch Klufthölz, wenn es die Länge hat, gebraucht, à Malter mit Fuhrlohn — in Summa — „ — „ — „
zu Rüstbäumen, 30 St. à St. — Summa mit Fuhrlohn — „ — „ — „

2) An Steinen:

Bruchsteine zur Grundmauer, davon 16 Cubikfuß auf ein Fuder gerechnet.

zu den Kellern, die Grundmauer 80 Fuß lang, 1 Fuß tief und 2 Fuß breit, beträgt 160 Cubikfuß.
zu den Seitenwänden, 270 Fuß lang, 2 Fuß hoch und $1\frac{1}{2}$ Fuß breit, macht 810 Cubikfuß.

Summa 970 Cubikfuß.

16 Cubikfuß auf ein Fuder gerechnet, betragen 970 Cubikfuß — 61 Fuder, à Fuder für die Steine zu brechen in Summa — thlr. — gl. — pf.
für 61 Fuder Fuhrlohn à Fuder in Summa — „ — „ — „

gebrannte

gebrannte Mauersteine zu 80 Fuß Kellermauer, wenn dazu keine Bruchsteine gebraucht werden, 2 Fuß breit und 6 Fuß hoch, beträgt — 1280 Cubikfuß, auf jeden Cubikfuß 7 Steine gerechnet, betragen	8960 Steine.
zu 480 Quadratfuß Gewölbe, à Fuß 4 Steine, betragen	1920 — —
zu 112 Fuß Grundmauer, 1 Fuß breit, 3 Fuß hoch, also 336 Cubikfuß, à Fuß 8 Steine, betragen	2688 — —
zu 36 Fuß Brandmauer an dem Feuerheerd und Kamine aufzumauern, 11 Fuß hoch, 1 Stein dick, macht — 396 Cubikfuß, à 8 Steine auf jeden Cubikfuß, betragen	3168 — —
zu zwey Schornsteinen aufzuführen, 30 Fuß hoch, auf jeden Fußsteig 140 Steine gerechnet, betragen	4200 — —
zum Pflastern der Küche 160 Quadratfuß	320 — —
— — unter die Oefen, vor die Kamine und dergleichen	64 — —
zum Feuerheerde, 3 Fuß breit, 3 Fuß hoch u. 5 Fuß lang gewölbt	280 — —
in Summa	21600 Steine.

pro 1000 Stück — facit von 21600 Stücken — thlr. – gl. – pf.
Fuhrlohn – = – = – =

An Dachziegeln:

zum ganzen Dache 6750 Stück, à 1000 Stück — in Summa – thlr. – gl. – pf.
Fuhrlohn, à 1000 St. – Summa – = – = – =
100 Stück Hohlziegel, à Stück betragen – = – = – =
Fuhrlohn dafür – = – = – =
solche zu wälmen und aufzuhängen, à 1000 Stück — Summa – = – = – =

3) An Kalk:

zu 970 Cubikfuß Grundmauer von Bruchsteinen, à 100 Cubikfuß, 3 Berlinische Scheffel oder $5\frac{1}{2}$ Braunschweigische Himpten — $29\frac{1}{10}$ Scheffel, à Scheffel – oder à Hpt. – facit – thlr. – gl. – pf.
zur Vermaurung von 21600 Mauersteinen, zu jeden 1000 Stücken 3 Berlinische Scheffel, betragen $64\frac{8}{10}$ Scheffel, à Scheffel — facit – = – = – =

zum

zum Bekleiden und Bewerfen aller Wände, Decken, Brandmauern, Schornsteine, Kamine und dergleichen, 16900 Quadratfuß, zu 100 Quadratfuß 1 Scheffel, betragen 69 Scheffel, à 1 Scheffel — facit —thlr.—gl.—pf.

100 Hohlziegel in Kalk einzulegen 3 Scheffel, à Scheffel — facit — = — = — =

Fuhrlohn für 166 Berlinische Scheffel, à 1 Scheffel — facit — = — = — =

4) An Gips:

zu den Decken, Nischen und Gesimsen, 18 Himpten, à 1 Hpt. inclusive Fuhrlohn — facit —thlr.—gl.—pf.

5) An Mauersand:

auf 2 Scheffel Kalk rechnet man 1 Fuder mit 2 Pferden, à 1 Fuder — facit von $76\frac{1}{2}$ Fuder —thlr.—gr.—pf.

6) An Lehm:

zu allen Wänden auszukleben, 8 Zoll stark, werden erfodert 2600 Cubikfuß.

zur Decke auszukleben, 6 Zoll dick 714 Cubikfuß.

von diesen 3314 Cubikfuß wird auf Stroh und Stakholz $\frac{1}{3}$ wiederum abgesetzt, so beträgt $1104\frac{2}{3}$, und bleiben übrig — $2209\frac{1}{3}$ Cubikfuß. Nun werden 16 Cubikfuß auf ein Fuder mit 2 Pferden gerechnet, betragen 138 Fuder, à 1 Fuder zu graben und Fuhrlohn — in Summa —thlr. —gl. —pf.

7) An Rohr und Spleten:

die Decken und Wände der Wohnzimmer und Säle zu befestigen — 5800 Quadratfuß, auf 100 Fuß $\frac{1}{2}$ Schock gerechnet, betragen 29 Schock, à Schock in allen — facit von 29 Schocken —thlr. —gl. —pf.

8) An Stroh:

zu 10 Cubikfuß Lehm rechnet man 1 Bund Stroh, also auf 2209 Cubikfuß 221 Bunde oder 3 Schock und 41 Bunde, à 1 Schock oder Bund — facit —thlr. —gl. —pf.

9) An Draht und Nägeln:

auf 400 Quadratfuß rechnet man Draht 1 Ring, beträgt von 5800 Quadratfuß $14\frac{1}{2}$ Ringe, à 1 Ring — beträgt in Summa — thlr. – gl. – pf.

auf einen jeden Ring Draht rechnet man 200 Nägel, beträgt von $14\frac{1}{2}$ Ringen — 2900 Nägel, à 1000 Stück — facit in Summa — = — = — =

10) An Lattnägeln:

auf jedes zu verarbeitende halbe Spundbrett werden 15 Nägel gerechnet, beträgt auf 124 Bretter 31 Schock Nägel, à Schock — facit — thlr. – gl. – pf.

auf 168 Latten, à 2 Latten 15 St. gerechnet, betragen 21 Schock Nägel, à 1 Schock — facit — = — = — =

11) An Brettnägeln:

zu 160 Stück Tischlerbrettern, auf jedes Stück 10 Nägel gerechnet, beträgt 26 Schock und 40 Stück, à 1 Schock — facit — thlr. – gl. – pf.

große Nägel zu Treppen und
Gesimsen, 1 Schock -thlr.-gl.-pf.

12) An Baugeräthe:

Miethlohn für dessen Gebrauch -thlr.-gl.-pf.

Recapitulatio an Materialien:

	thlr.	gl.	pf.
1) an Holz	—	—	—
2) für Steine . . .	—	—	—
3) für Kalk	—	—	—
4) für Gips	—	—	—
5) für Mauersand . .	—	—	—
6) für Lehm	—	—	—
7) für Rohr und Spleten	—	—	—
8) für Stroh . . .	—	—	—
9) für Draht und Nägel	—	—	—
10) für Lattnägel . . .	—	—	—
11) für Brettnägel . .	—	—	—
12) Miethlohn f. Baugeräthe	—	—	—
Summa an Baukosten	—	—	—
für Materialien mit Einschluß des Fuhrlohns .	—	—	—

B. An Arbeitslohn.

1) Dem Zimmermann:

das sämmtliche Bauholz zu beschlagen, zu zapfen, zu verbinden und aufzurichten pro 100 Fuß — als:

a) Schwellholz — 188 Fuß.
b) Mittelholz — 1386 —
c) kleines Holz — 3876 —

Summa für — 5432 Fuß. – thlr. – gl. – pf.

für 168 Fuß an Gesimse zu Kehlen und Hebel, à Fuß — facit – – – – – –

für 124 halbe Spundbretter zu Fußböden, zu behobeln und zu legen, für 1 St. — beträgt von 124 Stück – – – – – –

für die Treppe durch 2 Etagen, 4 Fuß breit, jede mit einem Patest, die untere mit 22 Stufen, die obere 16 Stufen; die untere im Stiegen 6 Zoll, die obere im Stiegen 8 Zoll; die untere 12 Zoll Auftritt, die obere 8 Zoll Auftritt. Jede Stufe der untern Treppe mit der Bekleidung und allen à — facit – – – – – –

für

für jede Stufe in der obern Etage à — thlr. — gl. — pf.

die Kellertreppe unter der vorgedachten Treppe, 18 Stufen mit der Thüre, à — facit — = — = — =

2) Dem Brettschneider oder Sägemüller:

für 1 Bloch zu Treppenwangen —	6 Schnitte
für 1 Bloch zu Stufen und Füllbrettern	10 —
für 14 Blöche zu halben Spundbrettern, à 10 Schnitte	140 —
für 16 Blöche zu Brettern, à 11 Schnitt	176 —
für 5 Stück zu Latten à 14 Schnitte	70 —
Summa —	400 Schnitte

— = — = —

für jeden Schnitt — facit — thlr. — gl. — pf.

3) Dem Maurer und Kalkschneider:

für 970 Cubikfuß Grundmauer von Bruch- oder Feldsteinen zu machen, à 1 Fuß mit Einschluß den Grund auszugraben — facit — thlr. — gl. — pf.

für 21600 gebrannte Steine zu vermauern, à 1000 Stück — facit — = — = — =

für

für das Bewerfen und Beklei- den mit Rohr und Spleten, 16900 Quadratfuß, für 1000 Quadratfuß — facit -thlr.-gl.-pf.

4) Dem Dachdecker:

die Dachlatten 8 Zoll weit aus- einander anzuschlagen, die Ziegel aufzubringen und ein- zudecken 6850 Stück, für 1000 St. — facit -thlr.-gl.-pf.

5) Dem Steinsetzer:

fällt aus, wenn bereits ein Steinweg vorhanden.

6) Dem Tischler:

für eine Hausthüre, 4½ Fuß breit, 7 Fuß hoch, 2 Flügel mit Falz, Schlag, Leisten und allem -thlr.-gl.-pf.

für eine Hinterthüre, 4 Fuß breit, 6½ Fuß hoch - = - = - =

für 12 Thüren, à 3¼ Fuß breit, 6½ Fuß hoch, mit 2 Füllungen à 1½ Fuß - = - = - =

für 8 Thüren à 3 Fuß breit, 6 Fuß hoch, schlecht mit eingeschobenen Leisten à — facit - = - = - =

für

für 20 Fenster Einfassungen, mit Flügeln, 3½ Fuß breit, in der untern Etage 7 Fuß, in der obern 6 Fuß hoch, à — facit — thlr. — gl. — pf.

für 5 hölzerne Ofenzangen, à 4 Fuß 9 Zoll lang, 1½ Fuß breit, und 2 runde Zangen mit ellernen gedrechselten Füßen, à — facit — „ — „ — „

Nota. Die Fensterflügel werden doppelt gefalzt, zu den Fensterrahmen wird Eichenholz, zu den Thüren aber Tannenholz genommen.

7) Dem Glaser:

für 20 Fenster, davon 10 Stück unten mit 42 großen Scheiben, und 10 Stück oben mit 36 Scheiben, betragen 780 Scheiben; über die Hausthüre 18 Scheiben, mit gutem verzinnten Einlegbley, jeder Flügel mit 2 Windeisen und Zubehör, jede Scheibe à — facit — thlr. — gl. — pf.

8) Dem Schlosser:

die Hausthüre schwarz zu beschlagen mit bedecktem Schloß, Riegel mit dem Zuge,

ge, Aufzug, Vorschiebriegel, 4 Zapfen und Haspen, 2 Handgriffen nebst Nägeln und dergleichen Zubehör — thlr. — gl. — pf.

die Hinterthüre mit Schloß und Zubehör — : — : — :

20 Stuben- und andere Thüren, mit Schlössern, Klinken, Riegeln, Handgriffen, Bändern, Haspen und Zubehör, à — facit — : — : — :

für 20 Fensterbeschläge mit Zubehör, à — facit — : — : — :

9) Dem Schmiede:

für 7 eiserne Ofenthüren, 12 Zoll breit, 14 Zoll hoch, mit Zangen, Klinken und was dazu gehöret, à — facit — thlr. — gl. — pf.

in die Oefen an die Ecken eiserne Stangen, und wenn eiserne Oefen genommen werden, Röste und Schrauben, — à — facit — : — : — :

10) Dem Töpfer:

für 7 Oefen von weißen, und in die Nebenzimmer von schwarzen Kacheln, durch die Bank mit Setzen und Poliren facit — thlr. — gl. — pf.

Nota.

Nota. Wenn eiserne Oefen genommen werden, setzt man deren Betrag nach dem Gewichte, und für den Töpfer nur Setz- und Schwärzelohn.

11) Dem Lehmtirer:

für 10 Cubikfuß Lehm zu verarbeiten, à Fuß — beträgt von 2209 Cubikfuß in Summa	– thlr.	– gl.	– pf.

12) Dem Maler:

die aus 2 Flügeln bestehende Hausthüre anzustreichen	– thlr.	– gl.	– pf.
für 21 ordinaire Thüren à – facit	– =	– =	– =
für die Treppe anzustreichen	– =	– =	– =
für 20 Fenster, à — facit	– =	– =	– =

Nota. Es ist bestimmt, die Thüren grau, die Fenster gelblich, jedes zweymal zu überstreichen; es kann also ein jeder die Farben nach Gefallen wählen und darnach den Anschlag abändern.

für 20 Pfund Oker, à — facit	– thlr.	– gl.	– pf.
für 4 Fäßchen Rahm oder Kienruß, à — facit	– =	– =	– =
für Seifensiederlauge	– =	– =	– =

13) Den Tagelöhnern:

zwey Keller auszugraben, 18 Fuß breit, 42 Fuß lang, 8 Fuß

tief,

tief, macht 42 Schachtruthen oder 144 Cubikfuß, à Schachtruthe — facit — thlr. — gl. — pf.

14) Dem Conducteur oder Bauaufseher:

an Diäten, für 60 Tage Specialaufsicht, à Tag — facit — thlr. — gl. — pf.

Recapitulatio:

	thlr.	gl.	pf.
1) dem Zimmermann . .	—	—	—
2) dem Brettschneider oder Sägemüller . . .	—	—	—
3) dem Maurer und Kalkschneider	—	—	—
4) dem Dachdecker . . .	—	—	—
5) dem Steinsetzer . . .	—	—	—
6) dem Tischler . . .	—	—	—
7) dem Glaser	—	—	—
8) dem Schlosser . . .	—	—	—
9) dem Schmiede . . .	—	—	—
10) dem Töpfer	—	—	—
11) dem Lehmtirer . . .	—	—	—
12) dem Maler	—	—	—
13) den Tagelöhnern . .	—	—	—
14) dem Conducteur . .	—	—	—
Summa an Arbeitslohn	—	—	—
add. Summam für Materialien	—	—	—
Summa Summarum — : .	—	—	—

Nach welcher Einrichtung sich leicht, wenn verändert wird, was verändert werden muß, ein jeder den Anschlag nach Belieben selbst machen kann, wenn er dabey die Arbeitsleute von jeder Art mit zuziehet.

Nachstehende Tabelle wird die Stärke des Bauholzes von verschiedenen Orten ergeben.

Tabelle
über die Stärke des Bauholzes.

Benennung des Bauholzes.	Die Länge.	Am Stamm-ende.	Am Hohl-od. Zopf-ende.	Hierunter können die Preise jeden Orts beygefügt werden.
	Fuß.	Zoll.	Zoll.	
1) ein ganzer Stamm = = =	55	13 bis 14	8 bis 9	
2) ein halber Stamm = = =	50	11—12	6—7	
3) ein viertel Stamm = = =	40	8—9	5—6	
4) ein siebenziger Balken = =	71	13—16	8	
5) ein sechziger Balken = = =	62	13—16	10	
6) ein funfziger Balken = = =	52	12—14	8	
7) ein vierziger Balken = = =	42	10—12	7	
8) ein sechs und dreyßiger Balken	38	10—11	6—7	
9) ein dreyßiger Balken = = =	32	8	6	
10) ein vier und zwanziger Balken	24	6—8	5	
11) ein funfziger Sparren = = =	52	9—10	5—6	
12) ein vierziger Sparren = = =	40	7—8	5—6	
13) ein dreyßiger Sparren = =	30	6—8	5	
14) ein vier und zwanziger Sparren	24	5—6	3—4	
15) ein zwey und zwanziger Sparrē	22	5—6	3—4	
16) ein zwanziger Sparren = =	20	5—6	3—4	
17) ein zwölfer Sparren = = =	16	4	3	
18) ein zehner Sparren = = =	14	4	2—3	
19) ein sechser Sparren = = =	12	4	2—3	

Siebentes Kapitel.

Von Ausmessungen und Berechnungen, welche beym Bauwesen oftmals vorkommen.

§. 1.

Von verschiedenen Arten der Vermessungen.

Wenn man die Größe einer Sache zu wissen verlangt, so will man entweder:

a) nur ihre Länge,
b) nur ihre Breite,
c) nur ihre Höhe, oder
d) nur ihre Tiefe,

jedes allein, und also nur die Länge einer Linie wissen, oder man verlanget:

e) ihre Länge und Breite zugleich, oder
f) ihre Länge, Breite und Höhe zugleich

zu wissen. Dahero man in der Meßkunst ein dreyfaches Maaß nöthig hat, als:

1) das Längenmaaß, womit man nur eine Länge misset,
2) das Quadratmaaß, womit man die Länge und Breite zugleich misset,
3) das Cubikmaaß, womit man die Länge, Breite und Dicke zugleich misset.

§. 2.

§. 2.

Zu der ersten Art der Ausmessung, wenn man nämlich die Länge allein wissen will, gehöret ein Maaßstab, welcher eine gewisse Länge hat, als z. E. eine Ruthe, eine Elle oder ein Fußmaaß, so man auch Zollstock nennet. Vom Längenmaaß.

Ein solcher Maaßstab kann eine Stange, eine Schnur, eine Kette oder andere Länge seyn. Diesen Maaßstab schlägt man auf der vorliegenden Länge vom Anfange bis zu deren Ende, in recht gerader Linie so vielmal fort, als es angehet, und notirt die Zahl, welche anzeigt, wie vielmal man den Maaßstab fortgeschlagen, oder fortgerückt hat, mit der beygefügten Bemerkung, wie viel der Maaßstab an Ruthen, Fußen oder Zollen an sich hält.

Es ist aber anzumerken, daß, weil die Maaße an verschiedenen Orten und Landen von einander abweichen, man bey Bausachen den rheinländischen Fuß fast allgemein angenommen, nach welcher

ein Fuß 12 Zoll,
ein Zoll 12 Linien,
eine Schachtruthe 16 Fuß lang, 16 Fuß hoch und 1 Fuß breit, also 256 Fuß hält,
eine Quadratruthe 144 Quadratfuß,
eine körperliche Ruthe 1728 Zoll

betragen.

§. 3.

Vom Länge u. Breiten-Maaße.

Zur Ausmessung der zweyten Art, wenn man nämlich die Länge und Breite zugleich wissen will, gehöret ein Maaßstab, welcher eine gleiche Länge und Breite hat, oder eben so breit als lang ist, und dieses Maaß heißt man das Quadratmaaß.

Ein dabey zu gebrauchender Maaßstab müßte eigentlich ein viereckigtes Brett von einer gleichen Länge und Breite seyn, welches man auf der vorhandenen auszumessenden Fläche so vielmal in gerader Linie neben einander hinlegen könnte, bis man die ganze Fläche damit bedeckt, und nur die Zahl zu notiren hätte, welche anzeiget: wie vielmal man diesen Maaßstab neben einander hingelegt hat. Da aber dieses viel Beschwerlichkeiten verursachen würde, so kann man durch die Rechenkunst viel leichter und geschwinder davon kommen: wenn man nur die Länge und Breite der Fläche mißt, jedes allein notiret, und beydes miteinander multipliciret, so giebt das Product den Quadratinhalt der ausgemessenen Fläche. Z. E.

die Länge ist 12 Fuß,
die Breite ist 4 Fuß,
facit — 48 Quadratfuß.

§. 4.

§. 4.

Zur dritten Art der Ausmessung, wenn man nämlich die Länge, Breite und Höhe, Dicke oder Tiefe wissen will, gehörete ein Maaßstab, welcher eine gleiche Länge, Breite und Höhe hätte. Dieses Maaß nennt man das Cubikmaaß. Ein solcher Maaßstab müßte eigentlich die Gestalt eines Würfels haben, welcher in der Geometrie Cubus heißet. Dergleichen Maaßstäbe oder Würfel müßte man in dem auszumessenden Körper so vielmal auf- und neben einander setzen, oder den Körper in so viele dergleichen gleich große Würfel zerschneiden, als es angienge, und die Zahl notiren, welche anzeigt, wie viel dergleichen Maaßstäbe in dem Körper auf und neben einander stehen können, oder, in wie viele gleich große Würfel der Körper zerschnitten worden. Weil aber dieses viele Weitläuftigkeit verursachen, auch mehrentheils unthulich und gar nicht angehen würde, so wird ebenfalls durch die Rechenkunst der Zweck weit kürzer und geschwinder erreichet: wenn man die Länge und Breite miteinander multipliciret, das daraus entstandene Product wiederum mit der Zahl der Dicke multipliciret, so zeigt das letztere Product den verlangten Cubikinhalt des Körpers an. Z. E.

Vom Längen-, Breiten-, Höhen- und Tiefen-Maaße.

die Länge ist	12	Fuß,
die Breite ist	4	Fuß,
facit —	48	Quadratfuß.
die Dicke ist	2	Fuß,
facit —	96	Cubikfuß.

§. 5.

Von den verschiedenen Längen-, Flächen- u. Körpermaaßen.

Um einen generellen Begriff und Anweisung zur Ausmessung der nöthigsten Dinge zu geben, so bestehen die Hauptstücke in der Meßkunst in folgenden:

1. Die Längen, welche ausgemessen werden sollen, sind entweder:
   a) gerade, oder
   b) krumme,

   und zwar letztere hauptsächlich solche, welche einen Cirkelbogen formiren.

2. Die Flächen sind entweder:
   a) dreyeckigt, oder
   b) viereckigt, oder
   c) noch mehr eckigt, oder
   d) runde, und zwar cirkelrunde.

3. Die Körper sind:
   a) entweder solche, welche einander entgegengesetzte gleich große Seiten haben,
   b) oder, welche in einander entgegengesetzten ungleich großen Seiten eingeschlossen sind,

c) oder,

e) oder, welche zwey einander entgegengesetzte gleich große Cirkelflächen haben, und übrigens wie eine Walze gestaltet sind, so man Cylinder nennet.

§. 6.

Von geraden Längen.

Eine gerade Länge wird, wie im §. 2. bereits erwähnet worden, also ausgemessen: man legt nämlich den Maaßstab, mit welchem man die vorhandene Länge ausmessen will, in recht gerader Linie so vielmal an der auszumessenden Länge fort, als es angehet, und notirt die Zahl, welche anzeigt, wie vielmal der Maaßstab fortgelegt worden ist.

Von Cirkel-Linien.

Eine Cirkellinie aber kann mit dem Maaßstabe nicht ganz genau ausgemessen werden, sondern man muß deren richtige Länge durch die Rechenkunst ausfindig machen. Es ist bekannt und ausgemacht, daß diejenige gerade Linie, welche man von der einen Seite des Cirkels zur andern durch den Mittelpunkt queer überziehet, welchen man den Diameter oder Durchschnitt zu nennen pflegt, sich zu dem Umkreise desselben Cirkels, wie 7 zu 22, verhält, nämlich: wenn der Diameter eines Cirkels in 7 gleiche Theile getheilet wird, so hat der Umkreis oder die Peripherie desselbigen Cirkels 22 dergleichen Theile.

Wenn man nun die Länge einer vor sich habenden Cirkellinie wissen will, so muß man von der einen Seite des Cirkels zur andern gegen über durch den Mittelpunkt eine gerade Linie ziehen, selbige mit dem Fußmaaß oder Zollstock messen und sagen: Wenn der Diameter eines Cirkels 7 Fuß lang ist, so ist die Peripherie 22 Fuß, wie lang wird nun die Peripherie des vorliegenden Cirkels nach der gefundenen Länge des gemessenen Diameters seyn? Z. E. Es wäre der Diameter in einem vorkommenden Cirkel 10 Fuß lang, so sagt man: der Diameter 7 giebt eine Peripherie 22, was giebt der Diameter von 10 Fuß vor eine Peripherie?

7—22—10   13
      10   220 | $31\frac{3}{7}$ Fuß Peripherie.
    220   77

Vom halbē Cirkel.

Wenn man nur die Länge eines halben Cirkels, z. E. eines Gewölbebogens, wissen will, so darf man nur die Hälfte der Peripherie nach solcher Berechnung nehmen.

§. 7.

Eine viereckigte Fläche zu messē.

Eine viereckigte Fläche, welche einander entgegengesetzte gleich lange Seiten, oder durchgehends gleiche Länge und gleiche Breite hat, wird folgendergestalt gemessen: man mißt die Länge und Breite, und multiplicirt beydes mit einander, wie oben §. 3. schon gezeigt ist,

so giebt das Product den verlangten Quadratinhalt.

Eine viereckigte Fläche, welche nicht überall eine gleiche Länge, wohl aber eine gleiche Breite hat, wird also ausgemessen und ausgerechnet: man addirt die größte und kleinste Länge zusammen; die daraus kommende Summe wird halbirt oder dividirt; mit dieser halben Summe multiplicirt man die Breite, so ergiebt das Product den Quadratinhalt des Vierecks. Z. E. es wäre die größte Länge 24 Fuß, die kleinste 16 Fuß, und die Breite 8 Fuß, so setzt man:

die größte Länge	24 Fuß,
die kleinste Länge	16 Fuß,
Summa —	40 Fuß.
davon die Halbscheid	20 Fuß,
die Breite	8 Fuß,
ist also der Inhalt —	160 Quadratfuß.

§. 8.

Eine dreyeckigte Fläche zu messen.

Eine dreyeckigte Fläche wird folgender Gestalt gemessen und deren Quadratinhalt gefunden: man ziehet aus der einen Spitze des Dreyecks, aus welcher man will, eine gerade perpendiculaire oder senkrechte Linie auf die dieser Spitze gegenüber stehende Seite. Sodann mißt man sowohl diese aus der Spitze gezogene Linie,

Linie, als auch diejenige Seite des Dreyecks, auf welche die senkrechte Linie gezogen worden, und multiplicirt die Länge beyder Linien mit einander; das kommende Product wird halbiret, so giebt diese Hälfte den Inhalt des Dreyecks. Z. E. die eine Linie des Dreyecks wäre 12 Fuß, und die andere 6 Fuß, so entstehet durch die Multiplication dieser beyden Linien das Product 72; die Hälfte davon ist 36 Fuß, und diese 36 Fuß der Inhalt des Dreyecks, als:

die Grundlinie des Dreyecks	12 Fuß,
die senkrechte Linie	6 Fuß,
facit —	72 Fuß.

Die Halbscheid davon sind 36 Quadratfuß, so der Inhalt des Dreyecks.

§. 9.

Eine vieleckigte Fläche zu messe.

Die vieleckigten Flächen muß man durch gerade Linien, so man von einer Ecke zur andern ziehet, in lauter Dreyecke zertheilen, und jedes Dreyeck auf die Weise, wie in vorhergehendem §. gezeigt worden, ausrechnen; sodann die Inhalte aller Dreyecke zusammen addiren, so giebt die kommende Generalsumme aller Dreyecke den ganzen Inhalt der vieleckigten Fläche. Es kommen aber dergleichen vieleckigte Flächen in der Baukunst wenig vor.

§. 10.

§. 10.

Eine cirkelrunde Fläche wird folgender Gestalt ausgerechnet: man misset den Diameter des Cirkels, und suchet nach der Anleitung in §. 6. die Länge der Peripherie oder des Umkreises. Mit der Länge des Diameters multiplicirt man die Länge der Peripherie, und theilet das Product in vier gleiche Theile durch die Division mit 4, so giebt der Quotient, den verlangten Quadratinhalt der Cirkelfläche. Z. E. es wäre der Diameter 42 Fuß, so verfährt man also: Eine Cirkelrunde Fläche auszurechnen.

der Diameter von 7 Fuß giebt in der Peripherie 22 Fuß, was giebt ein Diameter von 42 Fuß?

Diam. 7 F. – Peripher. 22 F. – Diamet. 42 Fuß?

```
           42   22 |
         ----      |
           44  924 | 132 F. Periph.
           88  777 |  42
         ----      ----
          924       264
132  |              528
5544 | 1386 Quadratfuß. ----
4444 |             5544
```

Ist also der ganze Inhalt der Cirkelfläche 1386 Quadratfuß.

§. 11.

Einen Körper, welcher einander entgegengesetzte gleich große Flächen hat, auszurechnen.

Ein Körper, welcher einander entgegengesetzte, und gleich große Flächen hat, wird folgender Gestalt ausgerechnet: man misset die Länge, Breite und Höhe, und notiret jedes besonders; sodann multipliciret man die Länge mit der Breite; das daraus kommende Product multipliciret man wieder mit der Dicke, so erhält man den verlangten Cubikinhalt. Z. E. die Länge wäre 12 Fuß, die Breite 4 Fuß, und die Dicke 2 Fuß, so verfähret man also:

die Länge	12 Fuß,
die Breite	4 Fuß,
Facit —	48 Fuß.
die Dicke	2 Fuß,
ist der Inhalt	96 Cubikfuß.

Diejenigen Körper, welche einander entgegenstehende ungleich große Flächen haben, kommen in der Baukunst wenig vor, weshalb sie hier übergangen sind.

§. 12.

Einen Körper in Gestalt einer Walze oder Cylinders zu messen und zu berechnen.

Ein Körper in der Gestalt einer Walze, oder eines Cylinders, wird folgender Gestalt gemessen und ausgerechnet: Man rechnet nach der Anleitung in §. 10. die eine Cirkelfläche des Cylinders aus, und multipliciret den

Qua=

Quadratinhalt derselben mit der Länge des Cylinders, so giebt das letztere Product den Cubikinhalt des Cylinders. Z. E. der Cylinder wäre im Durchmesser oder Diameter 14 Fuß Dicke, und die Länge desselben 40 Fuß, so rechnet man also:

ein Diameter von 7 Fuß hält Peripherie 22 Fuß, wie viel hält ein Diameter von 14 Fuß?

7 — 22 — 14
14
88
22
308

2
308 | 44 Periph.
77 | 14
176
44
616

2
616 | 154 Qu. F. Inhalt
444 | 40 der Fläche.
Inh. des Cyl. 6160 Cubikfuß.

Ist also der Inhalt des Cylinders 6160 Cubikfuß.

§. 13.

Die Länge eines Gebäudes, Mauer oder Wand zu messen.

Will man die Länge eines Gebäudes oder einer Wand messen, so leget man den Maaßstab in recht gerader Linie so vielmal an dem Gebäude fort, als lang das Gebäude ist, und machet

machet allemal am Ende des Maaßstabes, mit einem Messer oder andern dünnen spitzigen Instrument, einen dünnen Strich, an welchen man den Maaßstab mit dem äußersten Ende, beym jedesmaligen Fortlegen, dicht anlegen muß. Die Zahl, wie vielmal der Maaßstab fortgeleget worden, welche man notiret hat, giebt nach der Fußzahl, welche der Maaßstab an sich enthält, durch das bloße Addiren, die ganze Länge eines Gebäudes, oder Wand, zu erkennen.

§. 14.

Die Höhe eines Gebäudes oder Thurms auszumessen.

Will man die Höhe eines Gebäudes oder Thurms, an welchen man nicht gerade in die Höhe kommen kann, messen, so richtet man entweder eine lange Stange an dem Gebäude in die Höhe, und misset selbige Stange; oder, wenn ein hoher Thurm zu messen, läßt man eine Schnur, an deren einen Ende ein Bleyloth, oder ein Stein angebunden ist, von dem obersten Ende des Mauerwerks bis an das unterste herunter, und misset alsdann solche Schnur, so giebt solche die Höhe des Thurms.

§. 15.

Die Dicke einer Säule, runden Mauer, oder

Will man die Dicke einer Säule, einer runden Mauer, oder eines Baumes wissen, so misset man die Peripherie

oder den Umkreis, und saget: wenn der Umkreis 22 Zoll lang ist, so ist der Diameter oder Durchmesser 7 Zoll lang; wie lang ist nun der Durchmesser nach der gefundenen Länge der gemessenen Peripherie? Z. E. es wäre die Peripherie 44 Zoll, so rechnet man: die Peripherie 22 hat einen Diameter 7 Zoll, wie viel die Peripherie 44? (eines Baumes zu messen.)

$$\frac{44}{308}$$

$$\begin{array}{r|l} 8 & \\ 308 & 14 \text{ Zoll Diameter.} \\ 222 & \\ 2 & \end{array}$$

§. 16.

Will man den Quadratinhalt einer viereckigten Wand oder Mauer ausfindig machen, so misset man die Länge und Höhe der Wand, und multipliciret beydes mit einander, wornach das Product den Quadratinhalt der ganzen Wand ergiebt. Z. E. es wäre eine Wand 80 Fuß lang, und 12 Fuß hoch: so rechnet man also: (Den Quadratinhalt einer viereckigten Wand oder Mauer zu finden.)

	80	Fuß die Länge,
	12	Fuß die Höhe,
also ist der Inhalt	960	Quadratfuß.

Desgleichen nach Abzug der darinn befindlichen Fenster und Thüren.

Wenn man aber den Quadratinhalt einer Mauer oder Wand nach Abzug der darinn befindlichen Fenster und Thüren wissen will, so suchet man

a) den Quadratinhalt der ganzen Wand auf jetzt vorbeschriebene Weise; sodann

b) suchet man den Quadratinhalt eines jeden Fensters; und

c) den Quadratinhalt einer jeden Thüre,

addiret den Quadratinhalt von b und c zusammen, und ziehet das sich ergebende Facit von dem Quadratinhalt der ganzen Wand ab, so bleibet alsdann der eigentliche Quadratinhalt vor die bloße Wand übrig. Z. E. es wären in obiger Wand sechs Fenster, jedes 8 Fuß hoch und 4 Fuß breit; ingleichen eine Thüre 10 Fuß hoch, und 5 Fuß breit, so verfähret man mit der Berechnung nachstehender Maaßen:

die Höhe eines Fensters	8 Fuß,
die Breite desselben	4 Fuß,
beträgt der Inhalt eines Fensters	32 Q. F.
der Fenster sind 6 Stücke	6
beträgt der Inhalt aller Fenster	192 Q. F.

Die

Die Thüre ist hoch	10 Fuß,
dieselbe ist breit	5 Fuß,
beträgt der Inhalt der Thüre	50 Q. F.
dazu der Inhalt der Fenster	192 Q. F.
beträgt in Summa	242 Fuß.

Der obige Quadratinhalt der ganzen Wand ist	960
davon der Quadratinhalt der Fenster und Thür	242 abgezogen,
so bleibet der Inhalt der Wand	718 Quadratf.

§. 17.

Den Quadratinhalt eines Daches ausfindig zu machen, so bemerke man, daß solches entweder eine viereckigte, oder dreyeckigte Fläche habe. Diese werden berechnet, wie oben §. 7. 8. 9. gezeiget worden. Z. E. die unterste Länge eines dreyeckigten oder spitzigen Daches wäre 40 Fuß, *Den Quadratinhalt eines Daches ausfindig zu machen.*

die senkrechte Linie aus der Spitze	20 Fuß,
Facit	800 Fuß.

Die Halbscheid oder Inhalt dieser Seite des Daches 400 Quadratfuß.

Ein Dach in der Figur eines länglichen Vierecks, wäre lang 80 Fuß,
hoch 30 Fuß,

betrüge der Inhalt dieser Seite 2400 Fuß.

Ein Dach in der Figur eines ungleich langen Vierecks,

die längste Seite unten 80 Fuß,
die kürzeste Seite oben 40 Fuß,
Facit 120 Fuß.

Davon beträgt die Halbscheid 60 Fuß,
Die Höhe oder Breite des Daches 30 Fuß,

beträgt der Inhalt dieser Seite des Daches 1800 Q. F.

Desgleichen einer dreyeckigten Wand oder Giebels.

Den Quadratinhalt einer dreyeckigten Wand oder eines Giebels zu finden, misset man die unterste Länge oder Breite des Giebels, und die aus der obersten Spitze auf die gemessene Länge heruntergehende senkrechte Linie, multipliciret sodann beyde Zahlen mit einander, und halbiret das daraus kommende Product, so ist diese heraus gekommene Halbschied des Products der Quadratinhalt des Giebels.

§. 18.

§. 18.

Den Cubikinhalt einer gleich dicken Mauer zu finden, so misset man die Länge und Dicke der Mauer, multipliciret beyde Zahlen mit einander. Sodann misset man auch die Höhe der Mauer, und multipliciret damit das Product, so aus der Länge und Höhe heraus gekommen ist, so giebt das letztere Product den Cubikinhalt der ganzen Mauer. Z. E. es wäre

Den Cubikinhalt einer durchaus gleichen Mauer zu finden.

die Länge der Mauer	80 Fuß,
die Dicke dieser Mauer	3 Fuß,
ist erstes Product	240 Fuß,
die Höhe dieser Mauer	24 Fuß,
	960
so ist der Inhalt der	48
ganzen Mauer	5760 Cubikfuß.

§. 19.

Um den Cubikinhalt einer ganzen Mauer zu finden, welche satzweise in ihrer Stärke abnimmt, so muß man den Cubikinhalt eines jeden gleich dicken Satzes in der Mauer besonders suchen, und selbige allesammt zusammen addiren, so giebt die Summe den Cubikinhalt der ganzen Mauer. Z. E.

Desgleichen einer Mauer, welche satzweise in ihrer Stärke abnimmt.

der erste oder unterste Satz der Mauer

wåre lang	80	Fuß,
und dick	4	Fuß,
Facit	320	Fuß;
die Höhe der Mauer	12	Fuß,
	640	
	320	
	3840	

wåre der Inhalt des ersten Satzes der Mauer 3840 Cubikfuß.

Der zweyte Satz der Mauer wåre

lang	80	Fuß,
dick	3	Fuß,
Facit	240	Fuß,
hoch	12	Fuß,
	480	
	240	
	2880	

wåre der Inhalt des zweyten Satzes 2880 Cubikfuß.

Der dritte Satz wäre lang	80	Fuß,
dicke	2	Fuß,
Facit	160	
hoch	12	
	320	
	160	
	1920	Fuß.

Wäre der Inhalt des dritten Satzes	1920 Cubikfuß,
dazu der Inhalt des ersten Satzes	3840
und des zweyten Satzes	2880
	8640

Wäre also der Inhalt der ganzen Mauer 8640 Cubikfuß.

§. 20.

Den Cubikinhalt einer Mauer zu finden, welche nach und nach in ihrer Stärke abnimmt, verfährt man also: Man misset die unterste und oberste Dicke, addiret beyde Producte zusammen, und nimmt davon die Hälfte vor die mittelste Dicke der Mauer an. Alsdann misset man die Länge, und multipliciret damit die gefundene mittelste Dicke; das kommende

Desgleichen einer Mauer, welche nach und nach in ihrer Stärke abnimmt.

Product multipliciret man wiederum mit der Höhe der Mauer, so ergiebt das kommende letztere Product den wahren Cubikinhalt der ganzen Mauer.

Einen Graben auszumessen.

Auf eben diese Weise wird auch ein Graben, welcher gemeiniglich oben weiter als unten ist, ausgemessen und ausgerechnet, und der Cubikinhalt der ausgegrabenen oder noch erst auszugrabenden Erde gefunden.

Z. E. die unterste Dicke der Mauer —	4 Fuß,
die oberste Dicke der Mauer	2 Fuß,
facit	6 Fuß;
davon die Halbscheid	3 Fuß,
die Länge der Mauer —	80 Fuß,
Product	240 Fuß.
Die Höhe der Mauer	30 Fuß.
Wäre also der Inhalt der ganzen Mauer —	7200 Cubikfuß.

Item

Item.

Die obere Breite eines Grabens —	4 Ruthen,
die untere Breite des Grabens	2 Ruthen,
facit —	6 Ruthen;
die Halbscheid davon	3 Ruthen,
die Tiefe —	1 Ruthe,
	3 Ruthen;
die Länge —	50 Ruthen.

Enthält also der ganze Graben 150 Cubikruthen.

§. 21.

Den Cubikinhalt eines Brunnens zu finden.

Den Cubikinhalt eines ausgegrabenen oder noch auszugrabenden Brunnens zu finden, so ist zu bemerken, daß ein solcher gemeiniglich in der Form eines Cylinders ausgegraben, und sodann ringsherum ausgemauert werde. Dahero muß man die auszugrabende Erde, nach Art und Weise, wie solche §. 12. beschrieben, als einen Cylinder berechnen. Man misset nämlich über die Mitte des Brunnens, die Weite desselben, oder den Diameter, und saget: wenn der Diameter 7 Fuß lang ist, so ist die Peripherie desselben Cirkels 22 Fuß, wie lang ist die Peripherie des Brunnens nach der gefundenen Länge des Diameters desselben? Die gefundene Peripherie multipliciret man mit

mit dem Diameter des Brunnens, und theilet das Product in 4 gleiche Theile, so durch die Division mit 4 geschiehet. Alsdann giebet der Quotient den Quadratinhalt der obersten oder untersten cirkelrunden Fläche. Endlich misset man die Tiefe des Brunnen, und multipliciret damit den Inhalt der gefundenen runden Fläche, so kömmt der Cubikinhalt des ganzen Brunnens heraus. Z. E. Die Weite oder der Diameter des ganzen Brunnens wäre 6 Fuß,

seine Tiefe 20 Fuß;

so verfähret man nachstehendermaaßen:

Der Diameter 7 giebt 22, wie viel der Diameter 6? 6

132

66 |
132 | $18\frac{5}{7}$ Fuß Peripherie, dafür man
77 | hier 19 Fuß annehmen kann.

Der Diamet. ist 6 Fuß,

114 Fuß,

32 |
114 | $28\frac{1}{2}$
44 |

Die Tiefe 20 Fuß,

facit 560 Fuß,

dazu 20 halbe 10 Fuß,

570 Fuß.

Hält also der ganze Brunnen — 570 Cubikfuß.

§. 22.

§. 22.

Den Cubikinhalt des Mauerwerks in einem ausgemauerten Brunnen zu finden, suchet man erst den Inhalt des ganzen Brunnens mit sammt dem Mauerwercke, auf die im vorhergehenden §. 21. beschriebene Weise. Sodann nimmt man den Diameter des ausgemauerten Brunnens im Lichten, suchet, wie vorher, dazu die Peripherie und den Inhalt der obersten Cirkelfläche des Brunnens im Lichten, multipliciret damit die Tiefe des Brunnens, so kömmt der Cubikinhalt des Brunnens im Lichten ohne das Mauerwerk heraus. Diesen Cubikinhalt ziehet man von dem ersten Cubikinhalt des ganzen ausgegrabenen Brunnens ab, so bleibet der Cubikinhalt des Mauerwerks übrig. Z. E. die Weite des ganzen Brunnens sey 6 Fuß mit dem Mauerwerke; die Weite des Brunnens im Lichten, ohne das Mauerwerk, sey 4 Fuß, die Tiefe sey 20 Fuß, so ist der Inhalt des ganzen Brunnens, nach der Ausrechnung §. 21. — 570 Cubikfuß. Man muß also den Brunnen im Lichten folgendermaaßen ausrechnen: Der Diameter 7 giebt Peripherie 22, wie viel der Diameter 4 Fuß?

Den Cubikinhalt des Mauerwerks in einem Brunnen auszufinden.

$$\frac{4}{88}$$

~~14~~	
~~88~~	$12\frac{4}{7}$tel Fuß Peripherie, wofür man
~~77~~	dahier annehmen will 13 Fuß,

4	~~1~~	
52	~~82~~	13
	~~44~~	

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

ist der Inhalt der Cirkelfläche	13 Quadratfuß,
die Tiefe —	20 Fuß,
ist der Inh. des Brunn. im Lichten	260 Cubikfuß.
Von dem Inhalte des ganzen Brunnens	570
werden diese 260 Fuß abgezogen	260
bleibet und macht das Mauerwerk aus	310 Cubikfuß.

Und wird ein jeder, nach Anleitung der im Vorstehenden enthaltnen Grundregeln, die etwa sonst noch bey Bausachen vorkommenden Ausmessungen und Berechnungen selbst leicht ausfindig machen können.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Michaelis, Johann Heinrich.

Zusammengelesene allgemeine Baurechte, nebst einem Anhange von der Baupolicey Allgemeine Bauregeln, bey bürgerlichen Gebäuden. Anweisung zu den Ausmessungen und Ausrechnungen, welche beym Bauwesen öfters vorkommen, und von Bauabrissen und Bauanschlägen

Braunschweig 1781

J.rom.m. 339 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10566938-4
VD18 14679973